

Konzeption der Justizvollzugsanstalt Tegel

(Stand: Juli 2023)



Kurze Inhaltsübersicht:

Einleitung

1. [Ziele der Behandlung in der JVA Tegel](#)
2. [Rechtliche, gesellschaftliche und bauliche Rahmenbedingungen](#)
3. [Personelle Rahmenbedingungen](#)
4. [Klientel und daraus folgende Teilanstandsstruktur](#)
5. [Sicherheit](#)
6. [Beschäftigung und Qualifizierung](#)
7. [Behandlung in der Justizvollzugsanstalt Tegel](#)

[Ausblick](#)

[Band 2 - Teilkonzepte](#)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	6
1 Ziele der Behandlung in der JVA Tegel.....	8
2 Rechtliche, gesellschaftliche, bauliche und personelle Rahmenbedingungen.....	9
2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	9
2.2 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen.....	10
2.3 Bauliche Rahmenbedingungen.....	11
3 Personelle Rahmenbedingungen	16
3.1 Rollenverständnisse der an der Behandlung beteiligten Berufsgruppen.....	17
3.1.1 Rollenverständnis des Allgemeinen Vollzugsdienstes	17
3.1.2 Rollenverständnis des Werkdienstes	21
3.1.3 Rollenverständnis des Sozialdienstes	24
3.1.4 Rollenverständnis des Psychologischen Dienstes	26
3.2 Vollzugliche Professionalität	29
3.2.1 Nähe-Distanz-Balance	30
3.2.2 Besonders belastende Situationen für Bedienstete im Justizvollzug	31
3.2.3 Suizid/Tod eines Gefangenen/Untergebrachten	31
3.2.4 Bedrohung von Bediensteten	32
3.2.5 Gewalttätigkeiten im Vollzugsalltag	33
3.2.6 Missbrauch von Vollzugslockerungen	34
3.2.7 Fehlverhalten von Bediensteten untereinander	34
4 Klientel und daraus folgende Teilanstaltsstruktur.....	35
4.1 Behandlungskonzepte	36
4.2 Teilanstalt II	37
4.2.1 Bereich für den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe (Station B8; 31 Haftplätze).....	37
4.2.2 Time-Out-Bereich (Station A4; 30 Haftplätze)	37
4.2.3 Sicherungsstation (Station B 1; 8 Haftplätze).....	38
4.3 Teilanstalt V	38
4.3.1 Bereich für den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe (Stationen 5 bis 8; 60 Haftplätze)	38
4.3.2 Drogenabschirmstation (Station 9 A; 13 Haftplätze)	38
4.3.3 APP-Nachsorge-Station (Station 10; 13 Haftplätze).....	38
4.3.4 Bereich für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung (Stationen 11 und 12; 30 Haftplätze).....	39

4.4	Teilanstalt VI	39
4.4.1	Drogensubstitutionsbereich (Stationen 9 bis 12; 60 Haftplätze).....	39
4.5	Sozialtherapeutische Anstalt	39
4.5.1	Diagnostik/Eingangsbereich (Station 3; 15 Haftplätze)	39
4.5.2	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Station 5; 25 Haftplätze)	39
4.5.3	Integrative Milieuthherapie (Station 2; 18 Haftplätze)	40
4.5.4	Verhaltenstherapeutische Station (Station 6; 25 Haftplätze)	40
4.5.5	Freigangsbereich (Station 1/7; 9 Haftplätze).....	40
4.5.6	Bereich 2 (33 Haftplätze)	40
4.6	Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung	40
5	Sicherheit	41
5.1	Allgemeines	41
5.2	Umgang mit bestimmten Gruppen von Gefangenen/Untergebrachten, die eine besondere Sicherheitsrelevanz aufweisen	43
5.2.1	Outlaw Motorcycle Gangs („Rocker“); rockerähnliche Gruppierungen	44
5.2.2	„Clankriminalität“	45
5.2.3	Russisch-Eurasische Organisierte Kriminalität.....	45
5.2.4	Gefangene/Untergebrachte mit extremistischer Gesinnung.....	46
6	Beschäftigung und Qualifizierung	48
7	Behandlung in der Justizvollzugsanstalt Tegel.....	51
7.1	Bestehende Behandlungsangebote	52
7.2	Erweiterung von zielgerichteten Behandlungsangeboten	53
7.3	Angebote für Gefangene mit kurzen Freiheitsstrafen („Kurzstrafer“).....	56
7.4	Stufenkonzept	58
7.4.1	Problematik	58
7.4.2	Ziele.....	59
7.4.3	Umsetzung	59
7.4.4	Beurteilungsbogen und Einstufungskonferenzen	60
7.4.5	Privilegien	62
7.5	Stellenwert von Vollzugslockerungen, der Verlegung in den offenen Vollzug und der vorzeitigen Entlassung	62
7.6	Entlassungsvorbereitung und Übergangmanagement	66
7.7	Zusammenarbeit mit freien Trägern der Straffälligenhilfe und externen Kooperationspartner.....	68
	Ausblick	71

Teilkonzepte

Die Teilkonzepte sind Bestandteil dieser Konzeption.

APP-Nachsorgestation	74
Drogenabschirmstation	78
Drogensubstitution	83
Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung	91
Psychotherapeutische Beratungs- und Behandlungsstelle	163
Schule	166
Sicherungsstation	170
Sozialtherapie	173
Time-Out-Bereich	192
Vermittlungsstelle für externe Psychotherapie	197
Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe	201
Vollzug der vornotierten Sicherungsverwahrung	222

Einleitung

Sinn und Zweck dieser Konzeption ist es, auf der Basis der vorhandenen Gefangenen- und Untergebrachtenpopulation einen Überblick über die am Grundsatz der Resozialisierung orientierten Behandlungsangebote in der Justizvollzugsanstalt Tegel zu geben.

Anders als in früheren Konzeptionen sollen dabei neben besonderen Gefangenen und Untergebrachten (Sexualstraftäter, Gewaltstraftäter, zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Täter, Sicherungsverwahrte, Gefangene mit vornotierter Sicherungsverwahrung, substituierte Gefangene, Gefangene mit psychiatrischem Nachsorgebedarf und solche, die auf der Sicherungsstation oder der Abschirmstation für Dealer untergebracht sind) auch diejenigen Gefangenen in den Blick genommen werden, die keine Merkmale aufweisen, die zu einer Unterbringung in Sonderbereichen und zur Abfassung von differenzierten Teilkonzepten Anlass geben.

Diese Kurz- und Mittelstrafer sind insbesondere in den Teilanstalten II, V und VI untergebracht, stellen eine (manchmal vergessene) Mehrheit dar und standen in der Justizvollzugsanstalt Tegel bislang nicht im Fokus konzeptioneller Betrachtung. Insbesondere wurden in der Vergangenheit zwar deren belegungstechnische Unterbringung, nicht jedoch deren Behandlungsbedarf, mögliche Behandlungshemmnisse oder deren Ressourcen einer näheren Betrachtung unterzogen. Auch ihnen soll durch bedarfsgerechte Behandlungsmaßnahmen ein Angebot unterbreitet werden, um ihr legales Handlungsinventar zu verbreitern, damit sie ein straffatfreies Leben führen können. Solche Maßnahmen befassen sich keineswegs nur mit Straftataufarbeitung im engeren Sinne, sondern unter anderem auch mit dem Leistungs- und Freizeitverhalten des Gefangenen/Untergebrachten. Im Folgenden soll also die beschriebene bisherige Lücke geschlossen werden.

Zugleich soll auch die Beschäftigungssituation der Gefangenen/Untergebrachten in ihren Bezügen zur sonstigen Behandlungsarbeit betrachtet werden. Außerdem sollen auch die baulichen, rechtlichen, gesellschaftlichen und personellen Rahmenbedingungen beschrieben werden, die ein Konzept erst ermöglichen, zugleich aber auch seine Grenzen markieren.

Schließlich soll neben der Behandlung auch die Sicherheit betrachtet werden, da diese in einer Wechselwirkung mit Behandlungsüberlegungen steht.

Die Konzeption bietet auch den am stärksten in die Behandlung eingebundenen Berufsgruppen einen Rahmen, über ihr Selbstverständnis nachzudenken und sich jeweils eine Art berufsspezifisches Leitbild zu geben. Denn neben organisatorischen Rahmenbedingungen und fachbezogenen Behandlungsangeboten erscheinen für eine Konzeption, die nicht nur auf dem Papier stehen, sondern täglich auch gelebt und in die Praxis umgesetzt werden soll, die Haltungen der Mitarbeiter:innen gegenüber ihren Kolleg:innen und den Gefangenen/Untergebrachten sowie die Identifikation der Mitarbeiter:innen mit den Zielen der Institution von Bedeutung.

Zielgruppen der Konzeption sind die Fachöffentlichkeit, die Aufsichtsbehörde, Vertreter:innen anderer Anstalten, die Gefangenen/Untergebrachten selbst, vor allem aber die Mitarbeiter:innen der Justizvollzugsanstalt Tegel.

1 Ziele der Behandlung in der JVA Tegel

Obgleich der Begriff Behandlung gesetzlich nicht definiert ist, steht er doch programmatisch im Vordergrund. Im Kontext des Vollzugs der Freiheitsstrafe in einem Gefängnis bedeutet Behandlung den umfassenden, betreuenden und helfenden Umgang mit dem Gefangenen/Untergebrachten. Sie umfasst insbesondere alle Maßnahmen, die der Behebung straftatverursachender Faktoren der Gefangenen/Untergebrachten dienen, geht jedoch darüber hinaus und betrifft alle Lebensbereiche des Gefangenen/Untergebrachten.

Zur Erreichung des gesetzlichen Vollzugszieles, die Gefangenen/Untergebrachten zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen, stehen die individuelle Delinquenzbetrachtung und ihre darauf gestützten Maßnahmen im Mittelpunkt. Dem Diagnostikverfahren und der anschließenden Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans kommen daher als Planungsinstrument für die Behandlungsarbeit zentrale Bedeutung für jeden einzelnen Gefangenen/Untergebrachten zu. Die Vollzugs- und Eingliederungspläne stets aktuell zu halten ist Voraussetzung der Behandlungsarbeit.

Gefangene/Untergebrachte sind aktiv an der Behandlungsarbeit zu beteiligen. Es ist daher für alle mit der Behandlung befassten Mitarbeiter:innen erforderlich, regelmäßig in den Kontakt mit den Gefangenen/Untergebrachten zu gehen. Bei Kontaktabbrüchen von Seiten der Gefangenen/Untergebrachten sind die Bemühungen, wieder in Kontakt zu kommen, zu verstärken. Nur auf diese Weise lassen sich Verhaltensweisen der Gefangenen/Untergebrachten beobachten und im Sinne der Prognoseverbesserung beeinflussen. Behandlungsarbeit umfasst auch, den Übergang in Freiheit sorgfältig und rechtzeitig vorzubereiten. Nach der Entlassung insbesondere über eine Unterkunft, gültige Personalpapiere und eine Anbindung an notwendige Unterstützungssysteme zu verfügen, ist elementares Ziel guter Entlassungsvorbereitung. Dazu gehört auch, am Entlassungstag nicht schäbig gekleidet und mit der Habe in blauen Müllsäcken die Anstalt verlassen zu müssen.

2 Rechtliche, gesellschaftliche, bauliche und personelle Rahmenbedingungen

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Bundesstrafvollzugsgesetz aus dem Jahr 1977 war ein fortschrittliches Gesetz für den Justizvollzug. Es hat dem vom Bundesverfassungsgericht seit 1972 kritisierten besonderen Gewaltverhältnis, das vorher das Verhältnis von Staat zu Gefangenen/Untergebrachten geprägt hatte, auf gesetzgeberischer Ebene ein Ende gesetzt. Gefangene/Untergebrachte wurden Träger von Grundrechten, in die seitdem nur aufgrund eines Gesetzes und in verhältnismäßiger Weise eingegriffen werden darf. Die Würde auch von inhaftierten Menschen war fortan zu achten.

Lange Zeit bildete das Bundesstrafvollzugsgesetz in der Justizvollzugsanstalt Tegel den rechtlichen Rahmen für die Unterbringung, Behandlung und Versorgung der Gefangenen/Untergebrachten. Als Ergebnis der Föderalismusreform wurde die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Justizvollzuges im September 2006 den Bundesländern zugewiesen. Das Land Berlin erließ daraufhin schrittweise mehrere Vollzugsgesetze. Das Berliner Strafvollzugsgesetz vom 4. April 2016 ist das bedeutsamste.

Das gesetzliche Ziel des Vollzuges ist die Resozialisierung der Gefangenen. Die Gefangenen sind zu befähigen, ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Daneben besteht die Aufgabe, die Allgemeinheit vor Straftaten zu schützen.

Schon das Bundesstrafvollzugsgesetz benannte die wesentlichen Vollzugsgrundsätze, die dieser Zielerreichung dienen: Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken und dem Gefangenen ist zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Das Berliner Strafvollzugsgesetz enthält ebenfalls diese Vollzugsgrundsätze, darüber hinaus jedoch auch der kriminalistischen Forschung Rechnung tragende Neuerungen, die den Vollzug mittlerweile prägen: Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung hin und die Möglichkeit der Erprobung in Lockerungen ist erweitert worden.

Auf die Verpflichtung zur Mitwirkung der Gefangenen verzichtet das Berliner Strafvollzugsgesetz jedoch aus dem Gedanken heraus, dass erfolgreiche Resozialisierung nicht

ohne oder gegen, sondern nur mit den Gefangenen möglich ist. Die Bereitschaft der Gefangenen, daran mitzuwirken, ihr Vollzugsziel zu erreichen, ist jedoch durch den Vollzug zu wecken.

Zentraler Bezugspunkt für die Vollzugsgestaltung sind die Straftat und die sie verursachenden Faktoren, weshalb das Berliner Strafvollzugsgesetz diesen Vollzugsgrundsatz in § 3 Absatz 1 ganz nach vorn stellt: Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten. Die Behebung der individuellen deliktrelevanten Defizite und die Hebung positiver Kompetenzen und Ressourcen der Gefangenen sind Bedingung erfolgreicher Resozialisierung. Die Opfer der Straftaten bleiben im Focus.

2.2 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Der Gesetzgeber verfolgt bei der Verurteilung eines Straftäters zu einer Freiheitsstrafe das Ziel eines am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierten Schuldausgleichs. Dem Verurteilten wird also das Rechtsgut der Freiheit als Ausgleich für das begangene Unrecht genommen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe in den Strafvollzugsanstalten hingegen soll den Gefangenen über den Freiheitsentzug hinaus nicht zusätzlich belasten. Das heißt, dem Gefangenen muss im Rahmen des Freiheitsentzuges stets die Möglichkeit gegeben sein, sich in Richtung eines straffreien Lebens zu entwickeln. Zusammengefasst heißt das, dass in dem „Ob“ der Freiheitsstrafe die allgemeinen Strafzwecke wie Sühne oder Schuldausgleich zum Tragen kommen, aber in dem „Wie“ einer Freiheitsstrafe diese Strafzwecke keine Rolle spielen dürfen.

Die Justizvollzugsanstalt Tegel ist mit dieser vermeintlich widersprüchlichen Rollenerwartung konfrontiert. Einerseits wird von innen und noch viel mehr von außen der zu erfüllende gesellschaftliche Anspruch des Schuldausgleiches für begangenes Unrecht erwartet. Andererseits ist die Justizvollzugsanstalt Tegel verpflichtet, das „Wie“ der vollzogenen Freiheitsstrafe ausschließlich an der Resozialisierung zu orientieren. Das führt dazu, dass die Justizvollzugsanstalt Tegel und ihre Mitarbeiter:innen einer großen Bandbreite von interner und äußerer Kritik ausgesetzt sind. Ihnen wird insbesondere bei Erprobung Gefangener/Untergebrachter in Lockerungen vorgeworfen, häufig medial verstärkt, einen zu milden Umgang mit den Gefangenen/Untergebrachten zu pflegen und somit dem Schuldausgleich nicht gerecht zu werden. Andererseits gibt es gesellschaftliche Strömungen, die die Justizvollzugsanstalt Tegel als bloßen Verwahrvollzug kennzeichnen und somit kritisieren, dass die Gefangenen/Untergebrachten nicht ausreichend resozialisiert

werden. Diese Diskussion wird häufig unbewusst auch unter den Mitarbeiter:innen der Justizvollzugsanstalt Tegel geführt und verdeutlicht sich beispielsweise in unterschiedlichen Haltungen zu vollzughchen Entscheidungen. Zudem werden einzelne Vorkommnisse, die sich innerhalb der Justizvollzugsanstalt Tegel ereignen, breitflächig medial dargestellt; dabei werden vermeintliche Fehlentscheidung drastisch kritisiert. Und auch diese mediale Berichterstattung entfaltet häufig eine Rückkopplung für zukünftige Entscheidungen innerhalb der Justizvollzugsanstalt Tegel.

Ein weiteres Problem stellt die sicherheitsbedingte Abschottung des Justizvollzuges dar. Dadurch, dass fast jeder äußere Einfluss ein potentielles Sicherheitsrisiko für die Justizvollzugsanstalt darstellen könnte, wird der Kontakt zu weiten Teilen der Gesellschaft auf ein Mindestmaß reduziert. Die Wiedereingliederung in die soziale Gemeinschaft bedarf aber des stetigen Kontaktes mit dieser Gemeinschaft. Aus diesem Grunde fördert die Justizvollzugsanstalt Tegel im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Besuche von Pressevertreter:innen und der Fachöffentlichkeit, um so weit wie möglich Transparenz herzustellen. Weiterhin werden externe Mitarbeiter:innen, Ehrenamtliche und Angehörige umfangreich in die Behandlungsarbeit der Gefangenen/Untergebrachten und der Ausgestaltung von Freizeitangeboten einbezogen.

2.3 Bauliche Rahmenbedingungen

Die Justizvollzugsanstalt Tegel besteht aus verschiedenen Gebäudekomplexen, die heute als Teilanstalten, Verwaltungsgebäude und Werkhallen genutzt werden.

Die Gebäude wurden zu unterschiedlichen Zeiten, unter unterschiedlichen gesellschaftlichen Voraussetzungen und mit verschiedenen Zielsetzungen geplant und gebaut.

Überblicksartig erfolgt im Folgenden eine Auflistung der Teilanstalten mit der Angabe des Jahres der Fertigstellung und - ggf. - der Dauer der Nutzung.

Gebäude	Fertigstellung/Betrieb	Ursprüngliche Zielsetzung
Teilanstalt I	1898 - 2011 Bis 2015 war die Drogen- abschirmstation in Betrieb 2017 Abriss des Gebäudes	Königliches Strafgefängnis
Teilanstalt II	1898	Königliches Strafgefängnis
Teilanstalt III	1898 - 2013 Instandsetzung ab 2025 geplant	Königliches Strafgefängnis Im 1. Weltkrieg Militärar- restanstalt Im 2. Weltkrieg Wehr- machtsuntersuchungsge- fängnis Ab 1955 Zuchthaus (bis 1969)
Teilanstalt III/E	1972 - 2015	Verwahrhaus
Teilanstalt IV	1898 - 1929	Gemeinschaftshafthaus (heutiges Besuchszentrum)
Teilanstalt IV Sozialtherapeutische An- stalt	1968	Neubau für die Unterbrin- gung von Vollzugsstörern. Seit 1970 genutzt als eine der ersten sozialtherapeuti- schen Einrichtungen in Deutschland.
Sozialtherapeutische Abtei- lung - Bereich 2 -	2003	Gruppentherapie für Sexu- alstraftäter.
Teilanstalt V	1982	Für den Wohngruppenvoll- zug konzipiert.
Teilanstalt VI	1988	Für den Wohngruppenvoll- zug konzipiert.
Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung	2014	Vollzug der Sicherungsver- wahrung
Haus 34 Sicherungsver- wahrung offener Vollzug	2021	Vor der Anstaltsmauer im ehemaligen Dienstwoh- nungsgebäude (Haus 34) eingerrichtete 8 Haftplätze für Sicherungsverwahrte

Die Justizvollzugsanstalt Tegel wurde am Ende des 19. Jahrhunderts zur Entlastung des Strafgefängnisses Plötzensee und als Ersatz für aus baulichen und hygienischen Gründen nicht mehr geeignete andere Strafgefängnisse Berlins gebaut.

Die Architektur der ersten drei Teilanstalten (I, II und III) war am damals modernen Panoptikum ausgerichtet. Das panoptische System verfolgte die Idee eines sicheren, kostengünstigen und effizienten Gefängnisses. Bewegungen der Gefangenen/Untergebrachten außerhalb ihrer Hafträume konnten erstmals zentral überwacht werden. Dabei ist es für die Gefangenen/Untergebrachten nur begrenzt nachvollziehbar, wann sie überwacht werden. Der Gefangene/Untergebrachte sollte die Regeln und damit die gesellschaftlichen Normen ‚automatisch‘ in sich aufnehmen und so in seinem Verhalten verändert werden. Pädagogisch sollte der kriminelle Wille des Menschen gebrochen werden. Hervorzuheben ist dennoch, dass mit dem Bau der Justizvollzugsanstalt Tegel der damals neue Gedanke verfolgt wurde, den Gefangenen/Untergebrachten zu bessern, (militärisch) zu disziplinieren und seine Arbeitskraft zu verwerten, statt, wie in der Vergangenheit üblich, ihn im Sinne der Strafzwecke Vergeltung und Abschreckung zu verwahren, zu züchtigen oder ihn als „Schädling der Gesellschaft“ unschädlich zu machen.

Ab den 1970er Jahren wurden neue Unterbringungsgebäude zur Justizvollzugsanstalt Tegel hinzugefügt. Zuerst (1968) wurde das zunächst für den Regelvollzug gedachte spätere Gebäude der Sozialtherapeutischen Anstalt errichtet. Hier wurden in den ersten Jahren sogenannte Vollzugsstörer aufgenommen. Die Sozialtherapeutische Anstalt nahm ihren Betrieb dann 1970 auf. Sie war Teil eines bundesweiten Modellversuchs als Reaktion auf das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (1969), welches über die später nie in Kraft getretene Vorschrift des § 65 StGB a.F. erstmals die Möglichkeit einer Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt (wenn auch damals in der Ausgestaltung als Maßregel) vorsah. Anders als ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehen, wurde die Sozialtherapeutischen Anstalt nicht als unabhängige Anstalt gebaut, sondern in den Gefängnis-komplex des Normalvollzuges der Justizvollzugsanstalt Tegel integriert. Mit der Berührung zum allgemeinen Strafvollzug erhoffte man sich damals auch eine Reform der gesamten Anstalt, indem sozialtherapeutisches Gedankengut im Regelvollzug Einzug finden sollte.

In der Bauweise findet sich aber dennoch die Logik einer eigenständigen Anstalt. Sie verfügt über ein eigenes Zugangstor, eine eigene Außenmauer und einen Innenhof, der nicht von anderen Teilanstalten einsehbar ist. Die Architektur der Sozialtherapeutischen Anstalt kann als erste Abweichung vom klassischen panoptischen System interpretiert werden. Die eher sicherheitsorientierte Zentrale überblickt vor allem den Ein- und Ausgang und

das Außengeschehen des Bereiches, während die eher behandlungsorientierten Gruppenbetreuer:innen die Gänge ihrer jeweiligen Station im Blick haben. In verschiedenen Abteilungen sollten Räume zur „Nachholung“ der Sozialisation geschaffen werden.

Der Architektur der in den achtziger Jahren gebauten Teilanstalten V und VI liegt dann sehr konkret die Idee des Wohngruppenvollzuges zugrunde. Die Bauweise kann als eine Reaktion auf das damals neue Strafvollzugsgesetz (1977) und dessen langwierige Entstehungsgeschichte verstanden werden, in deren Rahmen auch Ideen weitgehender Selbstverwaltung der Gefangenen/Untergebrachten diskutiert wurden. Das heißt, dass die Gefangenen/Untergebrachten unter der Leitung Bediensteter in einer Wohngruppe ihr Leben während der Haftzeit gemeinsam gestalten. Dort sollten sie sich unweigerlich miteinander abstimmen, Verantwortung füreinander übernehmen, sich einordnen und Konflikte adäquat klären. Durch die kleine Stationsgröße (ursprünglich maximal 15 Gefangene/Untergebrachte) konnte der einzelne Gefangene/Untergebrachte mit seinen Bedürfnissen und Schwierigkeiten besser in den Blick genommen werden. Die „Gruppenbetreuer:innen“ (Mitarbeiter:innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes) oder „Gruppenleiter:innen“ (Mitarbeiter:innen des Sozialdienstes) sollen dabei beratend, im Notfall intervenierend und auch als Vorbild zur Verfügung stehen. Mit dieser Architektur ist der Gemeinschaftsgedanke im Sinne einer Resozialisierung verbunden. Veränderung geschieht in der gegenseitigen Auseinandersetzung einer positiven Gruppenkultur.

Der Bau der Einrichtung der Sicherungsverwahrung 2013 steht im Zusammenhang mit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (2009) und einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (2011) und der darin angemahnten Unterscheidung der Sicherungsverwahrung vom Strafvollzug („Abstandsgebot“). Trotz ihrer nur bedingten Vergleichbarkeit spiegelt die Architektur mit der hellen und großzügigen Bauweise den Zielgedanken der größeren Transparenz der Institution und die Idee der noch stärkeren Beachtung der Würde des Menschen wieder. Es wird die Haltung transportiert, dass der Untergebrachte nach Verbüßung der Schuldstrafe in der Maßregel nur noch in unvermeidbaren Fällen in seinen Rechten eingeschränkt werden soll; nachhaltige und positive Veränderungen können in einem Menschen nur dann bewirkt werden, wenn er selbst dazu bereit ist.

So wie Gebäude nur schwer und dann auch nur langsam umgebaut oder umgewidmet werden können, gestaltet auch eine Institution nur schwer und langsam eine inhaltliche Neuausrichtung oder Umwidmung. Die bauliche Struktur bildet aber den vorhandenen

Möglichkeitsrahmen und gleichzeitig auch die Begrenzung der vollzuglichen und behandlerischen Arbeit.

Auch wenn sich Veränderungen nur langsam vollziehen, zeigt doch die Langzeitperspektive enorme Veränderungen im Strafvollzug.

Die Justizvollzugsanstalt Tegel ist weiterhin mit sich verändernden inneren und äußeren Erwartungen konfrontiert. Nicht jedes von außen vorgegebene Ziel kann unmittelbar umgesetzt werden. Teilweise sind für lange Zeit verinnerlichte Arbeitsabläufe, bauliche Rahmenbedingungen oder vermeintlich widersprüchliche Zielsetzungen Hinderungsgründe für die Umsetzung einer Weiterentwicklung oder Neukonzeptionierung. Aus diesen Grund unterliegt die Vollzugspraxis einem stetigen selbstreflexiven Prozess und einer ständigen Aushandlung der bestmöglichen Vollzugspraxis. Insgesamt zeigt die Langzeitperspektive aber eine deutliche Veränderung des Strafvollzuges.

3 Personelle Rahmenbedingungen

Um einen zeitgemäßen und sicheren Justizvollzug zu gewährleisten, arbeiten verschiedene Berufsgruppen zusammen daran, den gesetzlichen Auftrag der Resozialisierung der Gefangenen/Untergebrachten zu erfüllen.

Die enge Zusammenarbeit ist unabdingbar für einen behandlungsorientierten, gut organisierten, professionellen und sicheren Strafvollzug.

Die Gefangenen/Untergebrachten sollen eine bedarfsgerechte und optimale Behandlung während ihrer Inhaftierung/Unterbringung erfahren.

Zum personellen Rahmen gehören ebenfalls die vielen externen Fachkräfte, die in den Bereichen Behandlung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Sport, ärztliche und religiöse Betreuung tätig sind.

Nach heutigem Stand (Mai 2023) verfügt die Justizvollzugsanstalt Tegel insgesamt über 637,5 Planstellen von denen 586 besetzt sind.

Die Berufsgruppen gliedern sich in:

Berufsgruppe	Planstellen	besetzt
Allgemeiner Vollzugsdienst (AVD)	391	362
Die Mitarbeiter:innen bilden die mit Abstand größte Berufsgruppe in der Justizvollzugsanstalt Tegel. Sie betreuen und behandeln die Gefangenen/Untergebrachten und sorgen für die Sicherheit und Ordnung.		
Sozialdienst/Psychologischer Dienst	75,5	84 (z.T. Teilzeitkräfte)
Der Sozialdienst berät und unterstützt Gefangene/Untergebrachte bei der Lösung persönlicher und sozialer Probleme. Er erstellt Vollzugspläne und ist für deren Umsetzung verantwortlich. Er wirkt in allen Bereichen der Behandlung der Gefangenen/Untergebrachten mit und hat auch Sicherheitsaufgaben. Er ist in der Regel Vorgesetzter des allgemeinen Vollzugsdienstes. Zum Sozialdienst werden auch die Psycholog:innen gerechnet. Sie sind zuständig für die psychologische Betreuung, Diagnostik, Behandlung und Erstellung von Kriminalprognosen.		
Mittlerer/Gehobener/Höherer Verwaltungsdienst	79	68
Neben den unmittelbar den Gefangenen/Untergebrachten betreffenden Verwaltungsaufgaben ist der Verwaltungsdienst insbesondere mit Serviceaufgaben im Bereich des Personals und Gesundheitsmanagements, der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, Bau- und IT-Angelegenheiten betraut.		

Berufsgruppe	Planstellen	besetzt
Werkdienst	46	43
Zu den Aufgaben im Werkdienst gehört die fachliche Anleitung der in den Betrieben beschäftigten Gefangenen/Untergebrachten. Die Beaufsichtigung der Gefangenen/Untergebrachten, die Koordinierung der Abläufe innerhalb eines Betriebes sowie deren technische und fachliche Leitung sind die Kernaufgaben. Die Mitarbeiter:innen sind ausgebildete Handwerksmeister, bzw. verfügen über eine Ausbildereignungsbefähigung.		
Krankenpflegedienst	40	37
Die examinierten Krankenpfleger:innen übernehmen die medizinische Versorgung der Gefangenen/Untergebrachten, setzen ärztliche Verordnungen um und geben Medikamente aus. Sie sind in den Arztgeschäftsstellen der Hafthäuser eingesetzt und organisieren die ärztlichen Sprechstunden.		
Pädagogischer Dienst	6	4
Die Justizvollzugsanstalt Tegel hat eine eigene Schulabteilung. Das pädagogische Personal sorgt für die schulischen Bildungsmaßnahmen der Gefangenen/Untergebrachten. Es werden Sprachkurse und andere Maßnahmen angeboten, die bis zu einem qualifizierten Bildungsabschluss führen können.		

Der ärztliche Dienst ist organisatorisch der Justizvollzugsanstalt Plötzensee zugeordnet.

3.1 Rollenverständnisse der an der Behandlung beteiligten Berufsgruppen

Die wichtigsten an der Behandlung beteiligten Berufsgruppen haben im Rahmen der Überarbeitung dieses Konzeptes jeweils in eigenen Workshops ein Leitbild für ihre Arbeit entwickelt, die nachfolgend vorgestellt werden sollen.

3.1.1 Rollenverständnis des Allgemeinen Vollzugsdienstes

Wir, die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, wollen uns mit dem folgenden Leitbild und mit Wünschen für unser Berufsbild positionieren, um Entwicklungen in Zusammenarbeit mit der Leitung sowie allen beteiligten Berufsgruppen der Justizvollzugsanstalt Tegel im Sinne unseres gesetzlichen Auftrages voranzutreiben.

Das Berufsbild der Gruppenbetreuer:innen umfasst ein vielseitiges Aufgabenspektrum. Unsere Arbeit ist abwechslungsreich, vielseitig und benötigt eine gute Basis der Kommuni-

kation. Neben Verwaltungstätigkeiten umfasst sie die Behandlung, Versorgung und Betreuung der Gefangenen/Untergebrachten. Dabei unterstützen wir die Gefangenen/Untergebrachten bei Anträgen sowie bei zahlreichen Belangen im Vollzugsalltag. Unter anderem gehört auch die Begleitung der Gefangenen/Untergebrachten bei sozialen und medizinischen Ausführungen dazu. Auch die Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt soll, unter anderem, durch die Gruppenbetreuer:innen gewährleistet werden. Jedoch betrifft unser Aufgabenfeld eben nicht nur die Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt, sondern wir sind oft auch erste Anlaufstelle im Stationsalltag und stehen den Gefangenen/Untergebrachten bei allen Fragen mit unserem Fachwissen zur Seite. Die Arbeit umfasst zudem selbstständige Gestaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten im Haftalltag.

Durch die vielseitigen, kulturellen und ethnischen Hintergründe der Gefangenen/Untergebrachten und Bediensteten ist die Arbeit immer vielseitig, herausfordernd und abwechslungsreich gestaltet und verlangt ein hohes Maß an interkulturellen Kompetenzen im Alltag sowie eine gewisse Lebenserfahrung. Die zunehmende Vielfalt unter den Bediensteten wirkt sich unter anderem vorteilhaft auf den Stationsalltag aus, wenn es aufgrund von Sprachbarrieren oder kulturellen Hintergründen Diskrepanzen mit Gefangenen/Untergebrachten gibt. Durch das große Spektrum an Sprachen und Wissen über ethnisch - kulturelle Hintergründe unter den Gruppenbetreuer:innen, kann hier einer möglichen Eskalation oder Hilflosigkeit entgegengewirkt und das Wissen darum auch an andere Bedienstete weitergegeben werden.

Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Arbeitsbereiche in der Justizvollzugsanstalt Tegel, in welchen die eigenen Fähigkeiten gut eingebracht werden können. Bei der gesamten Tätigkeit im Vollzug ist es vor allem wichtig, als die Person authentisch zu sein, die man ist. Dies bedeutet, dass man stets zu seinem Wort stehen und sich an Absprachen sowie Termine halten sollte. Dies gilt nicht nur für Absprachen mit Kolleg:innen, sondern auch mit Gefangenen/Untergebrachten, z. B. in allgemeinen vollzuglichen Belangen. Auch zu Versäumnissen, Fehlern und Unwissen in Einzelfällen sollten die Bediensteten im Rahmen einer gesunden Fehlerkultur stehen können, um auch hier ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden und glaubhaft zu bleiben. Damit soll den Gefangenen/Untergebrachten vermittelt werden, dass es nicht schlimm ist, auch einmal Fehler zuzugeben.

Die Gefangenen/Untergebrachten sind, trotz ihrer zu verbüßenden Freiheitsstrafe, in erster Linie als Menschen zu sehen und ebenso zu respektieren, wie wir von ihnen respektiert werden wollen.

Dabei kann es zu Zielkonflikten in Theorie und Praxis kommen. Im Nähe- und Distanzverhalten zwischen Bediensteten und Gefangenen/Untergebrachten besteht immer ein Spannungsverhältnis. Dennoch entstehen Situationen, in denen mittels einer zwischenmenschlicheren Ansprache der Weg zum positiven Einwirken auf den Gefangenen/Untergebrachten erst ermöglicht wird. Die Wahrung der Professionalität steht, neben dem behandlerischen, langfristigen Erfolg dabei dennoch immer im Vordergrund. Gleichwohl existieren Diskrepanzen zwischen der Realität des Vollzugsalltages zu den bestehenden Hausverfügungen und Dienstanweisungen. Bei der Umsetzung im Alltag kann es immer wieder zu Konflikten mit den Gefangenen/Untergebrachten kommen. Das gilt für viele Tätigkeiten, z. B. bei Haftraumrevisionen, insbesondere bei strikter Durchsetzung der Verwaltungsvorschriften ohne Berücksichtigung individueller Umstände. Daher sollte immer und von allen Mitarbeiter:innen Ermessen ausgeübt werden. Gleichwohl sollten Regelungen so formuliert werden, dass bei der Umsetzung einheitliche Standards sichergestellt werden können.

Sehr wichtig für ein gutes Miteinander ist zudem die Teamfähigkeit. Der normale Stationsalltag ist ohne ein gefestigtes Team mit gutem, kollegialen Zusammenhalt kaum oder gar nicht zu bewältigen. Im Falle einer Alarmsituation ist jeder darauf angewiesen, sich auf die weiteren Bediensteten verlassen zu können.

Über unser Berufsbild ist in der Öffentlichkeit ziemlich wenig bekannt. Oft ist es der Bevölkerung aufgrund fehlenden Wissens nicht möglich, zwischen den Tätigkeiten der Polizei und des Strafvollzuges zu differenzieren. Die Vollzugsanstalten sind und sollen etwas abgeschirmt vom Rest der Gesellschaft sein. Aufgrund dessen können viele Menschen mit diesem Berufsbild wenig oder gar nichts anfangen. Wünschenswert wäre mehr Präsenz der verschiedenen Berufsgruppen in der Öffentlichkeit. Transparentere Öffentlichkeitsarbeit könnte dazu führen, einen besseren Einblick in die Tätigkeitsfelder des Justizvollzuges zu ermöglichen und somit qualifiziertes Personal anzuziehen.

Eine sichere Zukunftsperspektive durch den möglichen „Beamtenstatus auf Lebenszeit“ und die damit einhergehende soziale Sicherheit, geregelte Arbeitszeiten sowie eine flexible Dienstplanung machen das Berufsbild attraktiv.

Qualifiziertes und zahlenmäßig ausreichendes Personal ist im behandlungsorientiertem Justizvollzug unabdingbar. Personalmangel führt zu einer nicht immer gewährleisteten Anwesenheit im Bereich der Haftstationen und beeinträchtigt die Betreuung, Behandlung und Beaufsichtigung der Gefangenen/Untergebrachten.

Schwieriger werden die Arbeitsbedingungen, unter anderem, sofern die Gruppenbetreuer:innen zu jung eingestellt werden und diesen die Lebenserfahrung fehlt. Oft ist gerade die Kommunikation mit den Gefangenen/Untergebrachten ein entscheidendes Kriterium, um eventuell aufkommende Konflikte zu vermeiden. Leider kommt es in der Praxis vor, dass gerade bei manchen Dienstjüngeren oder auch den Auszubildenden, die entsprechenden Erfahrungen und Kommunikationsfähigkeiten fehlen, um in gewissen Situationen eher deeskalierend zu wirken. Die Arbeit umfasst die Kommunikation und ggf. eine Auseinandersetzung mit erwachsenen Gefangenen/Untergebrachten. Mit Sicht auf diesen Punkt, sollten die Gruppenbetreuer:innen eine gute Erfahrung im Umgang mit Menschen und besonders auch mit schwierigem Klientel, im besten Falle, bereits erworben haben. Lebenserfahrung ist sehr wichtig, um in bestimmten Situationen das gewisse „Feingefühl“ zu haben und entsprechend agieren zu können. Somit können eventuell anfallende Konflikte bereits frühzeitig erkannt und so ggf. vermieden werden.

Wir wünschen uns eine gute bis sehr gute Personalsituation, um die vielfältigen Tätigkeiten bewältigen und den hohen Ansprüchen der Leitung, wie auch der einzelnen Bediensteten, gerecht werden zu können. Dies ist unumgänglich, um die Sicherheit und Ordnung, innerhalb und außerhalb des Anstaltsgeländes, zu jeder Zeit gewährleisten und dabei auch den Gefangenen/Untergebrachten, mit Sicht auf die Betreuung und Behandlung, umfassend zur Seite stehen zu können. Um dies zu gewährleisten wünschen wir uns sehr gut ausgebildetes Personal, welches sich mit der Justizvollzugsanstalt, in der die Bediensteten zukünftig tätig sind, identifizieren kann und zudem fest in dem Personalbild der jeweiligen Vollzugsanstalt oder Teilanstalt verankert ist.

Die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung stellt einen zeitgemäßen Wissensstand über und einen angemessenen Umgang mit, z. B. der steigenden Anzahl an Verhaltensauffälligkeiten, Störungsbildern und psychischen Erkrankungen bei Gefangenen/Untergebrachten, wie auch sich verändernden Kriminalitätsstrukturen, sicher.

Um Prozesse zwischen den diversen Abteilungen zu optimieren und Ressourcen der Umwelt, und auch die finanziellen Mittel langfristig zu schonen, möchten wir funktionale und schnelle Hardware in den Büros sowie das digitale Antragswesen installieren lassen. Zudem befürworten wir die Einführung einer modernen Haftraumtelefonie, um eine ausreichende Privatsphäre sicherzustellen und den Gefangenen/Untergebrachten zu ermöglichen, die legalen Möglichkeiten einer solchen Infrastruktur nutzen und den sozialen Empfangsraum, auch bei langjährigen Haftstrafen, pflegen zu können.

Prozessentwicklungen in Abläufen und Strukturen sind essentiell für eine kontinuierliche Verbesserung. Eine nachvollziehbare Entscheidungstransparenz, mit einer gegenseitigen Rückmeldungskultur, die die Entscheidungsgründe darlegt, trägt zu einer stärkeren Identifikation mit der Tätigkeit bei und intensiviert diese auch langfristig. Gerne möchten wir in regelmäßigen Abständen leitendes Personal in den Teilanstalten begrüßen, um eine offene Gesprächskultur zu entwickeln und die bestehenden Herausforderungen an der Basis aufzuzeigen und zu erörtern.

Die Beurteilung sollte durch Fachvorgesetzte erfolgen, die mit dem Tätigkeitsfeld des Allgemeinen Vollzugsdienstes inhaltlich und fachlich vertraut sind und bestenfalls auch direkt in dieser Tätigkeit agieren. Gemeinsam mit der Schichtleitung sowie unter Beteiligung der anderen Berufsgruppen sollte dann eine individuelle und die Arbeitsrealität berücksichtigende Gesamtbeurteilung erfolgen.

Unter Berücksichtigung der vielfältigen und anspruchsvollen Tätigkeiten wünschen wir uns, dass das bestehende Beförderungswesen reformiert wird, um zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten und somit langfristige Zufriedenheit zu schaffen. Ein gemeinsamer Gewinn für Vollzugsanstalt und Bedienstete kann durch zusätzliche Aufgabenübernahmen und deren Bewertung und Berücksichtigung generiert werden. Dies muss sich nicht ausschließlich durch mehr finanzielle Mittel widerspiegeln, sondern kann auch durch Bonussysteme und eine regelmäßige Gesprächskultur erfolgen. Auch die Förderung und Nutzung spezifischer Vorkenntnisse und Fähigkeiten von Bediensteten, die im Sinne der Vollzugsanstalt benötigt und eingesetzt werden könnten, stellen eine zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit dar.

3.1.2 Rollenverständnis des Werkdienstes

Wir Mitarbeiter:innen im Werk- und Werkaufsichtsdienst in der Justizvollzugsanstalt Tegel verfolgen unserem gesetzlichen Auftrag entsprechend das gesellschaftliche Ziel, die Gefangenen/Untergebrachten auf ein eigenverantwortliches und selbstständiges Handeln vorzubereiten, um zukünftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen und die Gesellschaft vor weiteren Straftaten zu schützen.

Mit unserem Sachverstand, Engagement und einer Fülle an Erfahrung tragen wir einen wichtigen Teil dazu bei, die Inhaftierten zu motivieren und zu befähigen, dieses Ziel zu erreichen.

Sowohl die schulische Bildung, die berufliche Qualifizierung als auch die Aufrechterhaltung und Festigung bereits erworbener Qualifikationen sowie die Erhaltung der Belastungs- und Leistungsfähigkeit in geistiger und körperlicher Form, ist für die Gefangenen/Untergebrachten ein wichtiger Grundstein zur Resozialisierung. Die Werkbediensteten tragen in ihrem Wirken maßgeblich dazu bei, dass die Gefangenen/Untergebrachten ihr Vollzugsziel erreichen, um nach der Haft/Unterbringung wieder in die Arbeitswelt und ins gesellschaftliche Leben integriert werden zu können.

Neben fachlicher Qualifikation ist die Sozialisierung der Gefangenen/Untergebrachten ein wichtiger Aspekt zur Resozialisierung, die durch die tägliche Arbeit in den Werkbetrieben gefördert wird. Die Kolleg:innen in den Werkbetrieben vermitteln den Gefangenen/Untergebrachten ein Gefühl von beruflicher und gesellschaftlicher Normalität und geben Hilfestellung bei Schwierigkeiten in ihrem Vollzugsalltag und bei Problemen im persönlichen Bereich. Für Gefangenen/Untergebrachten haben Werkmeister:innen aufgrund ihres beruflichen Werdegangs und ihrer Lebenserfahrung eine Vorbildfunktion und sind oft Ansprechpartner:innen und Vertrauenspersonen zugleich, ein Angebot, welches häufig und gerne von Gefangenen/Untergebrachten angenommen wird. Das Erstellen von Fachbeiträgen in SoPart und die Teilnahme an Vollzugsplankonferenzen durch die Werkmeister:innen ist eine weitere Aufgabe, die für die Gefangenen/Untergebrachten sehr wichtig ist und von uns Mitarbeiter:innen gerne wahrgenommen wird, da der persönliche Kontakt zwischen diesen beiden Gruppen im Vollzugsalltag zeitlich am größten und intensivsten ist.

Wir setzen klare Regeln für ein geordnetes Zusammenleben im Vollzug und begegnen den Gefangenen/Untergebrachten mit nötigem Respekt sowie der erforderlichen Nähe und der gebotenen Distanz.

Die Vermittlung gesellschaftlicher Werte und sozialer Kompetenzen wie gegenseitigem Respekt, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit, getroffene Entscheidungen selbstbewusst zu begründen und zu vertreten, werden von den Werkmeister:innen gefördert und gefordert.

Die Fähigkeit zum selbstständigen Handeln und die damit einhergehende Übernahme von Verantwortung für sich und andere wird in den einzelnen Betrieben durch intensive Kommunikation und zielgerichtete Aufgabenstellungen gefördert.

Erfolge in der Ausbildung oder in der täglichen Arbeit steigern die Motivation der Gefangenen/Untergebrachten, in Zukunft regelmäßig einer Arbeit nachzugehen und eine Sinnhaftigkeit und Chance darin zu sehen.

Wir, Mitarbeiter:innen im Werk- und Werkaufsichtsdienst, identifizieren uns voll mit unserer Tätigkeit und leisten täglich einen großen Beitrag, die Gefangenen/Untergebrachten sinnvoll und arbeitsmarktorientiert zu beschäftigen. Neben dem schulischen Angebot in der Justizvollzugsanstalt Tegel helfen wir in den Betrieben noch zusätzlich bei der Aufarbeitung schulischer und sprachlicher Defizite. Neben der Qualifizierung und Ausbildung leiten wir die Gefangenen/Untergebrachten bei der Ausführung von Instandsetzungsarbeiten in der Anstalt, bei der Herstellung von Produkten und bei Dienstleistungen fachgerecht an und vermitteln auch dort handwerkliche und theoretische Fähigkeiten und Kenntnisse.

Sämtliche Aufträge werden nach wirtschaftlichen Kriterien vor- und nachbereitet und einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Die konstruktive Zusammenarbeit unter den verschiedenen Werkbetrieben ist vorbildlich und respektvoll, das Ergebnis dieser guten Zusammenarbeit ist auch an unseren regelmäßig und in der Öffentlichkeit positiv wahrgenommenen Basaren abzulesen.

Zur Durchführung aller Ausbildungs- und Qualifizierungsaufgaben sowie zur Erfüllung sämtlicher Arbeitsaufträge in der Justizvollzugsanstalt Tegel sind in den einzelnen Betrieben viele administrative Aufgaben notwendig, um einen geregelten Arbeitsablauf und alle Aspekte der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu gewährleisten.

Die Auftragsakquise, Kalkulation und Abrechnung unterschiedlichster Arbeitsaufträge und Dienstleistungen innerhalb der Anstalt sowie Aufträge für externe Dienststellen, diverse Unternehmen und Privatpersonen werden sorgfältig vorbereitet und umgesetzt.

Die hierfür notwendige Beschaffung von Roh- und Verbrauchsstoffen, von Maschinen und Werkzeugen werden unter Einhaltung der Vorschriften der Geschäftsordnung für die Beschäftigung und Qualifizierung der Gefangenen/Untergebrachten sowie die Arbeitsverwaltungen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin (GAV) von den Kolleg:innen gewissenhaft durchgeführt. Dieser ganze Prozess stellt eine komplexe und zeitintensive Aufgabe da, die eigenverantwortlich von den Mitarbeiter:innen des Werk- und Werkaufsichtsdienst ausgeführt wird.

Neben den Anwendungen der IT-Fachverfahren NEXUS, ProFiskal und BASIS-Web gehört auch die Unterweisung, Überwachung und Dokumentation der allgemeinen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften zu unserer täglichen Arbeit.

Um die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt für alle Berufsgruppen in der Justizvollzugsanstalt Tegel und für die uns anvertrauten Gefangenen/Untergebrachten gewährleisten zu können, sind diverse umfangreiche Aufgaben unerlässlich.

Zu diesen zählen unter anderem das Stellen der Standposten beim Arbeiteraus- und -eintrücken, die Bereitstellung und Kontrolle der Inhaftierten für vollzugsbedingte Termine während der Arbeitszeit sowie die Unterstützung des Allgemeinen Vollzugsdienstes im Alarmfall.

Die Durchführung von Betriebskontrollen, die Sicherstellung gefährlicher Gegenstände und verbotener Substanzen, die tägliche Prüfung auf Vollständigkeit und Funktionalität aller Maschinen, Leitern und Werkzeuge sowie das notwendige Verfassen dienstlicher Meldungen und Vermerke erweitern unser Aufgabenfeld zusätzlich.

Um in allen unseren Arbeitsbereichen und Aufgabenfeldern auch in Zukunft gut, erfolgreich und zielorientiert arbeiten zu können, nehmen wir selbstverständlich die Möglichkeiten in Anspruch, an spezifischen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Es ist die Vielschichtigkeit dieser täglichen Aufgaben, die unsere Arbeit im Werk- und Werkaufsichtsdienst nicht nur interessant und abwechslungsreich gestaltet, wir leisten darüber hinaus auch einen wichtigen Beitrag zur Wiedereingliederung der Gefangenen/Untergebrachten in die Gesellschaft und können dabei unsere Erfahrungen und Kenntnisse aus unserem erlernten Beruf einbringen und bleiben diesem in der Regel stets verbunden.

3.1.3 Rollenverständnis des Sozialdienstes

Ein humanistisches Weltbild ist für uns Grundvoraussetzung für unsere berufliche Arbeit. Wir bringen Neugier und Interesse an der Aufgabe und an den Klienten mit. Dies setzt Offenheit, Toleranz und Akzeptanz von Menschen mit teils problembehafteten Biografien in einer schwierigen Lebensphase voraus. Dabei haben wir die Theorien zu den verschiedenen Entstehungsgründen von Delinquenz im Blick, und agieren als Initiator:innen und Multiplikator:innen für die verschiedenen Behandlungsangebote.

Unsere Aufgabe ist es, Gefangenen/Untergebrachten unter Berücksichtigung all ihrer verschiedenen Belange durch ihre Vollzugszeit zu begleiten, sie zu fördern und zu fordern, und sie im Rahmen unserer Tätigkeit zur Selbsthilfe und Selbstentwicklung zu befähigen. Dabei sind wir uns bewusst, dass die Arbeit mit den Gefangenen/Untergebrachten in einem Zwangskontext stattfindet und sowohl Hilfe als auch Kontrolle wichtige Bestandteile unserer Arbeit sind.

Wir sind in einem Arbeitsfeld tätig, das geprägt ist durch den gesetzlichen Auftrag und bewegen uns in unserer Arbeit in einem Spannungsfeld zwischen den Wünschen und Vorstellungen der Klienten, dem gesetzlichen Auftrag und den institutionellen Rahmenbedingungen (Triple-Mandat). Das nicht immer einfache Abwägen und Steuern zwischen Wünschen und Machbarem gehört zum Berufsalltag.

Wichtiges Handwerkszeug sind dabei Engagement, Zugewandtheit bei gleichzeitiger Abgrenzungsfähigkeit, sowie Organisations- und Kommunikationsstärke.

Wir sind uns bewusst, dass wir oftmals nicht Entscheidungstragende, sondern Entscheidungsvorbereitende sind, und vertreten getroffene Entscheidungen loyal, auch wenn sie nicht immer der eigenen persönlichen Haltung entsprechen.

Wir sind Netzwerk- und Verbindungsstelle in Momenten, in denen verschiedene Handlungsweisen und -erwartungen der interdisziplinär beteiligten Berufsgruppen auf vorliegende Problemstellungen existieren und zu beachten sind.

Dabei ist uns der Respekt sowohl gegenüber allen anderen hier tätigen Mitarbeiter:innen als auch uns selbst gegenüber wichtige Grundlage für das Handeln aller.

Wir tragen die Verantwortung sowohl für dienstliche Abläufe und haben eine Vorbildfunktion auch im Rahmen unserer Rolle als Fachvorgesetzte für Mitarbeiter:innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes.

Wir betrachten es als besondere Herausforderung, unsere Rolle als Fachvorgesetzte in all ihren Facetten als Möglichkeit zur Ausgestaltung der vollzuglichen Behandlung auszufüllen, trotz der Schwierigkeit, zwar Fach- aber nicht Dienstvorgesetzte zu sein.

Die Arbeit in der Justizvollzugsanstalt Tegel bietet uns wichtige und reizvolle Aufgaben, die wir im Rahmen von flexiblen Arbeitszeiten zu großen Teilen frei ausgestalten können. Dies verlangt von uns eine gute Zeiteinteilung und Strukturierung, ermöglicht aber dadurch auch, eigene Schwerpunkte zu setzen.

Um die Aufgaben und die hohe Arbeitsbelastung auch langfristig in guter Qualität bewältigen zu können, bedarf es Möglichkeiten, sich im kollegialen Rahmen fachlich auszutauschen und psychische Entlastung zu finden. Für die Mitarbeiter:innen des Sozialdienstes ist ein Arbeitsklima, in dem sie sich mit ihren beruflichen Schwierigkeiten aufgefangen und „gesehen“ fühlen, von großer Bedeutung.

Um den qualitativ und quantitativ hohen Anforderungen unserer Arbeit zu entsprechen, sind wir sehr an Fort- und Weiterbildung interessiert und nicht zuletzt für eine strukturierte

Aufarbeitung, Bearbeitung und Verarbeitung des Erlebten auch darauf angewiesen, Supervisionsangebote zu erhalten.

Grundvoraussetzung für unsere anhaltende Motivation ist eine hierarchiedurchdringende, interdisziplinäre, gegenseitige Wertschätzung und die Würdigung der geleisteten Arbeit aller in der Justizvollzugsanstalt Tegel tätigen Berufsgruppen. Nur durch eine gute interdisziplinäre Zusammenarbeit können wir dem gesetzlichen Auftrag an den Strafvollzug gerecht werden.

3.1.4 Rollenverständnis des Psychologischen Dienstes

In der Justizvollzugsanstalt Tegel arbeiten 33 Psycholog:innen in sechs verschiedenen Bereichen mit unterschiedlichen Rollen und Aufgaben. Neben den differierenden Aufgabengebieten liegen die markanten Unterschiede für die Psycholog:innen hauptsächlich in der Einbindung in die hierarchischen Strukturen der Justizvollzugsanstalt Tegel, der Ausprägung der Schweigepflicht sowie in den zu erreichenden Arbeitszielen.

- Psychotherapeutische Beratungsstelle (Psychotherapie unter Schweigepflicht; keine Teilnahme an Vollzugsplanung; Ziel: Behandlung psychischer Störung und Reduktion von Leidensdruck)
- Psychologischer Dienst der Teilanstalt V (Psychologische Beratung/Behandlung von Gefangenen mit vornotierter Sicherungsverwahrung; Beratung des Teams/der Leitung bei vollzuglichen Entscheidungen; Ziele: Gefährlichkeitsreduzierung/Abwendung Antritt der Sicherungsverwahrung, Krisenintervention, niedrigschwelliges Behandlungsangebot, Vorbereitung auf weiterführende therapeutische Maßnahmen, Motivation)
- Psychologischer Dienst der Teilanstalt II (niedrigschwellige psychologische Beratung/Behandlung von Gefangenen der Teilanstalt II bei Bedarf; Beratung des Teams/der Leitung bei vollzuglichen Entscheidungen; Ziele: Krisenintervention, niedrigschwelliges Behandlungsangebot, Vorbereitung auf weiterführende therapeutische Maßnahmen, Motivation)
- Psychologischer Dienst/Vermittlungsstelle (Diagnostik/Prognose, ohne in Behandlung involviert zu sein, Indikation, externe Psychotherapie, Prüfung Indikation für die Behandlung in der Sozialtherapeutischen Anstalt)

- Psychotherapeut:innen der Sozialtherapeutischen Anstalt (psychotherapeutische Behandlung, Diagnostik und Prognosestellung für Sexual- und Gewaltstraftäter mit Indikation für die Sozialtherapeutische Anstalt mit dem Ziel: Gefährlichkeitsreduzierung, zusätzlich: Gruppenleiter sowie Vorgesetzte für den Allgemeinen Vollzugsdienst, Approbation notwendig)
- Psychotherapeut:innen in der Sicherungsverwahrung (psychotherapeutische Behandlung und Prognose von Sicherungsverwahrten mit Ziel: Gefährlichkeitsreduzierung)

Trotz der verschiedenen Aufgaben eint die Psycholog:innen der Justizvollzugsanstalt Tegel ihre Profession und damit auch ein humanistisch- und ressourcenorientiertes Menschenbild. Es ist eine bewusste Entscheidung, im Strafvollzug tätig sein zu wollen, die sich in Inhalten und einem gewissen Maß an Idealismus begründet. Für die Erfüllung der unterschiedlichen Aufgaben von Psycholog:innen der Justizvollzugsanstalt Tegel ist ein Störungs- und Deliktverständnis sowie die Fähigkeit, Ressourcen und Entwicklungspotentiale bei den Gefangenen/Untergebrachten zu erkennen und zu fördern von hoher Bedeutung. Es besteht ein wertschätzendes Menschenbild und ein wohlwollender Blick auf die untergebrachten Männer unabhängig vom Störungsbild, vom Verhalten sowie der Deliktschwere. Es findet eine klare Trennung von Mensch und Tat statt, Delinquenz wird aus ganzheitlicher Sicht als Symptom gescheiterter Problemlösungsprozesse und/oder schwerer Psychopathologien vor dem Hintergrund einer möglicherweise gestörten psychosozialen Entwicklung betrachtet.

Des Weiteren ist es für die Arbeit als Psycholog:in in der Justizvollzugsanstalt Tegel unabdingbar, dass die Fähigkeit und Bereitschaft vorliegt, sich selbst und die eigene Arbeit kritisch zu reflektieren sowie sich stetig in den Bereichen Behandlungskompetenz und zur Erhöhung der diagnostischen Sicherheit fortzubilden und weiterzuentwickeln.

Die Psycholog:innen machen den Gefangenen/Untergebrachten ein authentisches Beziehungsangebot. Es besteht der Anspruch, dass im Spannungsfeld zwischen regelorientiertem Zwangskontext und dem der Gesellschaft gegenüber bestehenden Resozialisierungsauftrag der/die Psycholog:in/Psychotherapeut:in verantwortungsvoll Ermessen ausübt und eine tragfähige und vertrauensvolle Beziehung zu dem Klienten herstellt.

Die Tätigkeit als Psycholog:in in einer der größten geschlossenen Männerhaftanstalten Europas unterscheidet sich im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen, das Klientel, aber auch in Bezug auf Herausforderungen und Chancen gegenüber vielen anderen Tätigkeitsfeldern von Psycholog:innen. Obwohl es sich um eine totale Institution mit starrem

Verwaltungsapparat und klaren hierarchischen Strukturen handelt, sind in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und die inhaltliche Arbeit mit Gefangenen/Untergebrachten sowie den Mitarbeiter:innen große Handlungsspielräume und viel Gestaltungsfreiheit gegeben. Der oft angenommene Konflikt zwischen Berufsverständnis von Psycholog:innen und der Tätigkeit im Justizvollzug ist kleiner als in der Allgemeinbevölkerung angenommen. Als vorteilhaft wird u.a. erlebt, dass bei der Behandlung von Gefangenen/Untergebrachten mit schwierigen Voraussetzungen lange Behandlungsverläufe und ganzheitliches Einwirken ebenso möglich sind wie die Arbeit in interdisziplinären Behandlungsteams. Die Arbeit mit Gefangenen/Untergebrachten ist herausforderungsvoll, abwechslungsreich und erfüllend zugleich. Die Störungsbilder und Problemlagen der Klientel sind vielfältig und weisen teilweise hohe Ausprägungen auf. Auch nach vielen Jahren psychologische Arbeit in der Justizvollzugsanstalt Tegel kommen keine Gefühle der Monotonie auf. Das Tätigkeitsfeld bringt Exklusivität und etwas Skurrilität mit, was sich auf das Rollenverständnis und Selbstbild der Psycholog:innen der Justizvollzugsanstalt Tegel auswirkt.

Dennoch ist die psychologische und vor allem psychotherapeutische Arbeit mit Gefangenen/Untergebrachten im Zwangskontext mit zahlreichen Schwierigkeiten und Herausforderungen verbunden. Es gilt, die oft sekundäre Behandlungsmotivation des Gefangenen/Untergebrachten zu nutzen und trotz der Doppelrolle (Behandler:in und Beurteiler:in) eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung aufzubauen. Es besteht ein Widerspruch zwischen den Behandlungszielen und der durchgängigen Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, was zu einem starken Spannungsfeld führt. Es ist vonnöten, eine Balance zwischen Rechtssicherheit und den Behandlungszielen zu finden. Psycholog:innen im Strafvollzug sind mit einer hohen Erwartungshaltung von verschiedenen Seiten konfrontiert (Therapie/Behandlung als „Allerheilmittel“ aus Sicht der Klienten im Sinne von „Heilen Sie mich!“ und durch andere Berufsgruppen, Erwartung einer hundertprozentigen Prognosesicherheit seitens der Gerichte und der Gesellschaft). Diese Erwartungshaltung, die Besonderheit der Klientel und die Arbeitsumstände zwingen die Psycholog:innen dazu, sich regelmäßig mit ihren Ängsten/Befürchtungen auseinanderzusetzen. Ängste, körperlicher Aggression von Gefangenen/Untergebrachten ausgesetzt zu sein und Ängste, durch Behandlungs- oder Prognosefehler schwerwiegende Folgen auszulösen, stehen im Vordergrund, aber auch Bedenken, den Leistungsansprüchen der Gesellschaft, der Leitung und der Mitarbeiter:innen nicht gerecht zu werden, sind im Alltag präsent. Auch ist die Rolle der Psycholog:innen im Strafvollzug geprägt von einem Spannungsfeld zwischen Macht und Ohnmacht. Die Macht besteht aufgrund der Abhängigkeit des Gefangenen/Untergebrachten sowie der Stellung der psychologischen Mitarbeiter:innen in der Hierarchie; die

Ohnmacht aufgrund der Komplexität der Störungsbilder, der Grenzen und der hierarchischen Struktur des Systems. Auch ist die psychotherapeutische Arbeit mit Inhaftierten nicht immer als „Krankenbehandlung“ zu verstehen. Die Störungsbilder erfüllen nicht immer die Kriterien einer klassischen Indikation und dennoch muss mit dem Ziel einer „Gefährlichkeitsreduktion“ mit dem Inhaftierten ein gemeinsames Arbeitsziel entwickelt werden.

Zur Bewältigung der Aufgaben ist das Arbeiten in dem interdisziplinären Team ein erleichternder und notwendiger Faktor. Weiterhin notwendig für einen professionellen Umgang mit diesen Umständen und zur Aufrechterhaltung der eigenen psychischen Gesundheit sind Supervision, Intervision, Fallbesprechungen und Fortbildungsmöglichkeiten.

Des Weiteren gilt es, die Behördenstruktur bzw. das verwaltungshierarchische System mit dem Berufsverständnis und den Aufgaben eines/einer Psycholog:in in Einklang zu bringen. Zu benennen sind auch zahlreichen Vorteile der Anstellung in einer Behörde wie der Justizvollzugsanstalt Tegel wie flexible Arbeitszeiten, Anstellung im öffentlichen Dienst, finanzielle Sicherheit, keine Existenzängste, Arbeitsplatz mit verschiedenen Abteilungen und berufliche Veränderungsmöglichkeiten.

Als äußerst unterschiedlich in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Psycholog:innen wird der Grad der Verantwortung, der Anerkennung und die Akzeptanz der Aufgabe gesehen. Des Weiteren besteht in einigen Bereichen mehr Überlastung bzw. das Gefühl einer Unterversorgung der Klientel. Der Wunsch nach einer Ausweitung der Tätigkeitsfelder und ein Stellenzuwachs besteht, da der Bedarf nach psychologischer Beratung/Unterstützung sowie psychotherapeutischer Behandlung bei einem Großteil der Gefangenen/Untergebrachten der Justizvollzugsanstalt Tegel besteht. Die Unterversorgung belastet die Psycholog:innen auch in der Hinsicht, auszuhalten, dass bedürftigen Gefangenen nicht in Gänze die notwendige Behandlung zukommen kann.

3.2 Vollzugliche Professionalität

Während die Rollenverständnisse der wichtigsten an der Behandlung beteiligten Berufsgruppen einen Selbstanspruch der Mitarbeiter:innen darstellen, wird im Folgenden der äußere Anspruch an die vollzuglich-berufliche Professionalität formuliert.

Anschließend wird der Professionalitätsanspruch der Anstalt hinsichtlich der Pflicht gegenüber ihren Mitarbeiter:innen in Bezug auf spezifische Herausforderungen im Arbeitsfeld des Justizvollzuges beleuchtet.

3.2.1 Nähe-Distanz-Balance

Im Justizvollzug ist es für alle Mitarbeiter:innen, die an der Behandlung und Betreuung von Gefangenen/Untergebrachten beteiligt sind unabdingbar, eine Arbeitsbeziehung zu den Gefangenen/Untergebrachten aufzubauen, die durch eine gute Balance zwischen Nähe und Distanz geprägt ist. Es ist eine große Herausforderung festzulegen, wie viel Nähe und wie viel Distanz in der Arbeitsbeziehung bei welchem Gefangenen/Untergebrachten zu einem bestimmten Zeitpunkt notwendig ist und diese Balance im Vollzugsalltag einzuhalten. Es bedarf im multiprofessionellen Behandlungsteam diesbezüglich Absprachen und Reflexionen. Eine unangemessene Nähe oder Distanz in der Arbeitsbeziehung kann für den Behandlungsprozess des Gefangenen/Untergebrachten und/oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erhebliche Folgen haben.

Die Gefangenen/Untergebrachten sollen im Behandlungsprozess und im Umgang mit Bediensteten lernen, angemessene Beziehungen zu führen, in denen die Grenzen des Gegenübers akzeptiert werden, in denen es trotz Unstimmigkeiten und Konflikten nicht zu einem Abbruch kommt und in denen grundsätzlich und beidseitig eine wertschätzende und akzeptierende Grundhaltung vorhanden ist.

Schwierigkeiten, diese Balance zu entwickeln, sind einerseits in den Persönlichkeiten der Gefangenen/Untergebrachten, andererseits in den Rollenverständnissen der Mitarbeiter:innen und auch in den vollzuglichen Rahmenbedingungen begründet.

Ein Zuviel an Nähe kann dadurch entstehen, dass ein Großteil der Gefangenen/Untergebrachten ein hohes Bedürfnis nach Fürsorge und Nähe mitbringt und durch seine emotionale Deprivation auch teilweise übersteigerte Fürsorgeimpulse bei Bediensteten auslöst. Stark übersteigertes Fürsorgeverhalten wirkt sich negativ auf prognostische Einschätzungen, aber auch auf die Selbständigkeit des Gefangenen/Untergebrachten aus.

Des Weiteren kann es auch zu unangemessen intensiven Beziehungen zwischen Bediensteten und Gefangenen/Untergebrachten kommen, wenn die Rollen verschwimmen. Insbesondere wenn Bedienstete versuchen, ihre Bedürfnisse nach Anerkennung oder gar Zuwendung durch Gefangene/Untergebrachte befriedigen zu lassen, ist eine professionelle Arbeitsbeziehung nicht mehr möglich.

Derart unprofessionelles Verhalten kann bis zu sexuellen Beziehungen zwischen Bediensteten und Gefangenen/Untergebrachten führen; diese sind in besonderer Weise aufgrund ungleicher Machtverhältnisse missbräuchlich und wirken sich extrem negativ auf die Behandlungsarbeit und die Sicherheit der Anstalt aus.

Durch die Arbeitsbedingungen (totale Institution, Unfreiwilligkeit, Machtverhältnis), die Persönlichkeiten der Gefangenen/Untergebrachten und auch durch das Rollenverständnis einiger Mitarbeiter:innen kann es auch zu einem Zuviel an Distanz kommen. Eine tragfähige Arbeitsbeziehung zwischen Gefangenen/Untergebrachten und Bediensteten ist nicht möglich, wenn ein Feindbild besteht. Gefangene/Untergebrachte sollen die Erfahrung machen, trotz ihrer Straftaten und Besonderheiten in der Persönlichkeit als Mensch wertgeschätzt zu werden. Ohne ein gewisses Maß an Nähe in den Arbeitsbeziehungen ist keine Behandlung möglich, insbesondere wenn eine Distanz auf nicht bewusst reflektierten Einstellungen oder Vorurteilen bei Bediensteten basiert. Es gilt, dem Gefangenen eine verlässliche, verbindliche, beständige Beziehung anzubieten. Nur so können auch Feindbilder bei Gefangenen abgebaut werden.

3.2.2 Besonders belastende Situationen für Bedienstete im Justizvollzug

Von hoher Bedeutung ist, dass auch die Behörde professionell und fürsorglich mit Bediensteten umgeht, die mit besonders belastenden Situationen konfrontiert werden.

Es gibt zahlreiche Situationen im Vollzug für unterschiedlichste Berufsgruppen, die für diese sehr belastend sind und zu Traumata führen können. In diesem Arbeitsumfeld ist es unerlässlich, dass Bedienstete durch geeignete Maßnahmen Unterstützung dabei erhalten, schwierige Situationen zu verarbeiten und ihre eigene Professionalität zu hinterfragen, zu erhalten und zu erweitern.

Unterstützende Maßnahmen werden in der Justizvollzugsanstalt Tegel mittels einer Krisenintervention durch ein fortgebildetes Kriseninterventionsteam und/oder die Seelsorger:innen, Psycholog:innen, Fachvorgesetzte, Beschäftigtenvertretungen oder die Sozialberatung der Berliner Justiz angeboten. Darüber hinaus können durch Vorgesetzte in Abstimmung mit der Serviceeinheit Gesundheitsorientiertes Personalmanagement im Einzelfall andere externe Beratungen angeregt und vermittelt werden.

3.2.3 Suizid/Tod eines Gefangenen/Untergebrachten

Da zu den Gefangenen/Untergebrachten ein Fürsorgeverhältnis und meist tragfähige Arbeitsbeziehungen bestehen, ist es für das Behandlungsteam ein schwerwiegendes Ereignis, wenn ein Gefangener/Untergebrachter verstirbt oder sich gar das Leben nimmt. Hier ist es wichtig, die Hintergründe zu erörtern, die Bediensteten zu unterstützen und Schuld-

gefühle aufzuarbeiten. Die Suizidkonferenz bietet eine zusätzliche Möglichkeit zur Aufarbeitung derartiger Geschehnisse in organisatorischer, aber auch zwischenmenschlicher Hinsicht.

3.2.4 Bedrohung von Bediensteten

Gefangene/Untergebrachte, die Bedienstete bedrohen, können durch ihr grenzüberschreitendes Verhalten bei den Betroffenen großen Schaden verursachen. Neben der Verunsicherung darüber, ob die eigentliche Bedrohung als flüchtig oder doch substantiell einzustufen ist, können Unsicherheiten und Ängste, aber auch langfristige Folgen bis hin zu gesundheitlichen Einschränkungen ausgelöst werden.

Die Verhaltensweisen von bedrohenden Gefangenen/Untergebrachten sind oft nicht richtig greifbar. Neben offenen Drohungen werden subtile Formen der Nachstellung oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen gezeigt. Fixiert sich ein Gefangener/Untergebrachter auf einzelne Bedienstete, kann es einerseits zu langfristigen Verläufen der Nachstellung mit bedrohlichem Verhalten kommen, andererseits zu einer konkreten Gewalttat.

Das Bedrohungsmanagement der Justizvollzugsanstalt Tegel regelt den Umgang mit derartigen Situationen. Die Umstände und die Dynamik des jeweiligen Falles müssen stets im Hinblick auf den möglichen Grad der Gefährlichkeit und des Potentials zur Eskalation geprüft werden. Im Kern geht es darum, die betroffene Person emotional zu entlasten, Verhaltensempfehlungen zur Entschärfung zu geben und Möglichkeiten des Schutzes zu erarbeiten, damit sie sicherer ist und sich sicherer fühlt.

Werden Bedienstete bedroht, ist der Vorfall zunächst dem/der Vorgesetzten zu melden. Diese/r nimmt gemeinsam mit der betroffenen Person und ggf. in Abstimmung mit der Abteilung Sicherheit eine erste Analyse zum Grad der Gefährlichkeit der Situation vor. Zur Bewertung werden die Motive der Bedrohung und des Drohenden, die Persönlichkeit des Drohenden und die mögliche Dynamik (Eskalationspotential) des Geschehens herangezogen. Wird die Situation als unbedenklich eingestuft, obliegt es dem/der Vorgesetzten und der betroffenen Person, Möglichkeiten zum weiteren Umgang mit der Belastung zu erarbeiten.

Ergibt sich jedoch aus der ersten Bewertung eine ernstzunehmende Gefahrensituation, prüft der/ die Vorgesetzte nach Absprache mit der Abteilung Sicherheit die Notwendigkeit zur Einleitung von Sofortmaßnahmen. Gegebenenfalls sind an dieser Stelle bereits

weitere Ansprechpartner:innen (z.B. Leiter:in Allgemeiner Vollzugsdienst, Leiter:in Abteilung Soziale Arbeit, Vollzugsleitung, Anstaltsleitung) innerhalb der Anstalt einzubeziehen bzw. zu informieren. Die Belastung der betroffenen Person wird betrachtet und erste Handlungsempfehlungen zur Entlastung und zum Schutz werden gemeinsam erarbeitet. Die Bedrohungslage wird sodann fortlaufend durch die Abteilung Sicherheit bewertet. Stellt sich heraus, dass die Bedrohungslage nicht (mehr) kritisch ist, erfolgt eine Rückmeldung bzw. Abgabe an den zuständigen Bereich. Bleibt das Bedrohungsgeschehen kritisch, bindet die Abteilung Sicherheit ggf. die Polizei ein und prüft oder veranlasst in Absprache mit dieser weitere anstaltsinterne Maßnahmen. Die Belastung der betroffenen Person muss zwingend im Blick behalten und weitere Möglichkeiten der emotionalen Entlastung und des Schutzes müssen erarbeitet werden (Verhaltensempfehlungen zur Entschärfung der Situation, Reduktion von Ängsten, Stresserleben, Schuldgefühlen). Je nach Falldynamik kann eine fortlaufende Begleitung der betroffenen Person notwendig sein.

3.2.5 Gewalttätigkeiten im Vollzugsalltag

Im Vollzugsalltag kann es in mehrfacher Hinsicht zu Gewalterfahrungen kommen. Hierbei kann es sich um gewalttätige Handlungen zwischen Gefangenen/Untergebrachten, Gewalthandlungen durch einen Gefangenen/Untergebrachten gegen Bedienstete oder aber auch um Gewaltanwendung (Anwendung unmittelbaren Zwanges) aufgrund vollzuglicher Notwendigkeit durch Bedienstete gegenüber Gefangenen/Untergebrachten handeln. Ziel und Aufgabe des Vollzuges ist es, für die Sicherheit der Gefangenen/Untergebrachten und der Bediensteten zu sorgen und adäquat mit gewalttätigen Handlungen umzugehen. Gefangene/Untergebrachte sollen lernen, impulsive Durchbrüche zu vermeiden und Konflikte gewaltfrei zu lösen. Dabei haben Bedienstete Vorbildfunktion. In erster Linie wird versucht, deeskalierend auf aggressive Gefangene/Untergebrachte und Konfliktsituationen zu reagieren. Gefangene/Untergebrachte, die Gewalterfahrungen gemacht haben, sowie Gefangene/Untergebrachte, die Impulskontrollstörungen haben, werden behandlerisch unterstützt. Gewalterfahrungen können auch bei Bediensteten zu Irritationen führen. Werden Bedienstete Zeugen von schweren Gewalttätigkeiten unter Gefangenen/Untergebrachten, müssen unmittelbaren Zwang anwenden oder werden selbst Opfer eines gewalttätigen Übergriffs, gilt es, diese Situationen schnell, fürsorglich und verantwortungsvoll aufzugreifen.

Deeskalationsstrategien sowie Umgang mit Gewaltsituationen sind Inhalte der Ausbildung für den Allgemeinen Vollzugsdienst und werden auch in diversen Fort- und Weiterbildungen thematisiert.

3.2.6 Missbrauch von Vollzugslockerungen

Missbraucht ein Gefangener/Untergebrachter eine ihm gewährte Außenmaßnahme zur Flucht oder zur Begehung einer Straftat, können negative Konsequenzen für das multiprofessionelle Behandlungsteam und die Entscheider:innen entstehen. Je weitreichender die Folgen der Entscheidung sind, umso wichtiger ist der professionelle Umgang mit den Betroffenen. Es gilt, neben der Überprüfung der Entscheidung Schuld- und Schamgefühle der Bediensteten, eine verringerte Risikobereitschaft bei künftigen Lockerungsentscheidungen sowie ein eventuell aufkommendes Strafbedürfnis zu berücksichtigen. Eine positive Fehlerkultur ist für Mitarbeiter:innen von hoher Bedeutung und soll stets unterstützt und weiterentwickelt werden. Das bedeutet in diesem Zusammenhang eine Betrachtung der Ereignisse ohne Schuldzuweisung. Notwendig ist hierfür ein möglichst angstfreies Klima. Neben Einzelgesprächen werden in diesen Fällen gesonderte Fallsupervisionen angeboten.

3.2.7 Fehlverhalten von Bediensteten untereinander

Kommt es unter den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Tegel zu starken Spannungen und/oder zu belastenden Situationen im Team, gibt es Ansprechpartner:innen für unterschiedliche Konstellationen/Situationen (z. B. Mobbing, Bossing, sexuelle Belästigung, Diskriminierung).

Diese Spannungen können ihre Ursache im Verhalten der Gefangenen/Untergebrachten, aber auch im Fehlverhalten einzelner Bediensteter haben. Eine gute Teamarbeit ist hier unabdingbar. Es muss stets gemeinsam auf die Verhaltens- und Beziehungsstörungen der Gefangenen/Untergebrachten und die Besonderheiten der Institution reagiert werden. Zugleich muss immer wieder am Spannungsverhältnis zwischen dem Anspruch einer/eines jeden Bediensteten auf die Solidarität der Gruppe einerseits, und der Notwendigkeit, gravierendes Fehlverhalten Mitbediensteter an die Vorgesetzten zu melden andererseits, gearbeitet werden. In der JVA Tegel werden verschiedene Maßnahmen angeboten, welche die Führungskompetenzen der Leitungskräfte und die Professionalität von Teams stärken sollen (Fortbildungen, internes und externes Besprechungswesen, Teamsupervision).

Die Professionalisierung aller Berufsgruppen wird als fortlaufender Prozess verstanden.

4 Klientel und daraus folgende Teilanstaftsstruktur

Die Justizvollzugsanstalt Tegel ist nach dem Berliner Vollstreckungsplan zuständig für die Aufnahme von männlichen erwachsenen Gefangenen/Untergebrachten nach vorheriger Aufnahme in einer anderen Anstalt. Die Justizvollzugsanstalt Tegel ist keine Aufnahmeanstalt, nimmt aber seit Mai 2019 auch nicht eingewiesene Gefangenen/Untergebrachten aus der Justizvollzugsanstalt Moabit auf.

Der Vollstreckungsplan und die Rahmenkonzeption im Berliner Männervollzug definieren die Aufnahmekriterien für die Justizvollzugsanstalt Tegel. Ein Teil der Gefangenen/Untergebrachten wird ausschließlich in der Justizvollzugsanstalt Tegel aufgenommen:

	ausschließlich Justizvollzugs- anstalt Tegel
a) Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe,	
b) Gefangene mit vornotierter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung,	X
c) Sexual- und Gewaltstraftäter, die gemäß § 18 Abs. 2 StVollzG Bln in die Sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen sind,	X
d) Hochrisikotäter, bei denen eine sozialtherapeutische Behandlung gemäß § 18 Abs. 3 StVollzG Bln angezeigt ist,	X
e) Gefangene, von denen ein hohes Sicherheitsrisiko (Fremdgefährdung, erhöhtes Flucht- bzw. Befreiungsrisiko) ausgeht,	X
f) drogenabhängige Gefangene, bei denen eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG in Betracht kommt,	
g) Gefangene zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen,	
h) Gefangene mit einer Reststrafe bei der Aufnahme größer als 24 Monate.	

Die in der Justizvollzugsanstalt Tegel untergebrachten Gefangenen/Untergebrachten haben aber zum Aufnahmezeitpunkt zu einem großen Teil eine geringere Reststrafezeit, als

nach den Belegungskriterien eigentlich vorgesehen. Eine Erhebung im August 2021 ergab, dass 44 % der eingewiesenen Gefangenen/Untergebrachten, die nicht unter die obigen Buchstaben a) bis g) fallen, zum Erhebungszeitpunkt eine Reststrafzeit von weniger als 24 Monate hatten (154 von 353 Gefangenen).

Die Justizvollzugsanstalt Tegel hat eine Belegungsfähigkeit von 925 Haftplätzen (aufgrund von Baumaßnahmen phasenweise erheblich niedriger), davon 8 Haftplätze im offenen Vollzug für Sicherungsverwahrte.

4.1 Behandlungskonzepte

Für die Behandlung, Betreuung und Sicherung der Gefangenen/Untergebrachten in der Justizvollzugsanstalt Tegel gelten folgende Konzepte und Behandlungsstandards:

		verantwortlich	Stand
gefangenenspezifisch	Handlungsleitfaden bei Aufnahme zur Haft von LSBTI - Personen in Berliner Justizvollzugsanstalten	SenJustV	September 2020
	Psychisch auffällige Gefangene	SenJustV	März 2021 (in Überarbeitung)
	Rahmenkonzeption im Berliner Männervollzug	SenJustV	März 2018
	Standards der Sozialen Arbeit	SenJustV	Dezember 2019
	Suizidprävention	SenJustV	Januar 2020
	Umgang mit Extremismus	SenJustV	Oktober 2022
	Vermittlungsstelle für externe Psychotherapie	SenJustV	März 2023
	Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe	SenJustV	Juni 2018 (in Überarbeitung)
	Psychotherapeutische Beratungs- und behandlungsstelle	Justizvollzugsanstalt Tegel	März 2023
	Vollzug der vortotierten Sicherungsverwahrung	Justizvollzugsanstalt Tegel	Dezember 2015 (Kurzfassung vom April 2022)

		verantwortlich	Stand
bereichsspezifisch	APP-Nachsorgestation	Justizvollzugsanstalt Tegel	Januar 2023
	Drogenabschirmstation	Justizvollzugsanstalt Tegel	Juni 2022
	Drogensubstitution	Justizvollzugsanstalt Tegel	Januar 2022
	Schule	Justizvollzugsanstalt Tegel	März 2023
	Sicherungsstation	Justizvollzugsanstalt Tegel	März 2023
	Sicherungsverwahrung	Justizvollzugsanstalt Tegel	Februar 2021
	Sozialtherapie	Justizvollzugsanstalt Tegel	Januar 2022
	Time-Out-Bereich	Justizvollzugsanstalt Tegel	März 2023

4.2 Teilanstalt II

Die Teilanstalt II verfügt über 353 Haftplätze in 13 Stationen. Die Stationen haben 30 – 35 Haftplätze. Es gibt drei Sonderbereiche mit insgesamt 69 Haftplätzen. Für andere Gefangene stehen 284 Haftplätze zur Verfügung.

Folgende Sonderbereiche bestehen:

4.2.1 Bereich für den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe (Station B8; 31 Haftplätze)

Aufgenommen werden zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte, die sich in der ersten Vollzugsphase befinden oder nicht konstruktiv an Vollzugsmaßnahmen mitwirken.

Das Konzept des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe befindet sich [hier](#).

4.2.2 Time-Out-Bereich (Station A4; 30 Haftplätze)

Dieser zu den anderen Stationen räumlich abgetrennte Bereich bietet den Gefangenen einen Neustart der Kontakte insbesondere zum Sozialdienst, eine Priorisierung auf die wesentlichen Ziele der Zusammenarbeit und stellt eine Phase des „zur Ruhe Kommens“ dar,

die hilfreich bei der Entwicklung neuer Perspektiven ist.

Das Konzept des Time-Out-Bereichs befindet sich [hier](#).

4.2.3 Sicherungsstation (Station B 1; 8 Haftplätze)

Die Station dient der Aufnahme von besonders gewaltbereiten Gefangenen sowie von Gefangenen mit besonders hoher Fluchtgefahr.

Das Konzept der Sicherungsstation befindet sich [hier](#).

4.3 Teilanstalt V

Die Teilanstalt V verfügt über 174 Haftplätze in 12 Stationen. Die Stationen haben 15 Haftplätze, wobei in der Regel jeweils zwei Stationen einen Stationsverbund bilden. Es gibt vier Sonderbereiche mit insgesamt 116 Haftplätzen. Für andere Gefangene stehen 58 Haftplätze zur Verfügung.

Folgende Sonderbereiche bestehen:

4.3.1 Bereich für den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe (Stationen 5 bis 8; 60 Haftplätze)

Aufgenommen werden zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte, die sich in der zweiten Vollzugsphase befinden und konstruktiv an Vollzugsmaßnahmen mitwirken.

Das Konzept des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe befindet sich [hier](#).

4.3.2 Drogenabschirmstation (Station 9 A; 13 Haftplätze)

Aufgenommen werden Gefangene, die des Handels mit Betäubungsmitteln im Vollzug überführt sind oder bei denen die Gefahr des Betäubungsmittelhandels besteht.

Das Konzept der Drogenabschirmstation befindet sich [hier](#).

4.3.3 APP-Nachsorge-Station (Station 10; 13 Haftplätze)

Nach einer erfolgten stationären Behandlung in der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie (APP) im Justizvollzugskrankenhaus der Justizvollzugsanstalt Plötzensee besteht bei einem Teil der Gefangenen ein psychiatrischer sowie medikamentöser Weiterbehandlungsbedarf.

Das Konzept der APP-Nachsorge-Station befindet sich [hier](#).

4.3.4 Bereich für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung (Stationen 11 und 12; 30 Haftplätze)

Aufnahme finden Gefangene, bei denen die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten wurde und für die der besondere Behandlungsauftrag gemäß § 66c Abs. 2 StGB i.V.m. § 3 Abs. 7 StVollzG Bln gilt.

Das Konzept befindet des Vollzugs der vornotierten Sicherungsverwahrung sich [hier](#).

4.4 Teilanstalt VI

Die Teilanstalt VI verfügt über 180 Haftplätze in 12 Stationen. Die Stationen haben 15 Haftplätze, wobei jeweils zwei Stationen einen Stationsverbund bilden. Es gibt einen Sonderbereich mit insgesamt 60 Haftplätzen. Für andere Gefangene stehen 120 Haftplätze zur Verfügung.

Folgender Sonderbereich besteht:

4.4.1 Drogensubstitutionsbereich (Stationen 9 bis 12; 60 Haftplätze)

Aufgenommen werden Gefangene, die sich einer medizinischen Substitutionsbehandlung unterziehen.

Das Konzept des Drogensubstitutionsbereichs befindet sich [hier](#).

4.5 Sozialtherapeutische Anstalt

Die Sozialtherapeutische Anstalt verfügt über 117 Haftplätze im Bereich 1 (mit 6 Stationen) und 33 Haftplätze im Bereich 2 (mit 3 Stationen). Aufnahme finden Gefangene/Untergebrachte, von denen zukünftig schwerwiegende Gewalt- bzw. Sexualstraftaten zu erwarten sind.

Folgende Sonderbereiche bestehen:

4.5.1 Diagnostik/Eingangsbereich (Station 3; 15 Haftplätze)

In diesem Bereich der Erstaufnahme wird der Behandlungsbedarf anhand des Störungsbildes diagnostiziert.

4.5.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Station 5; 25 Haftplätze)

Die Zielgruppe besteht in Gewalt- und Sexualstraftätern mit eher wenig Zugang zum eigenen Delikt, häufig in Verbindung mit Persönlichkeitsstörungen.

4.5.3 Integrative Milieuthherapie (Station 2; 18 Haftplätze)

Aufgenommen werden eher impulshafte junge Gefangene/Untergebrachte mit dissozialen Entwicklungen.

4.5.4 Verhaltenstherapeutische Station (Station 6; 25 Haftplätze)

Bereich zur Aufnahme von Gewalt- und Sexualstraftätern, die bereits einen Zugang zu ihrem Delikt haben, häufig mit Persönlichkeitsstörungen.

4.5.5 Freigangsbereich (Station 1/7; 9 Haftplätze)

Aufnahme von in der Sozialtherapeutischen Anstalt behandelten, gelockerten Gefangenen, die ein freies Beschäftigungsverhältnis aufnehmen sollen. Der Fokus liegt auf der sozialpädagogischen Betreuung der Wiedereingliederung.

4.5.6 Bereich 2 (33 Haftplätze)

Die Zielgruppe besteht aus gruppenfähigen Sexualstraftätern des mittleren Gefährlichkeitsfeldes, die nach einem modulgestützten Gruppentherapieprogramm behandelt werden.

Das Konzept der Sozialtherapeutischen Anstalt befindet sich [hier](#).

4.6 Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung

In der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung stehen 60 Unterbringungsplätze im geschlossenen Vollzug sowie weitere 8 Unterbringungsplätze im offenen Vollzug vor der Anstaltsmauer zur Verfügung. Es werden nur Sicherungsverwahrte aufgenommen. Das Konzept der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung befindet sich [hier](#).

5 Sicherheit

5.1 Allgemeines

§ 81 StVollzG Bln Grundsatz der Sicherheit und Ordnung

Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht.

Die Justizvollzugsanstalt Tegel ist eine Anstalt mit hohem Sicherheitsgrad.

In der Justizvollzugsanstalt Tegel sind Gefangene/Untergebrachte aller Reststrafen, Strafsituationen und Deliktgruppen sowie Gefangene/Untergebrachte, die bestimmten besonders risikobehafteten Gruppierungen (Organisierte Kriminalität; Rocker-Kriminalität; Clan-Kriminalität; Gefangene/Untergebrachte mit extremistischer Gesinnung usw.; s.u.) zugehören, untergebracht. Auch finden in der Justizvollzugsanstalt Tegel solche Gefangenen Aufnahme, deren Prognose (noch) ungünstig ist und zu deren Verbesserung noch erhebliche Behandlungsanstrengungen unternommen werden müssen. Schließlich folgt die Festlegung des Sicherheitsgrades als hoch daraus, dass in der Justizvollzugsanstalt Tegel Gefangene/Untergebrachte untergebracht sind, die in der laufenden Vollstreckung Gewalttätigkeit gegenüber Bediensteten und anderen Gefangenen/Untergebrachten gezeigt haben oder die ein erhöhtes Fluchtrisiko aufweisen. Die Aufnahme dieser Klientel in die Justizvollzugsanstalt Tegel hat selbstverständlich Auswirkungen auf deren sichere Unterbringung, Art und Ausgestaltung ihrer Versorgung, Betreuung und Behandlung sowie auf die Gestaltung des Tagesablaufes.

Neben dem Vollzugsziel der Resozialisierung spielen in der Justizvollzugsanstalt Tegel die Ziele Schutz der Allgemeinheit und Aufrechterhaltung der Sicherheit innerhalb der Anstalt eine zentrale Rolle. Diese Ziele haben direkten Einfluss auf den Rahmen der Behandlungsarbeit und die Wiedereingliederungsmaßnahmen. Im Vollzugsalltag finden in enger Zusammenarbeit von Mitarbeiter:innen der Abteilung Sicherheit mit den Behandler:innen Abwägungsprozesse statt, in denen die Belange der Sicherheit und der Behandlung besprochen und entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

Die Sicherheitsstruktur in der Justizvollzugsanstalt Tegel setzt sich aus den Einzelelementen der

- instrumentell-baulichen,
- administrativ-organisatorischen und der
- sozialen Sicherheit zusammen.

Unter der instrumentell-baulichen Sicherheit wird der gesamte Bereich der Baulichkeiten (Hafräume; Außensicherung etc.), aber auch die Nutzung technischer Mittel (Ruf- und Alarmanlage; Videoüberwachung; Detektion von Zäunen) sowie sonstiger Hilfsmittel (Fesseln; Waffen; Reizstoffe) verstanden.

Administrative Sicherheit meint alle Regelungen mit Sicherheitsbezug, wie z.B. Sicherungs- und Alarmpläne, Dienstanweisungen und Hausverfügungen, Tagesablaufpläne, Sicherungsverfügungen, Dienstpläne, Konzeptionen, aber auch Regelungen zur Ahndung von Hausordnungsverstößen sowie Vereinbarungen mit der Polizei. Das in der Justizvollzugsanstalt Tegel bestehende sehr differenzierte Regelsystem soll Handlungssicherheit für die Bediensteten und Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit für den Gefangenen gleichermaßen gewährleisten. Dabei wird die Balance zwischen Detailregelungen und Wahrung von Ermessensspielräumen gehalten, die allein gewährleistet, neben Rechtssicherheit auch Einzelfallgerechtigkeit herzustellen.

Soziale Sicherheit meint im Gegensatz zu der objektiv sichtbaren instrumentell-baulichen Sicherheit und der in der Regel verschriftlichten administrativen Sicherheit diejenigen Aspekte, die durch alle im Vollzug tätigen Bediensteten geschaffen werden. Diese umfassen gegenseitigen Informationsaustausch, gegenseitige Unterstützung sowie die Verlässlichkeit, dass für alle die gleichen Regeln gelten und diese auch von allen eingehalten werden. Soziale Sicherheit ergibt sich zugleich aus der Interaktion der Menschen im Vollzug (Gefangene/Untergebrachte und Bedienstete), aber auch mit solchen außerhalb des Vollzuges (freie Mitarbeiter:innen; Besucher:innen). Es geht hierbei darum, dass gegenüber Gefangenen/Untergebrachten eine Haltung eingenommen wird, die den Aufbau einer Arbeits- bzw. einer Behandlungsbeziehung ermöglicht und die von Respekt und Berechenbarkeit geprägt ist. Diese Haltung verringert die Gefahr, dass ein Gefangener/Untergebrachter einen Konflikt gewaltsam austrägt und ermöglicht Deeskalation. Deeskalation meint dabei ein Vorgehen, bei dem Ruhe in die Kommunikation gebracht, eine gemeinsame Gesprächsebene gesucht und der Gefangene/Untergebrachte nicht unnötig gereizt oder „provoziert“ wird. Letztlich geht es darum, dass positive Erfahrungen, die Gefan-

gene/Untergebrachte mit Bediensteten und freien Mitarbeiter:innen machen, einen tragfähigen Kontakt schaffen, der Konflikte regelkonform auszufechten und Gewalt vermeiden hilft. Teil der sozialen Sicherheit ist letztlich das gesamte Angebot an Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen sowie an Beschäftigung und Qualifizierung, da die Verbesserung der Sozial- und der Legalprognose immer zugleich der Erhöhung der Sicherheit innerhalb und außerhalb der Anstalt dient.

5.2 Umgang mit bestimmten Gruppen von Gefangenen/Untergebrachten, die eine besondere Sicherheitsrelevanz aufweisen

In der Justizvollzugsanstalt Tegel sind unter anderem Gefangene/Untergebrachte untergebracht, die dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuzuordnen sind. Dabei ist Organisierte Kriminalität die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel, oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.

Die Unterbringung der der Organisierten Kriminalität zugeordneten Gruppen von Gefangenen/Untergebrachten in der Justizvollzugsanstalt Tegel hat Folgen für die Belegung, für die Freizeitgestaltung und für die Beschäftigung in Betrieben, weil die zu starke Konzentration Angehöriger einer bestimmten Gruppierung in einzelnen Bereichen vermieden werden soll.

Für Angehörige der verschiedenen Gruppen der Organisierten Kriminalität werden spezifische Angebote vorgehalten, beispielsweise die Erörterung von Nutzen und Schaden der Gruppenzugehörigkeit. Ferner werden Angebote für einen konkreten Ausstieg über entsprechende freie Träger unterbreitet. Schließlich erscheint eine dauerhaft gute Vernetzung der Gruppenleitungen mit dem Landes- und Bundeskriminalamt sowie der Abteilung Sicherheit und ein entsprechender Informationsaustausch unabdingbar, um sich über das aktuelle Gefährdungspotential auf dem Laufenden zu halten.

Aus diesem Kriminalitätsfeld haben sich im Vollzugsalltag der Justizvollzugsanstalt Tegel insbesondere folgende Tätergruppen als schwierig/problematisch im Umgang und subkulturell überdurchschnittlich aktiv erwiesen, wobei die Grenzen zwischen diesen Gruppen zum Teil fließend sein können:

5.2.1 Outlaw Motorcycle Gangs („Rocker“); rockerähnliche Gruppierungen

Polizeilich relevante Rockergruppierungen werden als Outlaw Motorcycle Gangs bezeichnet.

Kriminelle Rockergruppierungen definieren sich durch den Zusammenschluss mehrerer Personen mit streng hierarchischem Aufbau, enger persönlicher Bindung der Gruppenmitglieder untereinander, geringer Bereitschaft zur Kooperation mit staatlichen Institutionen und selbst geschaffenen strengen Regeln und Satzungen.

„Rockerkriminalität“ umfasst vor allem die Aktivitäten im Bereich der Gewalt- und Rauschgiftkriminalität sowie des Menschenhandels. Die Motivation für das Verhalten typischer „Rocker“ steht im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zur Gruppe, der Erhaltung von territorialen Ansprüchen, Rache und Vergeltung sowie möglicher interner Sanktionierung.

Auch im Vollzug fordert dieser Täterkreis in der Regel Anerkennung seines „Status“ ein und strebt nach Dominanz in der Subkultur. Das Verhalten dieser Gruppierung gegenüber dem Personal changiert oft zwischen Jovialität, vermeintlicher Kooperationsbereitschaft und Gönnerhaftigkeit. Gerne wird das „Born To Be Wild-Image“ gepflegt und die Werte eines vermeintlich wilden, nonkonformistischen, freien Lebens unter Gleichgesinnten bedient.

Besonders in diesem Bereich der organisierten Kriminalität werden Mechanismen zur Anwerbung neuer Mitglieder praktiziert, in deren Rahmen beispielsweise Autorität, monetärer Erfolg oder ein gewaltaffines Männlichkeitsbild propagiert werden. Diese Anwerbungsprozesse wirken im Strafvollzug fort. Dadurch, dass in der Popkultur nicht selten Gruppierungen organisierter Kriminalität unkritisch dargestellt und romantisiert werden, besteht somit auch für Bedienstete die Gefahr, dass ein distanzierter, objektiver und mit dem Blick auf die Gefährlichkeit dieser Gefangenen/Untergebrachten gerichteter Umgang beeinträchtigt wird, was zu einer Gefährdung der Bediensteten und der anderen Gefangenen/Untergebrachten führen kann.

Es zeigte sich in der Vergangenheit nicht selten, dass im Falle von Konflikten oder Meinungsverschiedenheiten diese Gruppe von Gefangenen/Untergebrachten ihre eigenen Interessen radikal durchzusetzen vermag. Das zuvor als angepasst wahrgenommene Verhalten schlägt dann in aggressives, einschüchterndes und drohendes Verhalten um.

5.2.2 „Clankriminalität“

„Clankriminalität“ ist die Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch geprägter Subkulturen. Sie ist bestimmt durch verwandtschaftliche Beziehungen, gemeinsame ethnische Herkunft und ein hohes Maß an Abschottung der Täter, wodurch die Tatbegehung gefördert und die Aufklärung der Tat erschwert wird. Dies geht einher mit einer eigenen Werteordnung und der prinzipiellen Ablehnung der deutschen Rechtsordnung.

Dabei kann „Clankriminalität“ folgende Indikatoren aufweisen:

- eine starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familien-Struktur
- eine mangelnde Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration
- das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen
- die Ausnutzung gruppenimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale
- ein erkennbares Maß an Gewaltbereitschaft

Dementsprechend treten Angehörige von Clans im Vollzug Bediensteten (aber auch anderen Gefangenen/Untergebrachten!) gegenüber oft dominant und aggressiv - kurz: einschüchternd - auf. Aus diesem Milieu ist es auch schon zu Bedrohungssituationen gegenüber Mitarbeiter:innen gekommen. Oft ist eine Verstrickung in die anstaltsinterne Subkultur festzustellen (vor allem Drogenhandel), wobei bestehende Clanstrukturen für Beschaffungen und Einbringungen genutzt werden.

5.2.3 Russisch-Eurasische Organisierte Kriminalität

Es handelt sich hier um einen Sammelbegriff für alle Strukturen der Organisierten Kriminalität, welche von Personen dominiert werden, die in der ehemaligen Sowjetunion oder deren Nachfolgestaaten geboren wurden oder außerhalb der ehemaligen Sowjetunion geboren wurden, sich aber aufgrund ihrer Kultur, Geschichte, Sprache, Traditionen oder

Vorfahren als Angehörige einer Volksgruppe eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion betrachten. Dazu ist anzumerken, dass hierunter auch die Volkszugehörigkeit der Tschetschenen subsumiert wird. Gerade tschetschenische Tätergruppierungen treten mit einer starken Außenwirkung durch ihre Positionierung innerhalb des kriminellen Milieus unter Übernahme patriarchalischer Strukturen in den Vordergrund. Ihr Vorgehen basiert auf extremer Gewaltanwendung und Abschreckung sowie dem starken Streben, ihren Einfluss in alle Richtungen auszubauen.

Vereinzelt sind auch Verbindungen von Einzelpersonen aus der tschetschenischen Organisierten Kriminalität zu islamistischen Strukturen erkennbar.

Im Vollzug sind starke Abschottungstendenzen gegenüber der Mitarbeiterschaft und auch anderen Gruppen von Gefangenen/Untergebrachten zu beobachten. Das Verhalten in der Haft ist durch einen rigiden Ehrenkodex geregelt, Kooperation mit vollzuglichen/staatlichen Institutionen ist verpönt und wird allenfalls unter „strategischen“ Gesichtspunkten (Täuschung, Irreführung etc. der Institution) geduldet.

Alle Behandlungsmaßnahmen müssen die Besonderheiten dieser Struktur der Organisierten Kriminalität berücksichtigen. Ebenso muss die Zugehörigkeit zur Organisierten Kriminalität bei der Unterbringung der Gefangenen/Untergebrachten, der Vermittlung von Gefangenen/Untergebrachten in Beschäftigung sowie bei der Zusammensetzung der Freizeitgruppen Beachtung finden.

5.2.4 Gefangene/Untergebrachte mit extremistischer Gesinnung

Es ist zu beobachten, dass einige Gefangene/Untergebrachte eine extremistische Gesinnung aufweisen oder als Gefährdete für extremistische Beeinflussung empfänglich sind.

Unabhängig von der dahinterliegenden Ideologie bietet ein extremistisches Denkkonzept dem Betroffenen vermeintliche Stabilität, Autonomie und Orientierung und fungiert häufig als Möglichkeit der Abwälzung von Schuld und Verantwortung. Daher sind Gefangene/Untergebrachte unter dem Eindruck des Freiheitsentzuges für extremistische Ideologien besonders empfänglich, auch weil ihnen durch die Zugehörigkeit zu einer Gefangengruppe eine vermeintliche Statusverbesserung in Aussicht gestellt wird.

In der jüngeren Vergangenheit war der Anteil von Personen mit radikal-islamistischer Gesinnung, welche sich durch den direkten Straftatbestand oder im Tathintergrund ergab, höher als andere Formen von Extremismus.

Aufgrund der Brisanz und Gefährlichkeit der Gefangenen mit extremistischer Gesinnung werden sämtliche vollzuglichen Maßnahmen, wie ihr Unterbringungsort oder auch die Zuweisung zu Beschäftigungs- und Qualifizierungsangeboten aufmerksam gesteuert. Es erfolgt eine kontinuierliche Beobachtung durch spezialisierte Fachkräfte, sodass Hinweise auf eine fortschreitende Radikalisierung erkannt werden können.

Hinsichtlich der Behandlung wird durch sensibilisierte Mitarbeiter:innen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Sozialdienstes und freier Träger der Straffälligenhilfe sowohl im Einzelkontakt als auch durch spezielle Gruppenangebote versucht, der Verfestigung des extremistischen Gedankenguts durch Deradikalisierungsmaßnahmen entgegenzuwirken und auf Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung die Gefangenen/Untergebrachten für ein künftiges Leben ohne Straftaten zu befähigen.

6 Beschäftigung und Qualifizierung

Das Berliner Strafvollzugsgesetz aus dem Jahr 2016 hat die Bedeutung der Beschäftigung als Behandlungsmaßnahme im Strafvollzug erhöht. Maßgeblich für den Gefangenen/Untergebrachten ist nicht irgendeine, sondern die an seinen Bedarfen ausgerichtete und passende Beschäftigung.

Im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung (Einleitung) wird darauf eingegangen, dass vollzugliche Maßnahmen auf den individuellen Behandlungsbedarf zugeschnitten sein müssen, um den Gedanken der Resozialisierung und Eingliederung des Gefangenen/Untergebrachten in die Gesellschaft nach der Entlassung konsequent zu fördern. Dabei spielt das Vorhalten individueller und strukturierter Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen neben einem arbeitstherapeutischen Angebot zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit der Gefangenen/Untergebrachten eine zentrale Rolle. Die Umsetzung und Fortentwicklung von Beschäftigungsmaßnahmen ist eine hoch priorisierte Aufgabe des Bereiches Beschäftigung und Qualifizierung. Dafür ist eine enge fachübergreifende Zusammenarbeit zwischen Werkdienst und Sozialdienst erforderlich.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass jeder Gefangene/Untergebrachte nach Beginn der Haft eine auf seinen individuellen (Aus-) Bildungsstand zugeschnittene Beschäftigung aufnehmen soll.

Berufliche und schulische Bedarfe werden durch Angebote beruflicher und schulischer Qualifizierungsmaßnahmen, sowie durch geeignete Beschäftigungsangebote gedeckt. Nur auf diese Weise lässt sich die berufliche Eingliederung von Gefangenen in den externen Arbeitsmarkt fördern. Berufliche Fähigkeiten und Qualifikationen sollen erworben oder die Arbeitsfähigkeit hergestellt bzw. trainiert werden, um die Chance auf eine Erwerbsfähigkeit nach der Entlassung zu erhöhen. Es ist auch Ziel von Beschäftigung, Tagesstruktur herzustellen, Selbstwirksamkeit zu erleben und den Selbstwert zu erhöhen. Um dies zu gewährleisten, ist eine zügige und durch ein geeignetes Verfahren möglichst passgenaue Zuweisung der Gefangenen/Untergebrachten in die geeigneten Maßnahmen erforderlich und notwendig.

Das Kompetenzfeststellungsverfahren wurde für Gefangene mit einer Reststrafe von mindestens 12 Monaten für den geschlossenen Männervollzug entwickelt. In diesem Verfahren werden umfangreiche Erhebungen zu beruflichen Vor-Kompetenzen als Grundlage für die weitere Behandlungsarbeit durchgeführt, die in Form eines Auswertungsberichtes dokumentiert werden. Für die Umsetzung der individuellen Ergebnisse hat der Sozialdienst die

Federführung und beteiligt den Arbeitseinsatz des Bereichs Beschäftigung und Qualifizierung als fachkundige Stelle für betriebliche Kapazitäten, Sicherheitsanforderungen und andere betriebliche Belange.

Auch in Fällen, in denen ein Kompetenzfeststellungsverfahren nicht durchgeführt worden ist, erfolgt die Arbeitsvermittlung in Kooperation zwischen dem Sozialdienst (Federführung) und dem Bereich Beschäftigung und Qualifizierung.

Für Gefangene mit einer Reststrafe von unter 12 Monaten (Kurzstrafer) ist, auch ohne Kompetenzfeststellungsverfahren, aufgrund behandlerischer Erwägungen seitens des Sozialdienstes eine geeignete Beschäftigungsmaßnahme zu vermitteln.

Für Kurzstrafer stellt der Arbeitseinsatz einen integralen Bestandteil der strukturierten Behandlungsangebote dar. Hierbei hat Arbeit nicht nur einen tagesstrukturierenden Anteil, sondern ist in besonderer Weise auch fester Bestandteil der Entlassungsvorbereitung. In Kooperation zwischen Sozialdienst, Werkdienst/Betrieben erfolgt ein gezielter Arbeitseinsatz. Wegen der kurzen Strafzeit werden in den Betrieben Tätigkeiten ohne oder mit kurzer Anlernphase angeboten. Qualifizierungsbedarf wird mittels modularer Angebote bedient. Ist eine Vermittlung in reguläre Arbeit nicht möglich, soll die arbeitstherapeutische Werkstatt verstärkt eingebunden werden und in Kooperation mit den Mitarbeiter:innen des Kurzstraferbereichs (Sozialdienst und Allgemeiner Vollzugsdienst) auch ein Arbeitstraining anbieten.

Arbeits- und Behandlungsangebote in diesem Bereich werden miteinander verzahnt und unter Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe fest in den Behandlungsablauf integriert (festgelegte Arbeitstage und feste Tage für die anderen Behandlungsangebote).

Der Sozialdienst legt im Rahmen von Vollzugsplanfortschreibungen bzw. Vollzugsplanvermerken in Absprache mit dem Werkdienst fest, welcher Arbeitseinsatz erforderlich ist.

Die einzige Ausnahme vom strukturierten Arbeitseinsatz bilden die beschäftigten Hausarbeiter, die mit niederschweligen Aufgaben in den Teilanstalten wichtige Arbeiten leisten. In diesen Fällen trifft vorrangig die Vollzugsdienstleitung in Rücksprache mit dem Sozialdienst eine Entscheidung über den Arbeitseinsatz. Der Bereich Beschäftigung und Qualifizierung und der zuständige Sozialdienst müssen die Umsetzung der Ergebnisse aus dem Kompetenzfeststellungsverfahren und der Vollzugsplanung regelmäßig hinsichtlich höherwertiger Beschäftigung, Ausbildung oder Qualifizierung überprüfen.

Durch diese Verfahrensweise wird die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialdienst und dem Bereich Beschäftigung und Qualifizierung intensiviert und gestärkt.

Dazu gehören auch Kooperationstreffen zwischen den Beteiligten und insbesondere die Teilnahme des Werkdienstes an Vollzugsplankonferenzen. Mit diesen begleitenden Maßnahmen kann ein gegenseitiges Verständnis für die unterschiedlichen Arbeitsinhalte der Berufsgruppen geweckt und erweitert werden.

Die Berufsgruppe der Werkbediensteten hat maßgeblichen Einfluss auf die Qualität der Beschäftigung, Qualifizierung und Ausbildung von Gefangenen/Untergebrachten. Neben der fachlichen Eignung des Werkdienstes müssen sie auch über berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlich sind. In der täglichen Beschäftigung von Gefangenen/Untergebrachten müssen sie individuelle Kompetenzen von Gefangenen/Untergebrachten erkennen und diese fördern, so dass sich die Integrationschancen durch eine Optimierung der Beschäftigungsperspektive verbessern.

Auch wenn die Beschäftigung, Qualifizierung und Ausbildung nicht vorrangig der Erzielung von Einnahmen dient, sind die Betriebe trotzdem dem Wirtschaftlichkeitsgebot verpflichtet.

Daneben haben die Werkbetriebe auch einen Versorgungsauftrag für die Berliner Verwaltung zu leisten, siehe Nr. 12 der GAV (Geschäftsordnung für die Beschäftigung und Qualifizierung der Gefangenen/Untergebrachten sowie die Arbeitsverwaltungen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin).

Es geht um

- die Sicherstellung des Betriebes der Anstalten
- die Erledigung von Aufträgen von Verwaltungen außerhalb des Justizvollzuges und
- um die Erledigung von Aufträgen, die zu kassenwirksamen Einnahmen führen.

Der Werkdienst bewegt sich nach alledem zwischen diesen Anforderungen in einem Spannungsfeld:

Es geht zugleich darum, den Gefangenen/Untergebrachten den Sinn von und Spaß an Beschäftigung, Qualifizierung und Ausbildung zu vermitteln und dabei auch pädagogisch-anlernend tätig zu sein. Es geht um die Herstellung qualitativ hochwertiger Produkte, und - nicht zuletzt - um die Gewährleistung vollzoglicher Sicherheit und Ordnung. Daraus ergibt sich ein vielschichtiges Aufgabengebiet für diese Berufsgruppe. Nur durch eine gezielte und strukturierte Einbindung des Werkdienstes in den Gesamtprozess der Behandlungsarbeit von Gefangenen/Untergebrachten kann eine Optimierung der Beschäftigungsperspektive erzielt werden und somit eine Resozialisierung der Gefangenen/Untergebrachten erfolgreich umgesetzt werden.

7 Behandlung in der Justizvollzugsanstalt Tegel

§ 2 StVollzG Bln Ziel und Aufgabe des Vollzuges:

„Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.“

Die Ziele des Vollzuges werden dadurch erreicht, dass gemeinsam mit dem einzelnen Gefangenen/Untergebrachten das Bedingungsgefüge seines delinquenten Handelns erkannt, analysiert und straffatverursachende Faktoren bearbeitet werden. Es gilt im Behandlungsprozess die situativen, die biographischen und persönlichkeitsbedingten Ursachen herauszuarbeiten und in ihrer Komplexität zu erfassen. Die Behandlung zielt vor allem auf die Entwicklung eines Problembewusstseins, auf die Erhöhung der Verantwortungsübernahme und die Fähigkeit zur Perspektivübernahme (Aspekt der Empathiefähigkeit), die Sensibilisierung für Risikofaktoren sowie die Erarbeitung von Handlungsalternativen. Des Weiteren werden Ressourcen des Gefangenen herausgearbeitet, bewusstgemacht, gestärkt und erweitert.

Als Behandlungserfolge werden unter anderem eine sinkende Rückfallquote, eine abnehmende Deliktschwere, straffreie Zeiten, die Bearbeitung auch einzelner Risikofaktoren, die Erhöhung der Lebenszufriedenheit, der Empathiefähigkeit und Aufbau eines Unterstützungssystems gewertet. Durch die Behandlungserfolge wird die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten in Bezug auf Quantität und Schwere reduziert. Behandlung dient somit unmittelbar dem Schutz der Gesellschaft.

Basierend auf den Behandlungsempfehlungen im Diagnostikverfahren bietet die Justizvollzugsanstalt Tegel verschiedene Beratungs- und Betreuungsangebote im Einzel- und Gruppensetting an. Der Fachdienst steuert, koordiniert und aktualisiert die Behandlungsplanung und führt Einzel- und ggf. Gruppengespräche zum Thema Straftatauseinsetzung.

Die Behandlung erfolgt durch ein multiprofessionelles Team (Sozialdienst, Allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst, Psychologischer Dienst, Seelsorge, medizinischer Dienst, externe sowie interne Behandler:innen), das die Behandlungsbedingungen eines geschlossenen Systems berücksichtigt.

Die Behandlung der Gefangenen/Untergebrachten erfolgt in den jeweiligen Unterbringungsbereichen, von denen einige eine detaillierte Spezifizierung haben. Eine Schilderung der Konzeptionen dieser „Sonderbereiche“ findet sich im Anhang.

Im Folgenden werden die Angebote für jene Gefangene dargestellt, die nicht in einem Sonderbereich mit Spezifizierung und einem speziellen Behandlungsangebot untergebracht sind.

Dabei wird eine Übersicht über bereits bestehende Behandlungsangebot in der Justizvollzugsanstalt Tegel gegeben; ferner werden die Überlegungen zu möglichen ergänzenden Angeboten der Behandlung dargestellt.

7.1 Bestehende Behandlungsangebote

Die nachfolgende Übersicht enthält alle Angebote von Behandlungsmaßnahmen, die - neben dem Einsatz in Arbeit und Vermittlung in Qualifikationsmaßnahmen - derzeit in der Justizvollzugsanstalt Tegel für die oben genannte Gruppe von Inhaftierten in der Justizvollzugsanstalt Tegel, die nicht in einem Sonderbereich untergebracht sind, durch interne und externe Mitarbeiter:innen angeboten werden.

Dabei handelt es sich um Behandlungsangebote, die sowohl im Gruppen- als auch im Einzelsetting angeboten werden:

Basisbehandlungsangebote	Anti-Gewalt/Aggressions-Training
	Soziales Kompetenztraining
	Suchtmittel-Einzelberatung
	Vorbereitung auf eine Therapie nach § 35 BtMG
	Achtsamkeitsbasierte Rückfallprävention (suchtmittelübergreifend)
	Suchtmittel-Basiskurs (niedrigschwelliges Angebot)
	Straftataufarbeitung (Einzel- und Gruppensetting)
	Psychologische Beratung/Psychotherapie
	Beratung und Behandlung bei extremen Wertvorstellungen [Violence Prevention Network (VPN)]

Weitere Angebote	Maßnahmen der Entlassungsvorbereitungen (Vermittlung in Betreuungsmaßnahmen gem. §§ 53, 54 und 67 SGB XII, Hilfestellung bei der Leistungsbeantragung etc.)
	Übergangsmanagement
	Begleitung von Vollzugslockerungen (in Absprache mit dem Vollzug)
	Suchtberatung (Clearing, Unterstützung bei der Antragstellung gem. § 35 BtMG)
	Schuldnerberatung
	Beratung für ältere Inhaftierte
	Beratung bzgl. Gesundheitsprävention
	Beratung zu geschlechtlicher und sexueller Identität
	Beratung und Unterstützung bei der beruflichen Integration
	Familienorientierte Behandlungsangebote (Väter-Kind-Gruppen und Einzelberatung)
	Beratung und Begleitung durch Vollzugshelfer:innen
	Seelsorgerische und religiöse Angebote

7.2 Erweiterung von zielgerichteten Behandlungsangeboten

Jede Behandlung zielt darauf ab, Entwicklungen zu ermöglichen, gezielte positive Veränderungen in der individuellen Lebensführung zu erreichen und die jeweiligen positiven Ressourcen zu stärken. Dabei macht der Vollzug immer wieder die Erfahrung, dass dazu vorgehaltene Behandlungsangebote von Gefangenen nicht oder nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen werden.

Um eine genauere Einschätzung von Behandlungsbedarfen zu erhalten, die eventuell durch die bestehenden Angebote nicht abgedeckt werden, wurde eine Befragung des Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalt Tegel durchgeführt.

In dieser Befragung wurden für alle zu einem Stichtag erfassten Gefangenen die jeweils wichtigsten Behandlungsbedarfe, die bedeutsamsten Behandlungshemmnisse, und die stützenden Behandlungsressourcen jedes einzelnen Gefangenen erfasst.

Miterfasst wurden in der Befragung auch das Alter und die zu vollstreckende Haftzeit der Gefangenen. Diese Angaben sollten dazu dienen, beobachten zu können, inwieweit sich Behandlungsbedarfe nach Alter oder nach Haftzeit unterscheiden.

Die genannten Kriterien wurden für alle Teilanstalten getrennt erfasst und anschließend in eine Gesamtauswertung überführt.

Die Auswertung der Befragungsergebnisse ergab zum einen, dass Bedarfe und Hemmnisse weniger durch das Alter, aber durchaus durch die Länge der Haftzeit beeinflusst sind. Dennoch kristallisierten sich eindeutige Häufungen in den Nennungen von Bedarfen, Hemmnissen und Ressourcen heraus. Hinsichtlich des Vergleichs der verschiedenen Teilanstalten konnte festgestellt werden, dass die Unterschiede zwischen den Ergebnissen der einzelnen Unterbringungsbereiche zwar geringfügig vorhanden, aber nicht wirklich relevant waren.

Es ergaben sich folgende Ergebnisse:

Häufigste Bedarfe	Häufigste Hemmnisse	Häufigste Ressource
Stoffgebundene Sucht	<u>Ausländerrechtl.</u> Situation	Familie
Berufliche Integration	Mangelnde Motivation & Einsicht	Soz. Kompetenzen
Erreichen einer Behandlungsmotivation	Sprachdefizite	Willensstärke
	Verhaltensauffälligkeiten	

Abb. 1: Auswertung - Übersicht

Im folgenden Schritt wurden Behandlungsschwerpunkte ermittelt, welche die Gefangenen - abhängig von Bedarf und Straflänge - durchlaufen können.

Dabei soll die Bewegung der Gefangenen zwischen den einzelnen Behandlungsstationen nicht zwangsläufig linear bzw. kreisförmig erfolgen, sondern am individuellen Bedarf orientiert:

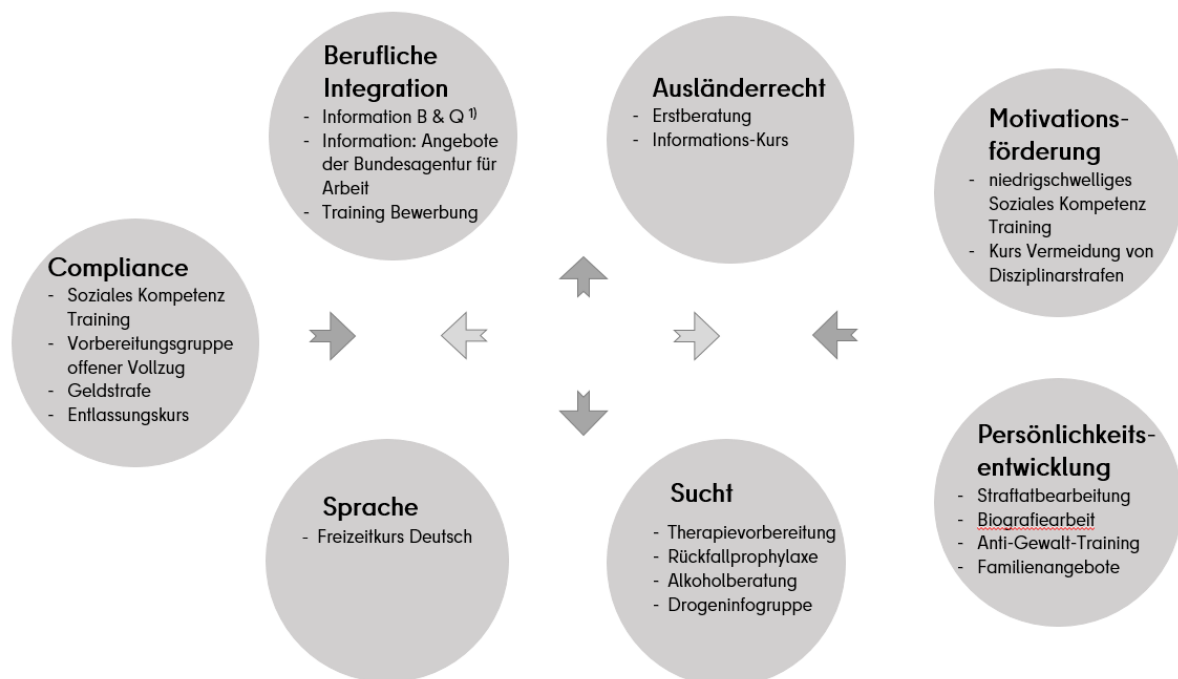


Abb. 2: Übersicht Behandlungsschwerpunkte;

¹⁾: B & Q = Bereich Beschäftigung und Qualifizierung

Nach einem Abgleich mit den bereits bestehenden Basisbehandlungsangeboten (siehe Tabelle unter 7.1) wurden - bezogen auf die ermittelten Bedarfe und Hemmnisse - die folgenden erweiterten Angebote erarbeitet:

Bedarf Berufliche Integration:

Maßnahme
Wiederkehrende Informationsveranstaltungen bzgl. Ausbildungs-/Fortbildungsmöglichkeiten innerhalb der Justizvollzugsanstalt Tegel
Einmaliger Termin mit regelmäßiger Wiederholung
Wiederkehrende Informationsveranstaltungen bezgl. Möglichkeiten Förderung beruflicher Qualifikation der Bundesagentur für Arbeit während/nach Haft
Einmaliger Termin mit regelmäßiger Wiederholung
Bewerbungstraining (schriftlich und Rollenspiel)
Modul mit regelmäßiger Wiederholung

Bedarf Erreichen einer Behandlungsmotivation/Einsicht:

Maßnahme
Gruppe „Hausordnungsgerechtes Verhalten“ („Zuweisung“ z.B. nach dienstlichen Meldungen zur „Abwehr disziplinarischer Maßnahmen“ = Teilnahme statt Disziplinierung)
Modul mit regelmäßiger Wiederholung
„Soziales Kompetenztraining Light - Mitwirkungsbereitschaft“
Modul mit regelmäßiger Wiederholung

Bedarf Ausländerrechtliche Situation und Sprachdefizite:

Maßnahme
Wiederkehrende Informationsveranstaltungen zum Ausländerrecht mit häufig gestellten Fragen
Einmaliger Termin mit regelmäßiger Wiederholung
Freizeit-Deutschkurs „Deutsch für den Vollzugsalltag“
Modul mit regelmäßiger Wiederholung

Bedarf Soziale Kompetenzen/Stärkung der Compliance

Maßnahme
Vorbereitungsgruppe „Offener Vollzug“
Modul mit regelmäßiger Wiederholung
„Was machen mit der Geldstrafe“ (für Gefangene mit Ersatzfreiheitsstrafe/n am Ende der Gesamtnotierung bzw. Gefangene, die ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen)
Kurzes Modul mit regelmäßiger Wiederholung
Gruppe „Haftentlassungskompetenz“
Modul mit regelmäßiger Wiederholung

Für die Durchführung dieser Ergänzungsangebote sollen einzelne Gruppenmodule entwickelt werden, um die Angebote standardisiert und auch teilanstaltsübergreifend anbieten zu können.

Die Durchführung selbst kann dann unter Einbezug mehrerer Optionen durchgeführt werden (hier tätige Mitarbeiter:innen, Einbeziehung von freien Trägern).

Über die hier genannten häufigsten Behandlungsbedarfe wurden in der Befragung auch weitere wichtige Bedarfe gesehen, die auf nachfolgend genannten Defiziten wie z.B. psychische Beeinträchtigungen, kognitiven Defiziten, fehlendem adäquaten Umgang mit Emotionen und Impulsen etc. fußen.

Auch diese Bedarfe gilt es einzubeziehen und auch hierfür entsprechende Angebote zu entwickeln.

Um die Angebote wirklich möglichst zielgerichtet zu schaffen, soll zudem die vorgenommene Befragung des Sozialdienstes in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

7.3 Angebote für Gefangene mit kurzen Freiheitsstrafen („Kurzstrafer“)

Gefangene mit einem kurzen verbleibenden Strafrest zum Einweisungszeitpunkt (Strafrest bis zu 12 Monate) haben sich als eine spezielle Bedarfsgruppe erwiesen.

„Kurzstrafer“ benötigen aufgrund der Tatsache, dass diese Klientel gehäuft multiple Problemlagen mit sich bringt und aufgrund des kurzen Einwirkungszeitraumes, ein spezifisches Beratungs- und Behandlungsangebot.

Im Hinblick auf die Analyse der Gefangenenpopulation im Berliner Justizvollzug und insbesondere in der Justizvollzugsanstalt Tegel erscheint eine Einrichtung eines Bereiches für Kurzstrafer in einem gesonderten Teilbereich in der Justizvollzugsanstalt Tegel sinnvoll, in welchem gezielte Interventionen und eine gut strukturierte Entlassungsvorbereitung im Vordergrund stehen.

Dabei soll die Behandlung im Kern in einem fortlaufenden modularen Programm erfolgen. Die im Kurzstraferbereich untergebrachten Gefangenen sollen in einer eigenen Tagesstrukturierung für sie angepasste Modelle der Beschäftigung und Qualifizierung in den Arbeitsbetrieben und modularen Schulungen und Behandlungsprogrammen im Gruppen-setting im Unterbringungsbereich durchlaufen. Zudem sind eigene Angebote von Freizeitmaßnahmen vorgesehen.

Teil des Kurzstraferprogramms soll die regelhafte Gewährung von begleiteten Lockerungen zur Vorbereitung der Eingliederung sein, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Die geplanten Behandlungsmodule umfassen die folgenden Themenkomplexe:

Modulkomplex Fähigkeiten zur Lebensgestaltung	
Gesundheit	Ernährung, Hygiene, Bewegung, Vorsorge, Verhalten bei Krankheit
Arbeit	Arbeitssuche, Bewerbungstraining, Motivation, etc.
Bildung	Möglichkeiten innerhalb und außerhalb des Vollzugs, Allgemeinbildung und EDV-Kenntnisse, Angstreduzierung (Schreiben und Sprechen), politisches Wissen
Sucht	Theorien, Verläufe, Information zu Therapie und Beratungsstellen
Schulden	Entstehung, Überblick gewinnen, Beratungsstellen, Haushaltsplanung, Prüfung des eigenen Konsumverhaltens
Ausländerrechtliche Situation	Aufklärung, Möglichkeiten, Beratungsstellen
Freizeit	Interessen ermitteln, Anlaufstellen (z.B. Vereine), Aktivitäten

Modulkomplex Interaktion	
Kommunikation	Förderung verbaler Fähigkeiten, Kontaktaufnahme, Konfliktmanagement, Techniken zum Abbau von Spannungen, Kommunikationstraining verbal/nonverbal
Selbstwahrnehmung, Identität	Selbstwahrnehmung versus Fremdwahrnehmung, Selbstwert, kulturelle Identität, Rollenverständnis, ineffektive Selbstüberzeugungen, Selbstpräsentation

Modulkomplex Stolpersteine in der eigenen Entwicklung	
Straftat-auseinandersetzung	Eigene Motive verstehen, Tatumstände bearbeiten, Analyse des gezeigten Verhaltens, Beschäftigung mit den inneren Stimmen, Bearbeitung tatbegünstigender Gedanken, Kosten-Nutzen-Analyse
Risikomanagement	Risiko- und Schutzfaktoren, Erhöhung von Kontroll- und Steuerungsfähigkeit, Abgrenzungsstrategien, „Notfall-Pass“
Norm- und Wertvorstellungen	Grundgesetz, Demokratie, geltende Norm- und Wertvorstellungen in Deutschland, Rechte und Pflichten
Impulskontrolle	Eduktion, Bilder von männlicher Identität, Erfahrung mit Gewalt, Empathie (für sich und andere)

7.4 Stufenkonzept

7.4.1 Problematik

Der Regelvollzug der Justizvollzugsanstalt Tegel als geschlossener Erwachsenenvollzug ist mit der Problematik konfrontiert, dass nur wenige Kriterien bestehen, an denen eine positive Veränderung von Gefangenen erkannt oder gemessen werden könnte (Hawliczek, S., & Bieneck, S. (2018). Analyse von Vollzugsverläufen im geschlossenen und offenen Vollzug. RPsych Rechtspsychologie, 4(3), 352-368) und zudem wenig niedrighschwellige Anreize für die Gefangenen zur Veränderung ihres Verhaltens bestehen.

7.4.2 Ziele

Auf diese beschriebene Problematik soll daher mit einem Stufenkonzept reagiert werden. Durch die Stufen sollen die Gefangenen einerseits individuell, mit der Zielsetzung der Resozialisierung zur Initiierung von Verhaltensveränderungen und deren Verstetigung veranlasst werden. Zugleich sollen sie im Sinne einer positiven Gruppenkultur zu positivem Verhalten angeregt und herausgefordert werden. Insgesamt soll die für die Resozialisierung essentielle Selbstständigkeit und Verantwortungsübernahme der Gefangenen gestärkt werden.

Auf institutioneller Seite stellen die Stufen eine Ergänzung der bisherigen Behandlungsinstrumente dar, geben erweiterte Möglichkeiten zur Kennzeichnung positiven und negativen Verhaltens und geben den Bediensteten ein weiteres pädagogisches Mittel im Umgang mit dem einzelnen Gefangenen an die Hand.

7.4.3 Umsetzung

Bisher besteht in einigen Teilanstalten der Justizvollzugsanstalt Tegel eine Stufendifferenzierung von Gefangenen in Bezug auf die abendliche Verschlusszeit. Gefangene starten in der Vollzugsstufe B und können nach einem Beobachtungszeitraum von drei Monaten die Vollzugsstufe A erhalten, sofern sie nicht erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung begangen haben, nicht verschuldet ohne Arbeit sind und Abstinenznachweise erbringen. Um eine weitere Differenzierung zu ermöglichen, ist geplant, eine dritte Stufe einzuführen. Die Privilegien dieser Stufe sind nicht für alle Teilanstalten festgelegt, sondern richten sich an den jeweils vorhandenen Gegebenheiten der Teilanstalten aus. Das Stufenmodell soll kein Einfallstor für die Unterschreitung von bisherigen vollzuglichen Mindeststandards sein.

Die Entwicklung eines Stufenkonzeptes umfasst im Wesentlichen zwei Komponenten. Einerseits die Festlegung und Feststellung von Kriterien, die ein Gefangener erfüllen muss, um eine weitere Vollzugsstufe zu erreichen, und andererseits die Ausarbeitung und Umsetzung von Privilegien für die Gefangenen, die eine erhöhte Stufe erreicht haben. Im Folgenden soll beispielhaft das Vorgehen in einer Teilanstalt zur Umsetzung einer dritten Vollzugsstufe dargestellt werden:

7.4.4 Beurteilungsbogen und Einstufungskonferenzen

Die Kriterien zur Erreichung der dritten Vollzugsstufe sind in einem Fragebogen (siehe Abb. unten) aufgeführt und sollen gleichermaßen von den zuständigen Gruppenbetreuer:innen sowie der zuständigen Gruppenleitung ausgefüllt werden.

Anschließend soll im Rahmen einer Einstufungskonferenz zwischen den Gruppenbetreuer:innen und der Gruppenleitung eine einheitliche Beurteilung ausgearbeitet werden, die für den Gefangenen weitestgehend nachvollziehbar ist. Gegebenenfalls soll gemeinsam eine Entwicklungsaufgabe formuliert werden, die der Gefangene erfüllen muss, um die nächste Stufe zu erreichen.

Die Entwicklungsaufgabe soll an die im Beurteilungsbogen erkannten Defizite anknüpfen und individuelle Entwicklungsfortschritte sichtbar machen. Die Formulierung der Entwicklungsaufgabe sollte möglichst konkret und positiv sein. In einzelnen Fällen könnte die Entwicklungsaufgabe „kreativ“ oder sehr spezifisch gestellt werden, insbesondere bei Gefangenen, die zwar in allen Kriterien angepasstes und positives Verhalten zeigen, aber aus irgendeinem Grund dennoch (noch) in ihrer Verhaltensprognose kritisch gesehen werden. Bei der Festlegung des Entwicklungsbedarfes oder konkreter Entwicklungsaufgaben für die Erreichung der nächsten Stufe kann auch der Gefangene einbezogen werden.

Bei einem „Scheitern“ an der Entwicklungsaufgabe, bevor die nächste Stufe erreicht wurde, sollte im Rahmen einer erneuten Einstufungskonferenz nach einem festgelegten Zeitraum entschieden werden, was die Gründe für das Nicht-Erreichen der Ziele waren. Im Anschluss sollte die Aufgabe gegebenenfalls angepasst oder gänzlich verändert werden.

Bei groben Fehlverhalten oder einem Rückfall in alte Verhaltensmuster sollte der Gefangene entweder im Rahmen einer direkten Ansprache, der Disziplinarkonferenz oder einer erneuten Einstufungskonferenz mit seinem jeweiligen Verhalten konfrontiert werden. Dabei könnte die Entscheidung der Rückstufung erfolgen. Je nach Schwere des Fehlverhaltens soll entweder über eine Verwarnung oder eine Rückstufung entschieden werden. Im Folgenden wird der Fragebogen für die Beurteilungskonferenz dargestellt:

Beurteilungsbogen Einstufungskonferenzen				
	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft weniger zu	trifft nicht zu
1. Vollzugsverhalten				
a) Keine Disziplinarmaßnahmen				
b) Positiver Umgang mit Mitinhaftierten				
c) Angemessenes Auftreten gegenüber Bediensteten				
d) Kein Auffälliges Verhalten (Subkultur, auffällige Kontenbewegungen, Unterdrückung von anderen Gefangenen...)				
e)				
2. Sozialverhalten				
a) Impulskontrolle				
b) Fähigkeit Konflikte konstruktiv zu klären				
c) Bereitschaft eigene Anteile an Fehlverhalten zu erkennen				
d) Kompromissfähigkeit				
e) Kritikfähigkeit				
f) Hygiene (Körper und Umgebung)				
g)				
3. Leistungsverhalten Beschäftigung & Qualifizierung				
a) Belastbarkeit (regelmäßige Arbeitstätigkeit)				
b) Bereitschaft zur beruflichen Qualifizierung/Weiterentwicklung				
c) Identifiziert sich mit der Arbeit und arbeitet engagiert.				
d)				
4. Eigenverantwortlichkeit				
a) Übernimmt Verantwortung für seine eigenen Handlungen				
b) Übernimmt Verantwortung für die Gruppe (Gruppendienste)				
c)				
5. Straftataufarbeitung, Behandlung				
a) Nimmt straftataufarbeitende/behandlerische Gespräche wahr				
b) Setzt sich aktiv und konstruktiv mit seiner Straftat/Problematik auseinander.				
c) Bringt konstruktiv eigene Vorstellung mit ein				
d) Entwickelt sinnvolle Lebensziele				
e)				
6. Begründung/Fazit				
7. Entwicklungsaufgabe				
Was braucht Herr _____ um die Entwicklungsaufgabe angehen zu können?				

7.4.5 Privilegien

Für die Gestaltung der dritten Stufe kann eine Teilanstalt einerseits konkrete Privilegien gewähren. Andererseits können die Teilanstalten erprobte Gefangene an einem „Privilegien-Pool“ teilhaben lassen, der variabel anpassbar ist und auch Gruppen- und Freizeitaktivitäten einschließen kann. Der „Privilegien-Pool“ ist ein kapazitätenorientiertes Angebot, das den Vorteil hat, dass Aktivitäten, die bisher aus Sicherheitsbedenken nicht durchgeführt werden konnten, innerhalb einer ausgewählten Gruppe erprobter Gefangener leichter realisierbar sind.

Vorschläge der Privilegien der einzelnen Stufen			
B Stufe (Basis)			
A Stufe (Aufsteiger)			
A+ Stufe			
	abendliche Verschlusszeiten	monatliche Skypetermine	saisonale Abendfreistunde
B	19:45 Uhr	2	
A	21:15 Uhr	3	
A+	21:15 Uhr	4	x
	zusätzliche Sportangebote	zusätzliche Freizeitangebote	Privilegierte Besuchsgestaltung
B			
A			
A+	x	x	x
	Zugriff auf Gefriertruhe	Zimmerpflanze	Haustiergruppe
B			
A			
A+	x	x	x

7.5 Stellenwert von Vollzugslockerungen, der Verlegung in den offenen Vollzug und der vorzeitigen Entlassung

Die Justizvollzugsanstalt Tegel hat es sich zum Ziel gesetzt, so viele Gefangene/Untergebrachte wie möglich in den offenen Vollzug zu verlegen und/oder für eine vorzeitige Entlassung vorzubereiten. Dahinter steht der Gedanke, dass Haft immer einen schweren

Grundrechtseingriff darstellt, der nur zulässig ist, solange die Vollstreckung der Freiheitsstrafe erforderlich und deren Vollziehung in der eingriffsintensiveren Vollzugsform des geschlossenen Vollzuges unbedingt notwendig ist.

Rechtliche Voraussetzung für eine Verlegung in den offenen Vollzug ist, dass der Gefangene/Untergebrachte den besonderen Anforderungen dieser Vollzugsform entspricht, insbesondere, dass keine Flucht- und Missbrauchsgefahr besteht (§ 16 Abs. 2 StVollzG Bln). Auch die Zulassung zu Vollzugslockerungen, die ihrerseits nach Möglichkeit jeglicher Form der Entlassung vorausgehen sollte, erfordert, dass „verantwortet werden kann zu erproben“, dass weder Flucht- noch Missbrauchsgefahr besteht (§ 42 Abs. 2 StVollzG Bln). Vollzugslockerungen müssen zugleich der Erreichung des Vollzugsziels dienen; diese Voraussetzung soll jedoch nach gesetzgeberischer Begründung und Rechtsprechung keine zusätzliche Hürde für eine Lockerungszulassung darstellen.

Was das **Verfahren** angeht, so erfolgt eine Lockerungsprüfung mindestens bei jeder Vollzugsplanfortschreibung und liegt in den Händen der Gruppenleitung und der Teilanstaltsleitung.

Bei besonders gründlicher Prüfung kann zusätzlich die Beteiligung des Psychologischen Dienstes (Fälle grober Gewalttätigkeit; Sexualstraftaten) erforderlich sein.

Darüber hinaus bestehen in einigen Fällen **Zustimmungserfordernisse** der Anstaltsleitung, der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und/oder das Erfordernis, ein externes Gutachten einzuholen.

Voraussetzung einer Prüfung von Vollzugslockerungen oder der Verlegung in den offenen Vollzug ist die schriftliche oder (ergänzend) mündliche Darlegung der aus Sicht der Teilanstalt für und gegen eine derartige Entscheidung sprechenden Gründe. Die Aufgabe der Teilnehmer:innen einer Vollzugsplankonferenz ist es, Risikofaktoren und protektiv wirkende Ressourcen des Gefangenen/Untergebrachten gegeneinander abzuwägen und zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen Vollzugslockerungen sowie eine Verlegung in den offenen Vollzug möglich sind. Dabei verbietet sich jegliches schematische Vorgehen. Das gilt sowohl für die Reihenfolge von Lockerungsschritten als auch für die Dauer möglicher Lockerungsstufen und die Art der Lockerungsziele.

Erforderlich ist immer auch eine kritische Auseinandersetzung mit negativen (oder positiven) Vorbeurteilungen. Deren ungeprüfte Übernahme verbietet sich ebenso wie deren Nichtbeachtung.

In der Theorie richtet sich die Frage, ob ein Gefangener/Untergebrachter zu Vollzugslockerungen zugelassen werden kann, in der Regel daran aus, ob er die straftatauslösenden Faktoren erkannt und den Behandlungsbedarf soweit erfüllt hat, dass Fluchtgefahr und das Risiko einer neuen Straftat hinreichend minimiert erscheinen. Diese Prüfung trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass die Gesellschaft vor (noch) gefährlichen Straftätern geschützt und nicht erneut durch sie geschädigt werden soll.

In der Praxis hängt die Frage der Zulassung eines Gefangenen/Untergebrachten zu Vollzugslockerungen aber auch davon ab, dass Vollzugspläne regelmäßig fortgeschrieben werden, passgenaue Behandlungsangebote in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen und die personelle Ausstattung eine angemessene Bearbeitung der Straftatursachen erlaubt. Ferner sind prognostischer Sachverstand und das Vorhandensein von Prognose-Tools bei den Entscheidungsträger:innen wichtig. Nötig sind also ausreichende qualitative und quantitative (personelle) **Ressourcen**.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist aber auch der von der Anstalt vorgegebene und der **individuelle Maßstab** aller am Entscheidungsprozess Beteiligten für die Bereitschaft **zur Übernahme eines Restrisikos**. Es geht also um die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme.

Die Aufsichtsbehörde und die Anstaltsleitung geben vor, dass auch in prognostisch komplizierten Fällen nach gangbaren Wegen gesucht werden soll, die eine Zulassung zu Vollzugslockerungen, eine Verlegung in den offenen Vollzug und - nach Möglichkeit - auch eine vorzeitige Entlassung, ggf. unter Auflagen oder bestimmten individuell angepassten Rahmenbedingungen, ermöglichen. Voraussetzung für die mutige und zugleich besonnene Übernahme von Verantwortung bei der Entscheidung über Außenmaßnahmen ist jedoch auch ein vom Fürsorgegedanken getragener Umgang mit Irrtümern und Fehlern (Fehlerkultur) bei diesen komplizierten prognostischen Entscheidungen.

Wichtig hierbei ist auch, dass diese Entscheidungen vom gesamten Team (allen an ihm beteiligten Berufsgruppen) mitgetragen werden.

Es lohnt sich in diesem Zusammenhang, über **strukturelle Hindernisse** nachzudenken, die nach den Erfahrungen vieler Entscheidungsträger:innen Stellschrauben darstellen, die einer Erhöhung der Zahl der vergebenen Vollzugslockerungen entgegenstehen oder sie befördern können:

- Die Zulassung zu Vollzugslockerungen ist immer noch deutlich arbeitsaufwändiger als die Begründung ihrer Versagung; das gilt selbst dann, wenn der Gefangene/Untergebrachte gegen diese Versagung gerichtlich vorgeht.
- Zustimmungsvorbehalte und damit die Beteiligung übergeordneter Hierarchiestufen im Lockerungsprozess sind immer nur dann vorgesehen, wenn eine für den Gefangenen/Untergebrachten günstige Lockerungsentscheidung geplant ist (!)
- Es erscheint sinnvoll zu prüfen, ob nicht in bestimmten Fällen eine ritualisierte Überprüfung *solcher* Fälle durch die nächst höhere Hierarchiestufe angezeigt erscheint, in denen nach einer bestimmten Zahl von Haftjahren oder in bestimmter zeitlicher Nähe zu einem möglichen Entlassungszeitpunkt noch *keine* Vollzugslockerungen vorgesehen sind.

Die Gruppenleitung bzw. die Teilanstaltsleitung müsste in diesen Fällen der Anstaltsleitung gegenüber begründen, weshalb der Gefangene/Untergebrachte noch nicht gelockert ist. Die Vorschrift des § 46 Abs. 4 StVollzG Bln weist hier auf dem angestrebten Weg durch Absenkung der Anforderungen für eine Zulassung zu Außenmaßnahmen in die richtige Richtung.

Daneben erscheint die Frage nach möglichen **Zielen von Außenmaßnahmen** und deren Sinnhaftigkeit ein wichtiger Gesichtspunkt, der die Lockerungspraxis befördern, sie aber auch hemmen kann.

Durch die Bezugnahme auf die Förderlichkeit der geplanten Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels wollte der Gesetzgeber keine zusätzliche, die Lockerungspraxis einschränkende Voraussetzung schaffen, sondern die Art der Lockerungen nur zu dem übergeordneten Ziel der Legalbewährung in Beziehung setzen und dadurch die Entscheidungsträger:innen zu Kreativität bei der Entwicklung sinnvoller Außenmaßnahmen aufrufen. Dabei erscheint ein ausgewogenes, die Belastungsgrenzen des einzelnen Gefangenen/Untergebrachten berücksichtigendes Lockerungssetting, welches die Ziele im Bereich Behandlung, Kontaktpflege, Freizeitgestaltung und Arbeit angemessen berücksichtigt, und die Lockerungsgeschwindigkeit und einzelne Lockerungsstufen entsprechend festlegt, notwendig.

Vollzugslockerungen sind immer auch **Behandlungsmaßnahmen**.

Es geht also darum, auch in Vollzugslockerungen die Kriminalitätsursachen weiter zu bearbeiten, Erprobungsräume zu erweitern, Lernfelder zu schaffen und protektive Faktoren

zu stärken. Es soll dem Gefangenen/Untergebrachten auch ermöglicht werden, Erlebnisse in Freiheit zu haben, die (auch im Falle des Scheiterns) seine Erfahrungen erweitern und dadurch letztlich seinen Selbstwert stärken. Zudem hat die Zulassung zu Vollzugslockerungen an sich in vielen Fällen positiven Einfluss auf den Behandlungsprozess und die positive Entwicklung der Gefangenen. So können die Behandlungs- und Mitwirkungsbereitschaft gestärkt und die Arbeitsbeziehungen zu den Mitarbeiter:innen der Anstalt vertieft werden.

Manche Gefangene/Untergebrachte trauen sich selbst wenig zu oder haben erlebt, dass wenig Vertrauen in sie gesetzt wurde; einige haben viele Versagererfahrungen gemacht. Die Zulassung wirkt sich in der Regel positiv auf das Selbstwertgefühl aus und erhöht die Motivation, sich vereinbarungsfähig zu verhalten.

Es gilt der Grundsatz, dass alle Lockerungsziele sinnvoll sind, die nicht ausdrücklich schädliche Wirkungen auf den Gefangenen/Untergebrachten haben. Das Lockerungsziel muss nicht erwiesenermaßen einen hohen Ertrag bringen, sondern es reicht, dass es ihm mutmaßlich nicht schadet. Lockerungen sollten zwar nach Möglichkeit seine Entwicklung befördern; im Sinne des Angleichungsgrundsatzes, der Vermeidung von Haftschäden und des Erhalts seines Bezuges zum gesellschaftlichen Leben reicht es aber aus, wenn durch Vollzugslockerungen schlicht Normalität hergestellt wird.

Also: Im Zweifel für die Freiheit!

7.6 Entlassungsvorbereitung und Übergangmanagement

Ein wesentlicher Gestaltungsgrundsatz des Berliner Strafvollzugsgesetzes ist der sog. Eingliederungsgrundsatz: Er ist nicht nur in § 3 Absatz 2 StVollzG Bln geregelt, sondern gibt dem Vollzugs- und Eingliederungsplan auch seinen Namen (§ 10 StVollzG Bln).

Im Grunde soll der Gedanke der Eingliederung die gesamte Dauer der Vollstreckung der Freiheitsstrafe prägen. Ausprägung des (weiteren) Begriffs der Eingliederung sind die (engeren und spezielleren) Regelungen der Entlassungsvorbereitung. Sie finden sich in §§ 10 Absatz 1 Nr. 20 und den Absätzen 3 und 4 StVollzG Bln, vor allem aber in § 46 Absätze 1 bis 4 StVollzG Bln.

Den Hintergrund für die besondere Betonung der Entlassungsvorbereitung bilden Erkenntnisse der Prognoseforschung. Danach haben, neben den statischen Prognosefaktoren,

die sich aus der Rückschau auf das (strafrechtlich relevante) Vorleben und der Lebensführung des Gefangenen ergeben und den dynamischen Faktoren, die aus der Persönlichkeit, Veränderungen im Vollzugsverlauf und durch Behandlung erwachsen, Zukunftsperspektiven, insbesondere der sog. „soziale Empfangsraum“ des Gefangenen, entscheidende Bedeutung für die Prognose.

Bereits spätestens ein Jahr vor der voraussichtlichen Entlassung sollen alle wichtigen Lebensbereiche, welche die Lebensrealität des einzelnen Gefangenen nach seiner Entlassung voraussichtlich maßgeblich bestimmen werden, in den Fokus der vollzuglichen Planung genommen werden. Grund dafür ist die Erkenntnis, dass die Gefahr der Rückfälligkeit in dem Maß geringer wird, in dem der Gefangene seine Lebenssituation nach der Entlassung als positiv wahrnehmen und selbst gestalten kann.

Dazu gehören die Klärung der Wohnsituation, die für sich genommen im Raum Berlin schon ein besonderes Problem darstellt, die Klärung bzgl. Arbeit und Beschäftigung oder mindestens Anbindung an eine sinnvolle Tagesstruktur, die Unterstützung bei möglichen und nötigen Behördengängen, die Kontaktaufnahme zu Bewährungshilfe, Führungsaufsichtsstelle, Forensisch-therapeutischer Ambulanz.

Die unbedingte Notwendigkeit einer Begleitung und Betreuung auch über den Entlassungszeitpunkt hinaus (Übergangsmanagement) gründet sich dabei auf die Erkenntnis, dass der Zeitraum kurz vor der Entlassung und die ersten Wochen danach für viele Gefangene eine extrem fragile Phase darstellt, die ein hohes Maß an Frustrationstoleranz und Geduld erfordert (man bedenke alle nötigen Ämtergänge und die damit verbundenen „Stolpersteine“), und deren Verlauf ganz maßgeblich mit darüber entscheidet, wie gut Entlassene wieder „Fuß fassen“ und ihre Schritte in Richtung Straffreiheit festigen können. Die Unterstützung und Begleitung durch eine bereits bekannte Person kann hier ein Scheitern bereits auf „den ersten Metern“ verhindern.

Bei der Planung nachsorgender Maßnahmen hat sich in vielen Fällen eine gute Anbindung an ein prosoziales, unterstützendes und begleitendes Netzwerk als hilfreich und wichtig erwiesen. Hierbei setzt die Justizvollzugsanstalt Tegel auch gezielt auf die Zusammenarbeit mit allen freien Trägern, insbesondere aber jenen, die Teilbereiches dieser Aufgabe in Kooperation mit der Anstalt übernehmen.

Sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung sind dem Gefangenen Vollzugslockerungen zu den genannten, die Entlassung vorbereitenden und die Eingliederung fördern-

den Zwecken zu gewähren, wobei der Vollzugsbehörde hier anders als in dem entsprechenden Passus für Lockerungen im übrigen Zeitraum der Strafvollstreckung (§ 42 Absatz 2 StVollzG Bln) kein Ermessen zusteht und diese die Maßnahmen auch nur ablehnen darf, wenn Flucht- und Missbrauchsgefahr mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

Die Justizvollzugsanstalt Tegel setzt einen besonderen Schwerpunkt ihrer Arbeit im Risikomanagement in der Vergabe von Außenmaßnahmen im Vorfeld der Entlassung. Sie prüft verstärkt die Gewährung entlassungsvorbereitender Lockerungen auch in Begleitung Bediensteter oder anderer vertrauenswürdiger Personen, wenn aufgrund einer fortbestehenden Suchtproblematik oder wegen Regelverletzungen im Vollzugsverlauf unbegleitete Außenmaßnahmen (noch) nicht in Betracht kommen. Dabei berücksichtigt die Anstalt insbesondere auch die Tatsache, ob das - für den Fall eines Missbrauchs der Außenmaßnahmen zur Begehung einer Straftat - durch diesen bedrohte Rechtsgut schwer wiegt.

Es gilt, das Bild einer orientierungslosen und mit unzulänglichem Gepäck ausgerüsteten Person vor den Türen einer Haftanstalt, das allen mit dem Strafvollzug beschäftigten Menschen vor Augen steht, durch ein anderes zu ersetzen.

7.7 Zusammenarbeit mit freien Trägern der Straffälligenhilfe und externen Kooperationspartner

Die Justizvollzugsanstalt Tegel setzt auch weiterhin in der Behandlungs- und Beratungsarbeit auf die Unterstützungs- und Ergänzungsangebote der kooperierenden freien Träger. Gemeinsam mit verschiedenen Kooperationspartnern der Justizvollzugsanstalt Tegel wurden die Schnittstellen der Zusammenarbeit bei der Betreuungs- und Behandlungsarbeit von Gefangenen herausgearbeitet.

Auf der Grundlage der Erhebungen von Behandlungsbedarfen, Hemmnissen und Ressourcen, wurde eine Bestandsaufnahme der bereits bestehenden Angebote der freien Träger zusammengetragen. Darüber hinaus wurden mögliche Erweiterungen, unter Berücksichtigung der Grenzen der Träger, benannt.

Das bereits bestehende umfangreiche Behandlungsangebot der freien Träger deckt, in Ergänzung zu den Angeboten der Anstalt, bereits ein breites Spektrum ab. Dabei decken

die kooperierenden Träger sowohl Basisbehandlungsangebote des Berliner Männervollzugs, als auch weitere Angebote ab (eine tabellarische Übersicht der Angebote wurde bereits im Punkt 7.1 dargestellt).

Mit dem Ziel einer Intensivierung der bereits bestehenden guten Zusammenarbeit wurden Vorschläge zur Erweiterung der Beratungs- und Bereuungsangebote erörtert. Dabei wurden diejenigen Behandlungshemmnisse der Gefangenen, die in der Befragung des Sozialdienstes benannt wurden, ebenfalls durch die Mitarbeiter:innen der freien Träger bestätigt. Suchtmittelabhängigkeit und Sprachbarrieren sind hier für alle Behandlungsbemühungen als hinderlich zu benennen. Ebenfalls ist mangelnde Motivation/Einsichtsfähigkeit für jegliche Behandlungsarbeit ein Hemmnis und kann Behandlungsgruppen massiv in der Arbeit behindern. Daraus lässt sich die Notwendigkeit für eine Intensivierung von Motivationsangeboten, eines verbesserten Spracherwerbs sowie einer breiter aufgestellten Suchtmittelbehandlung ableiten. Neben diesen auf persönliche Behandlungshemmnisse bezogenen Faktoren, ist eine Beratung zu ausländischerrechtlichen Fragen erforderlich, um mögliche Konsequenzen für den Aufenthalt der Gefangenen in Deutschland nachvollziehbar zu gestalten und in die Vollzugs- und Behandlungsplanung mit einzubeziehen.

Die bereits gute und enge Zusammenarbeit mit den freien Trägern, ist in Bezug auf die räumliche und technische Ausstattung wesentlich zu verbessern. Hierzu gehört eine vorausschauende Raumplanung, die Koordinierung der Kontaktaufnahme zu Gefangenen und die Möglichkeit der Nutzung der IT, ggf. durch die Möglichkeit, eigene trägerspezifische IT zu nutzen. Hilfreich ist darüber hinaus die Nutzung von Kommunikationsmedien (z.B. Videotelefonie) für die Beratungsarbeit, insbesondere für Erstkontakte und allgemeine Beratungen, zur Sondierung von Beratungsbedarf sowie kurzfristig notwendigen Interventionen.

Ein Nebeneinander von Einzelberatung und Gruppenangeboten sowie einzelnen gemeinsamen Angeboten mit den Mitarbeiter:innen des Vollzuges sind als Ausbau der bestehenden Behandlungsangebote vorstellbar. Der Sozialdienst koordiniert dabei den gesamten Behandlungsprozess, damit alle wichtigen Inhalte abgedeckt werden und es nicht zu doppelten/mehrfachen Betreuungen kommt.

Bei Angeboten zur Entlassungsvorbereitung und dem Übergangsmanagement ist eine gute „Hand-in-Hand“ Vorbereitung des Gefangenen durch alle Akteure der Beratungs- und Vermittlungsprozesse (z. B. Beschaffung von notwendigen Unterlagen und Dokumen-

ten) notwendig. Unterstützt werden kann diese Zusammenarbeit durch eine frühzeitige Beteiligung der beteiligten freien Träger an der Vollzugsplanung und den Vollzugsplankonferenzen.

Nicht unerwähnt bleiben sollen an dieser Stelle die vielen zusätzlichen Freizeit- und religiösen Angebote, die von vielen Einzelpersonen und Trägern getragen werden und die als sinnvolle Ergänzung zu allen o.g. Behandlungsangeboten zur Stabilisierung und dem Erhalt der Lebensfähigkeit der Gefangenen/Untergebrachten beitragen.

Ausblick

Die vorliegende Konzeption versteht sich nicht als statisches, sondern als lebendes Gebilde, das nicht erst wieder nach etlichen Jahren überarbeitet, sondern fortlaufend aktualisiert werden soll.

In regelmäßigen Abständen sollen die unterschiedlichen Berufsgruppen daraufhin befragt werden, ob das Konzept noch „gelebt“ wird und wo es an die Realität angepasst werden muss.

Auch die der aktuellen Konzepterarbeitung zugrundeliegende Erhebung zu Behandlungsbedarfen, Behandlungshemmnissen und zu Ressourcen der Gefangenen soll in angemessenem zeitlichen Abstand wiederholt werden.

Die Kolleginnen und Kollegen, die die Konzeption erarbeitet haben, wollen sich zukünftig im Sinne einer Verstetigung regelmäßig (voraussichtlich alle drei Monate) im Rahmen einer fest installierten Arbeitsgruppe (Besprechungsrunde) treffen, um Aktualisierungsbedarf zu erörtern. Voraussichtlich einmal im Jahr soll das Konzeptionsdokument dann auf den aktuellen Stand gebracht werden.

Schon jetzt zeichnet sich ab, dass sich die Arbeitsgruppe mit dem Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen/Verwahrten wird beschäftigen müssen. Auch der Ausbau der Bindendifferenzierung der Anstalt erscheint wünschenswert, sofern die Belegungssituation im geschlossenen Männervollzug dies zulassen sollte. Schließlich ist auch beabsichtigt, auch der Berufsgruppe des Krankenpflegedienstes einen Workshop mit dem Ziel der Erarbeitung eines eigenen beruflichen Selbstverständnisses zu ermöglichen.

Die eigentliche Arbeit mit der Konzeption beginnt jedoch erst jetzt: Es soll darum gehen, den Mitarbeiter:innen eine Umsetzung des Konzeptes zu ermöglichen und dadurch die Behandlung für möglichst alle Gefangenen und Verwahrten erfahrbar zu machen.

Denn ein Konzept ist das Papier, auf dem es steht, nur wert, wenn deren Ideen auch umgesetzt werden: wenn es also lebt

Band II der Konzeption der Justizvollzugsanstalt Tegel

(Stand: Juli 2023)

- Teilkonzepte -



Teilkonzepte

APP-Nachsorgestation	74
Drogenabschirmstation	78
Drogensubstitution	83
Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung	91
Psychotherapeutische Beratungs- und Behandlungsstelle	163
Schule	166
Sicherungsstation	170
Sozialtherapie	173
Time-Out-Bereich	192
Vermittlungsstelle für externe Psychotherapie	197
Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe	201
Vollzug der vortotierten Sicherungsverwahrung	222

APP Nachsorgestation -

Konzept für die Unterbringung und Behandlung von Gefangenen der APP-Nachsorge

(Stand: März 2023)

Grundsätzliches

Nach einer erfolgten stationären Behandlung auf der APP (Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie) im Justizvollzugskrankenhaus besteht bei einem Großteil der Patienten ein psychiatrischer sowie medikamentöser Weiterbehandlungsbedarf. Die auf der APP erzielten Therapieerfolge sind zum Zeitpunkt der Entlassung oft noch fragil und es besteht eine Indikation für eine weitere Stabilisierung. Die meisten Gefangenen werden auf der APP auch medikamentös behandelt. Die Compliance, die Psychopharmaka auch nach einer Reduzierung der Symptomatik und nach dem Verlassen des Krankenhauses weiter einzunehmen, nimmt stark ab. Es ist vonnöten, dass diese Patienten in einem geschützten Raum sich weiter stabilisieren, die Krankheitseinsicht gefestigt und die Behandlungsbereitschaft verstärkt wird, damit es nicht zu einem erneuten Krankheitsschub kommt.

Unterbringung

Die Teilanstalt V stellt auf der APP-Nachsorgestation zwölf Haftplätze für die ambulante Nachsorge von Patienten der APP zur Verfügung, deren stationär-psychiatrische Behandlung in der APP abgeschlossen ist.

Es wurden auf der APP-Nachsorgestation Vollzugsbedingungen geschaffen, welche Überforderungsgefühlen der Patienten entgegenwirken, aber auch die Selbständigkeit fördern. Die Bedingungen gleichen einer Tagesklinik mit einer teilstationären Patientenbetreuung. Die Gefangenen sind auf der Wohngruppe ihrer Station untergebracht und von den anderen Stationen während der Freizeit und des Aufenthaltes im Freien getrennt. Die Trennung erfolgt, um Überforderungen, Abgrenzungsschwierigkeiten und Konflikte mit Mitgefangenen entgegenzuwirken.

Indikation/ Einweisung

Die Entscheidung, wann welcher Patient auf die Nachsorgestation verlegt wird, ist eine medizinische. Zum Zeitpunkt der Aufnahme auf die Nachsorgestation sind differentialdiagnostische Fragen und Medikation in der APP abschließend geklärt. Vor der Aufnahme des Patienten erhält die Gruppenleitung der Nachsorgestation den Arztbrief über den aufzunehmenden Patienten. Des Weiteren erfolgt eine Dokumentation in Basis-Web durch den Facharzt oder die Fachärztin.

Behandlung und Betreuung

Hauptziele der Unterbringung ist die Stabilisierung unter vollzugsnahen Bedingungen, die allmähliche Integration in den Haftalltag, die Fortsetzung der psychiatrischen Behandlung und die Vorbereitung der Verlegung in andere Bereiche der Justizvollzugsanstalten oder die Vorbereitung der Entlassung.

Für die Gefangenen ist ein:e Gruppenleiter:in (GL) sowie ein:e Mitarbeiter:in beim Sozialdienst (MSozD) zuständig, die behandlerische sowie beraterische Einzel- sowie Gruppengespräche durchführen. Die Gefangenen erhalten unter anderem Unterstützung bei der Krankheitsbewältigung, der Straftataseinmündung sowie der Erledigung persönlicher

Angelegenheiten. Im Vordergrund der Behandlungsarbeit steht auch die Psychoedukation sowie die Erhöhung der Alltagskompetenzen.

Es wird versucht, ein tragfähiges internes sowie externes Unterstützungssystem aufzubauen. Die Vorbereitung der Entlassung wird sehr frühzeitig begonnen.

Es sind auf der Nachsorgestation feste Gruppenbetreuer:innen eingesetzt, die neben den Aufgaben der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Station auch in das Behandlungskonzept integriert sind. Aufgrund einer festen Zuweisung von Bediensteten für diese Wohngruppe kann sichergestellt werden, dass diese mit persönlichen Anliegen und besonderen Bedürfnissen der Gefangenen vertraut sind. Ein individuelles Eingehen auf den Einzelfall ist so gewährleistet. Sie sind feste Ansprechpartner:innen für die Gefangenen, sind Teilnehmer:innen der ärztlichen Visite und bieten Einzel- und Gruppenangebote (wie Bewegungsgruppe, Tischtennis, Gesellschaftsspiele, kochen) an. Die Angebote variieren in Abhängigkeit des Bedarfes und der personellen Situation im Hinblick auf Inhalt und Häufigkeit.

Auch werden die Medikamente grundsätzlich durch die Kolleg:innen des allgemeinen Vollzugsdienstes ausgegeben, so dass ein Überblick über die Bereitschaft der medikamentösen Behandlung besteht und diesbezügliche Gespräche direkt geführt werden können.

Um den Ansprüchen der Klientel gerecht zu werden, bieten der Chefarzt/die Chefärztin und der Oberarzt/die Oberärztin der APP für die zuständigen Gruppenbetreuer:innen, der zuständigen Gruppenleitung, dem/der Mitarbeiter:in beim Sozialdienst und bei Bedarf auch für die Mitarbeiter:innen der Arztgeschäftsstelle Teilanstalt V eine Veranstaltung zum Thema „Die Störungsbilder geeigneter Patienten für die Nachsorge der APP und ihre Erscheinungsform im vollzuglichen Alltag“ an. Hospitationen im Justizvollzugskrankenhaus werden allen Berufsgruppen, die auf der APP-Nachsorge tätig sind, ermöglicht.

Durch die psychiatrischen Erkrankungen und/oder die medikamentöse Behandlung kommt es bei einem Großteil der Patienten zu motorischen Einschränkungen und/oder einer Negativsymptomatik (u.a. Affektverflachung, Apathie, Anhedonie). Dem entgegen gewirkt wird durch Bewegungsangebote und Angebote, die zur Bewegung motivieren. Es werden sehr niedrigschwellige Sportangebote gemacht, so dass die Hemmschwelle niedrig gehalten wird. Auf der Wohngruppe gibt es Möglichkeiten der strukturierten Freizeitgestaltung (Tischtennis, Cardio-Sport, Gesellschaftsspiele, Gartengruppe, Kreativgruppe), was durch die Gruppenbetreuer:innen unterstützt, geleitet und begleitet wird.

Es soll durch eine:n externe:n Mitarbeiter:in eine ergotherapeutische Behandlung ausschließlich für die Gefangenen der Nachsorge angeboten werden.

Nach Notwendigkeit und wenn die Voraussetzungen vorliegen, nehmen die Gefangenen an allen Beratungs- Behandlungsgruppen teil, die in der Justizvollzugsanstalt Tegel angeboten werden.

Eine Integration in den Arbeitsmarkt wird nach Beratung mit der Gruppenleitung/ dem/der Mitarbeiter:in des Sozialdienstes versucht. In erster Linie ist die ATH (arbeitstherapeutische) Maßnahme geeignet, dass die Gefangenen sich unter geschützten Bedingungen erproben können, ihr Alltag strukturiert wird und positiver Einfluss auf ihr Selbstwertgefühl genommen wird. Auch der Einsatz als Hausarbeiter in der Teilanstalt V bietet eine Möglichkeit, unter geschützten Bedingungen einer Tätigkeit nachzugehen. Ziel ist, dass nach einer Stabilisierungsphase die Gefangenen gemeinsam mit anderen Gefangenen in den unterschiedlichen Arbeitsbetrieben eingesetzt werden oder an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen.

Eine Fachärztin oder ein Facharzt der APP führt im Beisein der Gruppenleitung und eines/ einer Gruppenbetreuer:in der Nachsorgestation alle zwei Wochen eine Visite für die Gefangenen der Nachsorge durch. Dabei wird in erster Linie der Behandlungsstand besprochen und darüber beraten, wann ein geeigneter Zeitpunkt für eine Rückverlegung in den Normalvollzug ist.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit geht mit Verlegung auf die APP-Nachsorge auf die Bediensteten der Teilanstalt V der Justizvollzugsanstalt Tegel über. Der Gefangene erhält vom abgebenden Bereich eine aktuelle Vollzugsplanung, die nach 6 Monaten von der Gruppenleitung der APP-Nachsorge fortgeschrieben wird.

Verlegung von der APP-Nachsorgestation

Für den Fall, dass sich das psychiatrische Symptombild eines Patienten kurzfristig derart verschlechtert, dass dies einer ambulanten Nachsorge in der Teilanstalt V entgegensteht, hat sich die APP dazu verpflichtet, den Patienten innerhalb von 24 Stunden in die APP zurück zu nehmen; sie hält für diesen Zweck ein Krankenbett bereit.

Wird in der Visite festgelegt, dass keine Indikation mehr für eine Unterbringung auf der Nachsorgestation besteht, erfolgt die Verlegung in den Regelvollzug. Im Rahmen einer Vollzugsplankonferenz wird beraten, unter welchen Bedingungen die Verlegung erfolgen kann/sollte. Im Regelfall werden die Gefangenen in ihren ursprünglichen Bereich zurückverlegt. Gibt es inhaltliche Gründe, die gegen eine Rückverlegung sprechen, wird die Übernahme in einen geeigneteren Bereich von der Teilanstaltsleitung V organisiert.

Drogenabschirmstation

der Justizvollzugsanstalt Tegel in der
Teilanstalt V

(Stand: Mai 2023)

Die Abschirmstation 9A der Teilanstalt V ist als stärker gesicherter Bereich zur Bekämpfung des Drogenhandels eingerichtet. Da es sich um einen Sonderbereich für den Männervollzug in Berlin handelt, können auch Gefangene aus anderen Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin in diesem Bereich untergebracht werden.

Die Teilanstalt V stellt auf der Station 9a dreizehn (13) Haftplätze für Gefangene zur Verfügung, die während der Haft mit Betäubungsmitteln gehandelt haben oder bei denen zu befürchten ist, dass sie innerhalb der Anstalt mit Betäubungsmitteln handeln werden. Die Station dient dazu, alle nur denkbaren Versorgungswege des Handels mit Betäubungsmitteln Verdächtigen zu unterbinden sowie auf die abgeschirmten Gefangenen durch Behandlung einzuwirken, künftig vom Handel mit Betäubungsmitteln Abstand zu nehmen, die Zulieferer:innen und Zwischenhändler:innen innerhalb und außerhalb der Anstalt sowie die Versand- und Umschlagstationen freiwillig zu offenbaren oder aber durch amtliche Ermittlungen festzustellen.

Da ein Großteil der Gefangenen, die auf der Abschirmstation untergebracht sind, selbst eine Suchtmittelabhängigkeit aufweisen, ist ein behandlerischer Schwerpunkt auch die Stabilisierung und die Stärkung des Abstinenzwillens und dann die Bearbeitung der Suchtmittelproblematik.

Unterbringungsbedingungen

Um die sichere Unterbringung dieser Gefangenen, zu gewährleisten, ist es neben behandlerischen Einwirken auf die Gefangenen notwendig, Einschränkungen in der Vollzugsgestaltung vorzunehmen, um die erwünschte Abschirmung und Loslösung von subkulturellen Aktivitäten gewährleisten zu können. Des Weiteren gilt es zu verhindern, dass die Gefangenen weiterhin Zugang zu Suchtmitteln haben.

Um eine besondere Übersichtlichkeit der Hafträume zu gewährleisten, wird die Haftraumausstattung auf das Notwendigste reduziert. Der Haftraum eines jeden Gefangenen wird wöchentlich mindestens einmal gründlich durchsucht. Die auf der Abschirmstation untergebrachten Gefangenen tragen ausschließlich Anstaltskleidung, damit durch die Privatwäsche keine Betäubungsmittel auf die Abschirmstation gelangen.

Um die Wahrscheinlichkeit von Betäubungsmittel-Übergaben während des Besuches von Angehörigen zu verhindern, finden die Besuche nicht unter den üblichen Modalitäten im Sprechzentrum, sondern innerhalb der Teilanstalt V hinter einer Trennscheibe statt. Der Schriftwechsel unterliegt der Beilagen- und Inhaltskontrolle, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Kontrolle findet in Abwesenheit des Gefangenen statt. Schriftstücke werden dem

Gefangenen nur in geringem Umfang belassen. Eine akustische Überwachung der Telefonate ist grundsätzlich zulässig (ausgenommen Telefongespräche mit eingetragenen Rechtsanwält:innen/Verteidiger:innen). Der Büchertausch findet ausschließlich durch eine Bücherbestellliste statt. Die Bücher werden besonders gründlich auf Einlagen kontrolliert.

Die Gefangenen auf der Abschirmstation sind von der Teilnahme an stations- und teilanstaltsübergreifenden gemeinschaftlichen Veranstaltungen, auch Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen, ausgeschlossen. Die ärztliche Betreuung und die Medikamentenausgabe erfolgen grundsätzlich auf der Abschirmstation.

Der Aufenthalt im Freien wird ausschließlich auf dem für die Gefangenen der Abschirmstation vorgesehenen Freistundenhof durchgeführt.

Sport findet ausschließlich im dafür eingerichteten Sportraum der Abschirmstation statt. Der Gruppenraum (mit TV-Gerät) kann während der Freizeit genutzt werden.

Ein Arbeitseinsatz außerhalb der Abschirmstation erfolgt nicht.

Ist es erforderlich, dass ein Gefangener der Abschirmstation einen Termin außerhalb der Teilanstalt wahrnimmt, findet im Anschluss eine Durchsuchung gem. § 83 Abs. 1 StVollzG Bln, nach Terminen außerhalb der Anstalt gem. gemäß § 83 Abs. 2 StVollzG Bln statt.

Indikation/ Zuständigkeiten

Die Entscheidung über die Unterbringung auf der Abschirmstation trifft die Anstaltsleitung. Die Leitung der Abteilung Sicherheit bzw. dessen Vertreter:in ist für die Vorbereitung der Entscheidung zuständig. Voraussetzung ist entweder der nachgewiesene Handel mit Betäubungsmitteln im Vollzug oder der objektiv begründbare Verdacht, dass sie innerhalb der Anstalt mit Betäubungsmitteln handeln werden.

Bei Unterbringung auf der Abschirmstation erhält der Gefangene innerhalb eines Monats einen Bescheid mit den konkreten Verlegungsgründen, die Schlusszeichnung liegt bei der Anstaltsleitung. Er enthält die Mitteilung, dass die Fortdauer der Unterbringung in Abständen von zwei Monaten im Rahmen einer Konferenz unter Federführung der Leitung der Teilanstalt V und unter Beteiligung der Abteilung Sicherheit regelmäßig überprüft wird. Innerhalb der ersten zwei Monate aktualisiert der abgebende Bereich, der laufende Vorgänge noch abschließend bearbeitet, den Vollzugsplan.

Die Zuständigkeit für den Gefangenen geht mit Beginn der Unterbringung auf der Abschirmstation auf die Teilanstalt V über.

Vollzugsplankonferenzen gemäß § 9 Abs. 5 StVollzG Bln werden, sofern sie im Einzelfall nach Abschluss der einmonatigen Übergangszeit erforderlich sind, von der zuständigen

Gruppenleitung V 9 A einberufen und durchgeführt. Darüber hinaus werden alle zwei Monate die Erkenntnisse der Gruppenleitung in Abstimmung mit den Gruppenbetreuer:innen, der Abteilung Sicherheit sowie ggf. weiteren Fachdiensten in vollzugsplanerischen Vermerken festgehalten, welche als Entscheidungsgrundlage der Überprüfungs- sowie Vollzugskonferenzen dienen.

Soll ein Gefangener einer anderen Justizvollzugsanstalt des Landes Berlin auf der hiesigen Abschirmstation untergebracht werden, so obliegt es zunächst der Leitung der Abteilung Sicherheit der Justizvollzugsanstalt Tegel eine entsprechende Vorprüfung des Verlegungsersuchens durchzuführen. Die abschließende Entscheidung über die Aufnahme des Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Tegel und dessen Unterbringung im Sonderbereich der Abschirmstation bedarf sodann der Zustimmung der hiesigen Vollzugsleitung.

Behandlung und Betreuung

Durch die Gruppenleitung und die Gruppenbetreuer:innen wird eine individuelle Betreuung und Behandlung angeboten.

Hauptziele der Unterbringung und der Behandlung ist die Bearbeitung der Faktoren, die zu der Unterbringung auf der Abschirmstation geführt haben. Die Gefangenen werden motiviert, sich aus subkulturellen Strukturen zu lösen, die Folgen von Betäubungsmittelhandel und -konsum zu realisieren, Empathie für Drogenkonsumenten zu entwickeln und zu erkennen, welche eigenen Persönlichkeitsanteile dazu geführt haben, dass sie sich am Handel mit Betäubungsmitteln beteiligten.

Liegt bei dem Gefangenen eine Suchtmittelabhängigkeit vor, ist der behandlerische Fokus auf die Stabilisierung und die Stärkung des Abstinenzwillens und dann die Bearbeitung der Suchtmittelproblematik gesetzt. Auch erhalten die Gefangenen Unterstützung bei dem Prozess des Entzuges.

Die Gefangenen werden durch den für die Station 9A zuständige Gruppenleitung sozialpädagogisch betreut. Es finden regelmäßig terminierte Einzelgespräche statt. Die Gefangenen erhalten Unterstützung bei der Bewältigung ihrer aktuellen Situation (Trennung vom Anstaltsgeschehen, strafrechtliche Konsequenzen ihres Verhaltens, ggf. Entzugssymptomatik), der Entwicklung einer Perspektive (Loslösung von der Subkultur, Aufbau eines tragfähigen Unterstützungssystems, Reintegration in das Anstaltsleben) und bei der Auseinandersetzung mit straffatverursachenden Faktoren.

Je nach Bedarf finden die Maßnahmen im Einzel- und/oder Gruppensetting durch interne sowie externe Behandler:innen statt.

Der Besuch durch Seelsorger:innen ist auf der Abschirmstation gestattet und gewünscht.

Beendigung der Unterbringung

Über die Unterbringung im Anschluss an den Aufenthalt auf der Abschirmstation (Zeitpunkt, Zielbereich) entscheiden die Konferenzteilnehmer:innen der Fortdauerkonferenz unter Einbeziehung des Bereiches von dem der Gefangene auf die Drogenabschirmstation verlegt wurde. Grundsätzlich erfolgt die Zurückverlegung in diesen Bereich/die ursprüngliche Anstalt.

Drogensubstitution

Konzeption der Drogensubstitution in der Justiz- vollzugsanstalt Tegel

(Stand: Juni 2023)

Grundlegendes

Die Substitution ist eine allgemein anerkannte Methode zur Behandlung von Opiatabhängigen und hat in den vergangenen Jahren in der Justizvollzugsanstalt Tegel immer mehr an Bedeutung gewonnen. Bei Vorliegen einer manifesten Opiatabhängigkeit ist eine substitutionsgestützte Behandlung indiziert, wenn diese in Abwägung aller entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte gegenüber primär abstinenzorientierten Therapieformen die erfolgversprechendere Behandlung darstellt. In den vergangenen Jahren wurden im Schnitt ca. 100 Gefangene/Untergebrachte der Justizvollzugsanstalt Tegel gleichzeitig substituiert. Dabei ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Zahl von Suchterkrankten und Drogenkonsumenten unter den Gefangenen/Untergebrachten noch deutlich höher ist.

Der Anstaltsarzt/ die Anstaltsärztin entscheidet über die medizinische Notwendigkeit einer Substitutionsbehandlung nach eigenem Ermessen, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für die Opiatsubstitution. Hierfür ist eine Bewerbung des jeweiligen Gefangenen/Untergebrachten mit einem Lebens- und Suchtverlauf erforderlich. Die Betreuung der substituierten Gefangenen/Untergebrachten in Form der Psychosozialen Betreuung wird durch den jeweils zuständigen Sozialdienst gewährleistet.

In der Justizvollzugsanstalt Tegel wird die Drogensubstitution vorwiegend in der Teilanstalt VI, im dafür geschaffenen Substitutionsbereich (siehe 1.) durchgeführt, sofern nicht andere Teilbereichskonzepte (Gefangene, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt sind, Sicherungsverwahrung, Gefangene mit vornotierter Sicherungsverwahrung, Sicherungsstation B 1 etc.) dem entgegenstehen, die Gefangenen/Untergebrachten durch das Substitutionsteam als ungeeignet für eine Unterbringung eingeschätzt werden oder sie ihre Verlegung in den Sonderbereich strikt ablehnen. In diesen Fällen ist eine Substitution bei entsprechender medizinischer Indikation auch in den anderen Bereichen der Justizvollzugsanstalt Tegel möglich; für diese Gefangenen/Untergebrachten gelten nur die Regelungen ab Punkt 2.

1. Substitutionsbereich in der Teilanstalt VI

Die Haftplatzkapazität des Substitutionsbereiches beträgt insgesamt 60 Haftplätze auf den Stationen 9 bis 12 der Teilanstalt VI. Die Betreuung der im Substitutionsbereich untergebrachten Gefangenen erfolgt durch das Substitutionsteam, vollzugsseitig namentlich drei

Sozialarbeiter:innen und einer/ einem dem Bereich zugeordneten Mitarbeiter:in beim Sozialdienst, außerdem von Seiten des medizinischen Dienstes die/der substituierende Ärztin/Arzt sowie der/die substitutionsverantwortliche Mitarbeiter:in der Arztgeschäftsstelle. Für den gesamten Bereich gilt die Konzeption. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Substitutionsbereich müssen in den Herkunftsbereichen durch die jeweiligen Gefangenen geschaffen werden.

1.1 Aufnahmekriterien und -verfahren

Die Verlegung der substitutionsbedürftigen Gefangenen in den Substitutionsbereich erfolgt nach Genehmigung durch die Teilanstaltsleitung VI.

Die Aufnahme in den Substitutionsbereich setzt grundsätzlich den Beginn der medizinischen Substitutionsbehandlung voraus. Sie ist möglich für Gefangene aus allen Bereichen der Justizvollzugsanstalt Tegel. Da die Kapazitäten bei der medizinischen Versorgung begrenzt sind, wird die Substitution in den Stationen 1 bis 8 der Teilanstalt VI nicht angeboten.

Eine Aufnahme von substituierten Gefangenen von der Sicherungsstation B 1 in der Teilanstalt II und der Abschirmstation 9-A in der Teilanstalt V ist in der Regel frühestens nach einer mindestens dreimonatigen beanstandungsfreien Bewährungszeit im Regelvollzugsbereich möglich.

Ist ein Gefangener für eine Aufnahme in die Substitutionsbehandlung vorgesehen oder wird bereits in einem anderen Bereich substituiert, findet ein Aufnahmegespräch durch mindestens zwei Teammitglieder, darunter mindestens eine Gruppenleitung des Substitutionsbereichs, die/der federführende Mitarbeiter:in beim Sozialdienstes und nach Möglichkeit ein:e Mitarbeiter:in der Arztgeschäftsstelle VI statt. Das Ergebnis des Aufnahmegesprächs wird über die Vollzugsdienstleitung VI der Teilanstaltsleitung VI zur Genehmigung vorgelegt.

Bei bestehender Substitutionsbehandlung Gefangener aus anderen Vollzugsanstalten soll zunächst eine Aufnahme in den anderen Teilanstalten der Justizvollzugsanstalt Tegel erfolgen, bis das erforderliche Aufnahmegespräch geführt wurde.

Ein Antrag auf Aufnahme kann zu jedem Zeitpunkt der Haft gestellt werden. Die Reststrafe soll dabei drei Monate nicht unterschreiten. Je kürzer die verbleibende Haftzeit noch ist,

desto mehr besteht die Notwendigkeit, dass die entlassungsvorbereitenden Maßnahmen bereits durch den abgebenden Bereich eingeleitet worden sind.

Eine erneute Bewerbung von Gefangenen, die im Substitutionsbereich zunächst nicht aufgenommen werden können, ist nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum und einem erneuten Aufnahmegespräch durch das Substitutionsteam möglich.

Die Aufnahme in den Substitutionsbereich setzt beim Gefangenen neben der Beachtung der geltenden Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Tegel die Einhaltung der Regeln aus der Zusatzvereinbarung zum Behandlungsvertrag voraus. Schwerpunkte sind dabei der absolute Verzicht auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt gegenüber Bediensteten und Mitgefangenen, die konsequente Distanzierung von jeglicher Verstrickung in das subkulturelle Milieu der Justizvollzugsanstalt Tegel sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal.

Ausreichende Verständigungs- und Kommunikationsfähigkeiten sind Voraussetzungen für eine erfolgreiche psychosoziale Betreuung, das Fehlen derselben ist jedoch allein kein Grund zur Ablehnung der Aufnahme im Sonderbereich, da die notwendigen Gespräche hier ggf. auch durch Hinzuziehung von Dolmetscher:innen oder einen vom Gefangenen selbst gewählten Mitgefangenen als Sprachmittler angeboten werden können. Es wird außerdem erwartet, dass die Gefangenen ihrer Arbeitspflicht nachkommen.

Sind mehr substituierte Gefangene für eine Aufnahme im Substitutionsbereich geeignet als aktuell Plätze zur Verfügung stehen, führt die/der Mitarbeiter:in beim Sozialdienstes der Teilanstalt VI eine Warteliste. Die Einordnung der Bewerber in die Warteliste erfolgt dabei nicht strikt nach chronologischen Aspekten, sondern nach Festlegung durch das Substitutionsteam auch im Hinblick auf Behandlungsbedürftigkeit und Eignung.

1.2 Vorzeitige Beendigung der Substitution und Verlegung aus dem Substitutionsbereich

Die Substitutionsbehandlung ist eine freiwillige Maßnahme, die vom Gefangenen jederzeit, vom substituierenden Arzt bei Vorliegen entsprechender Gründe beendet werden kann. Wird die Substitution beendet, findet das Herunterdosieren des Substituts, das sog. „Ausschleichen“ im Substitutionsbereich statt.

Eine vorzeitige Verlegung aus dem Substitutionsbereich kann - unabhängig von der Weitersubstitution durch die/den substituierende/n Ärztin/Arzt in einem anderen Vollzugsbereich - erfolgen, wenn:

ein Gefangener in grober Weise oder wiederholt gegen die Zusatzvereinbarung verstößt,
fortgesetzter Beikonsum nachgewiesen wird (i. d. R. spätestens nach 6 Monaten),
eine erkennbare Verstrickung in subkulturelle Aktivitäten vorliegt (z. B. Drogenhandel),
ein Gefangener beharrlich die Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal oder die Mitarbeit an seinem Vollzugsziel verweigert.

Über die Verlegung aus dem Substitutionsbereich entscheidet die Teilanstaltsleitung VI auf Vorschlag des Sozialdienstes, nach vorheriger Erörterung im interdisziplinären Substitutionsteam im Rahmen der regelmäßigen oder außerordentlichen Teambesprechungen. Stimmt die Teilanstaltsleitung VI einer Verlegung aus dem Substitutionsbereich zu, erfolgt die Verlegung in den Vollzugsbereich, aus dem der Gefangene in den Substitutionsbereich verlegt wurde.

1.3 Psychosoziale Betreuung (PSB) im Sonderbereich Substitution

Die medizinische Substitutionsbehandlung wird von der psychosozialen Betreuung begleitet, angeboten durch den Sozialdienst. Die Psychosoziale Betreuung befindet sich dabei im Spannungsfeld zwischen medizinischem und vollzuglichem Handeln. Die Betreuung findet grundsätzlich durch Einzelgespräche, bei Bedarf auch in Form von Gruppengesprächen und Vollversammlungen statt. Nach aktuellem Stand stellt die Psychosoziale Betreuung keinen gesetzlich verpflichtenden Bestandteil der Substitutionsbehandlung mehr dar, sondern hat nur noch Empfehlungscharakter. Nachweislich verbessert das Angebot einer Psychosozialen Betreuung aber die Behandlungsergebnisse signifikant.

In regelmäßigen Einzelgesprächen mit dem Sozialdienst sollen sich die Gefangenen insbesondere mit ihrer Drogenproblematik auseinandersetzen. Eine breite Basis für diese Gespräche wird durch die multiprofessionelle Zusammenarbeit im Sonderbereich auf Grundlage der bei Aufnahme erteilten gegenseitigen Schweigepflichtentbindung von medizinischem und vollzuglichem Personal erreicht. Bei entsprechender Motivationslage der Gefangenen werden diese bei der Vermittlung in stationäre Entzugsbehandlungen, in abstinenzorientierte

Therapien oder in begleitende ambulante Maßnahmen der Substitutionsbehandlung während und nach der Haft unterstützt.

Ferner stellen die psychische Stabilisierung der substituierten Gefangenen durch sucht- und psychosoziale (Krisen-) Intervention und das Wecken eines Abstinenzwunsches bzw. das Erreichen der tatsächlichen Abstinenz bereits während der Haftzeit wichtige Zielsetzungen der Psychosozialen Betreuung dar.

Der Sozialdienst verfügt über suchtspezifische Fachkenntnisse, z.B. hinsichtlich aktuell beliebter oder neuer Wirkstoffe und deren Auswirkungen auf die Konsumenten, und hat daher einen entsprechenden Fortbildungsbedarf. Während der Inhaftierung, z. B. im Rahmen des Case-Managements, findet eine enge Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten, externen Drogenberatungsstellen, Substitutionspraxen und Sozialen Wohnhilfen der Bezirksämter sowie Betreuenden Wohneinrichtungen für Substituierte statt.

Das Ziel einer erfolgreichen Betreuung im Substitutionsbereich besteht entweder in einer nachhaltigen Motivation der substituierten Gefangenen zur Aufnahme einer stationären oder ambulanten Therapie oder der Verlegung in den offenen Vollzug. Regelmäßige Zielsetzung der Betreuung im Sonderbereich Substitution bleibt dabei die dauerhafte Abstinenz der Gefangenen von allen Suchtstoffen, auch vom Substitut.

Eine erfolgreiche Betreuung ist nicht ausgeschlossen, wenn eine Strafe voll verbüßt wird, hierbei jedoch eine kontinuierliche und strukturierte Mitarbeit des Gefangenen erreicht und erhalten werden kann, die im Rahmen der Entlassungsvorbereitung in eine Vermittlung von adäquatem Wohnraum und bei Bedarf einer nahtlosen Weitersubstitution nach der Haftentlassung mündet. Idealerweise werden hierbei auch schon vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung oder Qualifikation des jeweiligen Gefangenen getroffen.

1.4 Mitarbeiter:in beim Sozialdienst

Die/der Mitarbeiter:in beim Sozialdienst entlastet den Sozialdienst des Substitutionsbereiches als Bindeglied zwischen den Sozialarbeiter:innen einerseits und zusätzlicher Ansprechpartner:innen für die Gefangenen des Sonderbereiches für alle vollzugsallgemeinen Angelegenheiten andererseits, sowie durch die Übernahme von vollzuglichen Aufgaben (beispielsweise Anhörungen von Gefangenen in Disziplinarangelegenheiten, Vorbereitung von Aufnahmegesprächen für den Sonderbereich sowie Mitwirkung beim Arbeitseinsatz von Ge-

fangenen in den Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalt Tegel, etc.). Dadurch sollen Kapazitäten des Sozialdienstes für die Psychosoziale Betreuung freigesetzt werden. Als festes Mitglied im Substitutionsteam nimmt die/der Mitarbeiter:in beim Sozialdienstes an interdisziplinären Teamsitzungen, Vollversammlungen und Gruppenangeboten sowie Fachgesprächen mit externen Besucher:innen und Gruppen teil und führt Besichtigungen im Substitutionsbereich mit diesen durch.

Des Weiteren werden Gespräche zur Entlastung und in Krisensituationen und - bei entsprechender Zusatzqualifikation - suchtspezifische Beratungsgespräche durch die/den Mitarbeiter:in beim Sozialdienstes angeboten.

Ferner führt die/der Mitarbeiter:in beim Sozialdienstes spezifische Statistiken für den Sonderbereich, z. B. über Abstinenzkontrollen, die Belegungssituation und die dazugehörige Warteliste.

1.5 Organisatorisches

Der Substitutionsbereich ist vom Regelbereich der Teilanstalt VI getrennt. Der Zugang für Gefangene des Regelbereiches ist grundsätzlich untersagt. Die Gefangenen des Substitutionsbereichs sind gehalten, sich vor dem Verlassen des Bereichs bei den Gruppenbetreuer:innen abzumelden und anzugeben, wo bzw. bei wem sie sich aufhalten wollen. Dies dient der verbesserten Kontrolle subkultureller Aktivitäten und der Thematisierung potenziell schädlicher Kontakte. Zudem dient die Abschottung der Schaffung eines Schutz- und Rückzugsraumes für die substituierten Gefangenen.

Die tägliche Vergabe des Substituts findet in gesonderten Räumlichkeiten im Erdgeschoss neben der Arztgeschäftsstelle VI unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht durch eine/einen Bedienstete:n des allgemeinen Vollzugsdienstes statt.

Im gesamten Substitutionsbereich finden regelmäßige Abstinenzkontrollen mittels Speichel- und/ oder Urinkontrollen statt. Dabei sollen im Regelfall alle Gefangenen des Bereiches mindestens einmal monatlich getestet werden. Es handelt sich bei diesen Kontrollen um medizinische Maßnahmen, die von den Mitarbeitenden der AGSt VI organisiert und durchgeführt werden. Die Befunde werden durch das Labor an die Arztgeschäftsstelle VI gesandt und dem zuständigen Sozialdienst im Zuge der Schweigepflichtentbindung zur Verfügung gestellt.

Wöchentlich finden Besprechungen des Substitutionsteams zum interdisziplinären Austausch statt. Darüber hinaus finden im Bedarfsfall zusätzliche Teambesprechungen, ggf. auch unter Beteiligung der Teilanstandsleitung statt.

Die Mitarbeiter:innen des Substitutionsteams bilden sich regelmäßig fachspezifisch fort und besuchen Fachtagungen. Darüber gibt das Substitutionsteam bei Bedarf Basiswissen in Form von Inhouse-Schulungen weiter. Teamtage und Supervision werden angeboten.

Zusätzlich sollen durch den Sozialdienst, Mitarbeiter:innen beim Sozialdienstes und die Gruppenbetreuer:innen des Substitutionsbereichs weitere pädagogische Maßnahmen angeregt, organisiert, begleitet und durchgeführt werden, z. B. Sport- und Freizeitgruppen.

2. Psychosoziale Betreuung außerhalb des Sonderbereichs Substitution

Bei Gefangenen außerhalb des Substitutionsbereiches wird die Psychosoziale Betreuung – nach Maßgabe der jeweiligen Möglichkeiten und Einschränkungen – durch den dortigen Sozialdienst sichergestellt. Einschränkungen können hier insbesondere durch die fehlende Schweigepflichtentbindung zwischen medizinischem und vollzuglichem Personal durch die Gefangenen und ggf. anderen Arbeitsschwerpunkten angesichts des wesentlich breiteren Spektrums an Kriminalität und Problemlagen bei den unterschiedlichen zu betreuenden Gefangenen gegeben sein. Substituierte Gefangene stellen hier häufig nur einen kleinen Anteil an der Gesamtklientel dar.

3. Vermittlung in stationäre oder ambulante Therapie nach § 35 BtMG

Wo dies möglich erscheint, sollen die substituierten Gefangenen zur Aufnahme einer stationären oder ambulanten Therapie nach der Entlassung oder unter Zurückstellung der Strafe gemäß § 35 BtMG motiviert werden. Die Gefangene werden dabei unterstützt, den regelmäßigen Kontakt zu einer Drogenberatungsstelle zu halten, eine Therapieplatzbestätigung und ggf. eine Kostenübernahmeerklärung zu erhalten.

Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung

Konzeption der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Tegel

(Stand: Februar 2021)



Bild: JVA Tegel



Bild: JVA Tegel



Bild: JVA Tegel

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtlicher Rahmen	94
2	Organisation der Einrichtung.....	95
2.1	Standort geschlossener und offener Vollzug.....	95
2.2	Struktur und Personal im geschlossenen und offenen Vollzug.....	97
3	Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens mit deutlichem Abstand zum Strafvollzug und Anpassung an die allgemeinen Lebensverhältnisse für den geschlossenen Vollzug	100
3.1	Die bauliche Ausstattung	100
3.2	Die Wohngruppen.....	102
3.3	Time-Out-Bereich	104
3.4	Tagesablauf.....	105
3.5	Beschäftigung, berufliche und schulische Qualifizierung.....	105
3.6	Einkauf und Selbstverpflegung.....	106
3.7	Gestaltung sozialer Kontakte	107
3.8	Mediennutzung	108
4.	Aufnahme und Eingangsdiagnostik	110
4.1	Antritt der Sicherungsverwahrung.....	110
4.2	Diagnostikverfahren	111
4.3	Vollzugs- und Eingliederungsplan	115
5	Therapeutische Ausgestaltung und Behandlungsangebote	118
5.1	Milieutherapeutische Ausrichtung.....	118
5.2	Motivierung und Aktivierung	120
5.3	Bausteine der Behandlung	121
5.4	Medizinische Versorgung und psychiatrische Unterstützung	127
5.5	Beschäftigungstherapie	128
5.6	Behandlung von Sicherungsverwahrten in der Sozialtherapeutischen Anstalt in der Justizvollzugsanstalt Tegel	130

6	Vollzugsöffnende Maßnahmen aus dem geschlossenen Vollzug.....	131
6.1	Ausführungen.....	132
6.2	Ausgänge.....	133
6.3	Freigang.....	134
6.4	Probewohnen.....	135
6.5	Verlegung in den offenen Vollzug.....	135
7	Offener Vollzug der Einrichtung	137
7.1	Bauliche Ausstattung	137
7.2	Wohngruppenstruktur	138
7.3	Tagesablauf.....	139
7.4	Beschäftigung und Qualifizierung	141
7.5	Einlauf und Selbstversorgung.....	142
7.6	Gestaltung sozialer Kontakte	143
7.7	Mediennutzung	143
7.8	Medizinische Versorgung.....	144
7.9	Therapeutische Ausgestaltung und Behandlungsangebote	144
8	Vorbereitung der Entlassung und nachgehende Betreuung.....	152
8.1	Entlassungszeitpunkt.....	152
8.2	Vorbereitende Maßnahmen	152
9	Evaluation	156
10	Qualitätssicherung	157
10.1	Supervision.....	157
10.2	Fortbildung.....	158
10.3	Weiterbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten	158
10.4	Austausch in Netzwerken	159
11	Ausblick.....	159
11.1	Gruppe der „Unwilligen“/Grenzen der Behandlung	159
11.2	Übergangseinrichtungen in freier Trägerschaft.....	161
11.3	Pflegebedarf bei älteren Untergebrachten.....	162

1 Rechtlicher Rahmen

Sicherungsverwahrung kann bei bestimmten Straftätern, welche einen sog. „Hang zur Begehung gefährlicher Straftaten“ haben, gemäß §§ 66 ff. Strafgesetzbuch neben der Strafe angeordnet werden. Die Anordnung erfolgt durch das erkennende Strafgericht entweder im Urteil selbst oder die Anordnung wird im Strafurteil vorbehalten. Bei der Sicherungsverwahrung handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine neben der Strafe stehende Maßregel der Besserung und Sicherung zum Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem wegweisenden Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09) entschieden, dass die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verfassungswidrig waren. Das Bundesverfassungsgericht hat gleichzeitig vorgegeben, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung künftig so zu gestalten ist, dass das verfassungsrechtlich vorgegebene Abstandsgebot eingehalten wird. Danach hat sich der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, anders als der bis dahin praktizierte „Verwahrverschluss“, vom Vollzug von Freiheitsstrafen deutlich zu unterscheiden. Erforderlich ist eine umfassende Behandlung und Betreuung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass der Untergebrachte zum Schutz der Gesellschaft ein sog. „Sonderopfer“ erbringt. Der im Anschluss neu gefasste § 66c Strafgesetzbuch setzt diese Vorgaben zum therapieorientierten Vollzug der Sicherungsverwahrung um und schreibt das Trennungs- und Abstandsgebot bundesgesetzlich fest.

Im Land Berlin wurden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes durch das am 01.06.2013 in Kraft getretene Berliner SVVollzG umgesetzt.

Gemäß § 2 SVVollzG Berlin dient der Vollzug der Sicherungsverwahrung dem Ziel, die Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt

werden kann. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung hat aber zugleich auch die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

Noch vor Inkrafttreten des SVVollzG 2013 wurde für den Berliner Justizvollzug ein erstes Konzept zur künftigen Behandlung und Betreuung verfasst. Dieses erste Konzept wurde, nach Fertigstellung und Bezug des Neubaus im November 2014 sowie Weiterentwicklung des Behandlungs- und Betreuungsangebots, aktualisiert.

Aufgrund der seit 2014 gesammelten Erfahrungen, aber auch vor dem Hintergrund der seitdem ergangenen Rechtsprechung, bestand Anfang 2019 Anlass zu einer ersten Aktualisierung des Konzepts. Die Anfang 2021 geplante Inbetriebnahme des Offenen Vollzuges der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in einem ehemaligen Dienstwohngebäude unmittelbar vor der Anstaltsmauer, macht nunmehr eine erneute Überarbeitung und Ergänzung der Konzeption notwendig.

2 Organisation der Einrichtung

2.1 Standort geschlossener und offener Vollzug

Zeitnah nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 2011 wurde seitens der zuständigen Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung beschlossen, für die in Berlin untergebrachten männlichen Untergebrachten eine Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Tegel, einer Justizvollzugsanstalt mit dem höchsten Sicherheitsstandard in Berlin, zu errichten. Seit jeher ist die Justizvollzugsanstalt Tegel für den Vollzug von langen Strafen zuständig, auch vor 2011 waren Untergebrachte in der Justizvollzugsanstalt Tegel untergebracht, zudem war auf dem weitläufigen Gelände ausreichend Platz für einen Neubau vorhanden. Die

Alternative, eine eigenständige Maßregeleinrichtung außerhalb der Mauern einer Justizvollzugsanstalt zu gründen, wurde aus verschiedenen Gründen (wie auch in den anderen Bundesländern) nicht verfolgt. So sollten insbesondere die vorhandene Sicherheitsstruktur sowie auch die umfassende Infrastruktur, Angebote und Möglichkeiten (Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten, Freizeitangebote etc.) einer großen Justizvollzugsanstalt nutzbar bleiben.

Zur Umsetzung der sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und des § 66c Strafgesetzbuch sowie dem neuen SVVollzG Berlin ergebenden Anforderungen wurde auf einem bisherigen Freigelände im hinteren Bereich der Justizvollzugsanstalt Tegel ein viergeschossiger Neubau errichtet, der im Juli 2014 bezugsfertig war und im November 2014 durch die bis dahin in der Teilanstalt V untergebrachten Klienten bezogen wurde.

Wie nachfolgend unter Punkt 6.5 dargestellt, kommt eine Verlegung von Verwahrten in den „regulären“ Offenen Vollzug überwiegend nicht in Betracht.

Vor diesem Hintergrund entstand in der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sowie der Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel der Gedanke, für Untergebrachte einen eigenen Offenen Vollzug zu planen und umzusetzen. Dieser ist organisatorisch der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Tegel angegliedert und untersteht fachlich und dienstrechtlich der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Tegel.

Nachdem sich die Standortsuche zunächst als schwierig erwiesen hatte, wurde aus behandlerischen und vollzugsorganisatorischen Gründen ein ehemaliges Dienstwohngebäude in der Seidelstraße 34 – direkt vor der Anstaltsmauer der Justizvollzugsanstalt Tegel – als geeignetster Standort identifiziert. Für diesen Standort sprechen die unmittelbare Nähe zur Anstalt und die damit mögliche Nutzung von Infrastrukturen der Justizvollzugsanstalt Tegel (z. B. Einkauf, medizinische Versorgung, Vollzugsgeschäftsstelle, Hauskammer,

Zahlstelle), zum anderen aber auch die kontinuierliche Fortsetzung der Betreuung und Behandlung der Verwahrten im Offenen Vollzug durch das ihnen bereits seit langem bekannte Fachpersonal der Einrichtung. Durch diese Betreuungskontinuität sollen Überforderungs- und Frustrationssituationen sowie Misstrauen, das ansonsten bei dem Wechsel des vertrauten Umfeldes sowie der Einstellung auf neue Behandler/-innen zu befürchten stünde, möglichst vermieden werden. Auch die unmittelbare Nähe zur Forensisch-Therapeutischen Ambulanz (FTA) der Charité, die in einem anderen ehemaligen Dienstwohnungsgebäude vor der Justizvollzugsanstalt Tegel untergebracht ist, und an die viele Verwahrte vor einer möglichen Entlassung angebunden werden, ist sehr vorteilhaft.

2.2 Struktur und Personal im geschlossenen und offenen Vollzug

Die Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung entspricht organisatorisch einer weiteren Teilanstalt der Justizvollzugsanstalt Tegel, sie ist keine eigenständige Einrichtung, sondern untersteht fachlich und dienstrechtlich der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Tegel.

Das Personal der Einrichtung besteht aus einem multiprofessionellen Team, um für die dort untergebrachte, besonders schwierige Klientel ein möglichst breites Betreuungs- und Behandlungsangebot zu gewährleisten. Um die Behandlungsarbeit im besonderen Maße zu fördern, ist neben der Einrichtungsleitung eine Fachliche Leitung implementiert. Während die Einrichtungsleitung allgemeine Führungsaufgaben wahrnimmt und die wesentlichen vollzugsrelevanten Entscheidungen trifft, ist der Fachlichen Leitung die Verantwortung für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Behandlungsarbeit übertragen, der Fachdienst der Einrichtung wird in allen Fragen der Behandlung angeleitet. Die anfallenden Verwaltungsaufgaben (Beantwortung von Beschwerden, Stellungnahmen etc.) werden von einem/einer Mitarbeiter:in der Verwaltung wahrgenommen.

Der Fachdienst der Einrichtung besteht aus einem Team von Psycholog:innen und sowie Sozialarbeiter:innen. Der Betreuungsschlüssel liegt sowohl im Psychologischen Dienst als auch im Sozialdienst jeweils bei 1:10. Die Mitarbeiter:innen des Psychologischen Dienstes müssen entweder ihre Ausbildung zum approbierten Psychologischen Psychotherapeuten abgeschlossen haben oder sich in fortgeschrittener Ausbildung befinden. In eng begrenzten Ausnahmefällen sind auch andere Therapieausbildungen möglich, sofern sie das Behandlungsangebot der Einrichtung sinnvoll ergänzen.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass bereits bei Gründung der Einrichtung die sog. doppelte Fallzuständigkeit eingeführt wurde. Dies bedeutet, dass für jeden Untergebrachten jeweils ein Tandem, nämlich ein/eine Mitarbeiter:in des Psychologischen Dienstes wie auch ein/ eine Mitarbeiter:in des Sozialdienstes, zuständig ist und beide gemeinsam die Behandlung verantworten.

Das Behandlungsteam der Einrichtung wird durch einen/eine auf Honorarbasis tätige/tätigen Facharzt/Fachärztin für Neurologie ergänzt, der nicht für die medizinische Versorgung der Untergebrachten zuständig ist, sondern insbesondere die Psycholog:innen der Erreichung der Therapieziele fachlich berät, vor allem im Hinblick auf angezeigte Medikationen.

Zum multiprofessionellen Team gehören außerdem die der Einrichtung fest zugeordneten Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die eine eigene Dienstgruppe innerhalb der Justizvollzugsanstalt Tegel bilden. Ein besonderes Interesse, gleichberechtigt in einem multiprofessionellen Team zu arbeiten und die Behandlungsarbeit nicht nur mitzutragen, sondern aktiv zu gestalten, wird vorausgesetzt. Die Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen und Supervision wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Eine besondere Herausforderung für die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes besteht darin, dass nicht nur die üblichen Abläufe einer Justizvollzugsanstalt im Hinblick auf Ordnung und Sicherheit zu bewältigen sind (Kontrollen, Urinkontroll-Abnahmen, Aus- und Vorführungen etc.), sondern die Gruppenbetreuer:innen auch einen wesentlichen Anteil an der milieuthérapeuti-

schen Arbeit tragen. So werden Sport- und Freizeitangebote unterbreitet, zahlreiche Ausführungen und Begleitausgänge außerhalb der Anstalt begleitet, Gruppenangebote mit angeleitet und insoweit intensive Betreuungsarbeit geleistet. Dies erfordert von allen Bediensteten eine besondere Ausgewogenheit von Nähe und Distanz.

Der vorgesehene Betreuungsschlüssel liegt auch bei den Gruppenbetreuer:innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes bei 1:10 im Früh- und im Spätdienst an 7 Tagen pro Woche. Hinzu kommt ein gesonderter Personalansatz für medizinische und behandlerische Ausführungen. Die Gruppenbetreuer:innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes sind entsprechend der gesetzlichen Vorgabe einer der drei Ebenen mit jeweils zwei Stationen fest zugeordnet. Die Stationsleitung und Vorgesetztenfunktion wird, angelehnt an die in der Justizvollzugsanstalt Tegel üblichen Organisationsstruktur, von Mitarbeiter:innen des Sozialdienstes, der sogenannte Stationsleitung übernommen.

Die Vollzugsdienstleitung der Einrichtung hat die Vorgesetztenfunktion über die Schichtleiter:innen in der Zentrale der Einrichtung und verantwortet die allgemeine Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung. Eine wesentliche Aufgabe ist darüber hinaus die Planung und Organisation der Ausführungen und Begleitausgänge der Untergebrachten.

Obwohl formal organisatorisch nicht zum Personal der Einrichtung gehörend, sind zwei fest in der Einrichtung tätige Mitarbeiter der Universalstiftung Helmut Ziegner, die die Beschäftigungstherapeutischen Werkstätten leiten, faktisch im Alltag fester Bestandteil des milieu-therapeutischen Behandlungsteams.

Für den Bereich des Offenen Vollzuges stehen für die Gewährleistung eines 24-stündigen Dienstbetriebes rund um die Uhr insgesamt sechs Stellen im Allgemeinen Vollzugsdienst zur Verfügung. Dies bedeutet, dass pro Schicht (Früh-, Spät- und Nachtdienst) jeweils einen/eine Gruppenbetreuer:in als Ansprechpartner:in für die Untergebrachten vorgesehen ist.

Die Betreuung und Behandlung durch den Fachdienst, d.h. durch den Sozialdienst und den Psychologischen Dienst, erfolgt im Rahmen fester Termine in der Regel im wöchentlichen Rhythmus. Im Bedarfsfall können auch Gespräche in kürzeren oder auch längeren Abständen erfolgen. Wie bereits beschrieben, bleiben die für den Untergebrachten bereits im geschlossenen Vollzug der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Behandler:innen auch nach einer Verlegung in den Offenen Vollzug für den Untergebrachten zuständig (Betreuungskontinuität).

3 Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens mit deutlichem Abstand zum Strafvollzug und Anpassung an die allgemeinen Lebensverhältnisse für den geschlossenen Vollzug

3.1 Die bauliche Ausstattung

Nachdem bis 2014 alle Untergebrachten in der Teilanstalt V der Justizvollzugsanstalt Tegel untergebracht waren, wurde im Jahr 2014 der Neubau auf dem hinteren Gelände der Justizvollzugsanstalt Tegel bezogen. Das Haus bietet auf drei Ebenen mit jeweils zwei Stationen die Möglichkeit, bis zu 60 Untergebrachte in insgesamt sechs Wohngruppen in jeweils 20 m² großen Einzelzimmern unterzubringen. Zwei der insgesamt 60 Zimmer sind barrierefrei. Jedes Zimmer verfügt über einen abgetrennten WC- und Duschbereich.

In der vierten Etage des Gebäudes befinden sich Räume für die Freizeitgestaltung (Musikraum, Sportraum, Bücherei, PC-Raum) sowie die beiden Beschäftigungstherapeutischen Werkstätten.

Die Zimmer haben eine Grundausstattung an in der Justizvollzugsanstalt Tegel hergestellten Möbeln, darunter eine Schrankzeile mit Kühlschrank und bieten zudem die Möglichkeit, eine individuelle Zusatzausstattung mit eigenen Kleinmöbeln vorzunehmen. Bei der Planung des Hauses ist aus behandlerischen Gründen bewusst von einer Kochmöglichkeit im Zimmer abgesehen worden. Die Untergebrachten sollen so ermuntert werden, zum Kochen und zur Einnahme von gemeinsamen Mahlzeiten das Zimmer zu verlassen, um ohnehin vorhandenen Hospitalisierungs- und Rückzugstendenzen entgegen zu wirken.

Die Zimmertelefonie wird über einen externen Anbieter ermöglicht, seit Ende 2018 können auch Anrufe von außerhalb entgegengenommen werden.

Für jede Wohngruppe zu je zehn Zimmern stehen eine Küche sowie ein Aufenthalts- und Essbereich zur Verfügung. Außerdem gibt es jeweils einen Hauswirtschaftsraum mit Waschmaschine und Trockner sowie einer Badewanne.

Jedes Stockwerk ist mit einem Büro für die Gruppenbetreuer:innen sowie Büros für den Fachdienst ausgestattet und bietet zudem Räume für Gemeinschafts- und Therapieangebote.

Sprechräume für Rechtsanwälte:innen und Ehrenamtliche, der Langzeitsprechraum und ein Behandlungsraum für die medizinische Versorgung der Untergebrachten befinden sich im Erdgeschoss.

Hinter der Einrichtung liegt ein eigener Freistundenhof mit Grünanlage, Grill- und Sportplatz. Nach Bezug des Gebäudes wurde außerdem – durch einen Untergebrachten – ein Teich angelegt, 2018 wurde ein Gewächshaus errichtet. Mehrere Sitzgelegenheiten ermöglichen den gemeinsamen Aufenthalt im Garten. Durch die gemeinsame Planung und Ausführung durch eine Gruppe Untergebrachter unter Anleitung von Bediensteten wurde das Gelände weiter ausgestaltet, es wurden Obstbäume, Beerensträucher, Blumenbeete und ein kleiner asiatischer Garten angelegt sowie Vogelhäuser für den Garten gefertigt. Außerhalb der Umzäunung besteht im Sommer im Rahmen einer Gartengruppe, angeleitet durch

Bedienstete, die Möglichkeit, Beete mit Obst und Gemüse zum Eigenverbrauch anzulegen. Zudem wurde im Jahre 2019 für die Untergebrachten eine Imkergruppe eingerichtet, die von einem in der Bienenpflege fortgebildeten Beamten geleitet wird. Die Bienenstöcke befinden sich ebenfalls außerhalb der Umzäunung in direkter Nähe des Gartenbereichs. Der geerntete Honig wird u. a. über den Justizvollzugsanstalt-Shop der Justizvollzugsanstalt Tegel verkauft.

3.2 Die Wohngruppen

Die Wohngruppe als Vollzugsform bietet Raum zur Stärkung sozialen Handelns. Die Bewohner sollen zunächst ein Leben in sozialer Verantwortung erproben können, damit die Wiedereingliederung für die Zeit nach Beendigung der Sicherungsverwahrung erleichtert wird. Dauerhafte und tragfähige Beziehungen zu weiteren Untergebrachten und Bediensteten sollen regelmäßig positiv und stabilisierend erlebt werden. Eine Wohngruppe in der Einrichtung besteht aus höchstens 10 Untergebrachten, auf jeder Ebene/Station gibt es zwei Wohngruppen. Die Untergebrachten haben im geschützten Rahmen der Wohngruppe die Möglichkeit, Selbständigkeit und Eigenverantwortung zu erlernen, Ressourcen zu aktivieren und zu festigen. Ziel ist es, eigene Stärken und Schwächen zu erkennen, sich in Konfliktlösungsstrategien zu erproben und ein soziales Miteinander zu entwickeln.

Verschiedene, auf vielfältige Interessen zugeschnittene, einrichtungsinterne Freizeitangebote regen zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung an und es besteht ausreichend Handlungsspielraum für eine individuelle Beschäftigung. Durch die Fachdienste und den Allgemeinen Vollzugsdienst werden regelmäßige Wohngruppenversammlungen und andere Formen von Wohngruppenaktivitäten (zum Beispiel gemeinsames Frühstück oder Kochen, Gestaltung der Gemeinschaftsräume) angeboten, an denen die Untergebrachten der gesamten Station teilnehmen können. Diese Aktivitäten dienen der Förderung der Kommunikation und des prosozialen Zusammenlebens auf der Station sowie der inhaltlichen

und konstruktiven Erörterung wohngruppenspezifischer Themen und Anliegen. Individuelle behandlungsrelevante Themen und Anliegen werden in diesem Rahmen nicht besprochen.

Freizeitaktivitäten werden bei Bedarf und Kapazität auch durch die Vollzugsbediensteten angeboten. Ergänzt wird das Angebot ggf. auch durch externe Gruppentrainer:innen.

Aktuell bestehende Freizeitangebote:

- Kunstgruppe unter Anleitung einer externen Gruppentrainer:in,
- Musikgruppe bzw. Musikunterricht unter Anleitung einer externen Musiktherapeuten:in,
- Yogagruppe unter Anleitung einer externen Yogatrainer:in,
- PC-Gruppe,
- Sportraum, ggf. unter Anleitung eines Bediensteten mit Trainerschein,
- Raum der Stille mit Bonsai,
- Kreativraum (zum Beispiel Bastelarbeiten, Arbeit mit Nähmaschinen),
- Billard, Darts, Tischtennis,
- Gartengruppe (Gemüseanbau, Gewächshaus, gemeinsames Grillen),
- Imkergruppe,
- E-Sportgruppe (gemeinsame Beschäftigung mit einer Wii-Spielekonsole),
- Teegruppe (niedrigschwelliges Gesprächsangebot),
- Bibliothek (geführt von einem Untergebrachten).

Die beiden bei Eröffnung der Einrichtung angeschafften Katzen aus dem Tierheim werden von einem Untergebrachten versorgt, bieten jedoch allen Bewohnern die Möglichkeit, in Kontakt mit einem Tier zu treten, dessen Bedürfnisse und Eigenheiten anzuerkennen und zu respektieren. Die Bediensteten der Einrichtung sorgen für eine Rückzugsmöglichkeit der Tiere sowie auch für die regelmäßige Vorstellung beim Tierarzt.

Auf Wunsch und in enger Abstimmung mit der Einrichtung ist die Haltung von kleinen Haustieren (Hamster, Fische, Meerschweinchen, Vögel; keine Katzen oder Hunde) im Zimmer

möglich. Hierfür muss die notwendige Verantwortungsbereitschaft gezeigt und eine schriftliche Vereinbarung mit der Einrichtung geschlossen werden, damit die Versorgung der Tiere nachhaltig sichergestellt ist. Gegebenenfalls muss auch eine Versicherung abgeschlossen werden.

3.3 Time-Out-Bereich

Aufgrund des Zusammenlebens vieler Menschen mit teils erheblichen Persönlichkeitsstörungen auf einem verhältnismäßig eng begrenzten Raum ist es für die Untergebrachten nicht immer leicht, sich dem Konfliktpotenzial im offenen Wohngruppenbereich zu entziehen. Der Time-Out-Bereich bietet die Möglichkeit, Untergebrachte in ihrer Bewegungsfreiheit einzuschränken, wenn es die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung in der Einrichtung erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist. Andererseits besteht auch für Untergebrachte, die z. B. besonders störanfällig sind, die Möglichkeit, sich für begrenzte Zeit in den Time-Out-Bereich zurückzuziehen.

Der Time-Out-Bereich befindet sich, räumlich durch eine separate Tür abgetrennt, auf der ersten Ebene und wurde im hinteren Bereich der Station 1 mit insgesamt vier Zimmern eingerichtet. Zwei Zimmer sind normal ausgestattete Zimmer, die anderen beiden Zimmer haben abgestuft einen höheren Sicherheitsstandard, eines der Zimmer kann auch zur Vollstreckung von Arrest genutzt werden.

In der seit Frühjahr 2019 bestehenden Pandemiesituation kann zur Minimierung der Ansteckungs- und Erkrankungsgefahr der Untergebrachten in der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung der Time-Out-Bereich auch als Umkehr-Quarantäne-Bereich genutzt werden. Dies wird als erforderlich angesehen, weil insbesondere zahlreiche Untergebrachte aufgrund ihres Alters und vorhandener Erkrankungen eine besonders erhöhte Vulnerabilität haben, folgeschwer an Covid-19 zu erkranken. Die Einschätzung der Vulnera-

bilität mit der Zuordnung zu Risikogruppen erfolgt durch die Anstaltsärzte. In der Sicherungsverwahrung gibt es einen besonders hohen Anteil an hochvulnerablen Untergebrachten, die der höchsten Risikokategorie 3 zugeordnet wurden. Insbesondere für diese Hochrisikopatienten ist zum Infektionsschutz die freiwillige Verlegung in den Umkehr-Quarantäne-Bereich vorgesehen. Die Einwilligung zur Verlegung kann jederzeit widerrufen werden.

3.4 Tagesablauf

Jeder Untergebrachte hat grundsätzlich die Möglichkeit, sich nahezu in der gesamten Einrichtung und auf dem Freistundengelände frei zu bewegen.

Die Bewegungsfreiheit ist nur während der Nachtruhe (21:15 Uhr bis 06:00 Uhr) und während der Bestandsfeststellungen (12:00 bis 12:20 Uhr und ca. 15:20 bis 15:35 Uhr) eingeschränkt. Der Zugang zum Freigelände ist mit Ausnahme der Bestandsfeststellungszeiten von 07:00 -21:00 Uhr (am Wochenende ab 9:00 Uhr zur Einhaltung der Ruhezeiten mit Rücksicht auf die Nachbarschaft) möglich.

Die freie Beweglichkeit ermöglicht es den Untergebrachten, das gesamte Angebot der Einrichtung zu nutzen, alle Bediensteten jederzeit anzusprechen und ihre Anliegen selbständig zu klären. Der Kontakt untereinander und die gemeinsame Freizeitgestaltung werden so ebenfalls ermöglicht. Selbstverständlich können darüber hinaus alle Freizeit-, Sport-, Kultur- und Bildungsangebote der Justizvollzugsanstalt Tegel genutzt werden.

3.5 Beschäftigung, berufliche und schulische Qualifizierung

Auch im Bereich der Sicherungsverwahrung werden großer Wert auf eine sinnvolle Beschäftigung und einen strukturierten Tagesablauf gelegt. Eine gesetzliche Arbeitspflicht besteht für Untergebrachte, anders als für Strafgefangene, jedoch nicht. Dennoch werden die Un-

tergebrachten, soweit sie gesundheitlich hierzu in der Lage sind, motiviert, in einem Arbeitsbetrieb der Justizvollzugsanstalt Tegel eine Beschäftigung aufzunehmen und so neben der regelmäßigen sinnvollen Tätigkeit auch zusätzlich eigene Arbeitseinkünfte zu erzielen. Gleiches gilt für die Möglichkeiten, bei Bedarf einen Schulabschluss in der Schule der Justizvollzugsanstalt Tegel nachzuholen oder eine Ausbildung in einem Arbeitsbetrieb bzw. auch ein Fernstudium aufzunehmen. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und vorberufliche Qualifizierung im Vollzug haben das Ziel, den Untergebrachten Fähigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln sowie vorhandene Fähigkeiten zu verbessern oder zu erhalten. Sie werden in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchgeführt. Die beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf auszurichten, für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen zu vermitteln. Durch enge Kooperation mit dem Bereich Beschäftigung und Qualifizierung wird eine Vermittlung der aufgrund von psychischen Auffälligkeiten und besonderer Persönlichkeitsausprägungen gelegentlich nicht einfach anzuleitenden Untergebrachten in den jeweils passenden Betrieb eingeleitet. Die Untergebrachten können bei Bedarf sowie nach entsprechender Prüfung und ausreichenden Kapazitäten auch an einer von der Justizvollzugsanstalt Tegel angebotenen arbeitstherapeutischen Maßnahme teilnehmen. Die arbeitstherapeutische Maßnahme wird von einem externen Träger angeboten und von einer Ergotherapeutin betreut. Die Maßnahme findet in der Sortier- und Montagehalle auf dem Anstaltsgelände statt.

Untergebrachte, die nicht in einem Arbeitsbetrieb der Justizvollzugsanstalt Tegel tätig sein können oder wollen, finden individuell angepasste Beschäftigung in den Beschäftigungstherapeutischen Werkstätten innerhalb der Einrichtung.

3.6 Einkauf und Selbstverpflegung

Untergebrachte können sich auf Antrag nach ihren eigenen Wünschen selbst verpflegen. Die sonst angebotene tägliche Anstaltskost erhalten sie dann nicht mehr, vielmehr wird Ihnen für jeden Tag der Selbstverpflegung ein Geldbetrag, der derzeit 5,50 Euro pro Tag

beträgt, erstattet. Der Betrag wird zweckgebunden für den Kauf von Lebensmitteln ausbezahlt, bei zweckwidriger Verwendung kann die Selbstverpflegung widerrufen werden.

Die Untergebrachten haben jede Woche die Möglichkeit zum Einkauf. Die über ein Bestellsystem von einer externen Lieferfirma erworbenen Produkte werden in die Anstalt geliefert. Gegebenenfalls kann auch anlässlich von vollzugsöffnenden Maßnahmen (Ausführungen, Ausgängen) eingekauft werden, die Einkäufe unterliegen sodann einer besonderen Kontrolle, um das Einbringen verbotener Gegenstände zu verhindern.

Mehrere zu Ernährungsberatern ausgebildete Bedienstete unterstützen bei Bedarf und auf Wunsch die Untergebrachten dabei, sich abwechslungsreich und gesund zu ernähren.

3.7 Gestaltung sozialer Kontakte

Die Einrichtung bietet vielfache Möglichkeiten, soziale Kontakte zu Personen außerhalb des Vollzugs aufzunehmen, zu halten und zu stärken. Im eigenen Sprechzentrum der Einrichtung, das unmittelbar neben dem Besucherzentrum für die Strafgefangenen der Justizvollzugsanstalt Tegel liegt, können Besucher:innen für mindestens zehn Stunden im Monat, in Ausnahmefällen zur Stärkung familiärer Beziehungen auch häufiger, empfangen werden. Die Besuche werden dabei visuell durch einen Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes überwacht.

Im Gebäude der Einrichtung selbst steht ein Langzeitsprechraum zur Verfügung. Dort können geeignete Untergebrachte mit Familienangehörigen und nach besonders gründlicher Prüfung unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten, auch mit Partner:innen unbeaufsichtigt mehrere Stunden Zeit verbringen.

Sogenannte Meetings werden dreimal im Jahr durchgeführt: zu Ostern, zu Weihnachten und als Sommerfest. Zu diesen Treffen, die zwischen drei und vier Stunden dauern, können Personen, die der Einrichtung bereits bekannt sind (z. B. bereits zu Besuch waren), in die

Einrichtung eingeladen werden. Für den Fachdienst besteht die Möglichkeit, die sozialen Kontakte der Untergebrachten kennen zu lernen und sich einen Eindruck, auch von der Förderungswürdigkeit der Kontakte, zu verschaffen.

Da die Mehrheit der Untergebrachten über wenige bis keine externen sozialen Kontakte verfügt, sind Ehrenamtliche, die im Rahmen einer Vollzugshelferschaft Untergebrachte durch Besuche, Gespräche und ggf. auch durch Begleitung bei Außenmaßnahmen unterstützen, wichtige Bausteine bei der Betreuung der Untergebrachten. Vollzugshelfer:innen werden daher regelmäßige Gespräche durch die jeweils zuständigen Fachdienste angeboten und bei der Behandlung, zum Beispiel durch Beteiligung an Vollzugsplankonferenzen, soweit wie möglich und durch den Untergebrachten auch gewünscht, einbezogen.

Der Schriftwechsel der Untergebrachten wird, mit Ausnahme von Verteidigerpost und Zuschriften anderer gesetzlich privilegierter Absender, regelmäßig durch Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände, aber nur im begründeten Einzelfall inhaltlich kontrolliert.

Der Empfang von Paketen ist zahlenmäßig unlimitiert möglich, das Gewicht pro Paket jedoch auf jeweils 7,5 kg beschränkt. Pakete dürfen neben Lebens- und Genussmitteln auch andere Gegenstände enthalten; einige Gegenstände (wie zum Beispiel Alkohol, alkoholhaltige Lebensmittel oder Medikamente sowie leicht verderbliche Lebensmittel) dürfen nicht enthalten sein. Um die Einbringung von Gegenständen zu vermeiden, die die Untergebrachten nicht im Zimmer aufbewahren dürfen oder wollen oder deren Aufbewahrung in der Einrichtung nach Art und Umfang unmöglich ist, haben Untergebrachte für jedes einzelne Paket eine Annahmegenehmigung zu beantragen. Die Ausgabe der Pakete erfolgt in Anwesenheit der Untergebrachten zu einer von der Einrichtung festgelegten Zeit.

3.8 Mediennutzung

In einem immer stärker von digitalen und IT-gestützten Anwendungen bestimmten Alltag außerhalb des Vollzuges sind Grundkenntnisse und praxisbezogene Fertigkeiten für den

Erhalt der Lebensqualität, den Bezug zur gesellschaftlichen Realität und eine zeitgemäße Resozialisierung auch innerhalb der Einrichtung notwendig. Der Erwerb von Medienkompetenz ist insoweit gerade für die teils seit vielen Jahren inhaftierten und in der Regel lebensälteren Untergebrachten unverzichtbar. Gleichzeitig sind, auch aufgrund der strafrechtlichen Vorbelastung und psychischen Störungen, stets Sicherheitsbelange zu berücksichtigen. Ein freier Internetzugang ist daher nicht vorgesehen, dennoch werden Angebote zum Erwerb von Fertigkeiten am PC vorgehalten.

Der in der Einrichtung vorhandene Computerraum bietet an sechs PC-Arbeitsplätzen im Rahmen der extern angeleiteten PC-Gruppe die Möglichkeit, sich mit Text- und Bildbearbeitung vertraut zu machen, eigene Texte zu schreiben oder auch mit besonderen PC-Programmen zu arbeiten (zum Beispiel Lernsysteme für die Führerscheinprüfung, Excel). Insbesondere kann bei Lern- bzw. auch Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten eine gezielte, PC-gestützte Förderung durch die externen Gruppentrainer:innen erfolgen.

Das Mobilfunkverhinderungsgesetz gilt auch in der Einrichtung, insoweit sind Mobilfunkgeräte für Untergebrachte wie auch für Strafgefangene nicht genehmigungsfähig. Zu Lockerungen zugelassene Untergebrachte können und sollen sich für die Zeiten außerhalb der Justizvollzugsanstalt Mobiltelefone anschaffen, die im Torbereich gelagert werden müssen. Bei Bedarf weisen Bedienstete die Untergebrachten in den Umgang ein.

Eigene Laptops können unter Beachtung der anstaltsinternen Hausverfügung genehmigt werden. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Pilotprojekts in der Justizvollzugsanstalt Heidering, bei dem über mehrere Monate die Nutzung von Tablets mit eingeschränktem Internetzugang (zugänglich waren zum Beispiel Wikipedia und Seiten der Agentur für Arbeit, auch konnten E-Mails versendet und empfangen werden) ist in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde beabsichtigt, diese beschränkte Internetnutzung auch in der hiesigen Einrichtung einzuführen. Nach aktuellem Stand erfolgt dies jedoch nicht mehr in Form von zunächst angekündigten Laptops, sondern soll über eine bereits in anderen Ländern erprobte stationäre Lösung in den Zimmern der Untergebrachten realisiert werden.

4 Aufnahme und Eingangsdagnostik

4.1 Antritt der Sicherungsverwahrung

Bereits im Rahmen des Einweisungsverfahrens in der Justizvollzugsanstalt Moabit nach Rechtskraft des Urteils, mit dem Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten wurde, wird die Einrichtung durch die Einweisungsabteilung an der Einweisungskonferenz beteiligt. Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung werden sodann in der Justizvollzugsanstalt Tegel regelhaft in der Teilanstalt V auf der dortigen Station für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung oder aber in der Sozialtherapeutischen Anstalt in der Justizvollzugsanstalt Tegel untergebracht.

Erscheint aufgrund des regelmäßig zum Ende der Strafhaft hin eingeholten Prognosegutachtens ein Antritt der Sicherungsverwahrung wahrscheinlich, tritt die Leitung des aktuellen Unterbringungsbereichs mit der Einrichtung in Kontakt. Gutachten, Beschlüsse und Urteil werden übersandt und der Fachdienst der Einrichtung an der letzten Konferenz vor Straffende beteiligt. Erfahrungsgemäß stellt der drohende Antritt der Sicherungsverwahrung eine erhebliche psychische Belastung für den Betroffenen dar. Um dies abzumildern, wird zum Beispiel ein Kennenlernen des Hauses oder auch der künftigen Behandler/-innen vorab ermöglicht. Schon vor Antritt der Sicherungsverwahrung bzw. Einzug in die Einrichtung wird die Zuständigkeit des Fachdienstes und die Zimmer- und Stationszuweisung geklärt.

Unmittelbar nach Einzug in die Einrichtung wird seitens des Fachdienstes ein Erstgespräch angeboten und der Untergebrachte an die Arztgeschäftsstelle vermittelt. Die Einrichtung sowie deren Angebote werden vorgestellt.

4.2 Diagnostikverfahren

Bereits während der Strafhaft gewonnene Erkenntnisse, erstellte Gutachten, das Anlassurteil und das gesamte Aktenmaterial werden zum Aufnahmezeitpunkt für das Diagnostikverfahren herangezogen. Das Ziel der Eingangsdiagnostik ist die Ermittlung des individuellen Behandlungsbedarfs eines Untergebrachten in Abhängigkeit von Störungsbild und Gefährlichkeit. Psychologische Testverfahren werden bei Bedarf durchgeführt bzw. wiederholt. Das gesamte Aktenmaterial wird analysiert, die Biografie gemeinsam mit dem Untergebrachten erhoben. Aus den Ergebnissen der Eingangsdiagnostik folgt die Indikationsstellung für bestimmte Therapieangebote und die individuelle Behandlungsplanung. Innerhalb von acht Wochen nach Aufnahme wird auf der Grundlage des Diagnostikverfahrens die erste Vollzugsplankonferenz durchgeführt und ein erster Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt.

Er zeigt den Untergebrachten bereits zu Beginn der Unterbringung die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben enthält er weitere Angebote und Empfehlungen zur sinnvollen Gestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Untergebrachten wird Rechnung getragen.

Im Einzelnen orientiert sich die breit angelegte Eingangsuntersuchung, die von beiden zuständigen Behandler/-innen, nämlich des Sozial- und Psychologischen Dienstes, in enger Abstimmung durchgeführt wird, zu Fragen der Diagnostik und Behandlungsplanung an nachfolgenden Kriterien:

a) Anlassdelikte und Strafsituation

- Tatbezeichnung, Strafhöhe, Strafzeit, Tathergang, Strafsituation (Vorstrafen, Abschiebung, Anordnung der Sicherungsverwahrung, offene Verfahren, Bewährungswiderrufe, Überhaftnotierung)

b) Biografische Daten und Delinquenzentwicklung

- für die Persönlichkeitsentwicklung relevante biografische Daten
- mit Delinquenz assoziierte lebensgeschichtliche Zusammenhänge
- Vorstrafen
- deren zeitliche und biografische Einordnung
- Inhaftierungszeiten
- straffreie Zeiten
- Ressourcen

c) Wesentliche Ergebnisse der Ermittlungsakten

- Die Ermittlungsakten werden ggf. zur Überprüfung von Angaben (zum Beispiel bei Leugnung der Anlasstat und bei komplexen Tatabläufen bzw. unklaren motivationalen Tathintergründen) angefordert.

d) Vorgutachten

- Vergleich der bisherigen Befunde und Einschätzungen
- Vergleich mit den Angaben des Klienten
- Auswertung der Stellungnahme und Empfehlung der Einweisungsabteilung zu Beginn der Strafhaft

e) Bisheriger Verlauf der Strafhaft bzw. auch früherer Haftverläufe

- Auffälligkeiten und Besonderheiten, Beratung, Therapie, soziale Kontakte
- Arbeitsverhalten bzw. Bemühungen um Arbeit
- Freizeitgestaltung
- Umgang mit Mitinhaftierten

f) Diagnostische Einschätzung

- psychischer Befund (Beschreibung des Klienten, Kontaktverhalten, Suizid- oder Selbstschädigungstendenzen, psychopathologische Auffälligkeiten, bevorzugte Abwehrmechanismen)
- Motivation, Leidensdruck, Veränderungsbereitschaft
- Diagnosen nach DSM IV bzw. ICD-10
- eigene Testbefunde
- Suchtmittelmissbrauch
- Gewaltanamnese bei Gewaltstraftätern
- Sexual- und Beziehungsanamnese bei Sexualstraftätern
- eventuelle Einschätzung des Strukturniveaus, Grundkonflikt/-e (gemäß Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik (OPD))
- Deliktbewusstsein: Einstellung des Untergebrachten zu seinen Delikten
- Überlegungen zur Genese, Aufrechterhaltung und Progredienz der Delinquenzentwicklung
- Delinquenzhypothese, Deliktmechanismus, tatmotivationale Bedingungsgefüge

g) Prognostische Einschätzung

- aus den erhobenen Befunden abgeleitete Einschätzung der Risikofaktoren
- klinisch idiografische Prognoseeinschätzung
- Anwendung von wissenschaftlich bewährten Prognoseinstrumenten zur Einschätzung des statischen und dynamischen Rückfallrisikos
- Zugehörigkeit zur Hochrisiko- bzw. Niedrigrisiko-Gruppe

- deliktrelevante Risikofaktoren (z. B. Mangel an Beziehungs-, Empathie-, Steuerungsfähigkeit; Substanzmissbrauch, Arbeits-, Wohnungslosigkeit, Schulden, Mangel an Kontakten)
- prognostisch günstige bzw. ungünstige Faktoren (prokriminelle und antisoziale Einstellungen und Bezugspersonen, schwache Problemlösungs- und Bewältigungsfertigkeiten, Persönlichkeitsfaktoren, die kriminelles Agieren begünstigen)
- „riskante“ Konstellationen

h) Therapieplanung

- Indikationsstellung für einzeltherapeutische und gruppentherapeutische Behandlungsmaßnahmen
- Behandlungsziele: Was muss unter kriminalprognostischen Gesichtspunkten bearbeitet, was muss gestützt werden; Aufstellung und Reihenfolge von Therapiezielen
- was muss/kann aber noch nicht bearbeitet werden
- Hierarchisierung der Behandlungsziele
- woran können Veränderungen in den Behandlungszielen festgemacht werden

i) Weitere Behandlungsmaßnahmen

- Beschäftigung, Ausbildung, Schulmaßnahmen
- Entwicklung sozialer Kontakte
- Alkohol- und Drogenberatung, Teilnahme an Gruppen
- andere externe Gruppen
- Schuldnerberatung
- Tagesstruktur

- Freizeitgestaltung etc.
- spätere ambulante Nachbetreuung in der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz

4.3 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle sechs Monate im Rahmen einer Vollzugsplankonferenz überprüft und fortgeschrieben. Der Verlauf der Unterbringung und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse werden berücksichtigt. Die Entwicklung des Untergebrachten wird dabei von allen am Vollzug Beteiligten eingehend erörtert. An der Vollzugsplankonferenz, die durch die Einrichtungsleitung geleitet wird, nehmen neben den zuständigen bzw. mit dem jeweiligen Untergebrachten befassten Bediensteten der Einrichtung auch ggf. Vertreter:innen des Arbeitsbetriebes, auf Wunsch des Untergebrachten auch Seelsorger:innen, Vollzugshelfer:innen und in Ausnahmefällen nach Zulassung sonstige Dritte teil. Mit Zustimmung des Untergebrachten und bei Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung kann auch der zuständige Arzt/ die zuständige Ärztin, zum Beispiel aus Anlass einer Substitutionsbehandlung, beteiligt werden.

Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird am Ende der Konferenz dem Untergebrachten eröffnet und mit ihm erörtert. Dabei werden seine Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird durch den Sozialdienst vorbereitet und verfasst, wobei die anderen am Vollzug Beteiligten durch Fachbeiträge Zuarbeiten leisten. Der durch die Leitung der Einrichtung zu genehmigende Plan wird dem Untergebrachten durch den Sozialdienst ausgehändigt.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnostikverfahrens sowie etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Diagnostik,
2. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,
3. Teilnahme an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Maßnahmen,
4. Teilnahme an anderen einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen,
5. Unterbringung in einer Wohngruppe,
6. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch,
7. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
8. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
9. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining,
10. Arbeit,
11. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
12. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
13. Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels, Außenbeschäftigung,
14. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels,
15. Unterbringung im offenen Vollzug,
16. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
17. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,
18. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge,
19. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Maßnahmen, die nach dem Ergebnis des Diagnostikverfahrens als zur Erreichung des Unterbringungsziels zwingend erforderlich erachtet werden, werden als solche gekennzeichnet und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Nach § 60 SVVollzG Berlin kann eine finanzielle Anerkennung dieser Maßnahmen zu Motivationszwecken beschlossen werden. Andere Maßnahmen können versagt werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugszieles beeinträchtigen würden.

Ist eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung absehbar, beginnt rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung. Anknüpfend an die bisherige Vollzugsplanung werden ab diesem Zeitpunkt die Maßnahmen konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist zu prüfen:

1. Unterbringung im offenen Vollzug, Aufenthalt in einer Übergangseinrichtung,
2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,
4. Beteiligung der Bewährungshilfe und der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz,
5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Straffälligenhilfe,
6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
7. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht, Einberufung eines sog. „Runden Tisches“,
8. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen,
9. Bei Bedarf nachgehende Betreuung durch Vollzugsbedienstete.

5 Therapeutische Ausgestaltung und Behandlungsangebote

Die Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung ist, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des § 66c Strafgesetzbuch, auf der Grundlage des Lebens in einer Gemeinschaft therapeutisch ausgestaltet. Dazu bedient sie sich sozial- und psychotherapeutischer, psychiatrischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden. Dem Untergebrachten werden die zur Erreichung des Vollzugsziels individuell erforderlichen Behandlungsmaßnahmen angeboten. Bei der therapeutischen Ausgestaltung wirken die Bediensteten verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen und beziehen, soweit es erforderlich ist, auch externe Fachkräfte mit in das multidisziplinäre Team ein. Das multidisziplinäre Team bietet die Möglichkeit, mit unterschiedlichen Ansätzen und Blickwinkeln die Betreuungs- und Behandlungsarbeit zu gestalten und somit verschiedene Ebenen beim Untergebrachten anzusprechen.

5.1 Milieutherapeutische Ausrichtung

Die Behandlung der Untergebrachten ist unter anderem sozialtherapeutisch orientiert und findet nach dem Konzept der Milieutherapie statt. „Milieu“ lässt sich hierbei mit „Lebensumfeld“ übersetzen und steht für den grundlegenden Ansatz, dass sich das Therapieangebot nicht auf behandlerische Gespräche mit dem Sozial- und Psychologischen Dienst und auf Gruppenbehandlungsangebote, also auf den „Fachdienst“ im engeren Sinn beschränkt, sondern dass das gesamte Personal, die gesamte Einrichtung inklusive ihrer baulichen Voraussetzungen, Abläufe und Regeln, die therapeutische Gemeinschaft von Untergebrachten und sämtliche angebotener Aktivitäten innerhalb wie außerhalb der Mauern (z. B. Gruppenangebote, Ausführungen) behandlerisch wirksam sein sollen. Mittels vielfältiger Angebote, einer regelmäßigen Tagesstruktur sowie vor allem durch wertschätzende, respektvolle Beziehungen zwischen den Untergebrachten und zwischen Untergebrachten und

Personal wird eine lebendige Wohn-, Arbeits- und Lernumgebung angestrebt, welche die persönliche Weiterentwicklung des Untergebrachten fördert. Der Untergebrachte wird dabei nicht aus seiner Eigenverantwortung entlassen, sondern plant seine Weiterentwicklung gemeinsam mit den Mitarbeiter:innen der Einrichtung. Die Entwicklung und Stärkung soll den Untergebrachten immer auch dabei unterstützen, deliktrelevante Verhaltensweisen selbstständig zu kontrollieren und zu vermindern.

In Ergänzung zu einer hauptsächlich auf „Deliktarbeit“ und „persönlichkeitsspezifische Risikofaktoren“ fokussierenden Therapie steht auch der Ausbau der bei jedem Untergebrachten vorhandenen Schutzfaktoren im Hinblick auf erneute Straftaten, also der persönlichen Stärken und Talente, im Vordergrund. Hierbei soll es jedem Untergebrachten ermöglicht werden, seine persönlichen Bedürfnisse (z. B. nach Selbstständigkeit, nach Anerkennung in menschlichen Beziehungen, nach Kreativität, nach Spiritualität) im Rahmen des Umsetzbaren zu befriedigen, soweit vollzugliche und organisatorische Rahmenbedingungen, Sicherheitsaspekte sowie der individuelle Behandlungsstand es gestatten. Durch ein verbessertes Miteinander soll jeder in die Lage versetzt werden, unaufgeregt und konstruktiv auf die eigene Situation sowie auf Konflikte mit anderen Untergebrachten oder den Mitarbeiter:innen zu blicken und in klärenden Gesprächen nach Lösungen zu suchen. Im regelmäßigen und konstruktiven Austausch mit anderen Untergebrachten und dem Personal soll Raum für persönliche Bindungen und den Aufbau von Vertrauen sowie ein Experimentierfeld für neue Erfahrungen und Entwicklungsprozesse entstehen. Probleme und Meinungsverschiedenheiten sind dabei ein willkommener Anlass, um aggressionsfreie Konfliktlösungen zu üben und sich mit eigenen hergebrachten Denk-, Gefühls- und Verhaltensgewohnheiten auseinanderzusetzen. Das Personal versteht sich bei alledem als aufeinander abgestimmtes Behandlungsteam, welches die Untergebrachten mit ihren jeweiligen Bedürfnissen und Eigenheiten gut kennt, Lebensprozesse begleitet und sich bei Problemen einmischt, fördert, aber auch Anforderungen stellt. Das Personal möchte in allen Belangen ansprechbar sein, geht res-

pektvoll mit den Untergebrachten um, versucht Wünsche zu berücksichtigen und Ablehnungen nachvollziehbar zu begründen, handelt verlässlich und einheitlich und möchte kurz gesagt für ein fair geregeltes, berechenbares, angst- und aggressionsfreies Klima sorgen.

Bei auftretenden Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere bei Grenzüberschreitungen zu Lasten anderer Untergebrachter oder Bediensteter wie auch bei sonstigen Regelverstößen (z. B. subkulturellen Aktivitäten, Drogenbesitz, Besitz unerlaubter die Sicherheit gefährdender Gegenstände), ist im Sinne der Milieutherapie die Regelübertretung deutlich als Fehlverhalten zu markieren, auf eine friedliche Streitbeilegung, Entschuldigung oder sonstige Aufarbeitung hinzuwirken und, je nach Einzelfall und nach gemeinsamer Abwägung aller Umstände, ggf. auch mit den rechtlich zur Verfügung stehenden Maßnahmen, zu disziplinieren.

5.2 Motivierung und Aktivierung

Motivierungsmaßnahmen fördern die Bereitschaft des Untergebrachten, an der Erreichung seines Unterbringungsziels mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere wiederkehrende, auch aufsuchende Gesprächsangebote, die Beziehungsfähigkeit fördernde Maßnahmen, die Vermittlung des therapeutischen Konzepts sowie die Förderung einer nachvollziehbaren Therapiemotivation. Der Prozess der Motivierung muss immer wieder neu initiiert und realisiert werden. Motivationsgespräche mit den Untergebrachten sind daher Bestandteil aller Angebote der Einrichtung und Aufgabe aller Bediensteten.

Die Motivierung wird im Rahmen der milieutherapeutischen Orientierung der Einrichtung gezielt unterstützt. Die Untergebrachten werden nicht nur vom Fachdienst angesprochen, um sie zur Teilnahme an Einzelgesprächen und Gruppenangeboten zu motivieren, sondern auch von den Vollzugsbediensteten in den Wohngruppen, die einen überragend wichtigen Anteil am milieutherapeutischen Setting haben. Das Gemeinschaftsleben auf den einzel-

nen Stationen wird dabei systematisch genutzt, um die emotionalen und sozialen Kompetenzen der Untergebrachten zu stärken. Diskussions- und Entscheidungsprozesse sollten dabei nach Möglichkeit transparent und unter Beteiligung der Untergebrachten stattfinden, um die Eigenverantwortung und Kooperationsbereitschaft der Untergebrachten zu fördern.

Als Anreizsystem kann eine aktive Mitarbeit der Untergebrachten mit besonderen Vergünstigungen oder Freiheiten honoriert oder solche entzogen werden, um Motivation und Mitarbeit zu erreichen.

5.3 Bausteine der Behandlung

Das Behandlungsangebot der Einrichtung umfasst mehrere Bausteine, die idealerweise aufeinander aufbauen und sich gegenseitig ergänzen, um das individuelle Behandlungsangebot möglichst effektiv zu gestalten.

5.3.1 Einzelgespräche

Die Behandlung der kriminogenen Risikofaktoren der Untergebrachten im engeren Sinne besteht aus mehreren Elementen. Ein Ansatz ist neben den Gruppenbehandlungsangeboten dabei das Einzelgespräch. Jedem Untergebrachten sind, wie bereits beschrieben, zwei Mitglieder des Fachdienstes als zuständiges Behandlungsteam zugeordnet: ein/eine Psycholog:in und ein:e Sozialarbeiter:in. Beide stimmen sich im Rahmen von gemeinsamen Fallbesprechungen regelmäßig und bei Bedarf auch unter Anleitung der Fachlichen Leitung fortlaufend zu den notwendigen Behandlungsinhalten ab. Bei Bedarf werden auch Sechs-Augen-Gespräche angeboten, um eine optimale Förderung des Untergebrachten zu erreichen. Außerdem werden alle Untergebrachten regelmäßig im Rahmen einer Fallsupervision, angeleitet durch einen/eine externe:n Supervisor:in vorgestellt und im Hinblick auf die notwendigen Behandlungsschritte gemeinsam erörtert.

Jedem Untergebrachten stehen für die Behandlung in der Regel je 50 Minuten Einzelgespräch bei der/dem zuständigen Mitarbeiter:in des Psychologischen Dienstes sowie wöchentliche Einzelgespräche bei der/dem zuständigen Mitarbeiter:in des Sozialdienstes zur Verfügung. Anlass- und einzelfallbezogen können die Gespräche häufiger oder in größerem Abstand, wie auch bsw. mit beiden Fachdiensten gemeinsam, stattfinden. Die doppelte Fallzuständigkeit hat sich bisher, trotz des höheren Abstimmungsbedarfs und damit einhergehenden Zeitaufwands, als notwendig für die Behandlung und Betreuung der oft komplexen und herausfordernden Klienten im stationären Kontext erwiesen.

5.3.1.1 Ziele der Einzelgespräche mit dem Psychologischen Dienst

Die Psycholog:innen der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung bieten psychotherapeutische Maßnahmen an. Diese dienen der Behandlung von psychischen Störungen, insbesondere Persönlichkeitsstörungen und Störungen der Sexualpräferenz sowie sonstiger Verhaltensauffälligkeiten, die in Zusammenhang mit der deliktspezifischen und persönlichkeitsimmanenten Gefährlichkeit stehen. Sie werden durch die systematische Anwendung wissenschaftlich fundierter Methoden durchgeführt. Sie beinhalten verhaltenstherapeutische, tiefenpsychologische und familientherapeutische bzw. systemische Verfahren.

Der Psychologische Dienst hat seine Dienstzimmer auf den Stationen, gehört insoweit auch dem multidisziplinären Team auf der Station an und gestaltet die milieutherapeutische Arbeit gemeinsam mit dem Sozialdienst auf den Stationen mit.

Der Behandlungsverlauf und die weiteren Behandlungsziele nebst den Empfehlungen zur Umsetzung werden im Fachbeitrag zu den alle sechs Monate stattfindenden Vollzugsplan-Konferenzen ausführlich dargestellt und fließen darüber hinaus in die gegenüber dem Gericht und der Staatsanwaltschaft abzugebenden Stellungnahmen mit ein.

Recht häufig wird von Untergebrachten eine externe Psychotherapie begehrt, Hintergrund ist in der Regel ein verfestigtes Misstrauen gegenüber Bediensteten der Einrichtung. Zunächst ist jedoch das breit aufgestellte, einrichtungsinterne Behandlungsangebot auszuschöpfen. Zudem ist es aufgrund des mit Persönlichkeitsstörungen verbundenen Spaltungspotentials der Untergebrachten erforderlich, unterschiedliche Verhaltensweisen gegenüber verschiedenen Bediensteten der Einrichtung wahrzunehmen, um darauf entsprechend psycho- und milieutherapeutisch reagieren und zutreffende kriminalprognostische Schlüsse ziehen zu können.

5.3.1.2 Ziele der Einzelgespräche mit dem Sozialdienst

Neben der gemeinsamen Arbeit an den vollzugsrelevanten Behandlungszielen ist der Sozialdienst unterstützend für die Untergebrachten bei der Regelung allgemeiner Angelegenheiten tätig. Hierbei ist Ziel, den Untergebrachten zu unterstützen, seine Angelegenheiten wie Schuldenregulierung, Verkehr mit den Behörden, Aufbau und Pflege sozialer Kontakte, selbständig zu regeln. Inhalte der Gespräche mit dem Sozialdienst sind darüber hinaus auch die Planung sowie Vor- und Nachbesprechung von vollzugsöffnenden Maßnahmen. Außerdem bietet der Sozialdienst Unterstützung bei Suchtproblemen sowie die psychosoziale Betreuung im Rahmen der Substitution an.

Der Verlauf der Gespräche wird hinsichtlich der Erreichung der Behandlungsziele zu den Vollzugsplankonferenzen schriftlich zusammengefasst, seitens des Psychologischen Dienstes im sog. Fachbeitrag im IT-Fachverfahren SoPart.

Sonstige Auffälligkeiten, Gesprächsanlässe, Fallbesprechungen, Kontakte mit Dritten, werden ebenfalls schriftlich dokumentiert.

5.3.2 Gruppenangebote

Allgemein ist die Gruppenfähigkeit bei den Untergebrachten als überwiegend gering ausgeprägt zu beschreiben. Hinzu kommen verstärkte Hospitalisierungstendenzen und allgemeines Misstrauen gegenüber Angeboten der Einrichtung, insbesondere, wenn diese, wie bei Behandlungsgruppen im engeren Sinne, eine gewisse Öffnungsbereitschaft und Vertrauen in die Gruppe voraussetzen. Es besteht die Tendenz, sich in das vertraute Einzelgespräch zurückzuziehen. Diese Einschränkungen berücksichtigend, konnten seit der Gründung der Einrichtung gleichwohl positive Erfahrungen mit eingeführten Gruppenbehandlungsangeboten in der Entwicklung der Untergebrachten festgestellt werden.

Die Teilnahme an den jeweiligen themenspezifischen Gruppenbehandlungsangeboten der Einrichtung ermöglicht aber nicht nur die notwendige inhaltliche Bearbeitung der der Unterbringung zugrundeliegenden Risikofaktoren, sondern fördert auch im geschützten und therapiebegleiteten Rahmen ein über den Kontakt im Einzelgespräch hinausgehendes Einlassen und Umgehen mit einer Gruppensituation. Dieser Entwicklungsschritt zur „triadischen Kompetenz“, das Aushalten einer Mehrpersonenperspektive, ist bei den meisten Untergebrachten in Verbindung mit vorhandenen Persönlichkeitsstörungen defizitär ausgeprägt, was sich in beeinträchtigten Beziehungs- und Konfliktlösungsfähigkeiten zeigt. In den Gruppenbehandlungsmaßnahmen erfolgt somit nicht nur eine inhaltsbezogene Arbeit an den kriminogenen Risikofaktoren, sondern zusätzlich durch den Umgang mit der Mehrpersonensituation auch eine indirekte Bearbeitung defizitärer Persönlichkeitsaspekte, die sich positiv auf das Sozial-, Konflikt- und Beziehungsverhalten der Untergebrachten auswirkt. Insofern ist es unerlässlich, Gruppenangebote vorzuhalten und immer wieder zu versuchen, Untergebrachte für die Teilnahme daran zu motivieren.

a) Suchtgruppe

Seit Ende 2018 findet wieder eine Suchtgruppe statt. Dieses Behandlungsangebot wird für erforderlich gehalten, weil ca. 50% der Untergebrachten behandlungsbedürftige tatassoziierte Suchtmittelproblematiken aufweisen, die häufig einen multiplen Substanzgebrauch beinhalten, die in ihrem Schweregrad vom schädlichen Gebrauch bis zur Abhängigkeitserkrankung ausgeprägt sind. Aufgrund der Vielschichtigkeit dieser Suchtstörungen und der Verschiedenartigkeit jedes Betroffenen arbeitet das Gruppenangebot methoden- und therapieschulenübergreifend, um ressourcenorientiert die Beeinträchtigungen in Kooperation mit den Untergebrachten bearbeiten zu können. Da es sich noch als schwierig gestaltet, die sich bereits seit längerer Zeit in der Einrichtung befindlichen Untergebrachten für die Teilnahme an dieser Gruppe zu motivieren, findet sie als offene Gruppe statt, was ermöglicht, in die laufende Gruppe neue Teilnehmer aufzunehmen. Angeleitet wird die einmal wöchentlich stattfindende Gruppe gemeinsam durch Mitarbeiter:innen des Sozial- wie auch des Psychologischen Dienstes.

b) ASAT-Sexualstraftätergruppe

Im Jahre 2019 konnte das Sexualstraftätergruppenbehandlungsprogramm ASAT (rückfallpräventives Training für strafmündige, sexuell übergriffige Menschen) als weiteres Gruppenbehandlungsangebot in der Einrichtung etabliert werden. Dabei handelt es sich um ein deliktorientiertes und bindungsbasiertes Gruppentraining mit dem Ziel der Rückfallvermeidung. Das Gruppenbehandlungsprogramm ist ein wesentlicher Bestandteil des rückfallpräventiven, delikt- und ressourcenorientierten Behandlungsansatzes zur Sexualstraftäterbehandlung. Das Gruppenbehandlungsprogramm wird kontinuierlich (wöchentlich) von Psycholog:innen, Sozialarbeiter:innen in einer geschlossenen Gruppe durchgeführt. In Absprache mit dem Kriminologischen Dienst des Berliner Justizvollzuges soll dieses Behandlungsangebot von dort aus evaluiert werden.

c) Lockerungsgruppe

Des Weiteren besteht ein Gruppenangebot für Untergebrachte mit dem Lockerungsstatus „unbegleiteter Ausgang“ und im Einzelfall solche, denen kurz- bis mittelfristig diese Lockerungsform zugetraut wird und die darauf vorbereitend für notwendige Therapieschritte (zum Beispiel die Fähigkeit zur dauerhaften Suchtmittelabstinenz) motiviert werden sollen.

Diese Gruppe ist als grundsätzlich verpflichtend gestaltet. In der Gruppe soll es vorrangig um den Austausch zu den in Lockerungen gemachten Erfahrungen, Schwierigkeiten, mögliche Rückfallauslöser etc. gehen. Die wöchentlich stattfindende Gruppe wird jeweils durch zwei Mitglieder des Fachdienstes gemeinsam angeleitet.

d) Tiergestützte Einzel- und Gruppentherapie mit Therapiehund „Loki“

Seit März 2018 kommt der ausgebildete Therapiehund „Loki“ in der Einrichtung zum Einsatz. Er begleitet seine Besitzerin, eine Mitarbeiterin im Sozialdienst, an mehreren Tagen der Woche in die Einrichtung und nimmt auch an vollzugsöffnenden Maßnahmen teil, z. B. werden Spaziergänge im nahegelegenen Wald unternommen. Die positive Wirkung auf die Mehrheit der Untergebrachten im Rahmen von Kontakten mit dem Hund ist unverkennbar. Die tiergestützte Betreuung und Therapie kann im Kontakt mit den Untergebrachten als wichtige Unterstützung wirken, indem noch Unsagbares gemeinsam mit dem Untergebrachten und dem Hund in einer sprachlosen, geborgenheitsförderlichen Weise aufgenommen wird. Somit entstehen durch die analog-körpersprachliche Kommunikation der Mensch-Tier-Interaktion, anstatt der digital verbalen Verständigungsform der Menschen, neue Kontaktmöglichkeiten, die sich in der erwartungsfreien Kommunikation mit dem Tier eröffnen und durch die Begleitung von in tiergestützter Arbeit ausgebildeten Sozialarbeiter:innen übersetzend vermittelt werden. Die tiergestützte Therapie kann somit therapiemethodenübergreifend eine wesentliche Bereicherung in sämtlichen Phasen der Kontakt- und Beziehungsaufnahme als auch in der betreuenden und therapeutischen Arbeit mit den Untergebrachten sein.

Aufgrund der gesammelten Erfahrungen im Einzelkontakt mit der tiergestützten Therapie wurde im Herbst 2020 eine tiergestützte Therapiegruppe unter Einsatz des Therapiehundes eingeführt. Die tiergestützte Therapiegruppe wird gemeinsam von einer/ einem in tiergestützter Arbeit ausgebildeten Sozialarbeiter:in und einem/ einer Psycholog:in geleitet und hat in erster Linie zum Ziel, die Ansprechbarkeit der Unterbrachten zu erhöhen und eine geschützte Umgebung bereitzustellen, welche die Gruppenfähigkeit und soziale Kompetenz der Gruppenteilnehmer fördert. Da ein vorrangiger Einsatz in der Gruppe den Hund überfordern würde, besteht die tiergestützte Gruppe zur Förderung der Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeiten der Unterbrachten in der Anwendung aus aufeinander abgestimmten und bedarfsgerechten Therapieelementen aus sozialen Trainingsprogrammen. Es kommen auch Achtsamkeitsübungen und handlungs- und erlebnisaktivierende Techniken zur Förderung der Selbst- und Fremdwahrnehmung zur Anwendung.

- e) Gruppenbehandlungsprogramm zur Behandlung dissozialer bzw. psychopathisch relevanter Einstellungen und Persönlichkeitsausprägungen

Es ist geplant, ein Gruppenbehandlungsprogramm einzuführen, das vorrangig auf die Reduzierung von dissozialen bzw. psychopathischen Einstellungen und Persönlichkeitsausprägungen abzielt. Das einzuführende Gruppenbehandlungsprogramm sollte durch eine Steigerung konsequenzorientierten Denkens und verbesserter emotionaler Kontrolle auf eine Förderung der zwischenmenschlichen Problemlösefähigkeiten der Unterbrachten abzielen. Zudem sollten durch die Programmteilnahme Defizite im prosozialen Handeln Unterbrachter durch das Einnehmen sozialer Perspektiven und der Förderung von Werten verändert werden.

5.4 Medizinische Versorgung und psychiatrische Unterstützung

Für die medizinische Betreuung der Unterbrachten ist einer der in der Justizvollzugsanstalt Tegel tätigen Anstaltsärzte fest zuständig. Daneben werden die Unterbrachten durch die Mitarbeiter:innen des Krankenpflegedienstes zweimal täglich, morgens und

abends, versorgt. Darüber hinaus steht den Untergebrachten das gesamte ambulante medizinische Angebot in der Justizvollzugsanstalt Tegel zur Verfügung. Im Bedarfsfall werden die Untergebrachten im Justizvollzugs Krankenhaus Berlin behandelt. Sollten die vollzugsinternen medizinischen Behandlungsmöglichkeiten nicht ausreichen, erfolgt die Vorstellung bei externen Fachärzten oder in einem öffentlichen Krankenhaus.

Die Substitution von suchterkrankten Untergebrachten wird ebenfalls durch den zuständigen Anstaltsarzt/die zuständige Anstaltsärztin sichergestellt, die erforderliche psychosoziale Betreuung durch den Sozialdienst geleistet.

Die medizinische Behandlung von psychiatrisch relevanten Erkrankungen erfolgt ambulant oder auch stationär durch das ärztliche Personal der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie des Justizvollzugskrankenhauses Berlin, das jedoch unter Schweigepflicht steht, sodass ohne Entbindung von der Schweigepflicht kein fachlicher Austausch mit dem Team der Einrichtung erfolgen kann.

Im Hinblick auf erforderliche Maßnahmen zur Behandlung von psychiatrischen Auffälligkeiten, die im Zusammenhang mit der diagnostizierten Gefährlichkeit des Untergebrachten stehen, wird die Einrichtung durch einen externen Facharzt/eine externe Fachärztin für Neurologie unterstützt und beraten, der/die für vier Stunden in der Woche dem Fachteam der Einrichtung beratend zur Seite steht und ggf. auch medikamentöse Maßnahmen anregen kann. Gleichzeitig kann er/sie auch für Aufklärungsgespräche mit Untergebrachten, bsw. zu empfohlenen triebdämpfenden Medikamenten, herangezogen werden.

5.5 Beschäftigungstherapie

Für Untergebrachte besteht, anders als für Gefangene, keine Arbeitspflicht. Dennoch werden alle Untergebrachten durchgängig motiviert, eine Arbeitstätigkeit (oder bei Bedarf auch eine Ausbildung) in einem Anstaltsbetrieb aufzunehmen. Wer dies nicht kann (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) oder möchte, wird regelmäßig motiviert, in einer der beiden

Beschäftigungstherapeutischen Werkstätten innerhalb der Einrichtung einer Tätigkeit nachzugehen. Der zeitliche Rahmen wird dabei individuell festgelegt, in der Regel wird mit einer nur kurzen Arbeitszeit von ein bis zwei Stunden am Tag begonnen, um eine Überforderung zu vermeiden. Im Laufe der Maßnahme sollten die Arbeitszeiten allmählich gesteigert werden. Die Dauer der Maßnahme ist zeitlich nicht begrenzt. Die Werkstätten, eine Fahrrad- sowie eine Holz- und Korbwerkstatt, werden durch zwei Mitarbeiter der Universalstiftung Helmut Ziegner betrieben und mit Zuwendungsmitteln des Landes Berlin finanziert. Die Einrichtung stellt einen Vollzugsbediensteten für die Aufsicht ab. Zusätzlich werden die Beschäftigungstherapeutischen Werkstätten durch eine Psychologin/einen Psychologen betreut. In der Fahrradwerkstatt werden Kundenfahrräder repariert und alte Fahrräder neu aufgebaut, die über den Justizvollzugsanstalt-Shop der Anstalt verkauft werden.

In der Holz- und Korbwerkstatt werden unter anderem Körbe und andere Korbarbeiten zum Verkauf hergestellt, aber auch Holzprodukte und kleine Möbel, auf Wunsch auch für den Eigenbedarf, produziert. Durch die Tätigkeit in den Werkstätten wird den Untergebrachten nicht nur ermöglicht, über den Taschengeldbezug hinaus Geld zu verdienen. Sie entwickeln vielmehr auch eine sinnvolle Tagesstruktur, steigern ihre Belastbarkeit und lernen soziale Kompetenzen durch den Umgang mit Arbeitskolleg:innen und Kund:innen. Gemeinsame Unternehmungen (z. B. ein regelmäßiges gemeinsames Frühstück, Ausflüge mit dem Fahrrad, Besuch des Technikmuseums) sowie verpflichtende Gruppengespräche zur Besprechung von aufkommenden Themen sowie auch zur Lösung von Konflikten runden das Angebot ab und sorgen für einen guten Zusammenhalt in der Arbeitsgruppe. Die Einrichtung sorgt im Sinne des milieuthérapeutischen Ansatzes für einen engen Austausch zwischen den Bediensteten der Einrichtung und den Mitarbeiter:innen der Stiftung.

5.6 Behandlung von Untergebrachten in der Sozialtherapeutischen Anstalt in der Justizvollzugsanstalt Tegel

Grundsätzlich ist auch die Unterbringung von Untergebrachten in der Sozialtherapeutischen Anstalt in der Justizvollzugsanstalt Tegel möglich, § 10 Abs. 4 Satz 2 SVVollzG. Die Sozialtherapeutische Anstalt der Justizvollzugsanstalt Tegel stellt sich als gewachsene Struktur dar, die das bekannte Störungs- und Veränderungswissen in Bezug auf Sexual- und Gewaltdelinquenz im Rahmen der gesetzten Bedingungen zur Anwendung bringt. Für Untergebrachte, die sich bereits in der Maßregel befinden und diese nicht während einer Behandlung in der Sozialtherapie angetreten haben, erfolgt eine Indikation für die Sozialtherapeutische Anstalt durch den Psychologischen Dienst der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass Untergebrachte, die sich bereits in der Einrichtung befinden, einer Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt eher ablehnend gegenüberstehen, was mit den weniger komfortablen Unterbringungsbedingungen in der Sozialtherapeutischen Anstalt in Zusammenhang stehen dürfte.

Untergebrachte, die die Maßregel während des Aufenthalts in der Sozialtherapeutischen Anstalt angetreten haben, können und sollen die Behandlung dort zu Ende führen. Sie nehmen am allgemeinen Behandlungsprogramm der Sozialtherapeutischen Anstalt teil, besonders auf Untergebrachte zugeschnittene Angebote gibt es insoweit nicht. In den letzten Jahren sind nicht wenige Untergebrachte aus der Sozialtherapeutischen Anstalt heraus in die Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung verlegt worden, entweder auf eigenen Wunsch oder weil die Behandlung in der Sozialtherapeutischen Anstalt von den dortigen Behandlern/-innen nicht mehr als zielführend angesehen wurde.

6 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus dem geschlossenen Vollzug

Ein wesentlicher Baustein des vom Bundesverfassungsgericht geforderten therapiegerichteten Vollzugs der Sicherungsverwahrung ist dessen freiheitsorientierte Ausgestaltung (§ 3 Abs. 2 SVVollzG Berlin). Insoweit wirken vollzugsöffnende Maßnahmen einerseits den schädlichen Folgen einer Langzeithaftierung entgegen, fördern aber auch gleichzeitig die Behandlung und bereiten ggf. die Entlassung und Wiedereingliederung vor. Selbstverständlich sind aber auch zu jedem Zeitpunkt Sicherheitsbelange zum Schutz der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Vollzugsöffnende Maßnahmen werden in Form von Ausführungen, begleiteten und unbegleiteten Ausgängen, Langzeitausgang, Freigang und - zur Vorbereitung der Entlassung - zusammenhängendem Langzeitausgang gewährt. Die inhaltliche Ausgestaltung der vollzugsöffnenden Maßnahmen soll sich dabei am Behandlungs- bzw. Vollzugsziel orientieren.

Mit den vollzugsöffnenden Maßnahmen werden folgende Ziele verfolgt:

- Erhaltung der Lebenstüchtigkeit und Abbau von Hospitalisierung aufgrund langjähriger Unterbringung im Vollzug,
- Aufbau bzw. Erhalt tragfähiger sozialer Beziehungen,
- Förderung und Belohnung für die Bereitschaft zur Mitwirkung an Behandlungsmaßnahmen sowie für Vereinbarungsfähigkeit und sozial erwünschtes Verhalten in der Einrichtung,
- Erlernen und Stärken basaler Alltagsfähigkeiten (Einkaufen, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel),
- Entwicklung einer konkreten Perspektive für ein Leben außerhalb des Vollzugs,
- Erkennen der Realität außerhalb der Mauern (Abgleich von Wunsch und Wirklichkeit),

- Erlernen und Einüben von Rückfallpräventionsstrategien (z. B. bei Suchterkrankungen),
- Aktivierung vorhandener Ressourcen und Erkennen von eigenen Defiziten und Problembereichen,
- Förderung der Wiedereingliederung, Vorbereitung der Entlassung, Anbindung an Nachsorgenetzwerke und
- Erprobung im sozialen Empfangsraum.

Die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen in abgestufter Form ermöglicht dem Untergebrachten ein überschaubares, dem Behandlungsfortschritt angepasstes Erfahrungs- und Gestaltungslernen in zunehmend vergrößerten und komplexeren Wirkungsbereichen. Vollzugsöffnende Maßnahmen dienen insbesondere dem sozialen Lernen unter „realistischen“ Aktions- bzw. Lebensbedingungen, dem Transfer der bislang erreichten Lern- und Behandlungsziele, der Aufnahme und Festigung von neuen bzw. bestehenden sozialen Kontakten sowie der Schaffung von Freiräumen für die Lebensbewältigung nach der Entlassung (Arbeit, Beruf, Wohnung).

6.1 Ausführungen

Jedem Untergebrachten stehen gemäß § 43 SVVollzG Berlin jährlich mindestens vier Ausführungen zu, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr begründen. Im Rahmen von Ausführungen werden Untergebrachte auf Antrag bis zu sieben Stunden, grundsätzlich ständig und unmittelbar beaufsichtigt durch zwei Vollzugsbedienstete, in der Regel in Zivilkleidung, zu unterschiedlichen Zielen begleitet. Sofern ein fortgeschrittener Behandlungsverlauf zu verzeichnen ist, der Untergebrachte eng an die Einrichtung angebunden und vereinbarungsfähig ist sowie sonst keine wesentlichen Verhaltensauffälligkeiten zeigt, können die Modalitäten insoweit verändert werden, als die Begleitung auf einen Bediensteten reduziert werden kann. Bei besonderer Geeignetheit können auch

sog. Gruppenausführungen durchgeführt werden, zum Beispiel zu einer gemeinsamen Freizeitbeschäftigung.

Alle Ausführungen werden durch die Begleitbediensteten immer schriftlich im IT-Fachverfahren SoPart dokumentiert, ggf. auch im Austausch mit dem Fachdienst nachbereitet, um Auffälligkeiten zu fixieren und in den Behandlungsprozess einfließen zu lassen.

6.2 Ausgänge

Bei fortgeschrittenem Behandlungsverlauf und besonders gezeigter Vereinbarungsfähigkeit und Mitwirkungsbereitschaft kann, nach Einholung eines externen Lockerungsgutachtens und mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, ein Untergebrachter zu weitergehenden vollzugsöffnenden Maßnahmen, nämlich zu Aufhalten außerhalb der Einrichtung ohne Aufsicht im engeren Sinne, zugelassen werden, sofern eine Flucht- und Missbrauchsgefahr nach dem Sachverständigen-gutachten hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Hierbei erfolgt eine Abstufung, nämlich zunächst die Zulassung zu Begleitausgängen und nach Erprobung, bei erneut festzustellender Eignung, zu unbegleiteten Ausgängen. Begleiten dürfen neben Vollzugsbediensteten auch, bei besonderer und von der Einrichtung überprüfter Zuverlässigkeit, ggf. externe Personen wie z. B. Vollzugshelfer:in, Seelsorger:in oder andere ehrenamtliche Betreuer:innen. Die externen Begleiter:innen sind dabei vom Fachdienst der Einrichtung vorab einzuweisen, den Untergebrachten sind individuelle Weisungen zu erteilen. Alkohol- und Drogenkontrollen wie auch Durchsuchungen können individuell angeordnet werden, letztere insbesondere zur Vermeidung subkultureller Einflussnahmen.

Im Rahmen von Lockerungen werden insbesondere Soziale Netzwerke aufgebaut und gefestigt, externe Sucht- und andere Behandlungsgruppen bei Freien Trägern wie auch Freizeitgruppen oder Volkshochschulkurse zur Entwicklung und Stärkung eigener Interessen besucht. Ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. bei Tafeln oder Sozialkaufhäusern) kommen ebenso

in Betracht wie die Anbindung an Seniorenangebote oder das Café Rückenwind in einer katholischen Gemeinde, das vom Gefängnisseelsorger geleitet wird und einen Anlaufpunkt für Gemeindemitglieder und ehemalige Gefangene bietet.

Im fortgeschrittenen Lockerungsstatus kann den Untergebrachten auch das Verlassen der Einrichtung für mehr als 24 Stunden (Langzeitausgang) ermöglicht werden. Voraussetzungen sind neben der selbstverständlich anhaltend gezeigten Transparenz und Mitwirkungsbereitschaft eine Klärung (und ggf. Kontrolle) der Übernachtungsmöglichkeiten und enge Absprache der Modalitäten.

6.3 Freigang

Bei fortgeschrittener Behandlung, nachhaltig gezeigter Vereinbarungsfähigkeit und hinreichender Erprobung und Förderung in vorherigen Lockerungsstufen kann ein Untergebrachter zur Aufnahme einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Einrichtung zum Freigang zugelassen werden. Freigang soll grundsätzlich aus dem Offenen Vollzug der Einrichtung heraus realisiert werden. In Betracht kommen auch die Aufnahme einer Ausbildung oder eine Weiterbildungsmaßnahme, da die Untergebrachten aufgrund langjähriger Vollzugaufenthalte häufig nicht über ausreichende Qualifikationen für den aktuellen Arbeitsmarkt verfügen. Zur Vorbereitung trifft der Sozialdienst mit dem künftigen Arbeitgeber oder Ausbildungsbetrieb in Kontakt und kontrolliert auch im weiteren Verlauf regelmäßig die Anwesenheit bzw. holt Rückmeldungen über das Verhalten im Betrieb ein. Da der Altersdurchschnitt der Untergebrachten bei ungefähr 55 Jahren liegt und vielfach erhebliche gesundheitliche Belastungen vorliegen, ist die Arbeitsaufnahme auf dem ersten Arbeitsmarkt in der Regel nur schwer zu erreichen. Dennoch soll die Integration in ein Beschäftigungsverhältnis, auch in einen Minijob, gefördert werden, ggf. auch durch Vermittlung in eine Weiterbildungsmaßnahme. Hierbei wird der Untergebrachte nicht nur durch den Sozialdienst, sondern auch durch den in der Justizvollzugsanstalt Tegel tätigen Arbeitsvermittler der Agentur für Arbeit unterstützt.

6.4 Probewohnen

Ist die Erreichung des Vollzugsziels, nämlich die Reduzierung der Gefährlichkeit, konkret absehbar, kommt - mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde - auch die Unterbringung in einer Übergangseinrichtung oder ein zusammenhängender Langzeitausgang zur Vorbereitung der endgültigen Eingliederung in Betracht (§ 47 Abs. 3 SVVollzG Berlin). Hierbei wird der Untergebrachte meist in einer betreuten Wohneinrichtung untergebracht, die sich auch für die Zeit nach der Entlassung zur Aufnahme bereit erklärt hat. Das sog. Probewohnen dient der Erprobung beider Seiten: Der Untergebrachte wird schrittweise, aber noch unter zusätzlicher Betreuung durch das Fachpersonal der Einrichtung, außerhalb der vertrauten Institution in seiner Integrationsfähigkeit gefördert und erprobt. Der Träger kann seinerseits die Bedürfnisse und Belange des Untergebrachten kennenlernen, notfalls kann noch im Rahmen der Unterbringung nachgesteuert werden und ggf. auch eine Rückkehr in die Einrichtung notwendig werden. Fachdienst und Träger stehen in regelmäßigem engen Austausch, es finden regelmäßige Gespräche in der Einrichtung wie auch Hausbesuche statt. Die Kosten dieses Probewohnens (Miete und Betreuungskosten) trägt grundsätzlich die Justiz, bei ausreichend finanziellen Rücklagen kann ggf. auch der Untergebrachte zu einer angemessenen Beteiligung herangezogen werden.

6.5 Verlegung in den offenen Vollzug

Eine Unterbringung im offenen Vollzug kommt gemäß § 13 Abs. 2 SVVollzG Berlin zur Entlassungsvorbereitung grundsätzlich in Betracht. Bis Ende 2020 erfolgte trotz intensiver Prüfungen und im Einzelfall vorliegender Eignung keine Verlegung in den offenen Vollzug des Berliner Strafvollzuges. Zum einen wird eine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin seitens der Untergebrachten selbst in der Regel nicht gewünscht, da die Unterbringungsbedingungen dort weniger komfortabel als in der Einrichtung sind. Auch

sind die jahrelang (teilweise jahrzehntelang) in der Justizvollzugsanstalt Tegel untergebrachten Untergebrachten eng an die Bediensteten, insbesondere auch an die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, angebunden.

Zum anderen ist aufgrund des deutlich niedrigeren Personalschlüssels im Fachdienst der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin eine vergleichbar intensive Betreuung im Offenen Vollzug in der Regel nicht möglich. Dennoch wird es auch zukünftig in Einzelfällen Untergebrachte im geschlossenen Vollzug der Einrichtung geben, deren individuelle Entwicklung bei vorliegender Eignung durch eine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin sinnvoll gefördert und aus Sicherheitsaspekten vertreten werden kann.

Das Konzept des Offenen Vollzuges für Gefangene gründet sich zudem im Wesentlichen auf die Erwartung, dass die dort untergebrachten Gefangenen im Rahmen des Freigangs tagsüber einer Arbeit oder Ausbildung nachgehen und so die Resozialisierung ganz wesentlich über die Integration in den Arbeitsmarkt erfolgt. Aufgrund des Alters und der vielfältigen gesundheitlichen Belastungen bzw. auch Suchtproblematiken wird das dortige Konzept den Bedürfnissen von Untergebrachten eher weniger gerecht. Weitere Schwierigkeiten wären aufgrund der nicht allzeit verfügbaren medizinischen Versorgung zu erwarten.

Gleichwohl besteht zur Überleitung aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung in die Gesellschaft der Bedarf an einer gelockerten Unterbringungsmöglichkeit. Aus diesem Grund wurde entschieden, einen eigenen Bereich des Offenen Vollzuges für die Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung zu schaffen, der Anfang 2021 mit der unter Punkt 7 dargestellten Konzeption in Betrieb genommen wird.

7 Offener Vollzug der Einrichtung

7.1 Bauliche Ausstattung

Das außerhalb der Anstaltsmauer der Justizvollzugsanstalt Tegel gelegene Gebäude für den Offenen Vollzug der Einrichtung verfügt über insgesamt 10 Zimmer auf drei Etagen (Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss). Dabei sind je ein Zimmer im 1. und 2. OG als sog. Übergangszimmer konzipiert. Diese sind mit ca. 9 m² deutlich kleiner als die übrigen 8 Zimmer, die zwischen 16 und 18 m² groß sind. Die Übergangszimmer sind insbesondere dafür gedacht, bereits entlassene Untergebrachte, die gemäß § 50 SVVollzG Berlin um eine erneute freiwillige Aufnahme nachsuchen, dort unterzubringen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine derartige Aufnahme im geschlossenen Bereich der Einrichtung zu vielfältigen Schwierigkeiten führt, insbesondere, wenn sich auf freiwilliger Basis Aufgenommene nicht an die Regelungen der Einrichtung halten und diese kurzfristig wieder verlassen wollen. Eine Unterbringung im Offenen Vollzug der Einrichtung, der zudem über einen niedrigeren Sicherheitsstandard verfügt, erscheint daher geeigneter für die temporäre Unterbringung.

Auch für Untergebrachte, die aus dem Offenen Vollzug heraus in den Freigang gehen und nur noch zum Schlafen in den Offenen Vollzug zurückkehren, können diese kleineren Zimmer genutzt werden.

Im Erdgeschoss des Gebäudes, in dem sich auch das Büro der Gruppenbetreuer:in befindet, sind zwei barrierefreie Zimmer eingerichtet. Der Zugang in das Gebäude ist zudem mit einem Treppenlift ausgestattet, so dass auch auf einen Rollstuhl angewiesene Untergebrachte dort untergebracht werden können. Ferner befindet sich im Erdgeschoss ein Mehrzweckraum, der sowohl als Gruppenraum von Untergebrachten genutzt werden kann, als

auch für Gespräche mit den zuständigen Behandler:innen. Auch Besuche von Vollzugshelfer:innen, Anwälte/ Anwältinnen oder sonstigen Besucher:innen können dort stattfinden, sofern derartige Termine nicht extern wahrgenommen werden können.

Darüber hinaus befinden sich im Erdgeschoss ein barrierefreies Gemeinschaftsbad sowie eine barrierefreie Küche.

Im 1. und 2. Obergeschoss befinden sich neben den bereits beschriebenen Übergangszimmern jeweils drei weitere Zimmer sowie jeweils ein Gruppenraum, eine Küche und ein Gemeinschaftsbadezimmer mit Dusche.

7.2 Wohngruppenstruktur

Prosoziale therapeutische Gemeinschaft: Während im geschlossenen Vollzug der Einrichtung behandlungsmotivierte, therapeutisch erreichbare Klienten neben Suchtmittelkonsumenten und Klienten untergebracht sind, die weder therapeutisch noch behandlerisch erreichbar sind, wird im Offenen Vollzug das Entstehen einer Wohngruppe angestrebt, die sich in der Ablehnung von ungünstigem Verhalten, das die Behandlung behindert oder untergräbt, einig ist und sich untereinander unterstützt. Die Wohngruppe soll als therapeutischer und protektiver Faktor gefördert werden.

Milieuthérapie und Tagesstrukturierung: Im Offenen Vollzug werden – gerade für die Gruppe der Pflegebedürftigen und gesundheitlich stark eingeschränkten Unterbrachten – eine verlässliche Tagesroutine und tagesstrukturierende, vorrangig gemeinschaftliche Aktivitäten angeboten. Ein gemeinsames Frühstück bietet Raum für vertrauensvolle Atmosphäre und zwischenmenschliche Kontakte; der Tag kann vorbesprochen werden. Aquarien, ein Gewächshaus, Kleintierhaltung (z. B. Hühner oder Kaninchen) bieten Gelegenheit, Verpflichtungen und Verantwortung zu übernehmen. Das Planen und Kochen gemeinsamer Mahlzeiten wird durch eine Kochgruppe gefördert. Spieleabende und DVD-Nachmittage können angeregt werden. In Alltagskonflikten können – unterstützt von Mitarbeiter:innen des

Allgemeinen Vollzugsdienstes – adäquate Konfliktlösungen erprobt und gefestigt werden. Durch eine externe Honorarkraft sollen ergotherapeutische Maßnahmen angeboten werden. Feste monatliche Aktivitäten (z. B. Grillen, gemeinsames Begehen von Feiertagen) stellen im Alltag positive Erlebnisse dar, für die es sich lohnt, gemeinsam Vorbereitungen zu treffen und worauf sich Untergebrachte freuen und hinarbeiten können.

Eine für alle Bewohner des Offenen Vollzugs verbindliche monatliche Hausversammlung, moderiert von der Gruppenbetreuung des Allgemeinen Vollzugsdienstes und den Fachdiensten, ermöglicht u. a. die Klärung von Konflikten des Zusammenlebens, die Stärkung sozialer Kompetenzen, die Planung gemeinsamer Aktivitäten und die Entwicklung eines „Wir-Gefühls“ (Gruppenkohäsion).

7.3 Tagesablauf

Der Tagesablauf im Offenen Vollzug orientiert sich im Wesentlichen am Tagesablauf im geschlossenen Vollzug der Einrichtung. Aus vollzugsorganisatorischen Gründen sind einheitliche Bestandsfeststellungen zur Gewährleistung der Sicherheit auch im Offenen Vollzug notwendig.

Da die Zimmer der im Offenen Vollzug Untergebrachten nachts nicht verschlossen werden, weil sie nicht über ein WC verfügen, findet ein sog. „Nachtverschluss“ nicht statt.

Der Tagesablauf gestaltet sich wie folgt:

Montag - Freitag

6:00 Uhr **Anwesenheits- und Lebendkontrolle**
(bei geschlossener Gebäude-Haustür)

6:15 Uhr **Bestandsfeststellung**

08:00 - 21:00 Uhr **Möglichkeit zum Aufenthalt im Außenbereich („Freistunde“)**

- 12:00 Uhr **Anwesenheits- und Lebendkontrolle**
(bei geschlossener Gebäude-Haustür)
- Bestandsfeststellung**
- 12:20 Uhr **Fortführung der Tagesstruktur**
- 15:30 Uhr **Anwesenheits- und Lebendkontrolle**
(bei geschlossener Gebäude-Haustür)
- Bestandsfeststellung**
- 15:40 Uhr **Fortführung der Tagesstruktur**
- 21:15 Uhr **Anwesenheits- und Lebendkontrolle**
(bei geschlossener Gebäude-Haustür)
- 21:40 Uhr **Bestandsfeststellung (Gebäude-Haustür-Verschluss)**
- Nachtruhe**
(Zimmertüren und Etagen werden nicht verschlossen)

Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, Heiligabend und Silvester

- 6:00 Uhr **Anwesenheits- und Lebendkontrolle**
(bei geschlossener Gebäude-Haustür)
- 6:15 Uhr **Bestandsfeststellung**
- 08:00 – 21:00 Uhr **Möglichkeit zum Aufenthalt im Außenbereich („Freistunde“)**

Gottesdienste, Freitagsgebete und vergleichbare religiöse Veranstaltungen finden für die Unterbrachten nicht innerhalb der Anstalt statt, Einzelbetreuung durch die Geistlichen ist davon unberührt.

12:30 Uhr	Bestandsfeststellung
	Anwesenheits- und Lebendkontrolle
	(bei geschlossener Gebäude-Haustür)
16:55 Uhr	Bestandsfeststellung
	Anwesenheits- und Lebendkontrolle
	(bei geschlossener Gebäude-Haustür)
21:15 Uhr	Anwesenheits- und Lebendkontrolle
	(bei geschlossener Gebäude-Haustür)
21:40 Uhr	Bestandsfeststellung (Gebäude-Haustür-Verschluss)
	Nachtruhe
	(Zimmertüren und Etagen werden nicht verschlossen)

7.4 Beschäftigung und Qualifizierung

Um insbesondere für bereits lebensältere Unterbrachte, die sich im Rentenalter befinden, eine sinnvolle Tagesstruktur und Beschäftigung anbieten zu können, werden im Offenen Vollzug drei Stellen für sog. Hausarbeiter vorgehalten. Diese kümmern sich je nach ihren gesundheitlichen Möglichkeiten um die Sauberkeit innerhalb des Gebäudes sowie um die Pflege der Freiflächen und des Gartens.

Für Untergebrachte, die über gute Kompetenzen und Qualifikationen im Leistungsbereich verfügen, wird mit Unterstützung der Behandler/-innen die Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des Vollzuges angestrebt (Freigang).

Entsprechende Aktivitäten zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des Vollzuges sollen bereits vor einer Verlegung in den Offenen Vollzug beginnen. Dabei soll auch die Unterstützung des Resozialisierungsberaters der Bundesagentur für Arbeit, der in der Justizvollzugsanstalt Tegel an einzelnen Tagen tätig ist, genutzt werden.

Sofern eine Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt noch nicht bzw. nicht mehr möglich ist, können auch Tätigkeiten bei Trägern oder Einrichtungen aufgenommen werden, die tagesstrukturierenden Beschäftigungscharakter haben und eine Anbindung an ein förderliches Umfeld gewährleisten.

7.5 Einkauf und Selbstversorgung

Analog zu der unter Punkt 3.6 beschriebenen Verfahrensweise im geschlossenen Vollzug der Einrichtung soll auch im Offenen Vollzug die Versorgung der dort Untergebrachten im Rahmen der sogenannte Selbstverpflegung erfolgen. Zu förderndes Ziel ist dabei, dass sich die Untergebrachten ihre benötigten Lebens- und Genussmittel im Rahmen von unbegleiteten Lockerungen in Supermärkten in der Umgebung selbst besorgen, um so bereits für die Zeit nach der Unterbringung den Umgang mit Geld und das vorausschauende Planen beim Einkauf zu trainieren.

Da aber auch immer bereits lebensältere und gesundheitlich stark eingeschränkte Untergebrachte im Offenen Vollzug untergebracht werden, die nur noch bedingt bis gar nicht mehr in der Lage sind, Lebens- und Genussmittel selbst in der Umgebung einzukaufen, wird ein wöchentlicher Einkauf über die im geschlossenen Vollzug tätige, bekannte und erprobte externe Lieferfirma angeboten, um auch den gesundheitlich beeinträchtigten Untergebrachten die Selbstverpflegung zu ermöglichen.

7.6 Gestaltung sozialer Kontakte

Die Nutzung der anstaltsinternen Besuchsmöglichkeiten, wie unter Punkt 3.7 beschrieben, ist für im Offenen Vollzug Untergebrachte nicht mehr vorgesehen. Vielmehr sollen soziale Kontakte grundsätzlich außerhalb des vollzuglichen Settings extern im Rahmen von unbegleiteten Lockerungen wahrgenommen und gepflegt werden.

Gleichwohl besteht die Möglichkeit, dass externe Besucher:innen wie Angehörige, Vollzugshelfer:innen oder auch Anwälte/Anwältinnen Untergebrachte auch im Gebäude des Offenen Vollzuges aufsuchen können, sofern der gesundheitliche Zustand einen Besuch außerhalb der Einrichtung nicht zulässt.

Der Aufbau und die Vertiefung bzw. Festigung sozialer Kontakte soll bereits aus dem geschlossenen Vollzug der Einrichtung heraus begonnen werden.

7.7 Mediennutzung

Da die Nutzung von Zimmertelefonen, die durch eine externe Firma im geschlossenen Vollzug der Einrichtung angeboten wird, nicht erfolgt, wird den im Offenen Vollzug Untergebrachten die Nutzung von (einfachen) Mobilfunkgeräten ohne Internetfunktion gemäß § 37 SVVollzG Berlin mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung auf eigene Kosten ermöglicht.

Darüber hinaus werden Untergebrachte im offenen Vollzug, schon im Hinblick auf das Abstandsgebot und die besonderen Anforderungen des Angleichungsgrundsatzes als erste von den Ergebnissen des Projektes Resozialisierung durch Digitalisierung profitieren und in diesem Rahmen mit Geräten ausgestattet werden, die ihnen einen kontrollierten Zugang zum Internet gestatten.

7.8 Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung der im Offenen Vollzug anspruchsberechtigten Untergebrachten erfolgt im geschlossenen Bereich der Einrichtung bzw. in den hierfür innerhalb der Justizvollzugsanstalt Tegel sonst vorgesehenen Räumen zu festgelegten, separaten Terminen durch die zuständigen Ärztinnen und Ärzte und den Krankenpflegedienst der Justizvollzugsanstalt Tegel. Dadurch ist eine Kontinuität der medizinischen Behandlung der Untergebrachten durch ihnen bekanntes medizinisches Personal sichergestellt.

Eine medizinische Versorgung im Offenen Vollzug ist aufgrund fehlender geeigneter Räumlichkeiten nicht möglich und war auch zu keiner Zeit geplant. Untergebrachte, die im Rahmen des Freigangs einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, können und müssen ausschließlich die medizinische Versorgung außerhalb des Vollzuges nutzen, da sie dann in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

7.9 Therapeutische Ausgestaltung und Behandlungsangebote

Öffnung und Orientierung nach außen: Der Offene Vollzug ist räumlich deutlich kleiner als der geschlossene Bereich der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung. Es gibt weniger Mituntergebrachte und Mitarbeiter:innen für Alltagsgespräche; der Kontakt zu Fachdienstmitarbeiter:innen ist ebenfalls reduziert. Dieses „Weniger“ an internen Möglichkeiten wird dadurch kompensiert, dass den Untergebrachten nun mehr externe Aktivitäten (im Rahmen von unbegleiteten Ausgängen) gewährt werden. Hochbetagte Untergebrachte mögen zwar mit den vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten (z. B. Hausarbeiter), dem reduzierten Sicherheitsstandard und den aufsuchenden Kontakten einiger professioneller und semiprofessioneller Helfer (z. B. Ergotherapeut/-in, Vollzugshelfer) ein zufriedeneres, ruhigeres Leben als im geschlossenen Vollzug der Einrichtung führen können. Demgegenüber benötigen jüngere, mobilere Untergebrachte unbedingt extramurale Anbindungen (z.

B. Arbeit, Suchtgruppe, Vollzugshelfer:innen, Vereine, Kirche, Partnerschaft), die von ihnen selbstständig und intrinsisch motiviert aufgesucht werden.

Stärkere Eigenverantwortung: Für kürzere Ausgänge (z. B. zu einem der nahegelegenen Supermärkte oder zum Imbissstand) können alle Insassen die Einrichtung nach Festsetzung eines individuellen Stundenkontingents durch den Sozialdienst sowie nach Genehmigung durch die/den vor Ort tätige:n Gruppenbetreuer:in des Allgemeinen Vollzugsdienstes flexibel verlassen. Definierte monatliche Stundenkontingente machen es für die Untergebrachten erforderlich, die Kurzausgänge gut zu planen und ihre Zeit sinnvoll zu nutzen. Hinzu kommen immer mehr längere, „zielgerichtete“ Ausgänge (zu kooperierenden Anlaufstellen), die nicht mehr einzeln und intensiv von den Mitarbeitern des Fachdienstes vor- und nachbereitet werden müssen. Die Gruppenbetreuer:innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes sowie der Fachdienst haben daher im Offenen Vollzug hauptsächlich „begleitende“, unterstützende Funktion. Folglich benötigen die Untergebrachten des Offenen Vollzuges (insbesondere die aktiven und mobilen) ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Transparenz, Absprachefähigkeit und Verlässlichkeit.

7.9.1 Bausteine der Behandlung, Kriterien für die Aufnahme im Offenen Vollzug

Hinreichende Erprobung in selbstständigen Lockerungen: Nennenswerte Absprachemängel oder Regelbrüche im Rahmen von unbegleiteten Lockerungen treten häufig erst nach einer längeren Phase unauffälliger Erprobung auf. Gleichwohl ist die Dauer einer notwendigen Erprobung individuell, am Einzelfall orientiert zu beurteilen und festzulegen.

Vorhandensein von extramuralen Anbindungen/Tagesstruktur: Stabile und von einer intrinsischen Motivation getragene extramurale Anbindungen (z. B. Suchtgruppe, Ehrenamt, Vereine) sollen schon vor der Verlegung aufgebaut und über einen längeren Zeitraum erprobt worden sein. Sie kompensieren die begrenzten internen Beschäftigungs- und Kontaktmöglichkeiten im Offenen Vollzug. Insbesondere der Bereich Arbeit/Beschäftigung sollte in der

Regel bereits vor dem Wechsel in den Offenen Vollzug geklärt sein. Sofern dies nicht möglich ist, können die erweiterten Möglichkeiten des Offenen Vollzuges für die Beschäftigungssuche (Aufnahme Freigang) genutzt werden.

Fähigkeit und Bereitschaft zur Integration in die Wohngemeinschaft des Offenen Vollzugs: Ein übermäßiger Rückzug aus sozialen Beziehungen ist mit dem übergreifenden Ziel einer Integration in die Gesellschaft nicht vereinbar. Erwartet wird daher eine Integration in die Wohngruppe des Offenen Vollzugs (z. B. eine angemessene Konfliktbewältigung, Beteiligung an Aktivitäten, Teilnahme an monatlichen Hausversammlungen). Schon vor der Verlegung in den Offenen Vollzug sollen die Untergebrachten hinreichende soziale Kompetenzen und ihre Bereitschaft zur Integration in eine Wohngruppe unter Beweis gestellt haben (z. B. durch einwandfreies Stationsverhalten, prosoziale Kontakte, Teilnahme an Stationsversammlungen).

Stabile Anbindungen an bzw. regelmäßige konstruktive Gespräche mit dem Sozialdienst und dem Psychologischen Dienst: Aus Gründen des Risikomanagements ist ein regelmäßiger Kontakt zu beiden Fachdiensten erforderlich („Vier-Augen-Prinzip“).

Beendete weitgehend abgeschlossene Therapie: Aus behandlerischer Sicht sollten alle Behandlungsmaßnahmen durchgeführt worden sein, die für einen dauerhaften und weitgehend selbstständigen Umgang mit Risikosituationen, Stress, Frustrationen und Konflikten unter den Bedingungen des Offenen Vollzugs notwendig sind. Es besteht eine stabile Abstinenz bzw. bei substituierten Untergebrachten Beikonsumfreiheit. Gegebenenfalls notwendige intramurale Therapiegruppen (Suchtgruppe, ASAT) wurden absolviert. Ein individuell angemessener Rückfallvermeidungsplan wurde erarbeitet und mittels geeigneter Reflexionsbögen und/oder Urlaubstagebüchern erprobt und eingeübt. Noch bestehende Therapiebedarfe im Hinblick auf eine perspektivisch absehbare Entlassung müssen mittels begleitender Einzelgespräche, ggf. kombiniert mit extramuralen Behandlungsmaßnahmen (z. B. Suchtberatung), abdeckbar sein.

Sofern die Verlegung in den Offenen Vollzug nicht aus medizinischen Gründen erfolgt (z. B. bei Pflegebedürftigkeit), kann sie nur im Einverständnis mit dem Insassen erfolgen, auch wenn das SVVollzG Berlin eine Zustimmung des Untergebrachten nicht vorsieht. Eine Verlegung gegen den erklärten Willen eines Untergebrachten wäre als behandlerisch kontraindiziert anzusehen und führte zu verstärkten Missbrauchsbedürfnissen, da zu befürchten wäre, dass Untergebrachte dann die Möglichkeiten des Offenen Vollzuges missbrauchten, um wieder in den geschlossenen Vollzug der Einrichtung zurückverlegt zu werden.

7.9.2 Risikomanagement

Zur Aufsicht, Betreuung, Strukturierung und für Kontrollen ist das Haus, wie bereits beschrieben, mit einem/einer Mitarbeiter:in des Allgemeinen Vollzugsdienstes rund um die Uhr besetzt.

Sozialdienst und Psychologischer Dienst („Vier-Augen-Prinzip“) kommen regelmäßig zum Informationsaustausch mit den Mitarbeiter:innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes sowie zu begleitenden Gesprächen mit Untergebrachten in den Offenen Vollzug (u. a. zur Erkennung risikorelevanter Verhaltensänderungen, zur Regelung organisatorischer Angelegenheiten).

Die Mitarbeiter:innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes nehmen regelmäßig an den Gesprächen mit dem Fachdienst teil und sind dadurch in die Prozesse rund um den Klienten involviert sowie umfangreich informiert.

Wöchentliche Gespräche von Sozialdienst und Psychologischen Dienst erfolgen grundsätzlich mit allen im Offenen Vollzug untergebrachten Untergebrachten. Ausnahmen sind je nach Notwendigkeit möglich (z. B. Sozialdienst und Psychologischer Dienst im wöchentlichen Wechsel als Annäherung an Entlassungsbedingungen bzw. bei Risikoentwicklungen auch öfter).

Telefonische Kontakte zwischen den Fachdiensten und den Mitarbeiter:innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes und auch mit den Klienten stehen als „praktische“ Kommunikationsmittel zur Verfügung. Darüber hinaus können die Fachdienste und der Allgemeine Vollzugsdienst - wie auch im geschlossenen Bereich der Einrichtung - elektronisch kommunizieren (E-Mail, IT-Fachverfahren).

Die sog. „Lockerungsgruppe“ trägt dazu bei, ungünstige Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Die wöchentlich vom Fachdienst der Einrichtung im Gebäude des Offenen Vollzuges angebotene Gruppe stellt sicher, dass die Untergebrachten mindestens einmal pro Woche vom Fachdienst „in Augenschein genommen“ werden (d. h. auch bei krankheits- oder urlaubsbedingten Abwesenheiten der regulär zuständigen Fachdienste).

Zeichnet sich bei einem Klienten eine ungünstige Entwicklung ab, geht ein zuständiger Fachdienst zeitnah zum Krisengespräch in den Offenen Vollzug.

Wenn sich die Leitung der Einrichtung ein eigenes Bild machen möchte oder Unterstützung erforderlich ist, finden auch Gespräche unter Beteiligung der (Fachlichen) Leitung oder der Vollzugsdienstleitung der Einrichtung statt.

Von Untergebrachten zu erfüllende Anforderungen für ein gelingendes Risikomanagement:

Da im Offenen Vollzug Untergebrachte regelmäßig die Kriterien für selbstständige Lockerungen erfüllen (siehe oben), verfügen sie i. d. R. über ein Bewusstsein für eigene Risikofaktoren und die Bereitschaft, sich risikovermeidend zu verhalten. Dieses Risikobewusstsein ermöglicht es ihnen, entstehende Probleme und Risiken (z. B. Suchtdruck während eines Ausganges) eigenständig zu erkennen und später mit dem Personal der Einrichtung zu besprechen. Aufgrund ihrer aktiven und aufgeschlossenen Haltung wenden sie sich Problemen und Konflikten aktiv zu und nehmen Hilfe an, statt Schwierigkeiten zu verschweigen und passiv in der „Komfortzone“ zu verweilen.

Aufgrund vollzoglicher Erfahrungen und vor dem Hintergrund empirischer Evidenz wird im Rahmen der Behandlung stets ein Rückfallvermeidungsplan (RVP) erarbeitet. Dieser kann z. B. die Form einer „Notfallkarte“ haben, welche neben Telefonnummern von Ansprechpartner:innen auch Merkmale von Risikokonstellationen/-situationen und erarbeitete Bewältigungsstrategien enthält. Der Rückfallvermeidungsplan soll nicht erst im Offenen Vollzug, sondern bereits vor Beantragung und Gewährung des Lockerungsstatus „unbegleitete Ausgänge“ erstellt werden.

Ebenfalls während der Erprobung in unbegleiteten Lockerungen ist das verlässliche und „transparente“ Verfassen von Reflexionsberichten über jeden unbegleiteten Ausgang zu fordern. Wenn der Klient im Offenen Vollzug schließlich täglich Ausgänge nutzt und Stressoren, Schwierigkeiten, Risikosituationen etc. gut erkennt und darüber berichtet, können die Reflexionsberichte aus Praktikabilitätsgründen zunehmend durch Wochen- oder Monatspläne abgelöst werden, die sodann als Grundlage der Ausgangsvor- und Nachbesprechung dienen. Schriftliche Reflexionsberichte sollten in dieser Phase zumindest noch bei wichtigen, neuartigen Herausforderungen sowie gelegentlich auch bei Routineausgängen eingesetzt werden, um einem Nachlassen von Achtsamkeit in Bezug auf Risiken entgegenzuwirken.

Für Klienten, bei denen in absehbarer Zeit eine Entlassung in ein weitgehend selbstständiges Leben (z. B. betreutes Einzelwohnen) erreichbar scheint, sind zusätzlich die folgenden therapeutischen Schwerpunkte zu nennen:

Rückfallvermeidung: Zur Nachbereitung von Ausgängen soll zunächst immer, später periodisch auf die vom Klienten zu führenden Reflexionsbögen zurückgegriffen werden. Der in der Therapie erarbeitete Rückfallvermeidungsplan wird regelmäßig wiederholt, nicht nur im Sinne eines Auswendiglernens, sondern der jeweilige Klient soll in Risikosituationen weiterhin die Bewältigungsstrategien anwenden und „trainieren“, die er sich selbst (mit therapeutischer Hilfestellung) erarbeitet hat und die er als sinnvoll bzw. hilfreich erlebt.

Praktische Lebensbewältigung: Bei vermehrten Freiheitsgraden sollen die Klienten auf die Bedingungen nach der Entlassung vorbereitet werden. Diese Klienten sollen zunehmend eigenständig ihre Tage planen und leben. Viele praktische und soziale Kompetenzen müssen neu gelernt werden. Behördliches muss evtl. geregelt werden, neue Kontakte müssen geknüpft und gepflegt werden etc. Dies alles bedeutet Stress und es wird erprobt, ob die in der Therapie erworbenen Bewältigungsstrategien ausreichen, diese verschiedenen Herausforderungen zu meistern oder ob therapeutisch noch nachgebessert werden muss.

Diese Schwerpunkte sind Gegenstand der vor Ort stattfindenden begleitenden Gespräche mit dem Sozialdienst und dem Psychologischen Dienst, in welche häufig auch der/die Mitarbeiter:in des Allgemeinen Vollzugsdienstes vor Ort einbezogen wird (siehe Risikomanagement).

Auch in der wöchentlich stattfindenden Lockerungsgruppe werden die Rückfallvermeidungsstrategien thematisiert und die Klienten berichten z. B. über ihr aktuelles Befinden, Risikosituationen und deren Bewältigung. Die Gruppe ist jedoch zugleich offen für sämtliche Themen rund um die Außenorientierung und die Nutzung der Lockerungen (z. B. Austausch über Arbeitserfahrungen, Anlaufstellen/Aktivitäten, Umgang mit familiären Problemen). Die Lockerungsgruppe wird vom Fachdienst angeleitet, aber auch hier ist – mit Blick auf engen Austausch, Risikomanagement und Unterstützung therapeutischer Prozesse – die regelmäßige Teilnahme des/der Mitarbeiter:in des Allgemeinen Vollzugsdienstes geboten. Die Lockerungsgruppe findet im Offenen Vollzug statt und ist für alle Untergebrachten mit dem Lockerungsstatus „unbegleitete Ausgänge“ verpflichtend, die sich ein Leben in Selbstständigkeit aufbauen wollen und daher selbstständig mit Rückfallrisiken umgehen lernen müssen.

Da es insgesamt nur eine geringe Anzahl von Untergebrachten mit dem Lockerungsstatus „unbegleitete Ausgänge“ gibt, wird nur eine Lockerungsgruppe angeboten, an welcher auch die Untergebrachten mit einem entsprechenden Lockerungsstatus aus dem geschlossenen Vollzug der Einrichtung teilnehmen. Da die für die Gruppe zuständigen Fachdienste

ihre Büros im Gebäude des geschlossenen Vollzuges der Einrichtung haben, sollen sie die Klienten mit einem entsprechenden Status des geschlossenen Bereichs jede Woche zur Gruppe in den Offenen Vollzug begleiten. Diese werden so frühzeitig mit dem (zumeist auch für sie vorgesehenen) Offenen Vollzug vertraut gemacht, was u. a. motivierend wirken kann.

7.9.3 Widerruf der Eignung für den offenen Vollzug/Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug der Einrichtung

Bei auftretenden Beanstandungen, die rückfallrelevant sind, ist zu prüfen, inwieweit bis zur Klärung und ggf. Aufarbeitung eine Aussetzung oder Reduzierung der unbegleiteten Lockerungen notwendig ist. Eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug der Einrichtung erfolgt, wenn die Eignung für einen weiteren Verbleib im offenen Vollzug nicht mehr vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall nach gravierenden Vorkommnissen oder nach risikorelevanten Regelbrüchen, schwerwiegenden Substanzmittelrückfällen oder Therapieabbrüchen kombiniert mit unzureichender Aufarbeitung aufgrund einer unkooperativen oder uneinsichtigen Haltung des betreffenden Klienten.

Die Entscheidung über einen Widerruf der Eignung für den offenen Vollzug mit der Konsequenz der Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug erfolgt regelmäßig im Rahmen einer Vollzugsplankonferenz oder einer Fallbesprechung. In akuten Fällen, in denen eine sofortige Rückverlegung unumgänglich ist, kann eine entsprechende Konferenz/Fallbesprechung auch nachträglich durchgeführt werden.

8 Vorbereitung der Entlassung und nachgehende Betreuung

8.1 Entlassungszeitpunkt

Entwickelt sich die Behandlung des Untergebrachten insgesamt günstig, erscheint die Erprobung in vollzugsöffnenden Maßnahmen erfolgreich und wird eine Entlassung in absehbarer Zeit vorstellbar, werden vorbereitende Maßnahmen für eine Entlassung seitens der Einrichtung eingeleitet. Die Bestimmung des richtigen Zeitpunkts für den Beginn der Entlassungsvorbereitungen gestaltet sich nicht selten schwierig. Häufig wird z. B. durch eine Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands der in der Regel älteren Untergebrachten eine Entlassung auch ohne zureichenden Behandlungsverlauf wahrscheinlich.

8.2 Vorbereitende Maßnahmen

Erscheint das Vollzugsziel, nämlich die Beseitigung/Minderung der der Unterbringung zugrundeliegenden Gefährlichkeit des Untergebrachten für die Allgemeinheit, infolge der Behandlung (oder sonstiger, z. B. gesundheitlicher Faktoren) in ausreichendem Maß erreicht, so wird durch das zuständige Landgericht, ggf. auf Anregung der Einrichtung oder auch auf Antrag des Untergebrachten, ein externer Sachverständiger mit einem Prognosegutachten beauftragt. Kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass es verantwortbar erscheint, die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung auszusetzen oder gar für erledigt zu erklären, so werden umgehend die Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung intensiviert.

a) Anbindung des Untergebrachten an die Sozialen Dienste der Justiz

Durch Übersenden der maßgeblichen Unterlagen (Urteil, Gutachten, aktuelle Vollzugspläne) werden die Untergebrachten der Bewährungshilfe bekannt gemacht, dort wird sodann ein/eine Ansprechpartner:in festgelegt. Bei Sexualstraftätern werden in der Regel Mitglieder der sog. SIMA-Gruppe (eine auf die Nachbetreuung von Sexualstraftätern spezialisierte Abteilung der Sozialen Dienste der Justiz) zuständig. Die Bewährungshelfer:in lernen den Untergebrachten durch Besuche in der Einrichtung oder bei den Sozialen Diensten kennen und machen sich mit den Besonderheiten des Falls, auch durch engen Austausch mit dem Fachdienst der Einrichtung, bekannt. Zu den letzten Vollzugsplankonferenzen wird ein/eine zuständige:r Mitarbeiter:in der Bewährungshilfe eingeladen.

b) Anbindung des Untergebrachten an die Forensisch-Therapeutische Ambulanz der Charité

Alle zu entlassenden Untergebrachten werden der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz zur Nachsorgebetreuung vorgestellt, eine entsprechende Weisung gehört in der Regel zum Weisungskatalog für die Führungsaufsicht. Die Anbindung erfolgt zunächst durch Übersendung aller relevanten Unterlagen und sodann durch Vorstellung des Untergebrachten in der ebenfalls unmittelbar vor der Justizvollzugsanstalt Tegel gelegenen Forensisch-Therapeutischen Ambulanz bzw. durch Besuch der/des zuständigen Mitarbeitenden der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz in der Einrichtung. Zu den letzten Vollzugsplankonferenzen wird der/die künftig zuständige Psycholog:in der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz bzw. auch die/der Sozialarbeiter:in eingeladen. Wichtig ist hier ebenfalls ein enger Austausch mit dem zuständigen Fachdienst der Einrichtung.

c) Klärung der Wohnsituation

Bereits frühzeitig wird seitens des Sozialdienstes das für eine Kostenübernahme zuständige Bezirksamt geklärt. Da die Entlassung eines langjährig Untergebrachten in eine eigene Wohnung ohne Betreuung aufgrund des erheblichen Unterstützungsbedarfs sehr selten in

Betracht kommt, wird frühzeitig nach einem Freien Träger gesucht, der entweder den Untergebrachten nach einer Entlassung stationär aufnehmen kann oder in einer Wohnung ambulant betreut. Hierbei ist nach den Erfahrungen der letzten Jahre festzustellen, dass die Suche nach einem geeigneten und aufnahmebereiten Träger eine der größten Herausforderungen für die Einrichtung darstellt.

Insbesondere bei Untergebrachten, die aufgrund von Sexualstraftaten, womöglich noch zum Nachteil von Kindern, verurteilt worden sind, bestehen nicht selten erhebliche Vorbehalte gegen eine Aufnahme. Inzwischen wird seitens der Einrichtung ein erheblicher Aufwand und intensive Netzwerkarbeit betrieben, um geeignete Träger für die Aufnahme zu gewinnen. So finden bsw. Kooperationstreffen in der Einrichtung statt. Zur Herstellung größtmöglicher Transparenz werden vorab die wichtigsten Unterlagen (Urteil, Gutachten, Vollzugspläne) an den Träger übergeben, selbstverständlich mit Einverständnis des Untergebrachten. Außerdem wird die Nachbetreuung sowie die fortlaufende Ansprechbarkeit des Fachdienstes, aber auch die unkomplizierte freiwillige Wiederaufnahme im Fall eines Scheiterns der Unterbringung angeboten. Als sehr sinnvoll hat sich aufgrund der Schwere der begangenen Straftaten auch ein persönliches Vorstellungsgespräch des Untergebrachten erwiesen, da allein aufgrund der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bzw. der zugrundeliegenden Straftaten nur ein unvollständiger bzw. nachteiliger Eindruck vermittelt wird, der in der Regel zu erheblichen Bedenken seitens des Trägers führt, der selbstverständlich die Belange seines Personals bzw. der Mitbewohner ausreichend berücksichtigen muss. Hilfreich erweist sich auch die Möglichkeit des Probewohnens, damit der Träger den Untergebrachten näher kennenzulernen kann. Zum einen entstehen durch die Übernahme der Kosten durch das Land Berlin keine finanziellen Belastungen für den Träger, zum anderen kann bei Schwierigkeiten und/oder Weisungsverstößen der Aufenthalt jederzeit beendet werden.

d) Landeskriminalamt Berlin /Zentralstelle SPREE

Handelt es sich bei dem zu entlassenen Untergebrachten um einen Sexualstraftäter, wird dieser regelmäßig im Anschluss an eine Entlassung durch besonders geschulte Mitarbeiter/-innen des Landeskriminalamt Berlin /Zentralstelle SPREE betreut. Hierzu finden bsw. Gefährderansprachen, Hausbesuche und andere Kontrollmaßnahmen statt.

e) Runder Tisch zur Entlassungsvorbereitung

Zum gegenseitigen Kennenlernen, Austausch und zur Vernetzung der externen Helfer:innen, insbesondere aber auch zur Erörterung der Weisungen für die Führungsaufsicht, wird ca. acht Monate vor einer etwaigen Entlassung, soweit planbar, ein sog. Runder Tisch durchgeführt. Die wichtigsten Unterlagen über den Untergebrachten (Urteile, Gutachten, Vollzugspläne) werden vorab der Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Berlin übersandt. Sodann wird in Abstimmung mit d Führungsaufsichtsstelle er ein Termin festgelegt, zu dem seitens der Einrichtung alle an der Wiedereingliederung Beteiligten eingeladen werden.

Regelhaft nehmen teil bzw. werden eingeladen: Vertreter der Einrichtung, die Forensisch-Therapeutischen Ambulanz, die Bewährungshilfe, Landeskriminalamt Berlin /Zentralstelle SPREE, (soweit zuständig), der aufnehmende Träger, Führungsaufsichtsstelle, Staatsanwaltschaft, ggf. ehrenamtliche Helfer:innen zum Beispiel Suchtgruppenleiter:innen), soweit der Untergebrachte damit einverstanden ist.

Vereinbart wird, wie sich der künftige Austausch zwischen den Beteiligten gestalten soll. Es wird ein Protokoll verfasst, in dem Weisungsvorschläge für die Führungsaufsicht niedergelegt werden. Dieses Protokoll wird an die zuständige Strafvollstreckungskammer übersandt, damit die Weisungsvorschläge durch das Gericht geprüft und ggf. in den Führungsaufsichtsbeschluss aufgenommen werden. Der Runde Tisch hat sich nach den „Blitz-Entlassungen“ im Zuge des EGMR-Urteils 2009 etabliert und bewährt, da die Untergebrachten während der besonders sensiblen Phase des Übergangs aus dem langjährigen Freiheitsentzug in ein selbständiges Leben von einem möglichst breiten Netzwerk umfassend unterstützt und begleitet werden müssen, um die Wiedereingliederung gelingen zu lassen.

f) Freiwilliger Verbleib oder Wiederaufnahme, nachgehende Betreuung

Eine Betreuung durch Bedienstete der Einrichtung nach der Entlassung ist gesetzlich zwar vorgesehen und möglich (§ 49 SVVollzG Berlin), hat sich in der Praxis aber aufgrund des vorbereiteten breiten Netzwerks bisher als selten erforderlich erwiesen. Gezeigt hat sich aber, dass die in § 50 SVVollzG Berlin vorgesehene Möglichkeit, dass ein Untergebrachter trotz Entlassung in der Einrichtung verbleiben oder erneut aufgenommen werden kann, wenn seine Eingliederung gefährdet ist, gelegentlich genutzt wird. Sofern trotz aller Bemühungen am Entlassungstag die Wohnunterkunft noch nicht bereit steht oder nach erfolgter Entlassung akute Schwierigkeiten auftreten, kann ein Verbleib oder die Rückkehr in die vertraute Umgebung mit bekannten Ansprechpartner:innen stabilisierend wirken. Die Wiederaufnahme ist rund um die Uhr möglich, eine schriftliche Vereinbarung wird getroffen und der Gesundheitszustand überprüft. Sodann wird ein extra dafür vorgesehenes Zimmer im Offenen Vollzug der Einrichtung zugewiesen. Selbstverständlich kann die Einrichtung jederzeit auf Wunsch verlassen werden.

9 Evaluation

Seit Fertigstellung und Bezug des Neubaus für den geschlossenen Vollzug im November 2014 wird die Einrichtung und ihre Behandlungs- und Betreuungsarbeit regelmäßig und fortlaufend durch das Institut für Forensische Psychiatrie der Charité evaluiert. Es wurden kontinuierlich Akten ausgewertet, Daten erhoben sowie Mitarbeiter und Untergebrachte befragt. Bislang liegen zwei Berichte vor, der letzte erfasst den Betrachtungszeitraum 2016/2017.

Der Bericht über die Projektphase 2016/2017 kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei der derzeitigen Klientel der Einrichtung um eine zunehmend sowohl kriminalpsychologisch wie auch psychopathologisch ganz erheblich belastete Gruppe, auch im Vergleich zu früheren Untergebrachten, handelt. Die Behandlung dieser Klientel erfordere ein besonderes Maß

an „persönlicher Integrität und Frustrationstoleranz“ wie auch therapeutische Kompetenz. Problematisiert wird die Einbindung der Einrichtung in die Strukturen einer Justizvollzugsanstalt mit den damit einhergehenden schwierigen Rahmenbedingungen (zum Beispiel Akzeptanz von Behandlung, subkulturelle Einflüsse.). Absehbar sei, darauf weist der Bericht hin, das Problem einer zunehmenden Zahl von Untergebrachten, die durch sämtliche Behandlungsangebote nicht erreichbar sind oder jegliche Angebote ablehnen. Betont wurde auch die erhebliche Fluktuation im Fachdienst, die die Behandlungsarbeit nicht unerheblich erschwert habe. Diesbezüglich konnte jedoch seit 2016 eine gewisse Beruhigung erzielt werden.

10 Qualitätssicherung

Grundlage der effektiven Behandlung der Untergebrachten durch den Fachdienst der Einrichtung ist der kontinuierliche fallbezogene Austausch innerhalb des Behandlungsteams (Sozialarbeiter:innen/Psycholog:innen). Regelmäßig finden Fallbesprechungen, insbesondere auch unter Anleitung der Fachlichen Leitung statt, um die Behandlungsziele und -schritte abzugleichen und zu optimieren. Frühere und aktuelle Gutachten, aber auch Ermittlungsakten werden ausgewertet.

10.1 Supervision

Fallbezogen findet alle vier Wochen ein Supervisionsangebot, angeleitet durch eine externe Supervisorin/einen externen Supervisor, statt. In der Fallsupervision werden Betreuungsaspekte, Umgang mit schwierigem Verhalten eines Untergebrachten und/oder Krisensituationen besprochen. Das Supervisionsangebot steht dem Fachdienst wie auch dem Allgemeinen Vollzugsdienst offen.

Darüber hinaus nimmt das Fachteam des Psychologischen Dienstes und des Sozialdienstes einmal im Monat an einer teambildenden Supervision teil, die extern angeleitet wird und in der Regel extern stattfindet.

Neu begonnen wurde Anfang 2019 mit einem Intervisionsangebot des/der beratenden Honorarfacharztes/ Honorarfachärztin für Neurologie für den Fachdienst. Darüber hinaus finden für alle Stationsteams, den Fachdienst wie auch das Team der Zentrale und auch die (externen) Mitarbeiter:innen der Beschäftigungstherapeutischen Werkstätten externe Team-Tage statt. In regelmäßigen Fach- und Teambesprechungen werden die Behandlungs- und Betreuungsarbeit, sonstige Belange der Einrichtung, der Bediensteten wie auch der Untergebrachten erörtert. Bei Bedarf werden weitere teambildende oder supervisorische Angebote zur Verfügung gestellt.

10.2 Fortbildung

Allen Bediensteten der Einrichtung stehen die Fortbildungsangebote der Bildungsstätte des Berliner Justizvollzugs, insbesondere auch zu Störungsbildern, Suchterkrankungen und anderen Behandlungsthemen zur Verfügung, ebenso die Angebote der Verwaltungsakademie. Bei erkennbarem Schulungsbedarf werden Bedienstete seitens ihrer Fachvorgesetzten zur Fortbildung angehalten. Darüber hinaus finden interne Schulungsmaßnahmen statt, insbesondere zu Prognosetools und Behandlungsprogrammen. Die Teilnahme an externen Fortbildungsangeboten wird, soweit möglich, gefördert.

10.3 Weiterbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeut:in

Da sich die Mitarbeiter:innen im Psychologischen Dienst der Einrichtung häufig noch in der Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeut:in befinden, wird die Ausbildung zum einen durch eine weitgehende Flexibilisierung der Arbeitszeiten, zum anderen auch durch die Gewährung eines Zeitausgleichs für die Teilnahme an der Ausbildung unterstützt.

10.4 Austausch in Netzwerken

Die Einrichtung ist im hohen Maß auf eine enge Kooperation mit den Netzwerkpartner:innen aus Justiz, Forensisch-Therapeutischer Ambulanz , Freien Trägern, Drogenberatungsstellen, Polizei etc. angewiesen. Die Teilnahme an Veranstaltungen der Netzwerkpartner:innen (wie z.B. der Juni-Tagung der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz) erfolgt daher regelmäßig.

Die Leitung der Einrichtung nimmt an dem jährlich in Celle stattfindenden „Forum Sicherungsverwahrung“ teil und steht insoweit im Austausch mit Einrichtungen anderer Bundesländer.

Darüber hinaus gibt es ein länderübergreifendes Netzwerktreffen der Sicherungsvollzugseinrichtungen sowohl auf Leitungs- bzw. Fachdienstebene als auch (seit 2017) auf der Ebene des Allgemeinen Vollzugsdienstes.

Interessierte Richter:innen der Strafvollstreckungskammern des Landgerichts Berlin und der zuständigen Senate des Kammergerichts werden regelmäßig zum Austausch in die Einrichtung eingeladen.

11 Ausblick

11.1 Gruppe der „Unwilligen“/Grenzen der Behandlung

Es ergibt sich nicht nur aus dem Evaluationsbericht, sondern ist auch in der täglichen Arbeit durch alle Mitarbeiter:innen der Einrichtung erlebbar, dass sich trotz aller Motivierungs- und Aktivierungsversuche eine Gruppe von Untergebrachten herauskristallisiert hat, die mit den vorhandenen Mitteln jedenfalls kurz- und mittelfristig nicht erreichbar ist und conse-

quent alle Behandlungsbemühungen zurückweist. Die Gründe hierfür sind vielfältig: verfestigte, teils psychiatrisch relevante Auffälligkeiten und zugleich vehemente Abwehr von medizinischer/medikamentöser Intervention; scheinbar unüberwindbare Hospitalisierung und dauerhaftes „Sich-Einrichten“ im Vollzug; offen feindselige/misstrauische Haltung gegenüber „dem Vollzug“ und seinen Mitarbeiter:innen.

Der Umgang mit dieser Gruppe der „Verweigerer“ wird innerhalb des Mitarbeiter:innenteams fortlaufend diskutiert. Eine konzeptuelle Anpassung dergestalt, dass eine Station im Sinne eines gestuften Wohngruppenkonzepts ausschließlich für die Gruppe der „Störer und Verweigerer“, mit ggf. entsprechend abgeschwächten Freiheitsgraden, umgewidmet werden soll, statt wie bisher eine Durchmischung über alle Ebenen vorzunehmen, ist bislang einhellig nicht befürwortet worden. Sicherlich wäre der negative Einfluss dieser Untergebrachten auf die Motivation anderer Untergebrachter, an Angeboten teilzunehmen, deutlich abgeschwächt, subkulturelle Aktivitäten möglicherweise geringer, würden die übrigen Stationen ausschließlich mit Untergebrachten belegt sein, die sich Behandlungs- und Betreuungsangeboten gegenüber aufgeschlossen zeigen.

Andererseits begegnen sich im offenen Haus und im Garten bzw. bei der Arbeit alle Untergebrachten, eine negative Einflussnahme wäre nie völlig zu unterbinden. Vor allem aber würde die Konzentration der schwierigsten Untergebrachten auf einer Station die Mitarbeiter:innen dort vor noch größere Schwierigkeiten und Herausforderungen stellen. Die Erfahrung anderer Einrichtungen (z. B. in Freiburg) zeigt, dass eine infolge eines gestuften Konzepts eingeführte Konzentration besonders schwieriger und destruktiver Untergebrachter auf einer Station zu erheblichen Belastungen und Frustrationen bei den Mitarbeiter:innen und zur erheblichen Abnahme der Arbeitszufriedenheit führt. Außerdem würde die Unterbringung auf einer „Station der Hoffnungslosen“ zu einer möglicherweise nicht umkehrbaren Stigmatisierung der jeweiligen Untergebrachten führen. Jeder Keim einer sich doch ent-

wickelnden Veränderungsbereitschaft würde durch das negative gruppenspezifische Umfeld sofort erstickt, eine Positionierung gegen die „Gruppe der Verweigerer“ wäre kaum noch möglich.

Insofern soll, jedenfalls unter den derzeitigen Rahmenbedingungen, an dem Konzept einer gemischten Belegung (mit zusätzlichem „Time-Out-Bereich“ als ultima ratio) festgehalten werden.

11.2 Übergangseinrichtungen in freier Trägerschaft

Zur Umsetzung einer möglichst gestuften und damit weicherer Entlassungsvorbereitung sollen zur Unterbringung von Untergebrachten künftig in Berlin überdies die betreuten Wohneinrichtungen Freier Träger deutlich häufiger und intensiver wie auch frühzeitiger zum Zwecke der Vorbereitung der Entlassung belegt werden.

Hierbei soll die gewachsene Struktur Freier Träger genutzt werden. Da die Einrichtung ab Anfang 2021 über einen eigenen Bereich des offenen Vollzuges verfügen wird, lassen sich die Unterbringungen auch so frühzeitig planen und mit Freien Trägern abstimmen, dass keine Plätze freigehalten werden müssen und insoweit auch so gut wie keine Ansprüche auf „Platzfreihaltungsgeld“ entstehen.

Bei der Auswahl von Referenzträgern ist darauf zu achten, dass diese über möglichst kleine, über das gesamte Stadtgebiet verteilte Wohneinrichtungen verfügen. Den Untergebrachten und der Allgemeinheit ist aus offenkundigen Gründen nicht damit geholfen, wenn sie in großen Wohnheimen zusammen mit einer Vielzahl ehemaliger Gefangener untergebracht werden. Vorzuziehen sind daher Einzelwohnungen oder Wohngemeinschaften für wenige Personen, die nach der Entlassung auch von den dann zuständigen Kostenträgern weiter finanziert werden.

11.3 Pflegebedarf bei älteren Untergebrachten

Wie bereits geschildert, werden in der Einrichtung zunehmend Untergebrachte verweilen, die, z. B. aufgrund des geschilderten Verweigerungsverhaltens, behandlerisch nicht erreichbar sind, jedoch zunehmend lebensälter und damit auch teilweise krank und pflegebedürftig werden. Wird bei ihnen dennoch eine weitere Gefährlichkeit angenommen, verbleiben sie in der Einrichtung und benötigen sowohl verstärkte medizinische Behandlung als auch pflegerische Unterstützung. Gleiches gilt für zwar entlassungsfähige, aber nicht vermittelbare (oder nicht vermittlungswillige) Untergebrachte. Ein etwaiger Pflegebedarf in der Einrichtung wird, solange die Sicherungsverwahrung andauert und keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse besteht, durch den zuständigen Anstaltsarzt/die zuständige Anstaltsärztin im Zusammenspiel mit dem Justizvollzugskrankenhaus, i. d. R. während eines Aufenthalts dort, geklärt. Sollte der festgestellte Pflegebedarf nicht durch den Einsatz von Hilfsmitteln oder anderweitig mit Mitteln des Vollzuges sichergestellt werden können, muss ggf. ein externer Pflegedienst beauftragt werden. Sofern ältere pflegebedürftige Untergebrachte absehbar in eine Pflegeeinrichtung entlassen werden können, ist eine engmaschige Überleitung unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs (rechtliche Betreuung, Pflegegutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung) unabdingbar.

Psychotherapeutische Beratungs- und Behandlungsstelle

Konzept der Psychotherapeutischen Beratungs- und Behandlungsstelle (PTB)

(Stand: März 2023)

Die Psychotherapeutische Beratungs- und Behandlungsstelle (PTB) ist eine fachlich selbständige Abteilung, die direkt der Vollzugsleitung der Justizvollzugsanstalt Tegel unterstellt ist. Die in der PTB tätigen Psycholog:innen sind beratend und psychotherapeutisch tätig, der Fokus liegt dabei auf der Krankenbehandlung der Gefangenen. Die Behandlung unterliegt der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie Stand 20.11.2020) und ist damit als Krankenbehandlung definiert. § 70 StVollzG regelt, dass ein Gefangener medizinische Leistungen (u.a. indizierte Psychotherapie) erhält, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

Das Angebot umfasst die Durchführung von psychologischen Beratungsgesprächen und sogenannten Erstgesprächen zur Abklärung der Anliegen und einer möglichen Behandlungsindikation. Bei positiver Indikation erfolgt eine Psychotherapie der Gefangenen. Die PTB der Justizvollzugsanstalt Tegel hält ausschließlich ein ambulantes Gesprächsangebot vor. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Therapiegespräche ist aus diesem Grund die Zuführung der Gefangenen in die Behandlungsräume der PTB und die Realisierung eines unbeaufsichtigten Gespräches von 50 Minuten. Bei Anfragen von Gefangenen, die auf Sonderstationen wie z. B. der Sicherungsstation B1 untergebracht sind, wird eine Einzelfallentscheidung getroffen.

Zum gegenwärtigen Stand (März 2023) bietet die PTB Psychotherapie in den anerkannten Richtlinienverfahren, tiefenpsychologisch und verhaltenstherapeutisch orientierte Psychotherapie an. Die therapeutischen Sitzungen erfolgen in der Regel 14-tägig. Zuvor wird im Regelfall in mindestens zwei probatorischen Sitzungen die Behandlungsindikation und Therapiefähigkeit geprüft.

Hauptmerkmale des psychotherapeutischen Angebotes sind die intrinsische Motivation des Gefangenen zur Therapie und deren Durchführung unter Schweigepflicht. Die Verschwiegenheit ermöglicht ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Gefangenen und Behandler:in. Der rechtliche Rahmen der psychotherapeutischen Schweigepflicht basiert auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und auf dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, auf § 203 StGB sowie auf der Regelung der Landespsychotherapeutenkammer Berlin (§ 8, Stand 13.09.2016).

Das Angebot der PTB ist ein grundsätzlich niederschwelliges Angebot, welches allen Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Tegel zur Verfügung steht, d.h. sowohl Kurz- als auch

Langstrafern aus allen Deliktgruppen und Gefangenen mit vornotierter Sicherungsverwahrung. Ausgenommen sind Gefangene, die bereits in der Sozialtherapeutischen Anstalt in Behandlung sind und Verwahrte in der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung. Der Kontakt zur PTB kann über die Gruppenleitung vermittelt werden, ein Gefangener kann aber auch selbst initiativ werden und die PTB per Vormelder um ein Gespräch bitten. Im zweiten Fall informiert die PTB die Gruppenleitung. Diese Rückmeldung beschränkt sich aber auf rein formale Daten. Soweit als möglich wird dem Gefangenen die Verantwortung für die Therapie/Beratung bei der PTB übertragen (zum Beispiel bei selbständiger Absage von Terminen).

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die PTB niederfrequente, niedrigschwellige Psychotherapie nach Richtlinienverfahren (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Psychoanalyse und Verhaltenstherapie) anbietet, nach Prüfung der Behandlungsindikation und ambulanten Therapiefähigkeit. Darüber hinaus können psychologische Beratung bei umschriebenen Fragestellungen oder Problembereichen sowie Kurzzeitintervention bei Anpassungsstörungen durchgeführt werden. Die Gespräche können zudem dem weiterführenden Motivationsaufbau und der Vorbereitung hinsichtlich der Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt oder der Vermittlung in eine externe Psychotherapie dienen.

Die stationäre psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung der Gefangenen erfolgt in der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie (APP) des Justizvollzugskrankenhauses. Die PTB kooperiert fallbezogen mit der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie in erforderlichem Umfang, ist aber anderweitig nicht organisatorisch oder fachlich an die Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie angebunden.

Psychotherapeutische Beratungs- und Behandlungsstelle Justizvollzugsanstalt Tegel

Dipl. Psych. Dr. Sandler

Dipl. Psych. Freund

Dipl. Psych. Gralher

13507 Berlin, den 10.03.2023

Schule

Schule Tegel

(Stand: März 2023)

Einleitung

Die übergeordnete Zielsetzung der Schule besteht in der Verbesserung der Grundbildung sowie der schulischen und akademischen Qualifizierung der Gefangenen/Untergebrachten der Justizvollzugsanstalt Tegel. Entsprechend der heterogenen Problematiken und Bedarfe ihrer Zielgruppe verfolgt die Schule insbesondere folgende Lern- und Lehrziele:

- Aufbau und Verbesserung von (schulischen) Lerntechniken und der Lernautonomie
- Vermittlung von Bildungs- und Lernerfolgen zum Aufbau und zur Schaffung von Bildungsmotivation und Freude am Lernen
- Verbesserung der Grundbildung und der Deutschkenntnisse in allen sprachlichen Teilbereichen, um Gefangenen/Untergebrachten Therapieangebote sowie schulische und berufliche Qualifizierungen innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalt zu eröffnen
- Verbesserung der schulischen Qualifikation durch vorbereitende Kurse auf die Nichtschülerprüfung für die Berufsbildungsreife (BBR), die erweiterte Berufsbildungsreife (eBBR) und den Mittleren Schulabschluss (MSA)
- Logistische und organisatorische Begleitung von Fernbildungsangeboten zur Erlangung der Hochschulreife und akademischer Abschlüsse.

Hieraus ergibt sich das nachfolgend beschriebene schulische Kurs- und Bildungsangebot.

Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

In den Kursen Deutsch als Zweitsprache (DaZ) erlernen die Gefangenen/Untergebrachten die deutsche Sprache und ggf. basale Lerntechniken wie die Führung eines Lernordners oder den Umgang mit einfachen Tabellen. Unterrichtsübergreifend werden sie mit den Grundwerten einer demokratischen pluralistischen Gesellschaft vertraut gemacht. Der Unterrichtsaufbau

folgt grundsätzlich den festgestellten Bedarfen gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Das "Rahmencurriculum für Integrationskurse - Deutsch als Zweitsprache" des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dient als wichtigster Orientierungspunkt für die methodische und inhaltliche Unterrichtsgestaltung. Der Unterrichtsstoff wird in Kursgruppen von zwölf Teilnehmern vermittelt. Der Unterricht schließt Lerneinheiten unter Verwendung von digitalen Lernmaterialien mit ein. Das schul-eigene DaZ-Angebot (DaZ_1) wird, wenn möglich, durch zwei von externen Bildungsträgern geführte Kurse ergänzt (DaZ_extern). Die Kursdauer beträgt jeweils drei Monate bei

GBK_1: 16 TN

GBK_2: 16 TN

Dauer: 6 Monate

UE/Woche: 20

mindestens 20 Unterrichtseinheiten (UE) pro Woche (1 Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten).

Berufsbildungsreife (BBR)

Der Berufsbildungsreife-Kurs (BBR) bereitet Gefangene/Untergebrachte mit entsprechender Vorqualifikation auf die Nichtschülerprüfung für die Berufsbildungsreife vor. Unterrichtet wird in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Biologie, Chemie,

Physik, Geschichte, Politik / Sozialwissenschaft, Geographie sowie Wirtschaft / Arbeit / Technik (WAT); Informationstechnische Grundbildung (ITG) ist ebenfalls Bestandteil. Die Kursgröße beträgt maximal 16 Kursteilnehmer. Die im Unterricht angestrebte Kompetenzentwicklung orientiert sich an den entsprechenden Rahmenlehrplänen und vertiefenden Fachbriefen der Landesschulverwaltung Berlin. Die inhaltliche Unterrichtsplanung erfolgt unter der Zielsetzung, die Prüfungsvorbereitung innerhalb von circa zwölf Monaten abzuschließen, wobei das wöchentliche Unterrichtsangebot durchschnittlich 26 Unterrichtseinheiten beträgt.

BBR: 16 Teilnehmer

Dauer: 12 Monate

Unterrichtseinheit/Woche: 26

Erweiterte Berufsbildungsreife (eBBR) und Mittlerer Schulabschluss (MSA)

Im Erweiterten Berufsbildungsreife (eBBR)- und Mittlerer Schulabschluss (MSA)-Kurs haben Gefangene/Untergebrachte die Möglichkeit, sich innerhalb von circa zwölf Monaten systematisch auf die Nichtschülerprüfung für die Abschlüsse der erweiter-

ten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses vorzubereiten. Auch dieses Kursangebot ist für maximal 16 Teilnehmer ausgelegt und umfasst durchschnittlich 24 bis 28 Unterrichtseinheiten pro Woche. Der Unterricht erfolgt - wie in den anderen abschlussbezogenen Kursen - in Orientierung an den entsprechenden Rahmenlehrplänen und vertiefenden Fachbriefen der Landesschulverwaltung Berlin. Angeboten werden die Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Politik / Sozialwissenschaft, Geographie und WAT. Informationstechnische Grundbildung (ITG) ist ebenfalls Bestandteil des Unterrichts, auch Informatik (nur MSA!) wäre möglich.

eBBR / MSA: max. 16 Teilnehmer

Dauer: 12 Monate

Unterrichtseinheit/Woche: 24 -28

Förderkurs ~~variables~~ Kursangebot in Grundbildung und Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Der Förderkurs verfolgt das Ziel Gefangene/Untergebrachte, die an einer beruflichen Qualifizierung innerhalb der Anstalt teilnehmen, dabei zu unterstützen, Kompetenz- und Bildungslücken zu schließen. Die Unterrichtsinhalte werden in Kooperation mit den ausbildenden bzw. qualifizierenden An-

staltsbetrieben konzipiert und laufend angepasst und überarbeitet. Bei entsprechend großen sprachlichen Qualifikationsbedarfen innerhalb der Justizvollzugsanstalt Tegel wird der Förderkurs als zusätzlicher Deutsch als Zweitsprache-Kurs geführt. In diesem Fall wird das Zielniveau gemäß GER, das der Kurs anstrebt, im Verbund mit den übrigen Deutsch als Zweitsprache-Angeboten geplant und festgelegt. Auch eine Konzeption als GBK ist, bei entsprechenden Bedarfen seitens der Gefangenen/Untergebrachten, möglich.

Förderkurs: max. 12 Teilnehmer

Dauer: 3 Monate

Unterrichtseinheit/Woche: 20

Fernabitur

Die Schule Tegel stellt Arbeitsplätze bereit, mittels derer Gefangene/Untergebrachte an Fernbildungsangeboten zur Erlangung des Abiturs für Nichtschüler teilnehmen können. Vorgehalten werden hierfür circa zwölf Arbeits-/Freizeitplätze mit entsprechen-

der technischer Ausstattung. Die Gefangenen/Untergebrachten werden von der Fernstudienkoordination der Schule bei der Einschreibung, auf ihrem Lernweg sowie bei der Prüfungsanmeldung und -durchführung unterstützt.

Fernabitur: 12 Teilnehmer

Fernstudium

Auch zur Aufnahme bzw. zur Weiterführung von Hochschulstudiengängen hält die Schule in etwa zwölf Arbeits-/Freizeitplätze vor. Die Studierenden werden ebenfalls von der Fernstudienkoordination vor und während des Studiums betreut und unterstützt.

Fernstudium: 12 Teilnehmer

Sicherungsstation B I

Konzept Sicherungsstation B I

Teilanstalt II Justizvollzugsanstalt Tegel

(Stand: März 2023)

Auf der Sicherungsstation B I werden Gefangene gem. § 86 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG, zum Schutz anderer Gefangener und der Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Tegel abge-sondert untergebracht. Auch Gefangene mit aktuell besonders hoher Fluchtgefahr und an-dauernder Suizidalität können hier untergebracht werden. Die Sicherungsstation beher-bergt Gefangene mit schwerster Gewaltkriminalität, die Ausbrüche geplant bzw. die sich der Gefangenenmeuterei schuldig gemacht haben und die tätliche Übergriffe auf Bediens-tete bzw. Mitgefangene verübt haben.

Ein Teil der Gefangenen wird anlässlich besonderer Vorkommnisse aus anderen Vollzugs-anstalten in die Justizvollzugsanstalt Tegel verlegt und wird vorübergehend auf der Son-derstation untergebracht. Die Station fungiert somit als Service-Einheit für den Strafvollzug des Landes Berlin und zudem für das gesamte Bundesgebiet bei länderübergreifenden Si-cherheitsverlegungen.

Zugeschnitten auf den Gefährdungsgrad bzw. das Gewaltpotenzial oder die Fluchtgefahr der untergebrachten Gefangenen werden auf der Station B I Hafträume mit Trenngitter vorgehalten; bei der der Haftraum durch ein Gitter in zwei Hälften getrennt ist. Diese Un-terbringungsform dient dazu, dass das Vollzugspersonal beim Eintreten in den Haftraum nicht körperlich angegriffen werden kann.

Die Kapazität der Station beträgt insgesamt 8 Haftplätze. Auf der Station befindet sich ein separater Duschraum. Friseur- und Arztbesuche finden auf der Station statt. Besuchster-mine werden im Bereich der Sicherungsstation hinter einer Trennscheibe durchgeführt. Ne-ben Familienangehörigen werden auch Besuchstermine für Rechtsanwält:innen oder Voll-zugshelfer:innen durchgeführt.

Die Haftraumausstattung in diesem Bereich ist stark reduziert. Die Gefangenen tragen An-staltskleidung. Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen wer-den durch das Team für den betreffenden Gefangenen individuell, nach Absprache mit der Teilanstaltsleitung, angepasst.

Im Vordergrund der Unterbringung von Gefangenen auf der Sicherungsstation steht der Schutz von anderen Gefangenen und Personal vor fremd- bzw. selbstgefährdenden Aktio-nen und Handlungen des untergebrachten Gefangenen. Ziel der Unterbringung ist es, eine Beruhigung bei dem Gefangenen zu erreichen und so die Möglichkeit zu eröffnen, mit dem Gefangenen ins Gespräch über die Ursachen und Beweggründe für sein auffälliges Ver-halten zu gelangen. Im Vordergrund steht die Reduzierung der Gefährlichkeit und hier ins-besondere die Wiedererreichung der Impulskontrolle, welche es dem Gefangenen erlaubt, mögliche Konflikte in Zukunft normkonformer zu bewältigen. Häufig sind gerade psychisch kranke Gefangenen erst in diesem Bereich für ein Arztgespräch und eine Behandlung er-reichbar. So wird durch die Beruhigung des Gefangenen eine anschließende Verlegung in den Normalbereich bzw. die Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie (APP) erst er-möglicht.

Die Unterbringung auf der Sicherungsstation gem. § 86 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG muss gem. §87 Abs. 5 und 6 StVollzG 3 Tage nach Unterbringungsbeginn der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden. Eine Unterbringung die länger als 30 Tage andauert, bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. In diesem Fall findet für jeden einzelnen Gefangenen monatlich unter Anwesenheit des gesamten Teams und den Zuständigen des abgebenden Bereiches eine sog. Fortdauerkonferenz statt. In dieser Fortdauerkonferenz wird die aktuelle Gefährlichkeit der Gefangenen besprochen und Ansätze erarbeitet, wie diese kurz- und mittelfristig reduziert werden kann. In diesem Gremium wird auch eine Beendigung der Maßnahme beschlossen.

Zum Team der Sicherungsstation B I gehören neben den geplanten neun Vollzugsbediensteten auch eine Gruppenleitung (Sozialdienst) und bei Bedarf ein Psychologe/eine Psychologin. Hier werden in der Regel mindestens wöchentliche und bei Bedarf regelmäßige Gespräche angeboten. Für die Gefangenen besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Arbeit. Da sie jedoch von anderen Gefangenen getrennt unterzubringen sind, beschränkt sich dieses auf sogenannte Zellenarbeit. Die Gefangenen haben die Möglichkeit während ihrer Unterbringung zu telefonieren, erhalten Taschengeld und nehmen am Einkauf teil.

Weitere Maßnahmen auf der Sicherungsstation sind, wenn auch in eingeschränkter Form, die Förderung des Zusammenlebens in der Gemeinschaft, die Arbeit an einer deliktorientierten Behandlungsmotivation fördern bzw. die Vermeidung von Haftschäden. Auch diese Maßnahmen finden immer unter der Maßgabe der Eigensicherung der Bediensteten, aber auch der Gefangenen selbst statt.

Sind die Gefangenen soweit stabilisiert, dass keine akute Selbst- und/oder Fremdgefährdung von ihnen mehr ausgeht, erfolgt die Rückverlegung in ihren ursprünglichen Bereich.

Sozialtherapie

Konzeption der Sozialtherapeutischen Anstalt in der Justizvollzugsanstalt Tegel

(Stand: Januar 2022*)

*Die Konzeption wird unter Einbeziehung der Ergebnisse der Evaluation sowie der Entwicklungen hin zu einer größeren Eigenständigkeit der Sozialtherapeutischen Anstalt regelmäßig fortgeschrieben.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	175
2.	Theoretische Grundannahmen	175
3.	Behandlungsvoraussetzungen: Klientel	176
4.	Derzeitige Standards und Rahmenbedingungen der Behandlung.....	177
4.1.	Indikationsprüfung und Aufnahmekriterien.....	177
4.2.	Behandlungsdauer	178
4.3.	Behandlungsschlüssel	179
4.4.	Behandlungsdokumentation.....	179
4.5.	Qualifikation des Kollegiums.....	179
4.6.	Lockerungen	180
4.7.	Herausverlegungen	180
5.	Arbeitsstruktur der Sozialtherapie	181
5.1.	Behandlungsangebote Bereich 1.....	182
5.1.1.	Diagnostik / Eingangsbereich.....	182
5.1.2.	Station 5 / Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie.....	182
5.1.3.	Station 2 / Integrative Milieuthherapie	183
5.1.4.	Station 6 / Verhaltenstherapeutische Station	183
5.1.5.	Station 1/ 7 - Freigangsbereich.....	184
5.2.	Behandlungsangebot Bereich 2	184
6.	Darstellung einer Behandlung am Beispiel der Station 5 / Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie im stationären Kontext	184
7.	Hausübergreifende Angebote	188
7.1.	Thema: Pflege des sozialen Empfangsraums	188
7.2.	Arbeit/ Soziales/ Wohnen	188
7.3.	Freizeit.....	189
7.4.	Time-Out (aktuell Station 4)	189
7.5.	Forensisch Therapeutische Ambulanz (FTA)	189
7.6.	Intelligenzminderung.....	190
7.7.	Ärztliches Konsil	190
7.8.	Vernetzung.....	190
	Literatur	191

1. Einführung

Der gesetzliche Auftrag der Sozialtherapie ist die Durchführung von Behandlungen mit dem Ziel der Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der Gefangenen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Bln. Für Täter, von denen zukünftig schwerwiegende Gewalt- bzw. Sexualstraftaten zu erwarten sind, besteht nach § 18 Abs. 2 StVollzG Bln eine gesetzlich geregelte Therapiepflicht, wenn eine Indikation zur Therapie gestellt werden kann. Andere Gefangene können nach § 18 Abs. 3 StVollzG Bln in die Sozialtherapeutische Anstalt (SothA) aufgenommen werden, wenn die Behandlung zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist. Die Sozialtherapie in der Justizvollzugsanstalt Tegel stellt sich als gewachsene Struktur dar, die das bekannte Störungs- und Veränderungswissen in Bezug auf Sexual- und Gewaltdelinquenz im Rahmen der gesetzten strukturellen Bedingungen zur Anwendung bringt. Die Sozialtherapeutische Anstalt verfügt dafür über 150 Haftplätze.

Aufgenommene Sicherungsverwahrte und vornotierte Sicherungsverwahrte werden in die bestehenden therapeutischen Wohngruppen bzw. Behandlungsstationen des Hauses integriert. Dadurch haben auch diese Klienten die Möglichkeit der uneingeschränkten Teilhabe an der ganzen Bandbreite der Therapieangebote.

Im Folgenden werden die Begriffe Gefangene/Untergebrachte bzw. Klienten synonym verwendet.

2. Theoretische Grundannahmen

Der Gedanke der Sozialtherapie weist weit ins letzte Jahrhundert zurück und blickt auf eine breite Theoriebildung. Im Schwerpunkt bezieht sich die Behandlungsarbeit der Sozialtherapie in der Justizvollzugsanstalt Tegel auf die folgenden theoretischen Grundlagen.

- **Milieuthérapie (z.B. Foulkes, 1943)**

Dieser Ansatz schlägt ein Zusammenwirken von therapeutischer Einzelbehandlung und Wohngruppenarbeit vor. Dabei wird die Einzelbehandlung als geschützter Raum beschrieben, in welchem der Klient sich in seinen Konfliktlagen zeigen kann, ein Ort intensiver Therapiearbeit und Auseinandersetzung. Die Wohngruppe bildet den erweiterten Erfahrungsraum. Der Klient kann sich dort in seinem Verhalten zu Mitklienten und Mitarbeiter:innen in den verschiedenen Anteilen seiner Persönlichkeit zeigen, darüber findet im Behandlungsteam ein regelmäßiger Austausch statt. Auch kann evtl. deliktnahe Verhalten in der Wohngruppe wahrgenommen, adressiert und in der Einzeltherapie vertieft bearbeitet werden.

- **Psychotherapie und Rechtspsychologie**

Die Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Psychoanalyse sind mit ihren jeweiligen theoretischen Konzepten im Fachdienst vertreten, ebenso ein Arzt/eine Ärztin als Honorarkraft mit psychiatrischer bzw. neurologischer Fachkunde. Auch ist der Fachdienst grundsätzlich rechtspsychologisch ausgebildet und kann zentrale Elemente der Delinquenzhypothese, des Prognose-screensings und theoretische Konzepte (z.B. Risk Need Responsivity Modell, Gruppenprogramme, idiosynkratische Prognosebildung) anwenden.

Die Klientel der Sozialtherapeutischen Anstalt ist zu ca. 60 - 70 % mit Diagnosen aus dem psychopathologischen Feld belegt (z.B. Dohle, 2017). Diese Störungen müssen in der Therapie adressiert werden, wenn sie Teil der Delinquenzhypothese sind. Erforderlich ist zudem psychotherapeutisches und psychiatrisches Fachwissen. Dieses Fachwissen bildet die Grundlage zum Verständnis des Interaktionsverhaltens unserer Klienten im Haus und zum Aufbau belastbarer Therapiebeziehungen (z.B. Wößner, 2006).

- **Risk Need Responsivity (RNR, z.B. Andrews and Bonta, 2002)**

Aufgenommene Klienten sollen entsprechend ihres Risikos und ihrer Ansprechbarkeit behandelt werden. Der internen Binnendifferenzierung des Hauses und der individuellen Therapieplanung liegt dieses Modell zugrunde.

- **Good Lives Modell (GLM, z.B. Ward, 2002)**

Neben der Deliktorientierung im Risk Need Responsivity soll in der Arbeit mit den Klienten eine deutliche Ressourcenorientierung angeregt durch das Good Lives Modell erfolgen. Dieser Ansatz fokussiert die Entwicklung positiver Lebensziele. Die Arbeit im sozialen Empfangsraum, die Lockerungsarbeit, die Arbeit im Leistungsbereich und der entwicklungsorientierte Anteil der Psychotherapie tragen diesem Modell Rechnung.

3. Behandlungsvoraussetzungen: Beschreibung der Klientel

Der Anteil an Sexualstraftätern liegt seit mehr als zehn Jahren in der Sozialtherapie bei etwa 50 - 60 %, der andere Teil ist durch Gewaltstraftäter abgedeckt, andere Deliktgruppen sind eher als Einzelfälle vertreten.

Ca. 60 - 70 % der Klienten zeigen Diagnosen aus dem psychopathologischen Formenkreis, ca. 40 % aus dem Bereich der Persönlichkeitsstörungen, Mehrfachdiagnosen sind häufig. Diese Zahlen sind seit Jahren relativ konstant.

4. Derzeitige Standards und Rahmenbedingungen der Behandlung

4.1. Indikationsprüfung und Aufnahmekriterien

Der Aufnahme in die Sozialtherapie geht die Prüfung der Indikation für die sozialtherapeutische Behandlung voraus. Derzeit sind für unterschiedliche Klientengruppen folgende Verfahren eingerichtet:

Zu Fragestellungen der Indikation nach § 18 Abs. 2 StVollzG Bin erfolgen die Indikationsprüfungen durch die Einweisungsabteilung {EWA) oder die Psychologischen Dienste (PsychD) der Berliner Justizvollzugsanstalten.

Zur Indikationsprüfung nach § 18 Abs. 3 StVollzG Bin werden im Rahmen von Aktenanalyse, Aufnahmegesprächen und Probezeiten von drei Monaten, eigene Prüfungen der Bewerber durch die Sozialtherapeutische Anstalt durchgeführt; die Entscheidung über die Aufnahme ist der Fachlichen Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt vorbehalten.

Zur Fragestellung der Indikation für den anerkannten Mehrbedarf an therapie- und freiheitsorientierten Maßnahmen bezüglich der Gruppe der Sicherungsverwahrten und vornotierten Sicherungsverwahrten tritt im Rahmen der Behandlungsuntersuchung ein beratendes Gremium mit Vertreter:innen aus allen beteiligten Bereichen (Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Einweisungsabteilung, Sozialtherapeutische Anstalt, Psychologischer Dienst, Teilanstalt V, Sicherungsverwahrung, ggf. Psychiater:innen) zusammen, um die Eignung für bestimmte Behandlungen und deren Zeitpunkt festzustellen. Die Indikationsentscheidung liegt zu diesem Zeitpunkt bei der Einweisungsabteilung, evtl. Folgeprüfungen werden regelmäßig durch den Psychologischen Dienst durchgeführt.

Bei allen Prüfungen werden der Behandlungs- bzw. Therapiebedarf, die Motivation und die Behandlungs- bzw. Therapiefähigkeit und -eignung eines Klienten untersucht.

Grundsätzliches zur Indikationsprüfung:

Therapiebedarf im Sinne eines Veränderungsbedarfs bzgl. der Delinquenz dürfte bei vielen Klienten vorliegen. Die Therapiemotivation im Sinne einer Zustimmung zur Behandlung ist sicherlich erfreulich, jedoch steht diese oft nur in einem geringen Zusammenhang zur Behandlungsprognose. Zum Beispiel können zunächst einer Behandlung ablehnend gegenüberstehende, eher selbstunsichere Klienten häufig recht gut für eine Therapie gewonnen werden. Personen aus dem Kreis der Psychopathen hingegen sind häufig vordergründig hoch motiviert, jedoch therapeutisch im sozialtherapeutischen Kontext in der Regel nicht erreichbar. Die genaue Bestimmung der Therapiefähigkeit ist daher ein wichtiger Faktor für eine

gute Behandlungsprognose im Sinne der sozialtherapeutischen Behandlung und stellt sich heute eher als Ausschlussdiagnose dar.

Demnach sollten nicht aufgenommen werden:

Klienten, die sich durch die Größe der offenen Wohngruppen in einer permanenten Überforderungssituation befinden; Klienten, deren sozialtherapeutische Behandlungsprognose sich so ungünstig darstellt, dass eine Herausverlegung mit all ihren negativen Konsequenzen hochwahrscheinlich ist; Klienten, für die kein belegtes Veränderungswissen im Sinne einer Verbesserung der Legalprognose durch sozialtherapeutische Mittel bereit steht - dies ist z.B. bisher für die Deliktgruppen der Drogenhändler und Betrüger nicht belegt; weiter Klienten, deren delinquenznahes Verhalten durch die offene Struktur der Wohngruppen der Sozialtherapie verstärkt würde.

Inhaltlich können dies sein: Klienten mit Suchtdiagnosen mit akuter Problematik; Klienten mit hirnganischen Störungen; Klienten mit schweren dissozialen Persönlichkeitsstörungen; Psychopathen (nach PCL/Hare mit Summenwerten über 25); Klienten mit Störungen aus dem Formenkreis der Psychosen, insbesondere, wenn der Klient eine psychiatrische/medikamentöse Behandlung ablehnt; Klienten mit schweren Borderlinestörungen.

Ausnahmen: Nach Zusammensetzung und Belastbarkeit der Wohngruppen kann, wie in der Vergangenheit auch, pro Wohngruppe ein Klient mit einem der oben beschriebenen Störungsbilder integriert werden. Dies ist jedoch immer als Ausnahme zu sehen unter sorgfältiger Abwägung der Kosten/Nutzen für den Klienten und die Gesamtheit der Wohngruppe.

4.2. Behandlungsdauer

Die Behandlungsdauer beträgt abhängig von der Delinquenzhypothese und der Strafsituation in der Regel zwei bis drei Jahre. Klienten sollen im entsprechenden Zeitraum vor der Entlassung aufgenommen und die Entlassung aus der Sozialtherapie vorbereitet werden.

Wenn bei der Aufnahme eines Klienten längere Strafreise als zwei Jahre zu verzeichnen sind, werden Behandlungsvereinbarungen für zunächst zwei Jahre mit dem Klienten geschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Behandlungsverlauf im Hinblick auf die sinnvolle Fortsetzung oder auch die Beendigung der Behandlung im Rahmen einer Vollzugsplankonferenz untersucht, gegebenenfalls kommt es zu Verlängerungen. Bei ca. 20 % der Klienten, darunter ein Großteil Sicherungsverwahrter oder vortotierter Sicherungsverwahrter, dauern die Behandlungen häufiger bis zu fünf Jahre. Nach dem Konzept für Gefangene mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe (2017) können bei entsprechendem Strafreise nach einer Behandlung von zwei bis vier Jahren die Klienten bei besonderer Eignung in den offenen Vollzug verlegt werden.

4.3. Behandlungsschlüssel

Die Behandlungsteams der einzelnen Stationen setzen sich aus den Behandler:innen und den Gruppenbetreuer:innen zusammen. Unter Behandler:innen werden sowohl Psychologische Psychotherapeuten:innen, Psycholog:innen, als auch Sozialpädagogen:innen verstanden. Ergänzt werden die Teams des Hauses durch einen Psychiater/Neurologen.

Der Behandlungsschlüssel in Sozialtherapeutischen Einrichtungen soll nach den Standards beim Sozialdienst 2:10 und bei den Gruppenbetreuer:innen bei 3:2 liegen.

Der derzeitige Schlüssel Behandler:innen zu Behandlungsplatz (im Folgenden Behandlungsschlüssel) liegt bei 1:11,4. Um eine Verdichtung des Therapieangebots auf den großen Behandlungsstationen (Station 2, Station 5, Station 6 und Bereich 2) zu erreichen, arbeiten die Mitarbeiter:innen des Freigangs- und des Eingangsbereichs mit deutlich höheren Klienten-/Fallzahlen.

4.4. Behandlungsdokumentation

Die Darstellung aller durchgeführten Behandlungen und deren Verlauf sind jeweils in den Vollzugsplanfortschreibungen und Stellungnahmen der Gruppenleiter:innen dokumentiert. Auch der Abschluss einer Behandlung, die Gründe für evtl. Herausverlegungen oder vorzeitige Behandlungsbeendigung sind dort dokumentiert und Teil der Gefangenpersonalakte. Die Gefangenpersonalakte wird fünf Jahre nach Entlassung eines Klienten gelöscht.

Die Therapieakte wird separat in Papierform zur Dokumentation der therapeutischen Einzelsitzungen und Gruppensitzungen geführt und enthält die Aufnahmevorgänge, die Behandlungsvereinbarung, die Dokumente aller durchgeführten psychologischen Test- und Screeningverfahren, die Eingangsdiagnostik und eine stichwortartige fortlaufende Dokumentation der therapeutischen Sitzungen und der erfolgten Supervisionen. Die Therapieakte wird zehn Jahre nach Entlassung eines Klienten vernichtet.

4.5. Qualifikation des Kollegiums

Wir unterstützen die Qualifikation unserer Behandler:innen durch regelmäßige hauseigen durchgeführte Fortbildungen (z.B. fortlaufende Supervisionen zur Schematherapie bzw. psychodynamische Verfahren, zertifizierte Ausbildungen in Prognoseverfahren).

Unsere wöchentliche interdisziplinäre Fallkonferenz ist durch die Psychotherapeutenkammer Berlin zertifiziert.

Es werden regelmäßig fachgerechte interne und externe Supervisionen des Behandlungsteams entsprechend der Richtlinienverfahren durchgeführt.

Wir bemühen uns um Wissensvermittlung und Öffnung der Strukturen:

Zum Thema „Grundlagen der Sozialtherapie“ werden seit Jahren Kurse für Gruppenbetreuer:innen während ihrer Ausbildung im Haus durchgeführt.

Die Sozialtherapeutische Anstalt ist seit Dezember 2015 vom Landesamt für Gesundheit und Soziales als Ausbildungsstätte für Psycholog:innen in Ausbildung zu Psychologischen Psychotherapeut:innen anerkannt und hält mit verschiedenen Instituten entsprechende Kooperationsverträge.

Mitarbeiter:innen der Sozialtherapeutischen Anstalt halten extern Vorträge/Fortbildungen zu rechtspsychologischen und juristischen Fragestellungen

4.6. Lockerungen

Lockerungen gelten als wichtiger Teil der Behandlung. Entwicklungen aus der Behandlungsarbeit sollen zunehmend extramural erprobt werden, um die Legalprognose weiter zu stabilisieren. Ca. 25 % unserer Klienten sind im Querschnitt laufend in Lockerungen, darunter auch Klienten aus der Gruppe der Sicherungsverwahrten und vornotierten Sicherungsverwahrten. Dabei werden nach Möglichkeit alle gesetzlich vorgesehenen Lockerungsstufen genutzt. Bis zum Ende ihrer Behandlung werden im Längsschnitt ca. 95 % aller Klienten gelockert.

4.7. Herausverlegungen

Grundsätzlich ist die Möglichkeit der Herausverlegung aus der Sozialtherapie ein wichtiges Instrument, um Behandlungsplätze ressourcenorientiert einzusetzen. Inhaltlich ist die Möglichkeit der Herausverlegung ebenfalls bedeutsam, z.B. für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der therapeutischen Wohngruppen und um zu verdeutlichen, an welcher Grenze Fehlverhalten von Klienten nicht mehr zu tolerieren ist. Gründe für Herausverlegungen sind z.B. der Konsum „harter“ Drogen, Tätlichkeiten gegen Mitklienten und/oder gegen Mitarbeiter:innen, Drogenhandel und fehlende Erreichbarkeit in der Therapie.

Aufgrund ihrer belegten schädlichen Wirkung auf die Legalprognose ist die Anzahl der gescheiterten Behandlungsversuche und Rückverlegungen gering zu halten. Auch aus diesem Grund werden die Indikationen zur Behandlung sorgfältig geprüft (siehe Indikationsprüfung).

5. Arbeitsstruktur der Sozialtherapie

Die Sozialtherapie versteht sich grundsätzlich als Teil einer Behandlungskette; in der Abbildung 1 wird dies durch die Strukturen „Forensisch-Therapeutischen Ambulanz (FTA)“, „Soziale Dienste“ und „Vorbehandler:innen“ angedeutet.

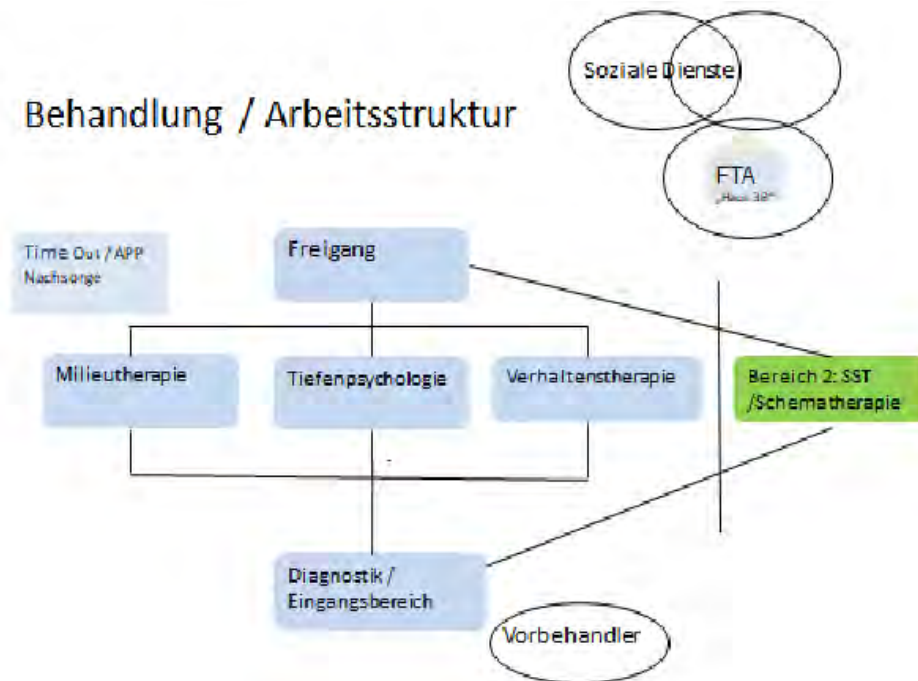


Abb1: Arbeitsstruktur der Sozialtherapie in der JVA Tegel
Bereich 1 / n=117

Bereich 2 / n=33

Die jeweils unterschiedlichen Behandlungsschwerpunkte der Stationen werden im Folgenden - der besseren Übersicht wegen - in Stichworten dargestellt. Alle Stationen verbindet grundsätzlich ein wohngruppenorientierter Ansatz, der jedoch aufgrund der sehr unterschiedlichen Strukturqualität der Bereiche teilweise nur im Ansatz realisiert wird. Während der Aufschlusszeiten bewegen sich die Klienten frei in den Bereichen.

Grundsätzlich bieten die Begegnungen untereinander den intramuralen Erfahrungsraum, den die Sozialtherapie benötigt, um die Interaktionen der Klienten zu beobachten, zu bearbeiten und therapeutisch zu nutzen. Diese Erfahrungsräume sind ein zentraler Bestandteil und Wirkfaktor sozialtherapeutischen Arbeitens, sie bergen jedoch zugleich die Gefahr sich ausweitungender subkultureller Aktivitäten.

Eine hohe Anforderung besteht deshalb darin, zwischen der Gewährung von Erfahrungsräumen und den Sicherheitserfordernissen des Hauses ein gutes Gleichgewicht herzustellen. Das

Behandlungsteam eines Klienten steht im ständigen Austausch miteinander, sodass sich für den Klienten ein kontinuierlicher Behandlungsraum ergibt, in welchem sich seine Entwicklungen und Probleme transparent abbilden und verdeutlichen können.

5.1. Behandlungsangebot Bereich 1

Der Bereich 1 bietet 117 Behandlungsplätze auf sechs Stationen:

5.1.1. Diagnostik/ Eingangsbereich

- Das Ziel der Diagnostik ist die Ermittlung des Behandlungsbedarfs in Abhängigkeit von Störungsbild und Gefährlichkeit (n=15).
Hier kommen psychologische Test- und Screeningverfahren (z.B. MMPI, SKID, PCL-R; LSI-R, STATIC-99, SVR20, FOTRES) zur Anwendung. Ferner erfolgt die Aktenanalyse und Anamnese der Biographie, die Erhebung des psychopathologischen Befunds, die Analyse des Tathergangs und der Tatdynamik und die Auswertung der im Kontakt entstehenden Beziehungsdynamik, ggf. erfolgen Anforderungen eines psychiatrischen Konsils und Berichte der Vorbehandler:innen. Aus den Ergebnissen der Eingangsdiagnostik erfolgt die Ableitung des Bedingungsgefüges des Anlassgeschehens (Delinquenzhypothese) und in diesem Zusammenhang die Ableitung der Missbrauchs- und Legalprognose, die Indikationsstellung für bestimmte Therapieangebote und die Planung der Behandlung.
- Sozialanamnese, Beobachtung der Wohngruppenfähigkeit: Die Klienten werden im Stationsleben vom Behandlungsteam gesehen und im Hinblick auf ihre alltäglichen Probleme, ihr Kontaktverhalten und ihre Freizeitgestaltung wahrgenommen.
- Sozialpädagogisches Aufnahmegespräch, sozialpädagogische Einzelgespräche und Betreuung nach Bedarf.
- Eingangsgruppe à 60 Minuten wöchentlich als verpflichtende Gesprächsgruppe.
- Vollversammlung à 50 Minuten wöchentlich.

5.1.2 Station 5/Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

- Zielgruppe: Gewalt- und Sexualstraftäter mit eher wenig Zugang zum eigenen Delikt, häufig mit Persönlichkeitsstörungen. Eine Indikation wird gestellt, wenn eher langfristige Verläufe zur Entwicklung von delinquenzrelevanten Persönlichkeitsstrukturen zu erwarten sind und die Klienten ausreichend reflektionsfähig und zumindest ansatzweise bindungsfähig sind.
- Therapeutische Wohngruppe (n=25)

- Einzeltherapie à 50 Minuten wöchentlich, indikationsabhängig auch zwei Einzelgespräche wöchentlich
- Dynamische Gruppe
- Vollversammlung à 30 Minuten wöchentlich

5.1.3. Station 2/Integrative Milieuthherapie

- Zielgruppe: Häufig eher impulshafte junge Delinquente aus dissozialen Entwicklungen, unterschiedliche Deliktgruppen, häufiger mit Migrationshintergrund. Zentraler Ansatz ist der enge Kontakt zu den Klienten im Stationsalltag, die sofortige Intervention bei Grenzüberschreitungen und die Besetzung der Freiräume durch Präsenz und Angebote seitens des Behandlungsteams.
- Therapeutische Wohngruppe (n=18).
- Einzelgespräche à 50 Minuten wöchentlich.
- Eine thematische Gruppe à 90 Minuten wöchentlich (Konzeption: Kazenmaier/Wolff).
- Vollversammlung à 50 Minuten wöchentlich.

5.1.4. Station 6/Verhaltenstherapeutische Station

- Zielgruppe: Gewalt- und Sexualstraftäter (letztere oft nicht gruppenfähig in Bezug auf das SST), die bereits einen Zugang zu ihrem Delikt haben, häufig mit Persönlichkeitsstörungen. Die Arbeit an delikt nahen Faktoren steht im Mittelpunkt der Behandlung. Ein individueller Behandlungsplan entsprechend der Problemfelder der Delinquenzhypothese als Kombination von Einzeltherapie und Gruppenangeboten wird vom Behandlungsteam erstellt.
Die Zuordnung zum Einzeltherapeuten/zur Einzeltherapeutin erfolgt möglichst nach Passung.
- Therapeutische Wohngruppe (n=25).
- Einzeltherapie à 50 Minuten wöchentlich.
- Gruppenangebot: Soziales Kompetenztraining nach Bedarf, Suchtgruppe nach Bedarf, Theatergruppe nach Bedarf, durchgängig eine Gruppe mit Themenzentrierter Interaktion (TZI).
- Vollversammlung à 30 Minuten wöchentlich.

5.1.5. Station 1/7 Freigangsbereich

- Zielgruppe: alle entsprechend gelockerten Klienten (n=9).
- Sozialpädagogische Betreuung der Wiedereingliederung mit einem breiten Leistungsspektrum, z.B. enge Vernetzung mit Hilfsorganisationen und Behörden im Stadtgebiet, regelmäßige sozialpädagogische Einzelgespräche, umfassende Hilfe bei Suche nach Wohnung und Arbeit, Durchführung von Kontrollen in den Arbeitsbetrieben, gemeinsame Analyse von Problemsituationen und Erarbeiten von Verhaltensalternativen.

5.2. Behandlungsangebot Bereich 2

- Zielgruppe: Gruppenfähige Sexualstraftäter des mittleren Gefährlichkeitsfeldes, häufig eher Regressionstäter oder sogenannte Überangepasste (z.B. Wößner 2006, S. 172).
- Therapeutische Wohngruppe (drei Gruppen mit insgesamt 33 Plätzen in einem separaten Gebäude).
- Zwei geschlossene Gruppen mit einem Kognitiv-Behavioralen Gruppenprogramm SST 6, 90 Minuten, ein bis zwei Mal wöchentlich, Dauer ca. 21 Monate (Konzeption: Bass, Kausche), zur Intensivierung und Individualisierung werden in Abhängigkeit vom Störungsbild zusätzlich laufend verhaltenstherapeutische Einzelsitzungen angeboten. Die Konzeption sieht eine Phase der Information zur Sexualität vor (warming up) und eine Phase der Deliktreakonstruktion vor. In einem intensiven gruppentherapeutischen Prozess werden die Deliktsszenarien der Gruppenmitglieder besprochen und in einer letzten Phase Risikosituation und Pläne abgeleitet.
- Eine Gruppe Schematherapie à 90 Minuten wöchentlich (Konzeption: Kammin/ Kausche), phasenweise oder alternativ schematherapeutische Einzelsitzungen.

6. Darstellung einer Behandlung am Beispiel der Station 5/ Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie im stationären Kontext

Auf der Station arbeiten derzeit drei Psychologische Psychotherapeut:innen und ein:e Psychotherapeut:in in Ausbildung. In ihrer psychotherapeutischen Zusatzqualifikation sind alle Mitarbeiter:innen entsprechend dem tiefenpsychologischen Schwerpunkt ausgerichtet und verfügen auch über schulübergreifende Fortbildungen. Zusätzlich besteht eine halbe Sozialdienststelle. Zum Behandlungsteam gehören darüber hinaus sieben Gruppenbetreuer:innen, die sich ebenfalls dem tiefenpsychologischen Ansatz nahe fühlen und im Rahmen ihrer stationären Arbeit ein sicheres Verständnis für dessen Besonderheiten entwickelt haben.

Mit bis zu 25 Klienten, die in der Regel lange Freiheitsstrafen wegen schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten verbüßen oder bereits die Sicherungsverwahrung angetreten haben, zählt die Station zu den größeren des Hauses.

Ziel der Behandlung auf der Station ist es, die Kriminalprognose der Klienten wirksam und nachhaltig zu verbessern, was durchaus die Notwendigkeit umfassenderer Persönlichkeitsveränderungen beinhalten kann.

Der tiefenpsychologische Ansatz, wie er auf der Station praktiziert wird, geht davon aus, dass die inneren Konflikte und seelischen Zustände, die im Tathandeln und dessen Vorgeschichte zum Ausdruck kommen, weiterbestehen und sich im vielfältigen Beziehungsgeflecht der Station aktualisieren. Diese Wiederholungen wahrzunehmen und zu erkennen, in ihren Motiven erlebbar zu machen und zu verstehen, mit der lebensgeschichtlichen Genese und der konkreten Ausgestaltung der Taten auf eine erklärende Weise zu verknüpfen, ist die vorrangige therapeutische Aufgabe der gemeinsamen Arbeit von Klient und Behandlungsteam. Dabei handelt es sich über das Erarbeiten intellektueller Einsichten hinaus um einen vielschichtigen affektiven Prozess des Durcharbeitens, in welchem der Klient nicht in erster Linie Objekt von Wissensvermittlung ist, sondern vielmehr als Subjekt eines gemeinsamen Erforschens und Nachdenkens hervortreten kann und muss.

Im Verlauf dieses Prozesses soll der Klient in die Lage versetzt werden, sein Erleben, Denken und Verhalten im Hier und Jetzt der Behandlung allmählich mit dem „Dort und Damals“ der Tat(en) in einen neuen Sinnzusammenhang einzuordnen. Dieser neue Sinnzusammenhang entfaltet eine verändernde Wirkung, weil in ihm tendenziell diejenigen Handlungsmotive, Affekte und Persönlichkeitsanteile integriert sind, die zuvor zwar bereits vorhanden und bei den Taten handlungsleitend waren, jedoch dem bewussten Denken und Fühlen entzogen blieben. Beispielsweise können diese abgewehrten Selbstanteile projektiv den Geschädigten zugeschrieben oder ihnen durch die Taten gewaltsam aufgebürdet worden sein (vgl. Leslie Sohn, 2007). Die Behandlung setzt daher auf einen wesentlichen Zugewinn an Selbsterkenntnis. Dadurch kann der Klient seine subjektive Toleranz für die tatrelevanten innerseelischen Konflikte und Affekte erhöhen, sodass er über mehr inneren Raum verfügt, diese sozial- und selbstverträglich zu bewältigen. Im Zuge dieses Anerkennens kann auch die Einfühlung in die Geschädigten eher gelingen und das Ausmaß der eigenen Schuld in Sichtweite kommen. Dies erscheint im Rahmen des tiefenpsychologischen Ansatzes als ein wichtiges Element zur Rückfallprophylaxe.

Ein Bekenntnis zu den Taten ist für das Behandlungsteam nicht notwendige Bedingung für die therapeutische Arbeit mit Klienten. Die Annahme, dass der Täter nicht anders kann, als seine inneren Konflikte im Rahmen des stationären Beziehungsgeflechtes zur Darstellung zu bringen, eröffnet die Möglichkeit, auch Klienten zu behandeln, die zu Beginn in ihrer Entwicklung noch nicht bis dahin gelangt sind. Dann wird versucht, die tatrelevanten Inhalte ohne konkreten Bezug zu den Taten auf Beziehungsebene durcharbeiten und die Integration voranzutreiben, um entweder die Prognose auf diese Weise ein Stück weit zu verbessern oder damit die

Voraussetzung zu schaffen, dass der Klient zu einer Akzeptanz der eigenen Täterschaft kommen kann.

Der therapeutische Prozess, wie er auf der Station intendiert ist, läuft in aller Regel nicht ohne konflikthafte Zuspitzungen und Behandlungskrisen ab, die zeitweise sowohl den Klienten als auch das Behandlungsteam und die Wohngruppe erheblich strapazieren können. Oft erweisen sich gerade diese Turbulenzen als Wendepunkte, die zuvor Unverstandenes in neuem Licht erscheinen lassen, sofern dafür genügend Reflexionsraum bleibt.

Es ist nicht zu erwarten, dass der Klient die bisherigen Lösungsformen seiner inneren Konflikte ohne weiteres aufgibt. Eine Veränderung ist für ihn oft nicht zu haben, ohne dass er beispielsweise auf frühere Befriedigungsformen verzichtet und sich die Erfahrung von seelischem Schmerz, Angst, Abhängigkeit oder Ohnmacht zumutet. Diese Entwicklung braucht Zeit. Bis hier tragfähige Veränderungen erzielt sind, kommt es zu zahlreichen Wiederholungen der alten Muster. In diesen Wiederholungen zeigt sich zum einen die Tendenz, am Alten festhalten zu wollen und sich gegen das mögliche Neue zu wehren; sie stellen aber zugleich wertvolles Material dar, das in der Behandlung gemeinsam durchgearbeitet werden kann, um gerade auf diese Weise zu neuen Bewältigungsformen zu gelangen.

Damit sich die skizzierten Prozesse auf der Station entfalten können, ist eine besondere Haltung und Atmosphäre gefordert, die den Klienten eine grundsätzliche Akzeptanz, Geduld und Empathie entgegenbringt, ihnen genügend Halt und Sicherheit vermittelt und sie zugleich auch neugierig macht, fördert und anregt, sich den inneren Konflikten zu stellen und sie zu meistern (vgl. Friedemann Pfäfflin, 2000). Was einer Veränderung zugänglich gemacht werden soll - so die Idee - muss in seiner Existenz erst anerkannt werden, damit es aus der Erfahrung heraus verstanden und in seiner Bedeutung erkannt werden kann.

Die Station stellt dem Klienten einen Reflexionsraum zur Verfügung, der vom Behandlungsteam in beständiger Arbeit für ihn hergestellt und aufrechterhalten, teils auch gegen ihn verteidigt werden muss. Die Bereitstellung eines solchen Reflexionsraumes ist ein wesentliches Behandlungsinstrument der Station und kennzeichnet zugleich jedes ihrer einzelnen Behandlungsangebote.

Das stationäre Behandlungsangebot besteht aus den folgenden Elementen, die im Zusammenspiel, wie oben dargelegt, wirksam werden sollen:

- **Das Milieu der Station**

Damit die beschriebene besondere Haltung und Atmosphäre auf der Station entsteht und aufrechterhalten bleibt, ist ein kontinuierlicher Austausch im gesamten Behandlungsteam über das Geschehen in der Wohngruppe und über einzelne Klienten erforderlich. Dies steht im Zentrum der wöchentlichen Dienstbesprechungen und der abhän-

gig von den finanziellen Mitteln gewährten Fall- oder Teamsupervisionen. Die Gruppenbetreuer:innen der Station sind geübt und gefordert, dabei über ihr subjektives Erleben und Verhalten in den vielfältigen alltäglichen Interaktionen mit den Klienten zu sprechen und zu reflektieren. Ihre eigenen Erfahrungen im Kontakt mit den Klienten spiegeln immer auch Aspekte aus deren seelischer Wirklichkeit. Indem diese zusammengetragen und gemeinsam herausgearbeitet werden, lassen sich zum einen weitere Erkenntnisse gewinnen, um den Klienten in den tatrelevanten Motiven seiner Innenwelt zu verstehen. Zum anderen „arbeitet“ das Team auf diese Weise die durch den Klienten angestoßenen Affekte und Konflikte ein Stück weit selbst „durch“, vermag diese dann leichter zu ertragen und wieder freier darüber nachzudenken, mit welchen Handlungsalternativen dem Klienten zu begegnen ist, um günstige Entwicklungen in Gang zu bringen oder zu unterstützen. Mit dieser tiefenpsychologisch fundierten Haltung und Arbeitsweise des Teams im Hintergrund gestalten die Gruppenbetreuer:innen ihren Kontakt mit den Klienten, denen sie zur Bewältigung des Alltags, bei Problemen und Krisen zur Verfügung stehen und fördern damit die in Gang gekommenen psychotherapeutischen Prozesse in der Wohngruppe.

- **Einzelpsychotherapeutische Sitzungen à 50 Minuten pro Woche**

Der Einzelbehandlung kommt beim tiefenpsychologischen Ansatz ein hoher Stellenwert zu, da sich unter dem Schutz und der Verlässlichkeit der psychotherapeutischen Beziehung die intrapsychischen Konflikte des Klienten mit der höchsten Intensität und Dichte aktualisieren, sich direkt an die/den Behandler:in heften und als unmittelbares Geschehen in der Sitzung für beide erfahrbar werden können. Dadurch hat das Behandlungs-Paar eine direktere Chance, dies in seiner Bedeutung für den Klienten, sein Leben und die Tat(en) zu verstehen, was gleichwohl viele Wiederholungen lang dauern kann. Hier wird der eingangs erwähnte neue Sinnzusammenhang im Kern erarbeitet.

Die besondere Situation der Inhaftierung auf Seiten des Klienten sowie der spezielle sozialtherapeutische Auftrag innerhalb des vollzuglichen Rahmens auf Seiten der/des Psychotherapeuten:in (Sicherung und Behandlung) müssen in ihrer Wirkung auf den psychotherapeutischen Prozess stets mitbedacht werden. Wo zu erwarten ist, dass diese Gegebenheiten den psychotherapeutischen Raum - sowohl für den Klienten als auch für die Behandler:innen zu sehr einengen, werden die verschiedenen Funktionen der Psycholog:innen bei Behandlungsbeginn auf zwei Personen (Gruppenleitung & Prognostiker:in vs. Psychotherapeut:in) verteilt.

- **Wöchentliche Vollversammlungen**

Für die Dauer von 30 Minuten versammeln sich die Klienten und alle anwesenden Mitglieder des Behandlungsteams der Station. Es handelt sich um eine charakteristische Mischung aus themenzentrierter Kommunikation und Reflexion auf das Gruppengeschehen, bei der die skizzierte Haltung des Behandlungsteams im direkten Kontakt mit der Wohngruppe vermittelt wird.

- **Ergänzende stationäre Gruppenangebote**

Angeboten wird eine fortlaufende psychodynamische Gruppe, deren besondere Zielsetzung das Wahrnehmen und Klären der jeweils eigenen Interaktionsmuster im wechselseitigen Austausch der Gruppenmitglieder ist.

Eine Volleyballgruppe fördert auf spielerische Weise die sozialen Kompetenzen und das Einhalten von Regeln; sie wird ebenfalls wöchentlich von einem zum Sportgruppenleiter fortgebildeten Gruppenbetreuer durchgeführt.

Neben diesen speziell tiefenpsychologisch ausgerichteten Behandlungsangeboten übernehmen die Psychotherapeut:innen gruppenleiterische und prognostische Zuständigkeiten für die Klienten, erstellen z.B. die Vollzugplanfortschreibungen und prüfen die Lockerungseignung, helfen bei der Schuldenregulierung und der konkreten Entlassungsvorbereitung. Zweimal im Jahr findet ein Meeting statt, bei dem sich die Klienten mit ihren Angehörigen in Anwesenheit des Behandlungsteams auf dem Stationsflur treffen und austauschen. Darüber hinaus stellen sich die Gruppenbetreuer:innen für strukturierte Freizeitaktivitäten zur Verfügung: In größeren Abständen bereiten Klienten und Gruppenbetreuer:innen ein „Stationsfrühstück“ vor, im Sommer wird zusammen gegrillt. Eine Dartgruppe tritt je nach Möglichkeit zusammen.

7. Hausübergreifende Angebote

Die hausübergreifenden Angebote richten sich an alle Klienten. Die Teilnahme ist teilweise an Eignungsprüfungen oder Therapieauflagen gebunden, teilweise beruht die Teilnahme lediglich auf Freiwilligkeit. Es folgt eine stichwortartige Auflistung der derzeitigen Angebote.

7.1. Pflege des sozialen Empfangsraums

- Beratungsgespräche für Paare oder andere Bezugspersonen.
- Besuche der Bezugspersonen im hauseigenen Sprechzentrum sind an vier Tagen in der Woche möglich, ebenso können die familienfreundlichen Langzeitsprechstunden in hauseigenen Räumen wahrgenommen werden.
- Meetings mit Familienangehörigen und Bezugspersonen finden zweimal jährlich statt.

7.2. Arbeit/Soziales/Wohnen

- Nahezu alle Klienten sind intramural in Arbeit, Ausbildung oder Schule.
- Alle Leistungen des Freigangsbereichs (Kontakte zum Arbeitsamt, zu Betrieben etc.).

- Es bestehen regelmäßige Kontakte zur Schuldnerberatung, zu den Sozialen Diensten und sozialen Netzwerken im Stadtgebiet.

7.3. Freizeit

- Angebote durch Honorarkräfte:
Strukturierte Freizeitgestaltung, Kunstgruppe, Meditationsgruppe.
- Angebote durch Kolleg/innen des Hauses:
Wechselndes Angebot, derzeit Sport- und Freizeitgruppen, z.B. Spielegruppe, Musikgruppe, Kochgruppe, Kreativgruppe, Eisenbahngruppe.
Eine Entspannungsgruppe zur angeleiteten körperorientierten Selbsterfahrung mit Elementen des autogenen Trainings wird von einer speziell qualifizierten Gruppenbetreuerin der Station wöchentlich angeboten.

7.4. Time Out-Bereich (aktuell Station 4)

Klienten, für die der Aufenthalt auf den Behandlungsstationen vorübergehend eine Überforderung darstellt, finden in diesem Bereich die Möglichkeit, ihren Behandlungsverlauf oder ihre Motivation noch einmal zu überdenken, auch Herausverlegungen auf Zeit sind möglich.

7.5. Anbindung an die Forensisch-Therapeutische Ambulanz (FTA)

Ein großer Teil der zu entlassenden Klienten findet Aufnahme in der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz. Bereits neun Monate vor dem zu erwartenden Entlassungstermin finden die ersten Kontakte statt, es folgen regelmäßige Einzelgespräche durch die Therapeut:innen der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz mit dem Klienten. Beide Behandlungsteams treffen sich zur fachlichen Übergabe. Dabei werden der bisherige Verlauf, Diagnosen, Behandlungsansätze, Gutachten, der Grad der Vorbereitung des Klienten auf Risikosituationen und der Grad der Vorbereitung des sozialen Empfangsraums übermittelt und besprochen. Durch den lang angebahnten Kontakt wird die Bindung des Klienten zur Forensisch-Therapeutischen Ambulanz gestärkt, was dem weiteren Verlauf förderlich ist. Auch über die Entlassung hinaus bleibt der Kontakt über Rückmeldungen, Fallbesprechungen und Beratungen in Krisensituationen erhalten. Darüber hinaus wird der Kontakt zur Forensisch-Therapeutischen Ambulanz durch Fortbildungen und gemeinsame Projekte gepflegt.

7.6. Versorgung von Klienten mit Intelligenzminderung

In Zusammenarbeit mit der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz ist eine Gruppe für intelligenzgeminderte Sexualstraftäter vorgesehen. Diese wird aktiv, sobald vier Klienten dieser Diagnose im Haus sind (Konzeption: Forensisch-Therapeutischen Ambulanz /Dr. Voß).

7.7 Ärztliches Konsil

Für die fachgerechtere Behandlung der Störungsfelder der sexuellen Devianz, der Hypersexualität, der Impulskontrollstörungen und weiterer psychischer Erkrankungen ist eine engere Zusammenarbeit mit einer/einem Psychiater:in notwendig und erwünscht. Im Haus ist ein Honorararzt beratend tätig. Die Schnittstellen zu den Anstaltsärzten bedürfen noch einer weiteren Optimierung. Über Schweigepflichtsentbindungen kann derzeit bei einzelnen motivierten Klienten ein wechselseitiger Austausch zwischen Therapeut:innen und Psychiater:innen bezüglich der Diagnosen, der Medikation und der Therapieverläufe stattfinden.

7.8. Vernetzung

Die Sozialtherapie versteht sich heute als Teil einer Behandlungskette. Wir sind sowohl im Austausch mit Vorbehandler:innen (z.B. Konsile aus stationären Aufenthalten, Therapieberichte), mit Einweisungsabteilung und Psychologischem Dienst als auch mit dem breiten Spektrum der Nachsorge. Die Übergänge der Klienten in die Forensisch-Therapeutische Ambulanz und Bewährungshilfe werden frühzeitig angebahnt. Ebenso gehört die Organisation vom runden Tischen bei entsprechenden Tätergruppen in dieses Feld. Zudem besteht ein tragfähiges Kontaktnetz zu unterschiedlichen Trägern im Stadtgebiet (niedergelassene Psychotherapeut:innen, kirchliche Einrichtungen, Einrichtungen der Straffälligenhilfe, beschützte Werkstätten etc.).

Literatur {Auszug}

Andrews and Bonta (2002). The risk-need-responsivity {RNR} model.

Dohle, C-P., Graf, S., Hausam, J., Lehmann, R., Sauter, J., Stasch, J., Seewald, K., Dahlym, V.: Evaluation der Sozialtherapie und der Unterbringung und Behandlung der Sicherungsverwahrten im Land Berlin. Band 2. Sozialtherapeutischen Anstalt der JVA Tegel. Institut für forensische Psychiatrie Charite-Universitätsmedizin Berlin.

Pfäfflin, F. (2000). Psychodynamische Behandlung von Straftätern, *Recht & Psychiatrie*, 18, 55.

Sohn, L. (2007). Grundlose Angriffe. Zum Verständnis scheinbar zufälliger Gewalt, *Jahrbuch der Psychoanalyse*, 55, 9-33

Ward, T. (2002). Good lives and the rehabilitation of sexual offenders: Promises and problems. *Aggression and Violent Behavior*, 7, 513-528.

Ward, T. (2002). The management of risk and the design of good lives. *Australian Psychologist*, 37, 172-179.

Wößner, G. (2006): Typisierung von Sexualstraftätern. Ein empirisches Modell zur Generierung von typenspezifischen Behandlungsansätzen. Duncker & Humblot. Berlin

Time-Out

Konzeption des Sonderbereiches

„Time-Out“ in der Teilanstalt II

der Justizvollzugsanstalt Tegel

(Stand: März 2023)

Der neu geschaffene „Time-Out-Bereich“ der Teilanstalt II/Justizvollzugsanstalt Tegel befindet sich auf der Station A4 der Teilanstalt II und verfügt über eine Kapazität von 29 (25) Haftplätzen.

Mit einem von der restlichen Teilanstalt separierten Stationsbereich wird die Möglichkeit geschaffen, einen Rückzugsraum für Gefangene zu bieten, der sie aus ihrem bisherigen, oft durch Störungen geprägten Stationsmilieu herauslöst. Die räumliche Distanz ermöglicht einen Neustart der Kontakte, insbesondere zum Sozialdienst und eine Priorisierung auf die wesentlichen Ziele der Zusammenarbeit und stellt eine Phase des „zur Ruhe Kommens“ dar, die hilfreich bei der Entwicklung neuer Perspektiven sein kann.

Aufgrund des schwierigen Klientels, der sich aus den im weiteren Verlauf dargestellten Fallgruppen ergibt, ist eine ständige Präsenz des Allgemeinen Vollzugsdienstes (zwei Gruppenbetreuer:innen pro Schicht) im Time-Out-Bereich erforderlich.

Um unnötige Wege und damit verbundene, lange Abwesenheitszeiten der Bediensteten zu vermeiden, werden notwendige Kontrollen in einem Raum auf der Station durchgeführt. Hier werden sowohl Personenkontrollen, Abstinenzkontrollen oder individuelle Maßnahmen durchgeführt, ohne hierfür die Station verlassen zu müssen.

Darüber hinaus ist im Time-Out-Bereich eine Gruppenleitung eingesetzt; bei entsprechendem Bedarf wird der Psychologische Dienst der Teilanstalt II hinzugezogen werden.

Die unterschiedlichen Berufsgruppen stehen in einem engen Austausch, um die individuell festgelegten Ziele der einzelnen Klienten erreichen zu können.

Der Austausch erfolgt über regelmäßige Teamsitzungen, in denen sich die Mitarbeiter:innen insbesondere mit der täglichen Arbeit auseinandersetzen, sowie an Teamtage, die dazu dienen, die konzeptionelle Ausrichtung den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Für die Time-Out-Station gilt ein gesonderter Tagesablauf (siehe nachgestellte Tabelle). Der Tagesablauf ermöglicht eine gesonderte Freistunde für die Station am Vormittag.

Die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung erfordert ein umfangreicheres Handeln für den Vollzugsdienst, dass sich aus den individuell festgelegten Zielsetzungen für den einzelnen Gefangenen ergibt. Dies können u.a. häufigere Haftraumrevisionen, Abstinenzkontrollen und weitere Maßnahmen sein.

1 Belegung

Im Sonderbereich der Time-Out-Station sollen Gefangene untergebracht werden,

die die Teilnahme an den Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen zur Erreichung des Vollzugszieles verweigern, keine Behandlungsmotivation erkennen lassen und/oder die Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst verweigern,

die massive und/oder anhaltende Verhaltensauffälligkeiten zeigen,

wenn Bedrohungssituationen angezeigt werden,

die aus der Sicherungsstation wieder in Vollzug integriert werden sollen (Nachsorge),

um weitere Eskalationen und eine Unterbringung auf der Sicherungsstation für Gefangene zu vermeiden (Vorsorge),

die eine angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung haben und wenn sie einen der oben genannten Items erfüllen.

Darüber hinaus ist die Vollziehung von Arrestmaßnahmen in gesondert geeigneten Haft-
raumem möglich.

Besuchsüberstellungen aus anderen Bundesländern, werden ebenfalls in diesem Bereich untergebracht.

2 Aufnahme

Die Aufnahme in den Time-Out-Bereich erfolgt grundsätzlich nach Durchführung einer Unterbringungs-/Fallkonferenz des abgebenden Bereiches und der damit verbundenen Festlegung der Behandlungsziele im Time-Out-Bereich, sowie der voraussichtlichen Dauer der Unterbringung.

Über die mögliche Aufnahme in den Time-Out-Bereich entscheidet die Teilanstaltsleitung II. Ist eine Aufnahme denkbar und angezeigt, bereitet der abgebende Bereich die Unterbringungskonferenz vor.

Ist der Vollzugs- und Eingliederungsplan des Gefangenen älter als drei Monate, wird durch den abgebenden Bereich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Fallkonferenz und unter Beteiligung der Teilanstaltsleitung II eine Vollzugsplankonferenz durchgeführt und der Vollzugs- und Eingliederungsplan entsprechend fortgeschrieben.

In den anderen Fällen (unter drei Monate) wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan, durch einen umfassenden vollzugsplanerischen Vermerk auf der Grundlage der Fallbesprechung vom abgebenden Bereich ergänzt.

Die Prüfung einer Arbeitsaufnahme nach Verlegung in den Time-Out-Bereich bzw. die Weiterführung eines Arbeitseinsatzes werden in der Unterbringungskonferenz erörtert und entsprechend umgesetzt.

Mit der endgültigen Verlegung in den Time-Out-Bereich geht die Zuständigkeit des Sozialdienstes für den in der Planung festgelegten Zeitraum auf den Sozialdienst der Teilanstalt II über.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Strafgefangene mit einer angeordneten oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung und Gefangene die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, deren Behandlung durch den zuständigen Sozialdienst des abgebenden Bereiches fortgeführt werden muss.

Hier werden nur vollzugsalltägliche Belange vom Sozialdienst der Teilanstalt II übernommen.

Die Unterbringung im Time-Out-Bereich ist in der Regel zeitlich begrenzt und wird einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen. Aufenthaltsdauern von sechs Monaten sollten nicht überschritten werden.

3 Betreuung und Behandlung

Der Behandlungsauftrag ist im Strafvollzugsgesetz Berlin (StVollzG Bln) formuliert. Durch ihn wird der Orientierungsrahmen und die Verpflichtung für den Justizvollzug festgelegt. Gefangene sollen während des Vollzugs der Freiheitsstrafe durch gezielte Behandlungsmaßnahmen befähigt werden, zukünftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dieses Ziel wird durch die Behandlung von kriminalitätsbegünstigenden Persönlichkeitsstörungen und sonstigen Defiziten sowie die Förderung der sozialen Fähigkeiten der Gefangenen erreicht.

Im Time-Out-Bereich soll durch individuelle Zielsetzungen auf die Gefangenen der einzelnen Fallgruppen eingewirkt werden.

Hierfür stehen Einzelangebote im Vordergrund der Behandlungsarbeit. Im Rahmen von Einzelgesprächen mit dem Sozialdienst sollen die festgelegten Problemlagen und Verlegungs-

gründe erörtert und bearbeitet werden. Darüber hinaus dienen die Einzelmaßnahmen der Krisenintervention, der Bewältigung unterschiedlicher Problemlagen des Vollzugsalltages als auch der Straftatauseinandersetzung.

Ziel ist es, im hiesigen Bereich einen Veränderungsprozess zu beginnen und eine nachhaltige Motivation zur Mitarbeit am Vollzugsziel (verbunden mit einer erfolgreichen Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst) zu erlangen.

Neben Einzelgesprächen wird ein offenes Gruppenangebot im Time-Out-Bereich unter Beteiligung der Gruppenbetreuer:innen angeboten. Das Ziel der Gruppe ist es, alltägliche Spannungen anzusprechen, soziale Interaktionen einzuüben, Problembewusstsein zu schaffen, sowie auch gemeinsame Freizeitaktivitäten zu unternehmen und zu nutzen.

Die Zusammenführung unterschiedlichster, schwieriger Gefangener mit sehr individuellen Auffälligkeiten lässt bereits erkennen, dass eine Gesprächsgruppe hier an Grenzen kommen kann.

Es ist beabsichtigt, die Gesprächsgruppe im Hinblick auf den eingeschränkten Tagesablauf am Vormittag durchzuführen. Gefangene, die einer Beschäftigung nachgehen, werden dann aus dem Arbeitsbetrieb geholt werden, wenn sie das Gesprächsangebot nutzen sollen.

4 Herausnahme/Abschluss

Nach Erreichen der Behandlungsziele, wird die Herausnahme aus dem Bereich der Time-Out-Station im Rahmen einer durch die Teilanstalt II durchzuführenden Vollzugsplankonferenz unter Beteiligung des vormals abgebenden Bereichs beschlossen und der zurückliegende Zeitraum, anhand der vorgegebenen Behandlungsaufgaben und Zielsetzungen bewertet. Die erreichten Erfolge werden dabei hinreichend dokumentiert.

Es ist davon auszugehen, dass es auch zu Misserfolgen kommen kann und festgelegte Behandlungsziele im Einzelfall nicht erreicht werden können. Dies wird ebenfalls in geeigneter Form dokumentiert.

Anschließend erfolgt die Rückverlegung in den wiederaufnehmenden Bereich.

Über eine vorzeitige Herausnahme aus dem Time-Out-Bereich entscheidet die Teilanstaltsleitung II in Absprache mit dem wiederaufnehmenden Bereich. Die Gründe der Herausnahme werden in diesen Fällen dem abgebenden und nunmehr wiederaufnehmenden Bereich ebenfalls im Rahmen der Übergabekonferenz dargelegt.

Abschließend ist eine zeitnahe Herausnahme aus dem Bereich der Time-Out-Station sowie die Verlegung in den aufnehmenden Bereich erforderlich.

Vermittlungsstelle für externe Psychotherapie

Vermittlungsstelle für externe Psychotherapie im Berliner Strafvollzug bei der JVA Tegel

(Stand: Mai 2023)

Warum gibt es eine Vermittlungsstelle für externe Psychotherapie?

Die für den gesamten Berliner Vollzug zuständige „Vermittlungsstelle für externe Psychotherapie“ wurde vor etwa 15 Jahren eingerichtet und ist beim Psychologischen Dienst der Justizvollzugsanstalt Tegel angesiedelt.

Hintergrund dieses Arbeitsbereichs ist, dass Gefangene zwar keine freie Arztwahl (§ 74 StVollzG Bln), aber einen grundlegenden Anspruch auf Krankenbehandlung haben, woraus sich für die Anstalten eine besondere Fürsorgepflicht (§ 70 Abs. 1 StVollzG Bln) ableitet.

Bezüglich einer externen psychologischen Psychotherapie/Beratung wird dieser Pflicht von der Vermittlungsstelle nachgekommen.

Sie ist anstaltsübergreifend in ganz Berlin für die Vermittlung von Gefangenen an ausgewählte externe Fachleute zur Durchführung von Psychotherapien oder an psychologisch indizierte therapeutische Behandlungen/Beratungen zuständig, die von der ‚Kostenstelle Zentrale Behandlungsangebote‘ in der Justizvollzugsanstalt Tegel finanziert werden.

Die externen Fachleute/Psychotherapeut:innen bzw. Behandlungseinrichtungen (Kind im Zentrum, Berliner Zentrum für Gewaltprävention u.a.) werden hinsichtlich ihrer für diese Aufgabe besonders geforderten Eignung von der Vermittlungsstelle ausgesucht und auf einer entsprechenden Liste geführt. Die Kooperationspartner:innen erbringen ihre Leistungen auf der Grundlage eines Honorarvertrags entweder innerhalb des Vollzugs oder bei unbegleitet lockerungsfähigen Gefangenen in freier Praxis außerhalb. Bei der Aufnahme externer Psychotherapeut:innen auf die Akkreditierungsliste der Vermittlungsstelle wird auf die grundsätzlich erforderliche Approbation Wert gelegt. Der Übergang in eine von der Krankenkasse finanzierte Psychotherapie kann in Einzelfällen vom Justizvollzug finanziert werden (z. B. während des Freiganges), solange der Gefangene noch nicht entlassen ist.

Welche konkreten Aufgaben hat die Vermittlungsstelle?

Die Vermittlungsstelle überprüft die inhaltliche Indikationsstellung für eine psychologische Psychotherapie/Behandlung und sichert die Qualifikation und Eignung der externen Psychotherapeut:innen/Behandler:innen. Darüber hinaus übernimmt sie die Überprüfung der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einer therapeutischen Behandlung (im Sinne des § 70 Abs. 1 StVollzG Bln). Sie prüft Anträge formal wie inhaltlich und wickelt die

Kosten für die laufenden therapeutischen Behandlungen ab. Auch die Kostenkontrolle für das Gesamtbudget obliegt ihr.

Eine externe Psychotherapie ist wie eine Psychotherapie in den kassenärztlichen Verfahren außerhalb der Haft zu verstehen. Die externen Psychotherapeut:innen sind approbierte Psychotherapeut:innen, die nach der Berufsordnung und den entsprechenden Richtlinien Psychotherapie anbieten, die Therapie findet unter Schweigepflicht statt. Der Prozess der Qualitätssicherung der Therapie obliegt dabei der Vermittlungsstelle, kann nur unter fachlicher Betrachtung der Inhalte geschehen und ist insofern fortlaufend, als bei der Beantragung, der Verlängerung und der Beendigung der Therapie Mitarbeiter:innen der Vermittlungsstelle im Psychologischen Dienst der Justizvollzugsanstalt Tegel beteiligt sind. Sie sind auch die inhaltlichen Ansprechpartner:innen für die Psychotherapeut:innen und stehen im jeweiligen Fall unter Schweigepflicht.

Die Vermittlungsstelle steht außerdem im fachlich-fallbezogenen Austausch mit den Mitarbeiter:innen des Psychologischen Dienstes der jeweiligen Justizvollzugsanstalt, um die geeignete Therapie zu indizieren und zu vermitteln. Dabei besteht die Schweigepflicht nicht nur gegenüber der Anstalt, sondern auch gegenüber den weiteren Kolleg:innen des eigenen Psychologischen Dienstes, so dass zwei verschiedene Aufträge des gleichen Gefangenen, z.B. externe Therapie (Schweigepflicht) vs. besonders gründliche Prüfung (keine Schweigepflicht), von zwei Mitarbeiter:innen des jeweiligen Psychologischen Dienstes bearbeitet werden können.

Für die weiteren angebotenen Behandlungsmaßnahmen durch externe Einrichtungen, wie z. B. Kind im Zentrum (KiZ), wird die Indikation durch den Psychologischen Dienst der jeweiligen Anstalt gestellt, ohne dass die Vermittlungsstelle inhaltlich Stellung bezieht. Sie prüft aber auch hier die formale Voraussetzung der Kostenübernahme.

Welche Vermittlungsvoraussetzungen gelten für eine externe Psychotherapie/Behandlung?

Die Vermittlung von Gefangenen an externe Therapeut:innen bzw. Behandlungseinrichtungen kann nur auf Antrag des Gefangenen und aus Anlass einer diagnostizierten psychischen Störung (die in Zusammenhang mit der Delinquenz stehen kann, aber nicht muss) erfolgen, wenn die erforderlichen Angebote anstaltsintern fehlen, nach sorgfältiger Prüfung nicht zur

Anwendung kommen können oder bereits ausgeschöpft sind. Anstaltsinterne Angebote haben dabei absoluten Vorrang vor Behandlungen durch anstaltsexterne Fachleute. Lehnt ein Gefangener ein vollzugsinternes Behandlungsangebot ab, so rechtfertigt dies nicht ohne Weiteres den Zugang zu einer externen Psychotherapie. Untersuchungsgefangene sind von externen Therapiemaßnahmen grundsätzlich ausgenommen.

Wie gestaltet sich das Vermittlungsverfahren bei einer externen Psychotherapie/Behandlung konkret?

Die Vermittlungsstelle wird erst tätig, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- Antrag des Gefangenen
- Indikationsvorschlag des Psychologischen Dienstes
- (Auszüge aus) Gefangenen-Personalakten

Im Fall einer angestrebten Psychotherapie außerdem:

- Erklärung des Gefangenen, die seiner künftigen Therapeutin oder seines Therapeuten die Einsicht in alle relevanten Urteile, Gutachten und sonstige fachliche Stellungnahmen erlaubt

Die Vermittlungsstelle prüft die Unterlagen, verschafft sich in der Regel durch einen persönlichen Kontakt ein fachliches Bild von dem Gefangenen und entscheidet über die Kostenübernahme. Für den Fall einer positiven Entscheidung benennt sie den/die Therapeuten/Therapeutin, ermöglicht diesem Einblick in die relevanten Vollzugsunterlagen und informiert die Beteiligten. Die terminliche und organisatorische Abstimmung erfolgt zwischen der jeweiligen Anstalt, dem Gefangenen und dem/der externen Therapeuten/Therapeutin. Dabei ist das Abrechnungswesen durch die vertragliche Regelung zwischen externem/externer Therapeuten/Therapeutin und Vermittlungsstelle geregelt. Die jeweilige Anstalt überprüft die Rechnung, bestätigt, dass diese sachlich richtig sei, informiert die Vermittlungsstelle darüber durch einen entsprechenden Vermerk (auf der Rechnung) und leitet diese an die Vermittlungsstelle weiter.

Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe

Unterbringungs- und Behandlungskonzept für den
Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe im Berli-
ner Männervollzug

(Stand: Juni 2018)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	203
2	Ergebnisse der Arbeitsgruppe.....	204
2.1	Untergliederung der lebenslangen Freiheitsstrafe in Phasen	204
2.1.1	Phase 0 - Vorbereitungsphase, Diagnostik und Einweisung.....	205
2.1.2	Phase 1 - Eingliederungsphase im geschlossenen Vollzug (JVA Tegel, TA II).....	206
2.1.3	Phase 2 - Behandlungsphase im geschlossenen Vollzug (JVA Tegel, TA V).....	208
2.1.4	Phase 2 - Behandlungsphase im geschlossenen Vollzug (JVA Tegel, SothA)	208
2.1.5	Phase 3 - Übergangsphase im Offenen Vollzug (JVA OVB, Bereich RvO)	210
2.2	Unterbringung und Behandlung von LL-Gefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung	211
2.3	Ort der Unterbringung	211
2.4	Unterbringung in ausgewiesenen Sonderbereichen.....	212
2.5	Behandlung und Betreuung	213
2.6	Evaluation des Unterbringungs- und Behandlungskonzeptes zum Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe.....	213
3	Forschungsbefunde.....	217
3.1	Allgemeine Angaben, Vorkommen und Entlassungen	217
3.1.1	In Deutschland.....	217
3.1.2	In Berlin.....	217
3.2	Legalbewährung	218
3.2.1	National und International.....	218
3.2.2	Legalbewährung Berlin	219
3.3	Behandlungsbedarf	219
	Literatur.....	221

1 Einleitung

Seit Juli 2002 wird im Berliner Männervollzug nach einem anstaltsübergreifenden Konzept zur Unterbringung und Behandlung von Strafgefangenen, die die lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen (LL) gearbeitet. Dessen Ziel ist es, durch eine zeitliche und inhaltliche Strukturierung der unbefristeten Strafe in überschaubare Abschnitte den Gefangenen Orientierung zu bieten, Haftschäden möglichst entgegenzuwirken, die Motivation für die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen zu fördern und die Entwicklung von Perspektiven für die Zeit nach der Entlassung zu unterstützen. Das Konzept orientiert sich an der gesetzlich vorgegebenen Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren¹ und sieht nach der Rechtskraft der Verurteilung einen regelhaften Vollzugsablauf in drei aufeinander folgenden, voneinander klar abgegrenzten Phasen („Drei-Phasen-Modell“) vor.

Eine Überprüfung und Modifizierung des Konzeptes fand zuletzt 2011 statt. Seither hat sich der Justizvollzug durch organisatorische Umstrukturierungen und Veränderungen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen fortentwickelt. Dies wurde zum Anlass genommen, die Erfahrungen der bisherigen Praxis mit dem Unterbringungs- und Behandlungskonzept für den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe in einer Arbeitsgruppe erneut auszuwerten und, soweit erforderlich, zu aktualisieren. Die Arbeitsgruppe, in der Dienstkräfte aus allen Männeranstalten, dem Kriminologischen Dienst und der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vertreten waren, tagte in insgesamt zehn Sitzungen im Zeitraum zwischen Februar und November 2017. Das im Folgenden ausgearbeitete Unterbringungs- und Behandlungskonzept ist das Ergebnis eines gründlichen Diskussionsprozesses in der Arbeitsgruppe. Auf eine kleinteilige Regelung von Details wurde verzichtet zugunsten der Skizzierung großer Linien. In den wesentlichsten Punkten konnte in der Arbeitsgruppe Konsens hergestellt werden.

Dort, wo dies nicht möglich war, wird explizit darauf hingewiesen und Alternativvorschläge zur Diskussion gestellt.

Zur Vorbereitung der Arbeitsgruppe wurde eine Länderumfrage durchgeführt, um einen Überblick der Praxis in den anderen Bundesländern zu gewinnen. Die Anfrage wurde von elf Ländern beantwortet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Berlin als einziges Land ein

¹ Das Konzept gilt auch für Gefangene, bei denen vom Gericht die besondere Schwere der Schuld festgestellt wurde.

ausdifferenziertes Konzept zur Behandlung und Unterbringung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen vorhält. In zwei Ländern – Bayern und Brandenburg – wird eine zeitliche Strukturierung der Haft in Pilotprojekten aktuell erprobt, Ergebnisse der Pilotierung liegen nicht vor.

Innerhalb der Gefangenengruppe LL stellen die Strafgefangenen, bei denen das Gericht zusätzlich zu der lebenslangen Freiheitsstrafe eine Sicherungsverwahrung anordnete, eine Sondergruppe dar. Die Unterbringung und Behandlung dieser Zielgruppe ist in allen Ländern mit Ausnahme Berlins in das Konzept für den Vollzug der Sicherungsverwahrung integriert. Die Besonderheiten und spezifische Bedarfslage dieser kleinen Untergruppe wurden von der Arbeitsgruppe gesondert betrachtet.

2 Ergebnisse der Arbeitsgruppe

Die Teilnehmer*innen der Arbeitsgruppe² sprechen sich dafür aus, das Konzept in seinen Grundzügen fortzuführen und Veränderungen nur in einigen Aspekten zu empfehlen. Die inhaltlichen Schwerpunkte des modifizierten Konzeptes werden im Folgenden dargestellt. Dabei sind Einzelheiten wie Zeitangaben nicht als Automatismen oder unumstößliche Festlegungen, sondern als Orientierungswerte zu verstehen. Die Planungen müssen in jedem Einzelfall plausibel begründet werden.

Eine Zusammenfassung mit den maßgeblichen Merkmalen des Konzeptes findet sich in der Tabelle am Ende dieser Beschreibung.

2.1 Untergliederung der lebenslangen Freiheitsstrafe in Phasen

Es war Konsens in der Arbeitsgruppe, dass die Unterteilung der lebenslangen Freiheitsstrafe in mehrere Phasen sinnvoll ist und beibehalten werden sollte. Eine zeitliche Untergliederung der theoretisch unbefristeten Inhaftierungsdauer unterstützt die Gefangenen

² In der AG arbeiteten die folgenden Dienstkräfte kontinuierlich mit:

Frau Temme, Herr Dr. Bieneck, Frau Cardini, Herr Guder, Frau Paus, Herr Stark, Herr Schauer, Frau Schmid, Herr Vöge, Frau Öder, Frau Andree, Frau Dr. Kamrodt, Frau Dr. Zolondek, Frau Adolph, Frau Dr. Seewald, Frau Dr. Bardarsky, Frau Dr. Guth

darin, ein überschaubares Ziel – die Überleitung in die nächste Phase – zu verfolgen, die Haft ohne Folgeschäden zu bewältigen und gut vorbereitet auf das Leben in Freiheit entlassen zu werden. Der phasenhafte Ablauf soll die Gefangenen ermutigen, den Vollzugsverlauf konstruktiv mitzugestalten, ihnen ein Gefühl dafür vermitteln, dass Zeit vergeht, die delinquente Vergangenheit verarbeitet werden kann und Entwicklungsschritte möglich sind.

An drei Phasen nach Abschluss des Einweisungsverfahrens wird festgehalten. Es wird jedoch empfohlen, die Dauer der Phasen zu verändern, den Zeitpunkt der Verlegung in den Offenen Vollzug vorzulegen und den Verbleib im geschlossenen Vollzug zu verkürzen. Es hat sich gezeigt, dass die bisherige Praxis einer durchschnittlichen Verweildauer von zwei Jahren im Offenen Vollzug für eine tragfähige Entlassungsvorbereitung häufig zu kurz ist. Viele berufliche Qualifizierungsmaßnahmen bzw. die Etablierung eines tragfähigen freien Beschäftigungsverhältnisses haben längere Vorlaufzeiten und können erst im Offenen Vollzug eingeleitet werden. Die Gefangenen sollten die Möglichkeit haben, diese Maßnahmen vor der

Entlassung abzuschließen. Auch unter rückfallprophylaktischen Gesichtspunkten wäre eine längere Erprobungszeit in einem offenen Vollzugsregime zu begrüßen.

Unter inhaltlichen Gesichtspunkten sind für den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe drei Schwerpunkte festzustellen, die den Zeitablauf mit voneinander abgrenzbaren Behandlungszielen markieren und nacheinander erarbeitet werden.

Die drei Phasen werden ergänzt um eine vorgeschaltete Vorbereitungsphase (Phase 0).

2.1.1 Phase 0 – Vorbereitungsphase, Diagnostik und Einweisung

Dieser Zeitabschnitt beschreibt das Zeitintervall zwischen der Verurteilung in erster Instanz vor Eintritt der Rechtskraft und Abschluss des Einweisungsverfahrens. Dabei handelt es sich um einen besonders sensiblen Zeitraum, in dem vom Gefangenen der Verurteilungsschock verarbeitet werden muss und mit der ersten Vollzugsplanung entscheidende Weichenstellungen für den späteren Vollzugsverlauf erfolgen. Die Gefangenen befinden sich über einen längeren Zeitraum in der JVA Moabit, sind dort dezentral untergebracht, in der Regel in einem Arbeitsbereich integriert und stehen durchgängig im Fokus des Sozialdienstes und des Psychologischen Dienstes.

Das Einweisungsverfahren wird dem Vorgehen bei der Gruppe der Strafgefangenen mit angeordneter bzw. vorbehaltener Sicherungsverwahrung (vSV) angeglichen und von einer Fallkonferenz vorbereitet. Daran nehmen LEWA, Psycholog*in der EWA, Fachdienste und AVD der JVA Moabit sowie Vertreter*innen der JVA Tegel TA II, ggf. TA V und SothA teil². Die Einbindung von Fachdiensten der JVA Tegel sichert die Behandlungs- und Betreuungskontinuität von Beginn der Strafhaft an und trägt dazu bei, unrealistische Planungen zu vermeiden.

Das Diagnostikverfahren wird regelhaft von Psycholog*innen der EWA durchgeführt. Geplante Behandlungsmaßnahmen sollen im Vollzugsplan gut begründet werden. Nach Möglichkeit ist der Zeitpunkt für den Beginn einer Behandlung festzulegen, ggf. ist auf den Zeitpunkt für eine Indikationsprüfung zu verweisen.

Die Gefangenen werden grundsätzlich in die Teilanstalt II der JVA Tegel eingewiesen.

2.1.2 Phase 1 - Eingliederungsphase im geschlossenen Vollzug (JVA Tegel, TA II)

Die Gefangenen sind zentral auf einer eigenen Station untergebracht. Das Konzept im Unterbringungsbereich ist darauf ausgerichtet, ein positives, behandlungsfreundliches Klima zu schaffen und den Gefangenen ein Gemeinschaftsleben mit großzügigen Öffnungszeiten und einer

gewissen Bewegungsfreiheit innerhalb der Teilanstalt zu ermöglichen.

Die vorrangigen Behandlungsziele in der 1. Phase bestehen darin, die Akzeptanz der Gefangenen für die Strafe und die Haftsituation zu fördern, sie in einen Arbeitsbereich zu integrieren, Perspektiven für die Haftzeit zu erschließen und den psychischen und gesundheitlichen Status zu stabilisieren. Erfahrungsgemäß bedarf es einer gewissen Zeit, bis sich Gefangene mit den Gegebenheiten vor Ort arrangieren. Im Hinblick auf die Behandlung sind keine aufdeckenden, sondern ressourcenstärkende Maßnahmen, ggf. unterstützende psychologische Interventionen angezeigt. Besonderes Augenmerk ist auf eine potentielle Suizidgefährdung zu legen. Aufmerksamkeit ist bei Vorliegen einer Suchtproblematik geboten, hier sind Maßnahmen zur Förderung der Abstinenz zu priorisieren.

² Die EWA lädt zur Fallkonferenz

Bei insgesamt sehr individuellen Fallkonstellationen lassen sich in dieser Phase zwei Gruppen von Gefangenen unterscheiden:

- Gefangene am Beginn der Strafhaft, die ihre Strafsituation (noch) nicht akzeptieren und/oder verleugnen und hohen Gesprächsbedarf haben. Eine Therapie bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Strafhaft kann bei einem Teil der Gefangenen den Vollzugsverlauf und die Kriminalprognose positiv beeinflussen. Die Behandlung sollte in Phase 1 aber nicht stationär in der SothA, sondern in einem ambulanten Setting (z. B. durch Anbindung an die PTB) stattfinden.
- Gefangene, die die Kriterien für den Übergang in die nächste Phase nicht schaffen und über längere Zeit in Phase 1 verbleiben. Sie leben häufig zurückgezogen und meiden u. U. den Kontakt zu den Dienstkräften im Unterbringungsbereich. Ein Schwerpunkt der Behandlung wird darin bestehen, Schädigungen durch die Haftsituation zu begrenzen. Angezeigt sind Maßnahmen zur Enthospitalisierung wie kontinuierliche Kontaktangebote, ggf. auch eine aufsuchende Betreuung.

Es wird empfohlen, den Verbleib in Phase 1 nicht zu lange anzusetzen, da sonst die Gefahr von Stagnation, Resignation, Verstrickung in der Subkultur oder generell von Folgeschäden durch die Inhaftierung besteht. Gefangene, bei denen das Risiko gesehen wird, dass sie die Anforderungen für die Überleitung in die nächste Phase nicht erfüllen, sollten daher besonders im Fokus der Dienstkräfte stehen³.

Die Überleitung in Phase 2 wird in einer gemeinsamen Konferenz geplant, an der Dienstkräfte aus beiden Teilanstalten teilnehmen. Die Verlegung wird bei günstigem Haftverlauf zum Ende des vierten Haftjahres empfohlen. Verlegungskriterien sind Abstinenz von „harten“ Drogen, keine groben disziplinarischen Auffälligkeiten sowie die Fähigkeit und Bereitschaft sich in die soziale Gemeinschaft der Wohngruppe einzufügen.

³ Die Erfahrungen des SV-Bereichs können Anregungen zum Umgang mit unmotivierten Gefangenen und für spezielle Behandlungsmaßnahmen geben.

2.1.3 Phase 2 – Behandlungsphase im geschlossenen Vollzug (JVA Tegel, TA V)

Es stehen zwei Stationen mit je 30 Haftplätzen zur Verfügung, von denen relativ konstant ca. 50 Plätze von LL-Gefangenen besetzt sind. Freie Haftplätze werden mit Langstrafern belegt. Die Stationen orientieren sich am Konzept eines prosozialen Wohngruppenmilieus.

Die Vollzugsplanung liegt in der Regel aus der Phase 1 (TA II) vor und wird von der TA V übernommen. Behandlungsziele sind der Einstieg in eine Auseinandersetzung mit der Straftat bzw. der kriminellen Entwicklung⁴, die Entwicklung einer beruflichen Perspektive, Förderung von Außenkontakten (mindestens zwei Ausführungen im Jahr) und die Entwicklung von Lebensperspektiven über eine Erprobung in vollzugsöffnenden Maßnahmen. Selbstständige Vollzugslockerungen sollten ab dem neunten Haftjahr und nach ca. einjähriger positiver Lockerungserprobung die Verlegung in den Offenen Vollzug möglich sein.

Bei positivem Vollzugs- und Lockerungsverlauf, Drogenabstinenz und nach Abschluss der Straftatbearbeitung ist ab dem elften Haftjahr die Verlegung in den Offenen Vollzug (Phase 3) möglich. Um Unsicherheiten zu begegnen und den Übergang in die andere Vollzugsanstalt zu erleichtern, sollte den Gefangenen Gelegenheit gegeben werden, die JVA OVB und die voraussichtlich zuständige Dienstkraft des SozD im Rahmen von Ausgängen kennenzulernen. Die Überleitung in Phase 3 wird in einer gemeinsamen Konferenz vorbereitet, an der der zuständige Sozialdienst der JVA OVB teilnimmt.

2.1.4 Phase 2 – Behandlungsphase im geschlossenen Vollzug (JVA Tegel, SothA)

Bei Vorliegen einer entsprechenden Indikation können LL-Gefangene in die SothA aufgenommen werden. Die Aufnahme kann von der EWA, der TA V, dem PsychD oder vom externen Gutachter empfohlen werden, der Gefangene kann sich aber auch selbst für eine sozialtherapeutische Behandlung bewerben. Die konkrete Indikation wird zum geeigneten Zeitpunkt von der EWA bei der Einweisung, von der SothA selbst oder vom PsychD der JVA Tegel überprüft. Eine grundlegende Motivation des Inhaftierten wird vorausgesetzt. Es

⁴ Notwendigkeit, Zeitpunkt, Behandlungsziel und erforderliche Behandlungstiefe sind in jedem Einzelfall zu bedenken. Es ist zu berücksichtigen, dass das Leugnen einer Tat keine kriminalprognostische Relevanz hat. Die Indikation für eine stationäre Sozialtherapie ist zu prüfen, der Gefangene ggf. für eine Bewerbung zur Aufnahme in die SothA oder für eine ambulante Psychotherapie (PTB oder extern) zu motivieren.

gelten die generellen Aufnahmebedingungen für die SothA (ungünstige Kriminalprognose, Zusammenhang zwischen Persönlichkeit und Delikt, Wohngruppenfähigkeit, Distanz zur Subkultur, Abstinenz von Drogen, Mindestbereitschaft zur Auseinandersetzung mit dem Delikt). Der Behandlungsablauf in der Sozialtherapie unterscheidet sich nicht von demjenigen bei anderen Langstrafern.

Das sechste bis siebte Haftjahr ist der günstigste Zeitpunkt für die Aufnahme in der SothA⁵. Die Behandlung ist in den meisten Fällen nach drei bis vier Jahren abgeschlossen. Behandlungszeiten von über fünf Jahren sind erfahrungsgemäß problematisch⁶. In begründeten Einzelfällen ist eine mehrmalige Aufnahme in der SothA möglich. Nach Beendigung der Therapie ca. im 10. Haftjahr wird zu prüfen sein, ob der Gefangene für die Freigangphase (Phase 3) in der SothA verbleibt und von dort entlassen wird oder alternativ in die JVA OVB verlegt werden soll. In letzterem Fall ist eine Fortsetzung der Therapie beim SothA-Therapeuten unter quasi-ambulantem Bedingungen eine denkbare Option. Das wäre im Einzelfall zu prüfen.

Meilensteine in Phase 2:

- *Psychologische Stellungnahme zum Entwicklungsstand⁷*

Im sechsten Haftjahr erfolgt eine psychologisch-diagnostische Untersuchung des Gefangenen durch den Psychologischen Dienst der JVA Tegel. Diese soll den aktuellen Stand der Entwicklung des Gefangenen erfassen und Auskunft über einen etwaigen Veränderungsbedarf in der Vollzugsplanung geben. Zu berücksichtigen sind insbesondere Merkmalsbereiche, die für die Legalprognose relevant sind. Das Untersuchungsergebnis, ggf. ergänzt von Empfehlungen für den weiteren Vollzugsverlauf, ist in einer schriftlichen Stellungnahme zu dokumentieren.

Der Psychologische Dienst ist im weiteren Vollzugsverlauf in die Entscheidungsfindung bei den Fragen zum Entwicklungsstand, der Indikation für die Aufnahme in die SothA, der Einleitung eines externen Prognosegutachtens, der Reduzierung der Sicherheits-

⁵ Eine Aufnahme zu einem früheren Zeitpunkt (Phase1) hat sich als eher ungünstig erwiesen, da Behandlungserfolge nach Rückverlegung in den Regelvollzug oft verloren gehen.

⁶ Bei unklarer Entlassungsperspektive (z. B. in Fällen von besonderer Schwere der Schuld, vor Festlegung der Mindestverbüßungszeit) und überlangem Aufenthalt in der SothA ist es erfahrungsgemäß schwierig, die Behandlungsmotivation der Gefangenen aufrecht zu erhalten.

⁷ gilt nicht bei Unterbringung in der SothA

modalitäten oder zur Beratung zum Behandlungsplan durch Teilnahme an den Vollzugsplankonferenzen einzubeziehen. Bei Bedarf ist dem Psychologischen Dienst Gelegenheit für eine Nachuntersuchung zu geben.

- *Eignungsprüfung für selbständige Vollzugslockerungen gemäß § 42 StVollzG Bln und für den offenen Vollzug gemäß § 16 StVollzG Bln*

In Fällen, in denen eine positive Entwicklungstendenz festgestellt und die Vollzugsanstalt die Lockerungsprognose als günstig einschätzt, beantragt die Vollzugsanstalt im achten Haftjahr bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung die Auftragsvergabe für ein Prognosegutachten. Die Fachabteilung der Senatsverwaltung überprüft den Antrag auf inhaltliche Plausibilität. Wird dem Antrag zugestimmt, gibt die Aufsichtsbehörde ein Prognosegutachten zur Frage der kurz- und mittelfristigen Lockerungsprognose sowie der langfristigen Gefährlichkeitsprognose bei einer/einem externen Sachverständigen in Auftrag. Nach Eingang des Gutachtens wird dieses an die Vollzugsanstalt weitergeleitet und dort eine Vollzugsplankonferenz gemäß § 9 Abs. 5 StVollzG Bln durchgeführt. In dieser Konferenz, an der in der Regel auch die/der externe Sachverständige teilnimmt, wird die Entscheidung über die Zulassung zu Vollzugslockerungen getroffen. Die Entscheidung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde.

2.1.5 Phase 3 – Übergangsphase im Offenen Vollzug (JVA OVB, Bereich RvO)

Voraussetzung für die Verlegung in den Offenen Vollzug ab dem elften Haftjahr sind die Eignung für diese Vollzugsform und eine abgeschlossene Tatbearbeitung. Eine vorherige Lockerungserprobung ist wünschenswert, die Gewährung von umfassenden Lockerungen – Langzeitausgänge mit Übernachten vom geschlossenen Vollzug aus – sind aus Sicht des Offenen Vollzuges aber eher nicht zu empfehlen. Andernfalls sind die Kontaktmöglichkeiten zwischen dem Sozialdienst und dem Gefangenen zeitlich sehr eingeschränkt und der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung ist unnötig erschwert.

Die LL-Gefangenen sind auf einer Station gemeinsam mit anderen Langstrafern untergebracht.

Oberstes Behandlungs- und Vollzugsziel ist die Entwicklung einer Perspektive durch berufliche Qualifizierung und eine Alltags- und Freigangserprobung. Es wird nach dem Prinzip

„Sicherheit durch Kontakt“ gearbeitet, die Fachdienste (SozD und PsychD) stehen im regelmäßigen Gesprächskontakt mit den Gefangenen. Zwischen den Berufsgruppen besteht eine enge Kooperation.

Erfahrungsgemäß überschätzen Gefangene ihre Integrationsmöglichkeiten, z. B. ihre Chancen am 1. Arbeitsmarkt. Für ein solides Übergangsmanagement ist genügend Zeit einzuplanen, ein Zeitraum von fünf Jahren ist dafür angemessen. Die in § 46 Abs. 4 StVollzG Bln vorgesehene Möglichkeit des Langzeitausgangs gibt dem Offenen Vollzug den erforderlichen Spielraum.

2.2 Unterbringung und Behandlung von LL-Gefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung (LL+vSV)

Auch für diese Gruppe von Gefangenen ist eine zeitliche Strukturierung der extrem langen Inhaftierungszeiten notwendig. Es wurde die Erfahrung gemacht, dass die LL+vSV-Gefangenen viele Gemeinsamkeiten mit den LL-Gefangenen aufweisen, sich mit dieser Gruppe identifizieren und das Zusammenleben der beiden Gruppen in der Regel gut funktioniert. Dagegen könnte das Zusammenleben auf der Station vSV für die LL+vSV-Gefangenen eine frustrierende Erfahrung sein, aufgrund der stärker wechselnden Belegung im dortigen Bereich. LL+vSV-Gefangene haben in Phase 2 in der TA V sowohl die Möglichkeit, sich für eine stationäre Sozialtherapie in der SothA zu bewerben als auch die niedrighwelligen psychologischen Behandlungsmaßnahmen des vSV-Bereichs wahrzunehmen. Sie sind daher im

Hinblick auf das breitere Behandlungsangebot nicht benachteiligt, sondern den vSVGefangenen gleichgestellt. Es sollte daher bei der gemeinsamen Unterbringung von LL-Gefangenen und LL+vSV-Gefangenen in allen drei Phasen bleiben.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Fristen für die gerichtliche Überprüfung beachtet werden.

2.3 Ort der Unterbringung

Die Arbeitsgruppe bestätigt die Praxis, die Phasen mit einer örtlich-räumlichen Veränderung zu verbinden. Den Gefangenen ist ein Wechsel ihres Unterbringungsortes zuzumuten. Eine räumliche Veränderung mit einem Wechsel der Bezugspersonen macht den Zeitablauf konkret erlebbar, fordert die Anpassungsleistung und bietet den Gefangenen durch die andere Umgebungskultur neue Herausforderungen und neue Chancen.

Die Phasen 1 und 2 im geschlossenen Vollzug sollten im Regelfall wie bisher in den Teilanstalten II und V der JVA Tegel vollzogen werden. Die Option, eine weitere Anstalt des geschlossenen Vollzuges in das Konzept systematisch einzubeziehen, hat die Arbeitsgruppe nach längerer Diskussion nicht befürwortet. Dem Vorteil, dass die Trennung zwischen Gefangenen einfacher zu organisieren wäre, stehen schwerwiegende Nachteile gegenüber. Entscheidend ist die Tatsache, dass innerhalb der in sich sehr heterogenen Gruppe der LL-Gefangenen bislang keine schlüssige Untergruppe mit einem gemeinsamen Merkmalsprofil zu identifizieren ist, für die ein alternativer Unterbringungsort mit einem eigenen

Behandlungsbedarfsprofil plausibel zu begründen wäre. Das schließt jedoch nicht aus, dass unter bestimmten Voraussetzungen, die im Einzelfall zu prüfen wären, eine Verlegung abweichend vom Konzept auch in die JVA Heidering oder der JVA Plötzensee angezeigt sein kann.

2.4 Unterbringung in ausgewiesenen Sonderbereichen

Nach allgemeiner Auffassung hat sich für LL-Gefangene die Unterbringung in besonders ausgewiesenen Bereichen innerhalb der Vollzugsanstalten bewährt, daran soll festgehalten werden. In den Phasen 2 und 3 wird die Belegung der Stationen gemeinsam mit anderen Langstrafern befürwortet. Es hat sich gezeigt, dass ein gewisser Wechsel in der Belegung der Stationen die Dynamik in den Unterbringungsbereichen eher fördert. In der SothA und der JVA OVB gibt es schon aufgrund der geringen Fallzahlen keine Alternative zu einer durchmischten Belegung, die aber auch inhaltlich befürwortet wird. Für Phase 1 sollte dagegen der exklusive Sonderstatus mit einer eher stabilen Belegung beibehalten werden und keine Durchmischung mit anderen Langstrafern stattfinden. Die räumliche Abgrenzung zu den anderen Unterbringungsbereichen der Teilanstalt mit einer geringen Durchlässigkeit wird für diese Phase als notwendig bewertet⁸.

Auf eine ansprechende Gestaltung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten ist zu achten.

⁸ Fehlbelegungen sind in Phase 1 möglichst zu vermeiden

2.5 Behandlung und Betreuung

Innerhalb einer Phase sollte eine kontinuierliche Behandlung und Betreuung durch spezialisierte Teams (AVD und Sozialdienst) sicher gestellt sein. Zur Vermeidung von Folgeschäden und Hospitalisierung durch die Dauer der Inhaftierung sind regelmäßige, auch informelle Kontaktmöglichkeiten der Bediensteten mit den Gefangenen zu ermöglichen, bei starken Rückzugstendenzen auch in Form von aufsuchender Betreuung der Gefangenen durch die Fachdienste in den Hafträumen. Da Behandlungskontinuität aufgrund von Personalfuktuation nicht immer zu realisieren ist, ist für eine gute Überleitung zu sorgen. Behandlungskontinuität muss auch beim Übergang von einer Phase in die nächste gewährleistet sein. Dies ist durch gemeinsame Übergabekonferenzen und eine darüber hinaus gehende Zusammenarbeit zwischen den Bereichen umzusetzen.

In jeder Phase sind auf die Fallgruppe zugeschnittene Behandlungs-, Freizeit- und tagesstrukturierende Maßnahmen vorzuhalten. Von besonderer Bedeutung sind ressourcenstärkende Ansätze sowie Maßnahmen, die die Gruppenbildung und das Zusammenleben in der Gemeinschaft fördern. Die Erweiterung von niedrigschwelligen ambulanten psychologisch-psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten wird empfohlen.

Mit der Verlängerung der Haftzeit im Offenen Vollzug von durchschnittlich zwei auf fünf Jahre ergibt sich die Notwendigkeit, strukturierte Behandlungsangebote und tagesstrukturierende Maßnahmen auch in Phase 3 zu schaffen.

2.6 Evaluation des Unterbringungs- und Behandlungskonzeptes zum Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe

Es wird eine systematische Einzelfalldokumentation anhand eines strukturierten Erhebungsbogens vorgeschlagen, in dem insbesondere behandlungsrelevante Risikomerkmale erfasst und verlaufsbegleitend regelmäßig fortgeschrieben werden. Damit könnten Entwicklungs- und Behandlungsverläufe sichtbar gemacht und Einflussfaktoren für günstige bzw. ungünstige Verläufe identifiziert werden. Die Dokumentationsbögen werden vom KrimD ausgewertet.

Da das Vorhaben mit einem gewissen Aufwand für den SozD und den KrimD verbunden ist, sollte über eine Realisierung gesondert entschieden werden.

Unterbringungs- und Behandlungskonzept für den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe im Berliner Männervollzug

Phase	Zeitraum	Ort der Unterbringung	Behandlungsziele	Spezifische Maßnahmen der Behandlung/Betreuung	Kriterien für den Übergang in die nächste Phase	Meilensteine
Phase 0 Vorbereitungsphase Diagnostik und Einweisung	bis Ende 2. HJ	JVA Moabit	<ul style="list-style-type: none"> • Stabilisierung nach Verurteilung bis Abschluss des Einweisungsverfahrens, • Suizidprophylaxe • Diagnostikverfahren durchlaufen • Kompetenzfeststellungsverfahren durchlaufen • ersten VP erstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • kontinuierliche Betreuung durch SozD und PsychD, • Gruppenbehandlungsmaßnahmen für potentielle Langstrafer, • niedrigschwellige psychologische Interventionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtskräftiges Urteil, • Vollzugsplan und Einweisungsentscheidung 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtskräftiges Urteil • Verfahren zur Feststellung der Kompetenz • Diagnostikverfahren • Urteil • Einweisung
Phase 1 Eingliederungsphase im geschlossenen Vollzug	bis Ende 4. HJ	JVA Tegel - TA II	<ul style="list-style-type: none"> • Integration im Wohnbereich, • Zusammenleben in der Gemeinschaft fördern, • Integration im Arbeitsbetrieb, • psych. Stabilisierung, • Behandlungsmotivation fördern, • Folgeschäden der Haft verhindern, • Begrenzung von Subkultur, • zur Abstinenz von Drogen motivieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontinuierliche Betreuung durch SozD (ggf. aufsuchend), • Psychotherapie (PTB), • Niedrigschwellige psychol. Betreuung (PsychD TA II), • Maßnahmen zur Förderung des Lebens in der Gemeinschaft (VV, gemeinsame Aktivitäten zur Ausgestaltung von Gemeinschaftsräumen, Kleingruppenarbeit zu ausgewählten Themen), • Behandlungsmaßnahmen für Suchtgefährdete, • Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation 	<ul style="list-style-type: none"> • Abstinenz von harten Drogen, • Bereitschaft und Fähigkeit zum Zusammenleben in einer Wohngruppe, • keine schwerwiegenden disziplinarischen Vorkommnisse 	

Unterbringungs- und Behandlungskonzept für den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe im Berliner Männervollzug

Phase	Zeitraum	Ort der Unterbringung	Behandlungsziele	Spezifische Maßnahmen der Behandlung/Betreuung	Kriterien für den Übergang in die nächste Phase	Meilensteine
Phase 2 Behandlungsphase im geschlossenen Vollzug	ca. 5. - 10. HJ	JVA Tegel - TA V	<ul style="list-style-type: none"> • Psychische Stabilisierung • Auseinandersetzung mit der Tat und der kriminellen Entwicklung, Behandlungsmotivation wecken (evtl. für SothAAufnahme) • Entwicklung von beruflichen Perspektiven, • Außenkontakte fördern (Angehörige, Vollzugshelfer), • Erprobung in Vollzugslockerungen 	<ul style="list-style-type: none"> • kontinuierliche Betreuung durch SozD, • ggf. Psychotherapie (PTB), niedrigschwellige psychol. Betreuung (PsychD TA V), • ggf. externe Psychotherapie • Gruppenbehandlungsmaßnahmen zu zielgruppenspezifischen Themen (intern angeleitet und/oder externe Trainer), • Meeting-Veranstaltungen, • Familienfreundliche Langzeit-sprechstunde o. Vollzugslockerungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Positiver Vollzugsverlauf, • Positiver Lockerungsverlauf, • Drogenabstinenz • Abgeschlossene Behandlung, günstige Kriminalprognose, Eignung für den offenen Vollzug 	<ul style="list-style-type: none"> • 6. HJ: Psychologische Stellungnahme zum Entwicklungsstand • 8. HJ: Externes Gutachten zur Lockerungsprognose
Phase 2 Behandlungsphase im geschlossenen Vollzug	ca. 6. bis 10. HJ ggf. Vollzug der Phase 3 (ab 11. HJ) ebenfalls in der SothA der JVA Tegel	JVA Tegel - SothA	<ul style="list-style-type: none"> • Psych. Stabilisierung, • Auseinandersetzung mit der Tat und der kriminellen Entwicklung, • Entwicklung von beruflichen Perspektiven, • Außenkontakte fördern (Angehörige, Vollzugshelfer) • Erprobung in • Vollzugslockerungen • Entlassung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontinuierliche Betreuung durch GL, • Psychotherapie, • milieutherapeutische Gruppenmaßnahmen • Meetingveranstaltungen, • familienfreundliche Langzeit-sprechstunde o. Vollzugslockerungen o. Freigang o • Entlassungsvorbereitung • Langzeitausgang zur Vorbereitung der Entlassung (§ 46 Abs. 4) 		<ul style="list-style-type: none"> • 8. HJ: Externes Gutachten zur Lockerungsprognose • Entlassungsgutachten zur Gefährlichkeitsprognose

Phase	Zeitraum	Ort der Unterbringung	Behandlungsziele	Spezifische Maßnahmen der Behandlung/Betreuung	Kriterien für den Übergang in die nächste Phase	Meilensteine
Phase 3 Eingliederungsphase im offenen Vollzug	Ab 11. HJ bis Entlassung	JVA OVB - Bereich RvO	<ul style="list-style-type: none"> • Berufliche Integration vorbereiten, • Soziale Integration vorbereiten, • Wohnraum beschaffen, • Entlassung 	<ul style="list-style-type: none"> • kontinuierliche Betreuung durch SozD und PsychD • Freigang • Entlassungsvorbereitung Langzeit- ausgang zur Vorbereitung der Ent- lassung (§ 46 Abs. 4) 		<ul style="list-style-type: none"> • Entlassungsgutachten zur Gefährlichkeits- prognose

3 Forschungsbefunde

3.1 Allgemeine Angaben, Vorkommen und Entlassungen

3.1.1 In Deutschland

Bundesweit befanden sich am 31. März 2016 50.858 Personen in deutschen Justizvollzugsanstalten, darunter verbüßten 1.863 (3,7%) eine lebenslange Freiheitsstrafe, (Statistisches Bundesamt, 2017). Durchschnittlich liegt die Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe, erhoben in den Jahren 2002-2015 bei 18,9 Jahren (Dessecker, 2017). Dabei bleibt jede 8. Person (13,0%) 25 Jahre und länger im Vollzug.

Im Jahr 2015 wurden 90 (3,1%) der zu lebenslanger Freiheitsstrafe in Deutschland verurteilten Personen in die Freiheit entlassen, darunter eine Frau. Hierbei betrug das Durchschnittsalter der entlassenen Personen 53,4 Jahre (min: 36 Jahre, max: 77 Jahre). Am häufigsten war die Gruppe der 40-50-Jährigen bei den Entlassungen vertreten, wobei 20 % 60 bis 70 Jahre alt waren und 9 % sogar älter (Dessecker, 2017). Bei fast allen (n=88, 97,8%) war die maßgebliche Straftat zur Verurteilung Mord. Ausnahmen bildeten ein Raub mit Todesfolge, sowie ein Totschlag (Dessecker, 2017). Als Gründe der Beendigung lässt sich bei etwa zwei Drittel (n=59, 65,6%) die Aussetzung des Strafrests zur Bewährung identifizieren. Der zweithäufigste Beendigungsgrund sind aufenthaltsrechtliche Entscheidungen (n=13), sowie Tod (bei n=8 Personen natürlicher Tod, n=4 Personen durch Suizid). Bei zwei Verurteilten wurde die lebenslange Freiheitsstrafe unterbrochen (Dessecker, 2017).

3.1.2 In Berlin

Am 31. März 2017 waren in Berlin 3.111 Strafgefangene untergebracht, davon waren 98 Personen (3,2%) zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Die Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Personen in Berlin im Jahr 2015 betrug im Schnitt 18,5 Jahre (min: 15,0 Jahre, max: 27,1 Jahre). Von sieben Personen, welche im Jahr 2015 aus der lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen wurden, war bei allen der Beendigungsgrund die Aussetzung zur Bewährung (§57a StGB). Im vorangegangenen Jahr 2014 war dies bei acht von elf Entlassenen (72,7%) der Fall (Dessecker, 2016, 2017).

Im Jahr 2014 führte Prof. Kröber vom Institut für Forensische Psychiatrie an der Charité eine Gesamterfassung aller männlicher Berliner Strafgefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe durch (damalige Stichprobe n=100).

Die Auswertungsgrundlage bildeten die Urteile, gegebenenfalls auch frühere, die Anklageschriften, die Bundeszentralregisterauszüge, die psychiatrischen Gutachten, Urteile zur besonderen Schwere der Schuld und Mindestverbüßungsdauer, die Analysen der Einweisungsabteilung sowie diverse Verlaufsaufzeichnungen bzw.

Vollzugspläne der Haftanstalt (Kröber, 2014).

Die bislang vorliegenden Befunde ergaben, dass zehn Personen bereits im Vorfeld der Indexverurteilung ein Tötungsdelikt begangen haben: sechs von ihnen wurden bereits für ein vollendetes Tötungsdelikt bestraft und sind wegen erneutem Tötungsdelikt (Mord) wieder in Haft. Ein anderer hatte bereits ein Tötungsdelikt begangen und in Haft erneut ein Tötungsdelikt versucht. Nach einer früheren Entlassung für die Bestrafung wegen versuchten Mordes, haben zwei Personen einen Mord begangen, und bei einer Person kam es nach der Entlassung in die Freiheit nach Verbüßung der lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes zu einer erneuten Mordbegehung.

3.2 Legalbewährung

3.2.1 National und international

Der Rückfallstudie von Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke, und Tetal (2016) zufolge, welche sich auf den Zeitraum von 2010-2013 bezieht, liegt die allgemeine Rückfälligkeit von Personen mit lebenslanger Freiheitsstrafe nach drei Jahren bei insgesamt 13,8%. Die häufigste Strafe war dabei die Geldstrafe (10,3%), Freiheitsstrafe ohne Bewährung, sowie Freiheitsstrafe mit Bewährung kommen auf jeweils 1,7%.

Die Rückfälligkeit von Tötungsdelinquenten – unabhängig vom Strafmaß – nach neun Jahren liegt bei insgesamt 34,0%. Weniger als 1,0% (0,4%, n=3) der Personen wurden dabei mit einem erneuten Tötungsdelikt rückfällig (siehe Abbildung 1).

Eine Übersicht zur internationalen Rückfallrate von Tötungsdelinquenten, deckt sich mit den deutschen Ergebnissen. Diese zeigt eine niedrige Wiederinhaftierungsrate, wobei einem erneuten Tötungsdelikt 1,3 – 5 % zufallen und einer erneuten, anderen Gewaltstraftat 7 – 16 % (Liem, 2013).

In einer schwedischen Kohortenstudie von Sturup and Lindqvist (2014) lag die allgemeine Rückfallrate bei 10,0%. Ein erneutes Tötungsdelikt begingen 3,0% durchschnittlich fünf Jahre nach der Entlassung. Als Risikofaktoren dafür zeigten sich junges Alter, männliches Opfer, sowie bekanntes oder intoxikiertes Opfer.

3.2.2 Legalbewährung Berlin

In der Berliner Sonderauswertung der Rückfallstudie von Jehle und KollegInnen (2016) werden im Zeitraum 2004 bis 2007 sechs Entlassungen berichtet. Bei zwei von diesen kam es zu einem Rückfall, welcher jeweils mit einer Geldstrafe geahndet wurde. Im Zeitraum von 2007 bis 2010 wurde eine Person entlassen, für die bislang kein Rückfall bekannt ist (Jehle et al., 2016).

Abb. C 6.3.2.1.1: Deliktsspezifische Rückfälligkeit im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei Tötungsdelikten

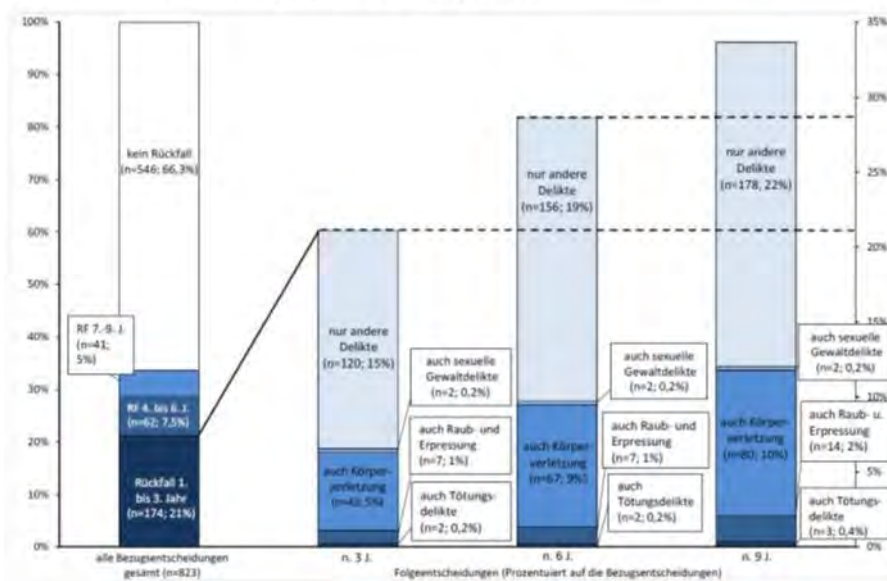


Abb.1: Deliktsspezifische Rückfälligkeit im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei Tötungsdelikten

3.3 Behandlungsbedarf

Laut einer Studie von Hulley, Crewe, und Wright (2015) an 294 männlichen Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe wird das allgemeine Deprivationserleben erst nach 2/3 der Strafzeit, folglich bei etwa zehn Jahren, signifikant geringer, während die zeitbezogene Verzweiflung und Herausforderungen des Haftlebens (Konfliktvermeidung etc.), im ersten Drittel, ca. 5 Jahre, am stärksten sind und später abnehmen.

Dauerhaft hingegen, werden Einschränkungen im Autonomieerleben und der Wunsch nach Privatheit, sowie eine hohe Belastung durch die Beziehungen nach draußen berichtet (Hulley et al., 2015).

Das Risiko für Selbstverletzungen und Suizid ist bei Personen mit lebenslangen Freiheitsstrafen signifikant erhöht (adj. OR=1.41; Hawton, Linsell, Adeniji, Sariaslan, & Fazel, 2014).

Außerdem zeigten sich in einer holländischen Studie mit nach lebenslanger Haftstrafe entlassenen Männern (durchschnittliche Haftdauer 18.8 Jahre) Hinweise auf ein sogenanntes *Post-Incarceration Syndrome* mit einer der Posttraumatischen Belastungsstörung ähnlichen Symptomatik, sowie Hospitalisierungsschäden, sozialsensorische Deprivation und Entfremdungserleben (Liem & Kunst, 2013).

Literatur

- Dessecker, A. (2016). *Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2014* (3945037166). Retrieved from Wiesbaden:
- Dessecker, A. (2017). *Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2015* (3945037166). Retrieved from Wiesbaden:
- Hawton, K., Linsell, L., Adeniji, T., Sariaslan, A., & Fazel, S. (2014). Self-harm in prisons in England and Wales: an epidemiological study of prevalence, risk factors, clustering, and subsequent suicide. *The Lancet*, *383*(9923), 1147-1154.
- Hulley, S., Crewe, B., & Wright, S. (2015). Re-examining the Problems of Long-term Imprisonment. *British Journal of Criminology*, *56*(4), 769-792.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S., & Tetel, C. (2016). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013*.
- Kröber, H.-L. (2014). *Mordkonzepte und Mordmerkmale aus forensisch-psychiatrischer Sicht*. Unveröffentlichtes Redemanuskript. . Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Berlin.
- Liem, M. (2013). Homicide offender recidivism: A review of the literature. *Aggression and Violent Behavior*, *18*(1), 19-25.
- Liem, M., & Kunst, M. (2013). Is there a recognizable post-incarceration syndrome among released “lifers”? *International journal of law and psychiatry*, *36*(3), 333-337.
- Statistisches Bundesamt. (2017). Strafvollzug: demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2016. Retrieved from <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug.html>

Vollzug der vornotierten Sicherungsver- wahrung

Konzept für die Unterbringung und Behandlung
von Gefangenen mit angeordneter/vorbehaltener
Sicherungsverwahrung

(Stand: Mai 2023)

Einleitung

Im Land Berlin finden sich Grundsätze zur Behandlung und Betreuung der Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Strafvollzugsgesetz für das Land Berlin. Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind individuell und intensiv zu betreuen, um ihre Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Soweit standardisierte Maßnahmen nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, seien individuelle Maßnahmen zu entwickeln (§ 3 Abs. 7 StVollzG Bln).

Einweisung

Im Rahmen der Einweisung von Gefangenen mit angeordneter/vorbehaltener Sicherungsverwahrung wird durch die Einweisungsabteilung in der Justizvollzugsanstalt Moabit ein Beratungsgremium einberufen. Dieses Gremium besteht aus Vertreter:innen der Einweisungsabteilung, des Bereichs für angeordnete bzw. vorbehaltene Sicherungsverwahrung, der Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung, der Sozialtherapeutischen Anstalt in der Justizvollzugsanstalt Tegel (SothA) sowie des Psychologischen Dienstes der Justizvollzugsanstalt Tegel (PsychD). Bei Hinweisen auf einen möglichen Bedarf psychiatrischer Behandlung wird das Gremium um einen Facharzt/einer Fachärztin für Psychiatrie der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie (APP) erweitert.

Die Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung und der Fallbesprechung des interdisziplinären Beratungsgremiums bilden die Basis für einen ersten Vollzugs- und Behandlungsplan, der von der Einweisungsabteilung erstellt wird und der spätestens alle sechs Monate fortgeschrieben wird. Gefangene mit angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung werden grundsätzlich in die Justizvollzugsanstalt Tegel eingewiesen.

Unterbringung

In der Teilanstalt V der Justizvollzugsanstalt Tegel ist ein Bereich für Gefangene mit angeordneter bzw. vorbehaltener Sicherungsverwahrung eingerichtet. Es stehen zwei Stationen mit insgesamt 30 Haftplätzen für diese Klientel zur Verfügung.

Die Unterbringung in einem anderen Bereich der Justizvollzugsanstalt Tegel ist zulässig, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung, aus behandlerischen und/oder medizinischen Gründen dringend erforderlich ist. Die Gefangenen werden durch den/die vor Ort zuständigen Gruppenleiter:in in vollzugsalltäglichen Fragen betreut, die Zuständigkeit verbleibt in der Teilanstalt V.

Der Gefangene kann in den offenen Vollzug verlegt werden, wenn hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

In dem Bereich für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung können auch Gefangene, die zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, untergebracht werden und an den bereichsinternen Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen teilnehmen, lässt es die Belegungssituation zu. Voraussetzung ist, dass diese Gefangenen von dem besonderen Behandlungsangebot profitieren.

Behandlung und Betreuung

In dem Bereich, in dem Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung untergebracht sind, sind fachlich qualifizierte Bedienstete, insbesondere des Psychologischen Dienstes und des Sozialdienstes sowie des Allgemeinen Vollzugsdienstes tätig. Ziel ist ein enger Austausch innerhalb des multiprofessionellen Behandlungsteams.

Die Behandlungsmaßnahmen für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung werden mit Schwerpunktsetzungen durchgeführt, die auf die Besonderheiten der Klientel und der vollzuglichen Situation abgestimmt sind. Neben den individualisierten Maßnahmen stehen die Förderung der Behandlungsmotivation und -fähigkeit, die Vorbereitung auf therapeutische Prozesse (insbesondere die Herstellung oder Verbesserung der Therapiefähigkeit), die Erhöhung der sozialen Kompetenzen sowie die psychische Stabilisierung im Vordergrund. Im späteren Vollzugsverlauf rückt entweder die Entlassungsvorbereitung oder die Akzeptanz zum Antritt der Sicherungsverwahrung in den Fokus.

Die Auseinandersetzung mit der Straftat sowie der deliktspezifischen Persönlichkeit, Biografie- und Suchtarbeit sind wesentlicher Inhalt der Behandlungsangebote. Außerdem können Gefangene mit angeordneter bzw. vorbehaltener Sicherungsverwahrung die jeweils angebotenen Behandlungsmaßnahmen der Justizvollzugsanstalt Tegel wahrnehmen, welche zu einer Verbesserung der Legalprognose führen können.

Ziel aller Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen ist die Verbesserung der Prognose und die Verminderung der Gefährlichkeit.

Es sind feste Gruppenbetreuer:innen eingesetzt, die neben den Aufgaben der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Station auch in das Behandlungskonzept integriert sind. Aufgrund einer festen Zuweisung von Gruppenbetreuer:innen für diese Wohngruppen kann sichergestellt werden, dass diese mit persönlichen Anliegen und besonderen Bedürfnissen der Gefangenen vertraut sind. Ein individuelles Eingehen auf den Einzelfall ist so gewährleistet.

Die Gruppenbetreuer:innen bieten niedrigschwellige Maßnahmen an (strukturierte Freizeitangebote), welche positiven Einfluss auf die sozialen Kompetenzen und das Selbstwertgefühl der Gefangenen haben.

Für die Gefangenen einer Station ist ein/e Gruppenleiter:in zuständig, die/der behandlerische sowie beraterische Einzel- sowie Gruppengespräche durchführt. Der Betreuungsschlüssel wurde dem besonderen gesetzlichen Auftrag sowie den multiplen Problemlagen der Klientel angepasst.

Eine psychologische Beratung der Gefangenen mit angeordneter/vorbehaltener Sicherungsverwahrung wird durch den Psychologischen Dienst der Teilanstalt V (PsychD V1/2 Vollzeitstelle bzw. zwei halbe Stellen) angeboten. Durch die regelmäßigen Gesprächsangebote des Psychologischen Dienstes der Teilanstalt V sollen die Behandlungsmotivation, die Veränderungsbereitschaft sowie die Therapiefähigkeit gestärkt werden.

Die Gefangenen können sich auf einen therapeutischen Prozess vorbereiten, indem gemeinsam Therapieziele entwickelt werden und entsprechende Grundlagen für den therapeutischen Prozess (Anstrengungs- bzw. Veränderungsbereitschaft, Reflexions- und Introspektionsfähigkeit) erarbeitet werden.

Da Gefangene mit angeordneter bzw. vorbehaltener Sicherungsverwahrung in aller Regel längere Haftstrafen vor oder hinter sich haben und durch die Ungewissheit über den Antritt der Sicherungsverwahrung besonders belastet sind, werden durch den psychologischen Dienst der Teilanstalt V und den Sozialdienst Entlastungs- und Krisengespräche angeboten. Diese dienen der Suizidprävention ebenso wie der Förderung der Mitwirkungsbereitschaft und dem Aufbau von tragfähigen Behandlungs- bzw. -Betreuungsbeziehungen zur Erreichung des Vollzugsziels.

Durch den Psychologischen Dienst der Teilanstalt V wird eine auch regelmäßig stattfindende offene Gesprächsgruppe für alle Gefangene mit angeordneter/ vorbehaltener Sicherungsverwahrung angeboten. Gemeinsamkeiten der Zielgruppe können im geschützten Rahmen besprochen und ggf. Frustrationen über die Haftsituation aufgefangen werden. Außerdem werden in diesem Rahmen in Kooperation mit der Sozialtherapeutischen Anstalt und der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung sowie anderen Bereichen Informationsveranstaltungen angeboten, um für Transparenz zu sorgen, Fragen der Gefangenen zu beantworten und Vorurteile/Gerüchte (bspw. über die Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung) aus dem Weg zu räumen.

Gefangene mit angeordneter bzw. vorbehaltener Sicherungsverwahrung können zudem Beratungs- und Therapiegespräche in der Psychotherapeutischen Beratungs- und Behandlungsstelle (PTB) in Anspruch nehmen, wobei sie Vorrang vor anderen Gefangenen haben. Bei Aufnahme einer Behandlung in der Psychotherapeutischen Beratungs- und Behandlungsstelle wird das Behandlungsangebot des Psychologischen Dienstes der Teilanstalt V auf ein niederfrequentes Betreuungsangebot reduziert.

Bei Gefangenen, bei denen sich der Antritt der Sicherungsverwahrung nach dem Ende der Strafhaft aus legalprognostischer Sicht nicht vermeiden lässt, steht im Zentrum der Behandlungsarbeit die Akzeptanz zum Antritt der Sicherungsverwahrung. Resignation sowie Nachlassen der Motivation der Strafgefangenen soll vermieden werden. Dabei sind die Strafgefangenen mit den gesetzlichen Bestimmungen der Sicherungsverwahrung sowie mit der diesbezüglichen Konzeption vertraut zu machen. Durch eine Vollzugsplankonferenz unter Beteiligung der Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung, wird außerdem eine nahtlose Übergabe dorthin gewährleistet.

In der Phase der Entlassungsvorbereitung werden Behandlungsmaßnahmen im Rahmen eines Entlassungs- und Übergangsmanagements aufeinander abgestimmt. Externe Angebote werden verstärkt genutzt, Nachsorgeeinrichtungen einbezogen, notwendige therapeutische Maßnahmen eingeleitet. Eine frühzeitige Einbeziehung der Sozialen Dienste der Justiz erfolgt.

Einbeziehung des Psychologischen Dienstes

Der Psychologische Dienst der Justizvollzugsanstalt Tegel nimmt an allen Vollzugsplankonferenzen in konstanter Zuständigkeit teil.

Der Psychologische Dienst wird bei verschiedensten Fragestellungen einbezogen (wie Indikation für eine Unterbringung in der Sozialtherapeutischen Anstalt, Indikation für eine externe Psychotherapie, Reduzierung der Sicherheitsmodalitäten bei Ausführungen, Leistungs-, Persönlichkeitsdiagnostik und ausführliche Beratung zum Behandlungsplan, Zulassung zu Vollzugslockerungen).